
Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Jörg-Martin Jehle</i>	Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen	259
	Berichtigung	267
<i>Rupert Koch</i>	Die rechtliche Behandlung zweckgebunden eingezahlter Gelder	267
<i>Ulrike Bühring</i>	Rechtsprobleme der Urinkontrolle auf Drogenmißbrauch	271
<i>Bernd Schaaf</i>	Nochmals: Zum Anklopfen an Haftraumtür vor Betreten durch Vollzugsbedienstete	276
<i>Joachim Burgheim</i>	Zur Dynamik von Tötungsverbrechen am Beispiel der sogenannten Trennungstaten	277
<i>Heide Möller</i>	Einige Aspekte der Psychotherapie mit Gewalttätern	285
<i>Heinz-H. Wattenberg</i>	Kunst im Strafvollzug – 16 Jahre Erfahrung in der Arbeits- und Beschäftigungstherapie	288
	Aktuelle Informationen	290
	Aus der Rechtsprechung:	
	OLG Frankfurt a.M. v. 22.2.1994 – 3 Ws 738 + 739/93 (StVollz) –: Vorheriges Anklopfen vor Betreten des Haftraums in JVA mit hohem Sicherheitsbedürfnis nicht geboten	302
	BVerfG (2. Kammer, 2. Senat) v. 8.12.1993 – 2 BvR 736/90 –: Zulässigkeit des Trennscheibeneinsatzes bei Ehegattenbesuchen	304
	OLG Dresden v. 16.12.1993 – 2 Ws 416/93 –: Zur Benutzung eines anstaltseigenen Faxgerätes	306
	BVerfG (1. Senat) v. 26.4.1994 – 1 BvR 1689/88 –: Vertraulicher Charakter einer Äußerung und Briefkontrolle	307
	Schleswig-Holsteinisches OLG v. 19.5.1994 – 16 W 20/94 –: Zur Pfändbarkeit des als Eigengeld gutgeschriebenen Arbeitsentgelts	309
	OLG Hamm v. 26.10.1993 – 1 Vollz (Ws) 205/93 –: Besitz externer Lautsprecherboxen	311
	Für Sie gelesen	312
	Neu auf dem Büchermarkt	320

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr.jur. Jörg-Martin Jehle</i>	Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Adolfsallee 32, 65185 Wiesbaden
<i>Rupert Koch</i>	Regierungsrat, Dipl.-Sozialarbeiter Bocholder Straße 114, 45355 Essen
<i>Ulrike Bühring</i>	Rechtsreferendarin, bei Familie Schiemann Sigurdstraße 87, 24941 Flensburg
<i>Bernd Schaaf</i>	Lebacher Straße 54, 66113 Saarbrücken
<i>Dr.rer.soc. Joachim Burgheim</i>	Dipl.-Psychologe/Psychologierat, JVA Ravensburg Hinzistobel 34, 88212 Ravensburg
<i>Heide Möller</i>	Dipl.-Psychologin/Psychotherapeutin Kaiserin-Augusta-Allee 84, 10589 Berlin
<i>Heinz-H. Wattenberg</i>	Ruschenbrink 2, 31787 Hameln
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Sürther Hauptstraße 200a, 50999 Köln
<i>Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Gebäude 31, Postfach 11 50, 66041 Saarbrücken

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

Herausgeber	Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V., Sitz: Wiesbaden Geschäftsstelle: Sozialamtsrat Klaus-Dietrich Janke, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover Versandgeschäftsstelle: Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Schriftleitung	Schriftleiter Prof.Dr.Dr.h.c. Heinz Müller-Dietz, Universität des Saarlandes, 66041 Saarbrücken Stellvertretende Schriftleiter Prof.Dr. Max Busch †, Hollerbornstr. 20, 65197 Wiesbaden Ltd. Regierungsdirektor Harald Preusker, Staatsministerium der Justiz, Postfach, 01076 Dresden Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a.D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Sürther Hauptstraße 200 a, 50999 Köln Rektor Manuel Pendon, JVA Zweibrücken, Johann-Schwebel-Straße 33, 66482 Zweibrücken		
Lektorat	Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neubergweg 21, 79295 Sulzburg		
Satz und Druck	Justizvollzugsanstalt Heilbronn, Steinstraße 21, 74072 Heilbronn		
Druckunterlagen	Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden.		
Erscheinungsweise	6 x jährlich		
Bezugspreis	Inland: Einzelbezug Jahresabonnement	10,50 39,00	Ausland: Einzelbezug Jahresabonnement 11,00 39,80
	Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse): Jahresabonnement Inland Buchhandel		
		23,50 28,50	Jahresabonnement Ausland – Alle Preise incl. Versandkosten. – 23,50
Bestellverfahren	Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heilbronn zu richten. Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten. Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit des Sammelbezugs!		
Konten	Stadtparkasse Hannover, Konto Nr. 483 176 (BLZ 250 500 80) Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 14 10 62-600 (BLZ 500 100 60)		
Vorstand der Gesellschaft	Ministerialdirigent Winfried Hartmann, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, 30169 Hannover, Erster Vorsitzender Ministerialdirigent Erhard Starke, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender Ministerialdirigent Dr. Georg Gerhart, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München Ministerialdirigent Rudolf Schmuck, Sächsisches Staatsministerium der Justiz, 01097 Dresden		

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

Arbeit und Entlohnung von Strafgefangenen

Jörg-Martin Jehle

I. Einleitung

1. Vorbemerkungen

Die Beschäftigung mit dem Thema der Arbeit von Strafgefangenen und ihrer Entlohnung versteht sich derzeit nicht von selbst – angesichts leerer Staatskassen und eines kriminalpolitischen Klimas, in dem Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung und Verbrechensverhütung die aktuelle Diskussion beherrschen, Aspekte der Resozialisierung allgemein und von Strafgefangenen im besonderen dagegen wenig Aufmerksamkeit finden.

Was erschwerend hinzutritt, ist die allgemeine volkswirtschaftliche Lage, in der die Privatwirtschaft – bei einem Zwang zur Produktivitätssteigerung – immer mehr Arbeitsplätze, insbesondere von wenig qualifizierten Arbeitnehmern, abbaut bzw. ins Ausland verlagert und damit Arbeit auf immer weniger Personen verteilt. Diese Entwicklung wird auch für den Strafvollzug spürbar, indem es schwieriger wird, Strafgefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis oder in Unternehmerbetrieben unterzubringen bzw. die Produkte der Eigenbetriebe auf dem Markt abzusetzen.

Aber schon in den wirtschaftlich günstigeren Zeiten nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977 war es (finanz-)politisch nicht durchsetzbar, Grundlegendes am System der Arbeit im Vollzug und der (geringfügigen) Arbeitsentlohnung der Strafgefangenen zu ändern. Nach wie vor erhalten die Strafgefangenen – mit Ausnahme der „echten“ Freigänger – nur 5 % des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung (Eckvergütung) und sind nicht voll in die Sozialversicherung einbezogen.

Eine gewisse Aktualität hat das Thema indes dadurch gewonnen, daß beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde wegen Arbeitsentgelts und Rentenversicherung für Freigänger anhängig ist.¹⁾ Dabei geht es darum, daß die Erhöhung des Arbeitsentgelts für Strafgefangene nach § 200 Abs. 2 StVollzG sowie die Einbeziehung in die Renten- und Krankenversicherung nach § 198 Abs. 3 StVollzG bislang unterblieben und daß Gefangene in einem freien Beschäftigungsverhältnis und „unechte“ Freigänger nicht gleichgestellt sind.²⁾ Zu diesen Fragen sind Stellungnahmen einiger Institutionen erfolgt, die zum Teil bereits veröffentlicht wurden.³⁾ Eingang in das Verfahren hat ferner ein „Gutachten zu den betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aspekten einer tariforientierten Gefangenenentlohnung“ gefunden⁴⁾, das von einigen Landesjustizverwaltungen – zunächst unabhängig von dem konkreten Verfahren – in Auftrag gegeben worden war.⁵⁾

2. Fragestellung

Mit den folgenden Ausführungen ist nicht beabsichtigt, zu konkreten verfassungsrechtlichen Fragen der Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen und deren Einbeziehung in die Sozialversicherung Stellung zu nehmen. Vielmehr geht

es vornehmlich aus kriminologischer und ökonomischer Sicht um die grundlegende Bedeutung der Arbeit von Strafgefangenen und die Forderung nach leistungsgerechter Entlohnung. Damit wird freilich zugleich der empirische Kernbereich der zu entscheidenden verfassungsrechtlichen Fragen angesprochen.

Die Themenstellung läßt sich plakativ mit der Frage kennzeichnen: Lohnt sich die Gefangenenarbeit? Diese Frage hat zwei Blickrichtungen: auf die Gefangenen selbst, für die der ökonomische Ertrag der Arbeit und ihr künftiger Nutzen für das Leben in Freiheit zu untersuchen ist; zum anderen auf den Strafvollzug, die weitere Strafrechtspflege und die Gesellschaft im Ganzen, für welche das Erreichen des Wiedereingliederungsziels (§ 2 S. 1 StVollzG) sowie die betriebs- und volkswirtschaftlichen Kosten und Nutzen in Frage stehen. Unter diesen Aspekten wird zunächst kurz die allgemeine Bedeutung der Arbeit für Kriminalprävention, Straffälligkeit und Resozialisierung dargestellt und die spezielle Relevanz der Arbeit im Vollzug beleuchtet (II.). Dann wird die bestehende Organisation der Arbeit im Vollzug und das bisherige System der Entlohnung behandelt (III.). Dem schließen sich die Kritik der derzeitigen Bedingungen und die damit verknüpften Forderungen nach leistungsgerechter Entlohnung und voller Einbeziehung in die Sozialversicherung an (IV.). Der Schlußabschnitt ist empirischen, vornehmlich ökonomischen Fragestellungen gewidmet, die sich mit der Forderung leistungsgerechter Entlohnung verknüpfen (V.).

II. Arbeit als Mittel der sozialen Integration und die Funktion der Entlohnung

1. Arbeit als Faktor der Kriminalprävention

Der Gedanke der erzieherischen und kriminalpräventiven Kraft der Arbeit ist schon alt. Er ist mit dem strafrechtlichen und straffvollzuglichen Denken verknüpft, seitdem die Besserungsidee im Strafrecht Einzug gehalten hat.⁶⁾ Dahinter steht die einfache Überlegung, daß Arbeit für breite Bevölkerungskreise im allgemeinen die einzige Möglichkeit ist, einen angemessenen Lebensunterhalt zu verdienen, und daß sie darüber hinaus dem Leben Struktur gibt und in die Gesellschaft und Gemeinschaft einbindet. Dies sind nicht nur plausible Alltagstheorien, sondern Vorstellungen, die durch empirische Befunde ebenso wie theoretische Annahmen gestützt werden.

Groß angelegte vergleichende Untersuchungen an Straftätern und strafrechtlich unauffälligen Personen haben übereinstimmend gezeigt, welche hohe Bedeutung der Arbeit bzw. Berufstätigkeit im Zusammenhang mit dem Straffälligerwerden zukommt.⁷⁾ Auch in der Studie von Göppinger, H. (s. Anm. 7) ist der Arbeits- und Leistungsbereich von zentraler Wichtigkeit für die Anfälligkeit bzw. Resistenz gegenüber Straffälligkeit.

Zur sogenannten „kriminovalenten Konstellation“, die eine unmittelbare kriminelle Gefährdung anzeigt, gehören:

1. Vernachlässigung des Arbeits- und Leistungsbereichs sowie familiärer und sonstiger sozialer Pflichten, zusammen mit
2. fehlendem Verhältnis zu Geld und Eigentum,

3. unstrukturiertem Freizeitverhalten und
4. fehlender Lebensplanung.

Umgekehrt ist die sogenannte kriminoresistente Konstellation charakterisiert durch

1. Erfüllung der sozialen Pflichten (zu denen zentral eine geordnete Berufstätigkeit gehört, *J.-M.J.*), zusammen mit
2. adäquatem Anspruchsniveau,
3. Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit (und ein Familienleben) sowie
4. realem Verhältnis zu Geld und Eigentum.

Im Hinblick auf das hier zu behandelnde Thema interessiert besonders der Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und dem Verhältnis zu Geld. Trifft eine defizitäre Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft im Beruf auf eine mangelnde Fähigkeit, wirtschaftlich mit Geld umzugehen, verstärkt sich die kriminelle Gefährdung; umgekehrt fördert es die soziale Integration und Resistenz gegen Straffälligkeit, wenn bei geordneter Berufstätigkeit gelernt wurde, mit dem zur Verfügung stehenden Geld auszukommen. Letzteres kann freilich nur eingeübt werden, wenn ein leistungsgerechter Verdienst besteht, der dazu befähigt, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten und den verschiedenen sozialen Verpflichtungen nachzukommen.

Diese Erkenntnisse entsprechen auch bestimmten theoretischen Annahmen. In der viel beachteten soziologischen Theorie der sozialen Bindung (auch Kontrolltheorie genannt) von *Hirschi*⁸⁾ wird konformes Verhalten als Resultat der Bindung des Individuums an Menschen und Institutionen der Gemeinschaft angesehen; umgekehrt ist die mangelnde Einbettung in zentrale Institutionen sozialer Integration delinquenzgefährdend: In bezug auf den beruflichen Bereich sind von besonderer Bedeutung Engagement bzw. persönlicher Einsatz (Commitment) und – damit verbunden – die Inanspruchnahme bzw. Einbindung (Involvement). Eine – vor allem durch soziale Bezugspersonen vermittelte – Einbindung in ein geordnetes Arbeitsleben vermindert die Anfälligkeit für Delinquenz. Die Konsequenzen für Kriminalprävention liegen auf der Hand: Herstellung oder Festigung der Bindungen des Straffälligen zu Bezugspersonen am Arbeitsplatz (und in anderen sozialen Bereichen); verstärktes Engagement in Ausbildung und Berufstätigkeit; Belohnung der Bemühungen um ein normadäquates Verhalten.⁹⁾ Dadurch soll beim Straffälligen das Bewußtsein wachsen, daß es sich im Hinblick auf soziale Anerkennung und materielle Vergütung lohnt, sich konform zu verhalten und mit beruflicher Tätigkeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

2. Bedeutung der Arbeit im Vollzug

Ausgehend von der sozialen Funktion und kriminalpräventiven Bedeutung der Arbeit und ihrer Vergütung muß der Strafvollzug, der auf die Wiedereingliederung der Gefangenen ausgerichtet ist (§ 2 Satz 1 StVollzG), Arbeit im Vollzug möglichst so gestalten, daß sie den Bedingungen des extramuralen Arbeitslebens möglichst nahe kommt. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, welche Voraussetzungen die Strafgefangenen dafür mitbringen.

In vielerlei Untersuchungen wurde durchgängig festgestellt, daß Strafgefangene häufiger ohne Abschluß oder verfrüht

von der Schule abgingen, zumeist keine Berufsausbildung begannen bzw. diese schnell abbrachen, daß Ungelernte unter ihnen stark überrepräsentiert waren und daß ihr berufliches Verhalten durch häufigen, ungeplanten Arbeitsplatzwechsel, Zeiten längerer Arbeitslosigkeit und durch nicht zufriedenstellende Arbeitsleistungen gekennzeichnet war.¹⁰⁾ Diese objektiv feststellbaren Defizite gehen häufig einher mit mangelnder Einstellung zur Berufstätigkeit, die zum Teil von ausgeprägten Mißerfolgserlebnissen herrührt, und unrealistischer Einschätzung der beruflichen Chancen, welche das erneute Scheitern in der Berufstätigkeit vorprogrammieren kann.

Bevor hieraus pauschale Schlußfolgerungen für die Gestaltung der Vollzugsarbeit gezogen werden, gilt es allerdings zu beachten, daß zwar die Mehrzahl der Strafgefangenen die beschriebenen Auffälligkeiten aufweist, daß aber eine Minderheit zuvor im Berufsleben integriert war (eine Integration, die durch den Freiheitsentzug gefährdet werden kann) oder zumindest hinreichende Ansatzpunkte für ein geordnetes Berufsleben aufweist.¹¹⁾ Zudem ist zu berücksichtigen, daß die meisten Strafgefangenen weniger als ein Jahr, oft nur einige Monate im Strafvollzug bleiben¹²⁾, so daß sie im allgemeinen – im Unterschied zu den Langstrafigen – nicht für mehrjährige Berufsausbildungen und qualifizierte bzw. spezialisierte Tätigkeiten in Frage kommen. Von all diesen Bedingungen und Voraussetzungen her muß Arbeit im Vollzug differenziert organisiert und ausgestaltet werden, wenn sie wirksam dem Wiedereingliederungsziel dienen soll.

Diese von empirischen Befunden geleiteten Überlegungen finden durchaus ihre Unterstützung in der Kommentar- und Lehrbuchliteratur sowie in Stellungnahmen von Praktikern zum Strafvollzug: Danach setzt ein Leben in Freiheit voraus, daß der Gefangene an Normen und Wertvorstellungen der Gesellschaft herangeführt wird und die bestehende Rechtsordnung anerkennt.¹³⁾ Da gerade die Rückfalligen bisher nicht richtig in die Gesellschaft eingegliedert waren und in Ausbildung und Beruf erhebliche Defizite aufweisen, ist es Aufgabe des Strafvollzugs, die im Hinblick auf Schul- und Berufsausbildung oftmals fehlgeschlagene Sozialisation nachzuholen.¹⁴⁾ Entsprechend normiert das Strafvollzugsgesetz die Gleichrangigkeit von Arbeit und Ausbildung.¹⁵⁾

Sofern der Gefangene nicht an einer Ausbildungs- oder Fortbildungsmaßnahme teilnimmt, besteht Arbeitspflicht, die aber mit einem Rechtsanspruch des Gefangenen auf ein Arbeitsentgelt korrespondiert. Dieser Rechtsanspruch folgt aus dem Grundsatz, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und mittelbar aus dem Sozialstaatsprinzip.¹⁶⁾ Die Anbindung an den Angleichungsgrundsatz verdeutlicht, daß sich das System der Arbeitsentlohnung als Mittel eines behandlungsorientierten Strafvollzugs versteht.¹⁷⁾ Die Arbeitsentlohnung soll dem Gefangenen die „Früchte seiner Arbeit“ vor Augen führen¹⁸⁾; sie bedeutet „die Anerkennung seiner Leistung im Sinne prinzipieller Gleichwertigkeit mit freier Arbeit, so daß er sich damit auch den Anspruch auf Gegenleistung verdient“.¹⁹⁾ Anzustreben ist zugleich die „Förderung der Leistungsbereitschaft durch Verbesserung der Motivation und der Einstellung zur Arbeit“²⁰⁾, letztlich mit dem Ziel, „korrigierende Sozialisationserfahrungen dahingehend zu bewirken, daß Arbeit eine rechtstreuere Existenzgestaltung ermöglicht“.²¹⁾

III. Art der Arbeit im Vollzug und das System der Arbeitsentlohnung

1. Differenzierung der Arbeit im Vollzug

Gemäß § 41 Abs. 1 StVollzG sind die Gefangenen zur Verichtung einer ihnen zugewiesenen Arbeit verpflichtet (ausgenommen die über 65 Jahre alten Inhaftierten, die werdenden und stillenden Mütter und Gefangenen, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes zur Arbeit nicht in der Lage sind), sofern sie nicht gemäß § 44 Abs. 1 an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder einem Unterricht – freiwillig – teilnehmen. Allerdings realisiert sich diese Arbeitspflicht in unterschiedlichen Formen, die auch Konsequenzen für die Arbeitsentlohnung (s. unten III.2.) haben. Abgesehen von den zahlreichen – jedenfalls zeitweilig – nicht beschäftigten Gefangenen (Ende der 80er Jahre waren dies durchschnittlich ein Drittel)²²⁾ ist im Hinblick auf das Arbeitsentgelt zunächst zwischen den sogenannten „echten“ Freigängern und den nicht im freien Beschäftigungsverhältnis tätigen Gefangenen zu unterscheiden.

1.1 Freie Beschäftigungsverhältnisse gem. § 39 StVollzG

Von dem im Strafvollzugsgesetz geltenden System des Arbeitsentgelts sind Gefangene ausgenommen, die einer Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachgehen (sogenannte Freigänger). Nur eine kleine Minderheit²³⁾ mit entsprechenden beruflichen und sonstigen Voraussetzungen genießt dieses Privileg, sei es – wie im baden-württembergischen Kurzstrafenprogramm – von Anfang an, sei es im Verlauf der Haft. Diese als „echte“ Freigänger bezeichneten Strafgefangenen erhalten den in der Wirtschaft üblichen Tariflohn (§ 39 Abs. 1 StVollzG); damit ist regelmäßig auch die Entrichtung von Beiträgen an die Sozial- und Krankenversicherung verbunden (wegen des hieraus entstehenden Anspruchs gegenüber der Krankenversicherung bestimmt nunmehr § 62a StVollzG ein Ruhen des Anspruchs auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz). Wie dieses freie Beschäftigungsverhältnis zwischen dem Strafgefangenen und dem Unternehmer rechtlich einzuordnen ist, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden.²⁴⁾ Zwar wird es durch ein öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis zwischen Gefangenen und der Justizvollzugsanstalt überlagert, indem das Beschäftigungsverhältnis durch einseitigen Akt der Vollzugsanstalt beendet werden kann und die Bezüge auf das Anstaltskonto eingezahlt werden müssen (VV zu § 39 StVollzG, Nr. 2, Abs. 2); jedoch kommt es mit der Zahlung eines Tariflohns und der Einbeziehung in die Sozial- und Krankenversicherung einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis sehr nahe.

Zugleich ist den Freigängern (wie den einer Selbstbeschäftigung nachgehenden) als einzigen Strafgefangenen auferlegt, einen Haftkostenbeitrag (von derzeit ca. 570 DM monatlich) für Unterkunft und Verpflegung zu entrichten. Darüber hinaus werden die Bezüge des Gefangenen insbesondere für notwendige Aufwendungen, Hausgeld und Überbrückungsgeld, für die Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht und sonstiger Verbindlichkeiten sowie für die Wiedergutmachung des durch die Straftat verursachten Schadens verwendet (vgl. VV zu § 39, Nr. 2, Abs. 3). All dies sind Gesichtspunkte, die bei der Forderung nach einer allgemeinen leistungsgerechten Entlohnung der Strafgefangenen ins Feld geführt werden (s.u. IV.).

1.2 Arbeit gem. §§ 37 I, 41 sowie Ausbildungsmaßnahmen gem. § 37 III StVollzG

Unter die im Strafvollzugsgesetz getroffene Regelung des Arbeitsentgelts fallen die Arbeitsleistungen, die nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis erbracht werden. Hierbei kann man grob Arbeit in Unternehmerbetrieben und Eigenbetrieben unterscheiden.²⁵⁾ Da sind zunächst Arbeitsleistungen in sogenannten Unternehmerbetrieben. Hier wird die Arbeitskraft der Insassen an einen Unternehmer vergeben, der seinerseits die fachliche Aufsicht führt sowie die erforderlichen Maschinen, Geräte und Material beisteuert. Es entsteht aber kein privatrechtlich gestalteter Arbeitsvertrag zwischen dem Unternehmer und dem einzelnen Strafgefangenen, vielmehr erfolgt die Zuweisung zu dieser Arbeit – und die entsprechende Entlohnung – aufgrund des besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses, das zwischen dem Strafgefangenen und der Justizvollzugsanstalt besteht.²⁶⁾ Es handelt sich entweder um die Verdingung von Gefangenen als Arbeitskräfte in Betriebe oder an Arbeitgeber außerhalb der Anstalt, wobei die Gefangenen per Außenkommando oder als sogenannte „unechte“ Freigänger zur Arbeitsstätte gelangen; gerade diese Regelung, die die Gefangenen arbeitsrechtlich völlig rechtlos läßt und ihnen den Tariflohn und die volle Sozialversicherung vorenthält, ist umstritten.²⁷⁾ Die andere regelmäßige Form des Unternehmerbetriebs besteht darin, daß die Arbeit in den Räumen der Anstalt und unter der weiteren Aufsicht der Vollzugsbediensteten stattfindet; es handelt sich meist um einfache, leicht kontrollierbare monotone Industriearbeiten.²⁸⁾ Davon betroffen waren Ende der 80er Jahre etwas mehr als 20 % der Insassen.²⁹⁾

Daneben ist eine Minderheit der Gefangenen (rund 12 %) in Eigen- bzw. Regiebetrieben tätig³⁰⁾, das sind v.a. Handwerksbetriebe, wie z.B. Schreinereien, Buchdruckereien und Schlossereien. Knapp 15 % der Gefangenen führen als sogenannte Hausarbeiter Hilfstätigkeiten in der Anstalt aus³¹⁾. Das sind Reinigungsarbeiten, Beschäftigungen in der Kleiderkammer, in der Anstaltsbücherei etc.³²⁾ All die genannten Tätigkeiten in Unternehmerbetrieben, Eigenbetrieben oder als Hausarbeiter sind – mit Zustimmung des Gefangenen (§ 11 Abs. 2 StVollzG) – auch als Außenbeschäftigung außerhalb der Anstalt möglich. Schließlich ist die Berechnung des Arbeitsentgelts entsprechend auf die Gefangenen anzuwenden, die gemäß § 44 Abs. 1 StVollzG an einer der dort genannten Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen.³³⁾ Diese Gleichstellung von Arbeit und Ausbildung gilt es zu beachten, wenn an eine leistungsgerechte Entlohnung der Arbeit in der Zukunft gedacht wird (s.u. V.).

2. Arbeitsentlohnung nach geltendem Recht

Für die nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehenden Strafgefangenen wird das Arbeitsentgelt anhand des Arbeitsverdienstes aller in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (ohne Auszubildende) Versicherten festgelegt (§ 43 Abs. 1 s. 2 StVollzG). Dazu wird der Durchschnittsbetrag des Arbeitsverdienstes ermittelt. Die Arbeitsentlohnung der Strafgefangenen beträgt nach der derzeitigen, seit Inkrafttreten des StVollzG gültigen Regelung 5 % hiervon. Für 1990 entsprach das einem Tageslohn von 7,78 DM, monatlich also 171,14 DM bei – im Mittel – 22 Arbeitstagen.³⁴⁾ Gemäß § 43 Abs. 2 StVollzG ist eine Abstufung des Arbeitsentgeltes je nach Leistung des Gefangenen

durch Vergütungsstufen zulässig. Diese Vergütungsstufen sollen in allen Bundesländern einheitlich festgesetzt werden³⁵⁾, was durch die aufgrund der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§ 48 StVollzG) ergangene Strafvollzugsvergütungsordnung gewährleistet wird. Je nach den Anforderungen der Arbeit berechnet sich die Entlohnung von minimal 75 % der Vergütung bis maximal 125 %. Für 1990 ergab sich damit ein Tagessatz von 5,83 DM minimal und 9,72 DM maximal.³⁶⁾

Bei der Fassung des Strafvollzugsgesetzes ging der Gesetzgeber davon aus, mit der getroffenen Regelung über die Höhe des Arbeitsentgelts nur eine vorübergehende Lösung getroffen zu haben. Geplant war ursprünglich, daß der Gefangene für jeden Arbeitstag den 250ten Teil von 80 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aller Versicherten der Rentenversicherung erhalten sollte.³⁷⁾ Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts der Versicherten des Jahres 1988³⁸⁾ würde dies ein monatliches Einkommen von ca. 2.700 DM und einen Tagessatz von 190 DM bedeuten. Eine tarifliche Entlohnung der Gefangenen war dagegen nicht vorgesehen, da die Produktivität der Gefangenenarbeit durchschnittlich unter der der freien Wirtschaft liege. Allerdings sollte gemäß § 200 Abs. 2 StVollzG über eine Erhöhung des Anteils am durchschnittlichen Einkommen der Versicherten bereits bis zum 31.12.1980 befunden werden. Die vorgeschriebene Regelung ist aber bisher aus finanziellen Gründen, namentlich wegen der hohen Kosten für die Länder, nicht eingeführt worden.³⁹⁾

IV. Kritik der geltenden Regelung und Forderung nach tarifgerechter Entlohnung

Die in der Literatur geäußerte Kritik an der derzeitigen Arbeitsentgeltlösung stellt auf zwei verschiedene Gesichtspunkte ab: Einmal sieht sie darin eine Mißachtung des Angleichungs- sowie des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes; zum anderen argumentiert sie mit Resozialisierungsgesichtspunkten.

Der durch das Strafvollzugsgesetz gewährleistete Anspruch auf ein Arbeitsentgelt bedeutet eine Neubewertung der Gefangenenarbeit; er ist Ausdruck des Gedankens, daß Benachteiligungen und Belastungen des Gefangenen, die nicht unmittelbare oder notwendige Folgen des Freiheitsentzuges sind, sich mit dem Vollzugsziel und den Grundsätzen des Vollzugs nicht vereinbaren lassen.⁴⁰⁾ Die geringe Höhe des Arbeitsentgelts läßt es jedoch fraglich erscheinen, ob die Neubewertung in der Praxis zum Tragen kommt.⁴¹⁾ Daran knüpft verschiedene Kritik an: Die Reform des Entlohnungssystems bedeutet lediglich eine Umetikettierung der Arbeitsbelohnung in eine Arbeitsentlohnung.⁴²⁾ Neu⁴³⁾ sieht in der Fixierung eines bestimmten Prozentsatzes der Durchschnittsentgelte einen Akt offensichtlicher Willkür. Fleischmann⁴⁴⁾ äußert, es gebe keinen Grund, den Gefangenen den gerechten Lohn vorzuenthalten, und begründet seine Forderung nach der tariflichen Entlohnung von Gefangenen mit dem Gleichheitsgrundsatz und dem daraus resultierenden Gebot von „gleichen Löhnen für gleiche Arbeit“. Die Begründung dieser Forderung enthält allerdings einige nicht unproblematische Prämissen: So wäre etwa zu prüfen, inwiefern die Arbeit im Vollzug tatsächlich mit Arbeit in der freien Wirtschaft vergleichbar ist und ob sie als Teil des Behandlungsvollzugs besonderer Bewertung unterliegt.⁴⁵⁾

Größeren Raum nehmen die Resozialisierungsargumente ein. Zugrunde gelegt wird dabei die allgemeine Annahme, eine tarifliche bzw. leistungsgerechte Entlohnung der Gefangenenarbeit sei Voraussetzung einer wirksameren Resozialisierung im Strafvollzug und insofern aus Behandlungsgründen erforderlich. Im einzelnen handelt es sich um folgende Argumente:

Während die Arbeit in der modernen Industriegesellschaft einen zentralen Stellenwert besitze, schätze die Regelung des Strafvollzugsgesetzes Arbeit und Entlohnung als Nichtwerte ein.⁴⁶⁾ Dies habe negative psychologische Auswirkungen auf den Gefangenen.⁴⁷⁾ Die derzeitige Höhe der Entlohnung zeige ihm, daß er auch in der Einschätzung seiner Arbeitsleistung nicht als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft akzeptiert sei. Außerdem fehle ein echter Anreiz zur Arbeit, weil dem Gefangenen weder die Früchte seiner Arbeit vor Augen gehalten würden⁴⁸⁾, noch ihm sonst sein Arbeitswert verdeutlicht werde⁴⁹⁾. Zudem erhalte er das Gefühl, vom Staat ausgebeutet zu werden.⁵⁰⁾ Statt der Lernerfahrung, daß der Ertrag eigener Arbeit der wichtigste Weg zu Eigentumsbildung und selbständiger Lebensführung ist, lerne der Inhaftierte, daß ihm der Ertrag seiner Arbeit „unterschlagen“ werde.⁵¹⁾ Es werde dem Gefangenen nicht vermittelt, daß legale Arbeit für ihn sinnvoller sei als Straftaten⁵²⁾; statt dessen lerne er, „daß sich Arbeit eben nicht lohnt“.⁵³⁾

Demgegenüber trage die leistungsgerechte Entlohnung zur wirtschaftlichen Reintegration der Gefangenen in die Gesellschaft bei. Die Einführung einer höheren Brutto-Lohnsumme bedeute nämlich ein Mehr an Verwendungszwecken bzw. die Möglichkeit höherer Beiträge für die Verwendungszwecke.⁵⁴⁾ Ermöglicht werde eine eigene Etatplanung, Unterhaltsleistungen für die Familie und der Beginn von Schuldensanierung und Schadenswiedergutmachung im Strafvollzug.⁵⁵⁾ Auch könne das Überbrückungsgeld erhöht werden, so daß dem Gefangenen eine Rücklage für die Zeit nach der Entlassung zur Verfügung stünde.

All die genannten Argumente für eine bessere, möglichst leistungsgerechte Entlohnung finden ihre Stütze in den Überlegungen zur sozialen Funktion und kriminalpräventiven Bedeutung der Arbeit (s.o. II. 1.). Allerdings gilt es, die speziellen Bedingungen und Voraussetzungen der Strafgefangenen zu beachten (s.o. II. 2.), die auch unter Behandlungsgesichtspunkten dem Angebot an wirtschaftlich ergebiger Arbeit Grenzen setzen (s.u. V. 4.). Schließlich wird vorgebracht, daß die mit der leistungsgerechten Entlohnung verbundene verbesserte Resozialisierung die Zahl der Straftaten und Straftäter verringere; damit würde der durch die Einführung der Tariflöhne erfolgende Anstieg der Haftkosten durch eine Verringerung der Zahl der Strafgefangenen kompensiert.⁵⁶⁾ Dies ist freilich ein empirisch kaum zu erfassender Aspekt.

V. Empirische Grundfragen leistungsgerechter Entlohnung

1. Was ist leistungsgerechter Lohn?

Zunächst soll die weitestgehende Forderung nach tarifgerechter Entlohnung behandelt werden. Hier stellt sich die Frage, was Tariflohn genau bedeutet. Bei den Tariflöhnen handelt es sich um zwischen Gewerkschaften und Unternehmerverbänden ausgehandelte Min-

destlohnsätze, die für die Arbeitskosten eines Betriebs allerdings nur indikativen Charakter haben. Deshalb ist nach *Neu*⁵⁷⁾ zunächst klarzustellen, ob Tariflohn im Strafvollzug nur die Einführung des tariflichen Stundenlohnsatzes, also den „nackten“ Tariflohn, bedeute oder ob damit auch die an den Tarif gebundenen vollen Arbeitgeberbelastungen gemeint sind: nämlich auch Beiträge zur Sozialversicherung, nicht einkommenswirksame Lohnnebenkosten, außerbetriebliche Lohnzuschläge sowie einkommenswirksame Lohnnebenkosten, wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld und vermögenswirksame Leistungen. Nur die Berücksichtigung dieser weitgehenden Einkommens- und Kostenkomponenten des Lohns wären eine Entlohnung des Gefangenen „analog der freien Arbeit“.

Darüber hinaus stellt sich die weitere Frage, welche Tariflöhne gelten sollen, d.h. welcher Branche die Justizvollzugsanstalten bzw. deren Betriebe zuzurechnen sind.

Unter dem Gesichtspunkt der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit ist allerdings davon auszugehen, daß eine volle tarifliche Entlohnung für die gem. § 37 StVollzG zugewiesene Arbeit nicht in Frage kommt; auch die ursprünglichen Planungen des Gesetzgebers gingen nur von 80 % des durchschnittlichen Arbeitsentgeltes aus (s.o. III. 2.). Aber auch bei der reduzierten Forderung nach leistungsgerechtem Lohn ist zu fragen, wie ein solcher zu bestimmen ist. Nach *Neu* ist ein erkennbarer Bezug des Einkommens zu den Tätigkeiten und Beschäftigungsmöglichkeiten in der Anstalt herzustellen, so wie in der freien Wirtschaft die Lohngestaltung ebenfalls im engen Zusammenhang mit dem Betriebsergebnis stehe. Dies lege eine Orientierung der Lohngestaltung an den Erträgen der Unternehmerbetriebe und der Eigenbetriebe, die für Fremdbedarf arbeiten, nahe. Darüber hinaus sei die Festlegung einer Einkommenshierarchie entsprechend den unterschiedlichen Fähigkeiten und Leistungen zur Ermittlung des Individuallohns erforderlich.⁵⁸⁾

Werden die Löhne an die Erträge und das Betriebsergebnis geknüpft, so hängt ihre Höhe letztlich von der Produktivität ab, die einerseits von der betrieblichen Organisation und maschinellen Ausstattung und andererseits von der Arbeitsleistung der Beschäftigten bestimmt wird. Beide Faktoren bilden die betriebswirtschaftlichen Größen, die ins Kalkül gezogen werden müssen.

2. Betriebswirtschaftliche Aspekte

Wie oben (III. 1.) ausgeführt, ist die Arbeit im Strafvollzug unterschiedlich organisiert. Dementsprechend muß auch die Behandlung betriebswirtschaftlicher Aspekte differenziert werden.

2.1 Betriebswirtschaftliche Aspekte bezüglich der Eigenbetriebe

In den Eigenbetrieben der Vollzugsanstalt führt eine Minderheit von Insassen Aufträge von Außenstehenden, Bediensteten und Behörden aus. Gegenüber den Erzeugnissen der gewerblichen Produktion ist der Abnehmer von Gefängnisarbeit spezifischen Risiken ausgesetzt. So wird er bei mangelhafter Ware häufig auf vertragliche Nachbesserungsansprüche verwiesen, da Schadensersatzansprüche abgedungen sind; Lieferfristen und -mengen können nicht garantiert werden, weil die Anzahl der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte nicht langfristig planbar ist.⁵⁹⁾

Die Konkurrenzfähigkeit der Produkte der Eigenbetriebe mit

den Erzeugnissen der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft hängt also von der Möglichkeit ab, letztere hinsichtlich der Preisgestaltung zu unterbieten, sie steht in engem Zusammenhang mit der Lohnkalkulation. Wenn die erhöhten Lohnkosten stark auf die Preisgestaltung durchschlagen, so wird die Konkurrenzfähigkeit der in den Eigenbetrieben hergestellten Produkte in Frage gestellt. Daher setzt die Einführung einer tariforientierten, leistungsgerechten Entlohnung voraus, daß das Produktivitätsgefälle zwischen den Anstaltsbetrieben und der gewerblichen Wirtschaft weitgehend vermindert wird. Nach *Neu*⁶⁰⁾ ist für dieses Produktivitätsgefälle ursächlich: eine falsche Kostenermittlung bei der Preisgestaltung, eine oft ineffiziente Organisation der Arbeitsabläufe sowie die unzulängliche Ausstattung der anstaltseigenen Betriebe mit Maschinen und sonstigem Arbeitsgerät. Hier handelt es sich also um Umstände, die durch Umgestaltung und Modernisierung der Betriebe grundsätzlich korrigierbar sind.

Freilich genügen solche Maßnahmen zur Wettbewerbsfähigkeit der Anstaltsbetriebe nicht. Nach *Seidler/Schaffner/Kneip*⁶¹⁾ verfügen einige Anstalten bereits über modern ausgestattete Werksbetriebe, der Werkdienst sei personell erheblich aufgestockt und von anderen Arbeiten im Rahmen des Vollzugsdienstes weitgehend entbunden. Dennoch könne das Leistungsniveau der freien Wirtschaft nicht annähernd erreicht werden. Nach einer Befragung von Werkmeistern sei für das Produktivitätsgefälle insbesondere fehlendes Verantwortungsbewußtsein und mangelndes Leistungsinteresse der Gefangenen ursächlich. Diese resultieren aus der geringen Entlohnung, aber auch aus der unzureichenden Berücksichtigung betrieblicher Belange bei Vollzugsentscheidungen.

Nach *Neu* sind noch weitere produktivitätsmindernde Faktoren zu berücksichtigen: Die bei den Gefangenen häufig anzutreffenden Defizite in der beruflichen und schulischen Ausbildung hätten zur Folge, daß die Anstaltsbetriebe der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der Qualifikation der Beschäftigten unterlegen seien. Zudem unterliege die Tätigkeit in den Anstaltsbetrieben gem. § 37 Abs. 1 dem Zielkonflikt, zum einen wirtschaftlich ergiebig zu sein, zum anderen der Vermittlung, Förderung und Erhaltung von Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu dienen.⁶²⁾ Die insoweit durchaus gewollten Anlernzeiten wirkten sich jedoch für die Anstaltsbetriebe produktivitätsmindernd aus. Zusätzlich komme es zu einer Verzögerung der Produktion durch die hohe Fluktuation der Arbeitskräfte und die dadurch erforderlichen Anlernprozesse.

*Seidler/Schaffner/Kneip*⁶³⁾ machen einige Vorschläge zur Verbesserung der Produktivität der Vollzugsbetriebe und verweisen auf Niedersachsen, wo die Vollzugsbetriebe als Landesbetriebe gemäß § 26 Landeshaushaltsordnung geführt werden. Es werde dort ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der auch einen Erfolgs- und einen Finanzplan umfasse; erforderliche Investitionen könnten flexibel und eigenverantwortlich vorgenommen werden. Durch diese Betriebsführung werde die Motivation der Bediensteten und Gefangenen erheblich gesteigert. Trotz allem muß bezweifelt werden, daß durch solche Maßnahmen eine drastische Erhöhung der Lohnkosten betriebswirtschaftlich möglich wird. Nach dem jüngst vorgelegten betriebs- und volkswirtschaftlichen Gutachten von *Neu*⁶⁴⁾ kann die Produktivität der Gefangenen im Falle der Eigen(Regie-)betriebe bei deutlich unter 15 %

der Betriebe in der gewerblichen Wirtschaft angesiedelt werden. *Neu* warnt daher zu recht vor der Illusion, „das Produktivitätsergebnis ließe sich in den Anstaltsbetrieben an Betriebe in der übrigen Wirtschaft angleichen“.

2.2 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte bezüglich der Unternehmerbetriebe

Für die teilweise Verlagerung der Produktion eines privatwirtschaftlichen Unternehmens in eine Strafanstalt besteht der Anreiz für den Unternehmer in der bisher billigen Arbeitskraft der Strafgefangenen. Dem Unternehmer wird für die Leistung der Vollzugsanstalt, nämlich die Gewährung der Arbeitskraft der Strafgefangenen und die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Aufsichtspersonal, ein Betrag in Rechnung gestellt, der dem „nackten“ Tariflohn abzüglich eines Risikoabschlags von 15 bis 20 % als Äquivalent für die geringere Qualität der Produkte entspricht.⁶⁵⁾ Da der Gefangene derzeit nicht in die Sozial- und Krankenversicherung einbezogen ist und somit keine Lohnnebenkosten anfallen, sind die tatsächlichen Kosten des Unternehmens für die Gefangenearbeit weitaus geringer als bei den in der freien Wirtschaft beschäftigten Arbeitnehmern. Dadurch sind die Unternehmen, die Strafgefangene einsetzen, in ihrer Preisgestaltung gegenüber den mit ihnen konkurrierenden Unternehmen im Vorteil.

Der Wettbewerbsvorteil verringert sich allerdings in dem Maße, wie die Entlohnung der Strafgefangenen sich der in der freien Wirtschaft annähert. Sollten hier die vollen Arbeitgeberkosten zu zahlen sein, könnte insoweit der Anreiz für die Verlagerung der Produktion in die Anstalt genommen werden und den Rückzug der Unternehmen aus dem Strafvollzug bedeuten.⁶⁶⁾ Hinzu kommt heute der Trend, daß Unternehmen einfachere, lohnintensive Arbeiten zunehmend in Billiglohnländer verlagern, deren Lohnkosten zum Teil noch unter denen der Gefangenearbeit liegen dürften.

Im übrigen gelten auch hier die produktivitätsmindernden Faktoren, die sich aus der hohen Fluktuation der Arbeitskräfte und der mangelnden beruflichen Qualifikation der Gefangenen ergeben. Wenngleich die Unternehmerbetriebe innerhalb der Anstalt hinsichtlich der Produktivität deutlich besser abschneiden als Eigenbetriebe – nach den Ermittlungen von *Neu* um etwa das 1,5fache –, so bleiben sie doch weit hinter der gewerblichen Wirtschaft zurück, indem sie nur 20 % der dortigen Produktivität erreichen.⁶⁷⁾ Letztlich wird bei den Unternehmerbetrieben wie auch den Eigenbetrieben betriebswirtschaftlich eine deutliche Steigerung der Lohnkosten mit einer höheren Produktivität einhergehen müssen, die auch eine stärkere Auslese der Gefangenen im Hinblick auf ihre Leistungsfähigkeit und -bereitschaft mit sich bringen dürfte.

2.3 Folgen in anderen Arbeits- und Ausbildungsbetrieben

Neben den Beschäftigten in Unternehmer- oder Eigenbetrieben gibt es noch die Hausarbeiter, die Dienstleistungen innerhalb der Anstalt erbringen (s.o. III. 1.). Hierbei den leistungsgerechten Lohn zu ermitteln, dürfte wesentlich schwieriger sein als in den bisher behandelten Bereichen. Zugleich dürfte klar sein, daß das Lohngefälle gegenüber den in Betrieben Beschäftigten nicht so groß sein darf, daß lediglich eine Negativauslese als Hausarbeiter übrig bleibt. Im übrigen ist zu bedenken, ob sich die Ausbildungsbeihilfe

wie bisher am Arbeitsentgelt orientieren kann, wenn die Löhne erheblich steigen und, falls nicht, wie sich dies auf die Motivation zu Aus- und Fortbildung auswirken würde.

3. Belastungen und Entlastungen für den Staatshaushalt sowie volkswirtschaftliche Aspekte

Zu all den möglichen Rechnungsgrößen und Faktoren, die gemeinsam in eine betriebs- und volkswirtschaftliche Gesamtrechnung eingehen müßten, bestanden bislang noch keine konkreten Berechnungen, ja noch nicht einmal Versuche von Schätzungen. Inzwischen gibt es ein Gutachten zu den volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten der Gefangenenentlohnung, vorgelegt von *Neu* im Auftrag einiger Landesjustizverwaltungen.⁶⁸⁾

Danach und nach dem oben (2.) Ausgeführten ist zunächst davon auszugehen, daß durch eine Reform der Gefangenenentlohnung die Justizhaushalte stark belastet würden. Wenn die Produktivität insbesondere der Eigenbetriebe gesteigert werden soll, bedarf es hier Maßnahmen investiver und organisatorischer Art sowie im Hinblick auf weitere Qualifizierung der Werkdienste. Aber selbst eine gesteigerte Produktivität könnte die Mehrkosten annähernd tarifgerechter Löhne nicht voll kompensieren; vielmehr müßten diese zum großen Teil aus den Haushaltsmitteln der Länder alimentiert werden.

Diesen Mehrbelastungen stünden auf der anderen Seite gewisse Entlastungen des Justizhaushalts gegenüber, die sich insbesondere aus Haftkostenbeiträgen, wie sie die Freigänger bisher entrichten müssen, ergeben können. Zieht man weiterhin die Parallele zu den Freigängern, so wären die Löhne für Gefangenearbeit auch steuerpflichtig, was ebenfalls dem Staatshaushalt zugute käme.

Ist mit einer leistungsgerechten Entlohnung zudem die Einbeziehung nicht nur in die Arbeitslosenversicherung, sondern auch in die Kranken- und Rentenversicherung verbunden, resultieren daraus einerseits Belastungen für den Staatshaushalt in Form der Arbeitgeberbeiträge, andererseits aber auch Entlastungen bei der Gesundheitsfürsorge⁶⁹⁾ nach dem Strafvollzugsgesetz und – hinsichtlich erworbener Ansprüche gegenüber der Renten- und Krankenversicherung – gegebenenfalls auch bei der Sozialhilfe.

Darüber hinaus könnten die Gefangenen – wie seither die Freigänger – zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltspflichten angehalten werden, was wiederum zur Entlastung der Sozialhilfe für Angehörige beitragen könnte. Schließlich geht es um Schadensminderungen bzw. Schuldentilgungen, die ebenfalls volkswirtschaftlich bedeutsam sein können.⁷⁰⁾

Gerade im Bereich der Sozialhilfeträger und der Verschuldung der Gefangenen sieht die BAG-S⁷¹⁾ die größten Probleme und erwartet von einer tariforientierten Entlohnung mit voller Einbeziehung in die Sozialversicherung große Entlastungen, ohne allerdings diese und die korrespondierenden Belastungen auch nur schätzungsweise zu beziffern.

Auch das nunmehr vorgelegte Gutachten von *Neu*⁷²⁾ kann über die Gesamtkosten keine exakten Zahlen liefern, da es kein empirisch abgesichertes Modell gibt und folglich eine Vielzahl von hypothetischen Annahmen zugrundegelegt werden müssen. Klar wird, daß – selbst bei niedrigstem Tariflohn als Berechnungsbasis – die aufzuwendenden Mittel für tariforientierte Löhne die derzeitige Arbeitsentlohnung

um ein Vielfaches überschreiten würden (*Neu* kommt auf das Zehnfache). Demgegenüber ist der Rückfluß an Steuern relativ gering einzuschätzen; bei der Einbeziehung in die Krankenversicherung scheinen sich Be- und Entlastungen in etwa die Waage zu halten, während die Rentenversicherung eine große finanzielle Belastung darstellt, der keine rechnerisch prüfbar Entlastung bei der Sozialhilfe gegenübersteht. Was die Unterhaltsleistungen für Angehörige angeht, so schätzt *Neu* ein, daß die zu Tariflöhnen beschäftigten verheirateten Gefangenen ihrer Unterhaltungspflicht nicht in voller Höhe der derzeitigen Sozialhilfe, sondern nur zu einem gewissen Anteil nachkommen könnten. Nimmt man an, daß bei den nicht unterhaltspflichtigen Gefangenen ein Haftkostenbeitrag in der derzeitigen Höhe von monatlich 570,- DM erhoben würde, flößen knapp 20 % der Gesamtausgaben wieder zurück. Fraglich ist allerdings, was dann noch für die Tilgung der zum Teil erheblichen Schulden⁷³⁾ übrig bliebe.

4. Nicht-ökonomische Auswirkungen auf den Strafvollzug

neben den genannten ökonomischen Aspekten hat eine leistungsgerechte Entlohnung der Strafgefangenen vermutlich aber auch weitere Auswirkungen auf den Strafvollzug, die mitbedacht werden müssen. Anstaltsbetriebe und Arbeitsverwaltung müßten stärker unter Produktivitätsgesichtspunkten organisiert werden. Je nach Leistungsanforderungen müßten die Löhne der Gefangenen stärker als bisher unterschiedlich ausfallen, was zu einer größeren Ungleichheit als bisher führt. Die vom wirtschaftlichen Standpunkt her besonders ergiebige Arbeit hat als monotone Industrietätigkeit nur geringen pädagogischen Wert.⁷⁴⁾ Sind die Gefangenen unter hohem Produktivitätsdruck beschäftigt, so sind sie vom Arbeitstag ermüdet und wenig aufnahmefähig für erfolgreiche therapeutische Maßnahmen.

Werden die Betriebe stark auf Produktivität ausgerichtet, so bleibt für Gefangene, die weniger leistungsbereit oder -fähig sind und erst an eine regelmäßige Arbeitstätigkeit wieder herangeführt werden müssen, wenig Raum. Dies müßte durch ein verstärktes Angebot an arbeitstherapeutischen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 5 StVollzG kompensiert werden. Wenn bei einer entsprechenden Anhebung der Löhne die Ausbildungsbeihilfen nicht mehr das gleiche Niveau aufweisen, könnte zudem die Motivation für Aus- und Fortbildung abnehmen, indem die auf kurze Sicht materiell ergiebiger Arbeit der sich erst mittel- oder langfristig auszahlenden beruflichen Qualifizierung vorgezogen wird.

Die hier angedeuteten Gesichtspunkte bedeuten indessen nicht, daß die in den vorstehenden Abschnitten II. und IV. aufgeführten Argumente für eine leistungsgerechte Entlohnung der Gefangenenarbeit hinfällig wären. Jedoch müssen sie realistischerweise mitbedacht werden, wenn man eine grundlegende Reform des Systems der Arbeitsentlohnung plant.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Aus einer Vielzahl empirischer Studien und theoretischer Annahmen ist die kriminologische Bedeutung beruflicher Tätigkeit und des (wirtschaftlichen) Umgangs mit Geld bekannt. Trifft eine defizitäre Leistungsfähigkeit oder -bereitschaft im Beruf auf eine mangelnde Fähigkeit, wirtschaftlich

mit Geld umzugehen, verstärkt sich die kriminelle Gefährdung; umgekehrt fördert es die soziale Integration und Resistenz gegen Straffälligkeit, wenn bei geordneter Berufstätigkeit gelernt wurde, mit dem zur Verfügung stehenden Geld auszukommen. Letzteres kann freilich nur eingeübt werden, wenn ein leistungsgerechter Verdienst besteht, der dazu befähigt, den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten und den verschiedenen sozialen Verpflichtungen nachzukommen.

Davon ausgehend muß der Strafvollzug, der auf die Wiedereingliederung der Gefangenen ausgerichtet ist, Arbeit und Vergütung im Vollzug möglichst so gestalten, daß sie den Bedingungen des extramuralen Arbeitslebens möglichst nahekommen. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, daß viele Gefangene dafür schlechte Voraussetzungen mitbringen und daß sie in der Mehrzahl nur weniger als ein Jahr im Strafvollzug bleiben.

Die bisher geltenden Sätze des Arbeitsentgelts werden der Forderung nach einer tariforientierten, leistungsgerechten Entlohnung der Strafgefangenen nicht annähernd gerecht; daher wird diese Regelung in der Kommentar- und Lehrbuchliteratur und in Stellungnahmen von Praktikern einhelliger Kritik unterzogen, vor allem im Hinblick auf für die Wiedereingliederung erwarteten Auswirkungen einer angemessenen Vergütung.

Als einzige Strafgefangene erhalten bisher die sogenannten „echten“ Freigänger eine tarifliche Vergütung unter Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung; von dieser Vergütung können bestritten werden: Haftkostenbeitrag, notwendige Aufwendungen, Hausgeld und Überbrückungsgeld, Erfüllung gesetzlicher Unterhaltungspflicht und sonstiger Verbindlichkeiten sowie Wiedergutmachungsleistungen. Von daher stellt sich die Frage, inwieweit der Status der „unechten“ Freigänger und die Arbeit innerhalb des Strafvollzuges in Unternehmer- und Eigenbetrieben sowie die Tätigkeit als Hausarbeiter dem Status der „echten“ Freigänger angenähert werden können.

Hier ergeben sich rechtliche Probleme, vor allem aber im Hinblick auf die finanzpolitische Realisierbarkeit ökonomische Fragen, die im Wege einer betriebs- und volkswirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Analyse zu beantworten sind. Freilich kann es sich dabei nicht um exakte Berechnungen, sondern nur um grobe Schätzungen handeln. Danach bleibt die Produktivität der Arbeit in Eigenbetrieben, aber auch Unternehmerbetrieben innerhalb der Anstalt weit hinter der gewerblichen Wirtschaft zurück, so daß eine tariforientierte Entlohnung in hohem Maße alimentiert werden müßte; zugleich würden die damit verbundenen Mehrausgaben nur zu einem kleinen Teil durch korrespondierende Mehreinnahmen bzw. Entlastungen kompensiert.

Daneben gibt es aber auch eine Reihe von innervollzuglichen Auswirkungen einer leistungsgerechten Entlohnung, die mitbedacht werden müssen: ein stärkeres Lohngefälle und damit größere Ungleichheit unter den Strafgefangenen; ein erhöhter Produktivitätsdruck in den Betrieben und damit eine steigende Notwendigkeit, (noch) nicht leistungsbereite oder -fähige Gefangene außerhalb der Betriebe arbeitstherapeutisch zu beschäftigen; ein größerer Anreiz zur Arbeit und damit zugleich eine verminderte Motivation zu qualifizierenden Ausbildungsmaßnahmen.

Wägt man all dies ab, so ist – auch unabhängig vom Ergebnis einer ökonomischen Analyse – zu konstatieren, daß eine pauschale Forderung nach leistungs- bzw. tarifgerechter Entlohnung aller (arbeitenden) Strafgefangenen nicht aufrecht erhalten werden kann. Vielmehr ist klar zu erkennen, daß nur eine Minderheit von Gefangenen in Betrieben, die Tariflöhne zu zahlen in der Lage sind, beschäftigt werden kann; allerdings dürfte es sich um deutlich mehr Personen als die derzeit „echten“ Freigänger handeln. Hier gilt es künftig Wege zu finden, den Kreis der in einem freien Beschäftigungsverhältnis Arbeitenden um entsprechend leistungsfähige und -bereite Gefangene zu vergrößern; Ansätze dazu bestehen in einem bisher positiv verlaufenden Modellversuch in Hamburg. Für die übrigen – in Eigen- und Unternehmerbetrieben tätigen – Gefangenen muß es bei einer – weit unter dem Tariflohn liegenden – Entlohnung bleiben, indes nicht bei dem derzeit gültigen niedrigen Satz. Ein möglicher Schritt in die Richtung leistungsgerechter Entlohnung wäre es, das Arbeitsentgelt stärker an das Betriebsergebnis bzw. die Produktivität der Betriebe zu binden und eine größere Binnendifferenzierung der Individuallöhne nach Leistungskriterien zuzulassen. Dies alles bedeutet: Wer am Ziel einer leistungsgerechten Entlohnung festhält, muß sich folgerichtig dazu bekennen, daß die Gefangenen stärker als bisher – entsprechend ihrer unterschiedlichen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit – ungleich behandelt werden.

Anmerkungen

1) Mit einer Entscheidung ist laut Auskunft des Bundesverfassungsgerichts erst im Laufe des Jahres 1995 zu rechnen.

2) Näheres zu dieser Verfassungsbeschwerde – AZ.: 2 BvR 441/90 – in der Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) „Tarifgerechte Entlohnung für Inhaftierte“; ZfStrVo 3/93, S. 174 ff.

3) BAG-S (Anm. 2) und Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, ZfStrVo 3/93, S. 180.

4) Erstattet von Axel Neu im Dezember 1993; eine Publikation zu einem späteren Zeitpunkt ist vorgesehen.

5) Zur Formulierung des Gutachtenauftrags hatte der Verfasser für die Landesjustizverwaltungen eine Expertise angefertigt, deren wesentliche Überlegungen die Grundlage des vorliegenden Aufsatzes bilden.

6) S. insbesondere von Liszt, F.: Die Gefängnisarbeit, Berlin 1900.

7) Vgl. – auch für die ausländische Literatur – Göppinger, H.: Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichs-Untersuchung, 1983, S. 60 ff., 86 ff.

8) Hirschi, T.: Causes of Delinquency; Berkeley 1969, S. 16 ff.; vgl. auch Schneider, H.J.: Kriminologie, 1987, S. 532-535.

9) Zu den kriminalpräventiven Folgerungen aus der Theorie der sozialen Bindung s. P.C. Friday, J. Hage: Youth crime in postindustrial societies. An integrated perspective, Criminology 1976, 347 ff.; vgl. auch Rössner, D.: Angewandte Kriminologie und Prävention, in: Göppinger, H. (Hrsg.): Angewandte Kriminologie – International; Bonn 1988, S. 138 ff., 148 ff.

10) Vgl. Schmehl, H.-H.: Jugendliche und heranwachsende Straftäter während ihrer Ausbildung. München 1980; Kofler, R.: Beruf und Kriminalität. München 1980; vgl. zusammenfassend – auch für die ausländische Literatur – Göppinger, H. (s. Anm. 7, S. 60 ff.); speziell bezüglich Berufsausbildung bei erwachsenen Strafgefangenen: Berckhauer, F.; Hasenpusch, B.: Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener. Zusammenhänge zwischen Rückfall und Bildungsmaßnahmen im Vollzug, MschKrim 1982, S. 318 ff.; K.-H. Baumann: Der Einfluß von Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug auf das Rückfallverhalten, ZfStrVo 1984, S. 31 ff.; für Jugendstrafgefangene: Matzke, M.: Der Leistungsbereich bei Jugendstrafgefangenen, Diss. jur., Berlin 1982; Geisler, I.: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse; Freiburg 1991.

11) Diese Überlegung war Ausgangspunkt für das baden-württembergische Kurzstrafenprogramm, das bezüglich integrierter Gefangener einen Freigang von Anfang der Haft an gestattet; vgl. Dold, G.; Rössner, D.: Auf dem Weg zu einer neuen Sanktion: Vollzug der Freiheitsstrafe als Freizeitstrafe; ZStW 1987, S. 424 ff.

12) Dold, G.; Jehle, J.-M.: Wirklichkeit und Möglichkeiten des Kurzstrafenvollzugs; ZfStrVo 1986, S. 195 ff.

13) Lichtenberger, G.: Die Arbeitsentlohnung im Strafvollzug als Mittel der Resozialisierung, Diss., 1971, S. 31.

14) Böhm, A.: Strafvollzug, 2. Aufl. 1986, S. 27 ff.

15) Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug, 4. Aufl. 1991, S. 154.

16) Calliess, R.-P.; Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 6., neubearb. Aufl. 1994, § 43 Rdnr. 1.

17) Böhm (s. Anm. 14), S. 28.

18) Calliess/Müller-Dietz (s. Anm. 16), § 43 Rdnr. 1.

19) S. Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15), S. 365.

20) Bundesvereinigung der Anstaltsleiter (Anm. 3), S. 180.

21) BAG-S (Anm. 2), S. 176.

22) Vgl. Schwind/Böhm-Matzke § 37 Rdnr. 28 in Schwind, H.-D.; Böhm, A. (Hg.): Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 2. Aufl. 1991; auch nach den neuesten von Neu (s. Anm. 4) ermittelten Zahlen für die Jahre 1989-1991 liegt die durchschnittliche Beschäftigungsquote aus den Bundesländern BE, BW, HB, HE, HH, NI, RP, SH, SL bei 65 %, die Nichtbeschäftigungsquote also bei ca. 1/3.

23) Die Quote dürfte bei rund 10 % der Beschäftigten liegen; nach den Zahlen von Neu (Anm. 4) liegen sie für 1989-1991 bei knapp 11 %.

24) LAG Hamm in NSTz 91, S. 455 f. hält die Einordnung als privatrechtlich gestaltetes Arbeitsverhältnis für möglich.

25) Eine feinere Differenzierung nach Arbeitsorganisation, Status der Gefangenen als Arbeitnehmer, Fabrikationsräumen und -mitteln findet sich bei Calliess, R.-P.: Strafvollzugsrecht, 3. Aufl., 1992, S. 105.

26) BAG Urt. v. 24.4.69; zit. nach LAG Hamm in NSTz 91, S. 456.

27) Sie bildet den Anlaß zu der anhängigen Verfassungsbeschwerde (s. Anm. 2) und ist Gegenstand heftiger Kritik; vgl. Bundesvereinigung der Anstaltsleiter (Anm. 3), S. 180, mit Verweis auf die bereits 90 Jahre zurückliegende Kritik an der Praxis des „Verpachtens“ von Gefangenen durch Treu, M.: Der Bankrott des modernen Strafvollzugs und seine Reform; Stuttgart 1904, S. 13 ff.

28) Böhm (Anm. 14), S. 171; Walter, M.: Strafvollzug, Lehrbuch, 1991, Rdnr. 477.

29) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22), § 37 Rdnr. 28; Neu (Anm. 4) ermittelte für 1989-1991 einen Anteil der in Unternehmerbetrieben Beschäftigten von 28 % an allen Beschäftigten.

30) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22); § 37 Anm. 28; nach Neu (Anm. 4) beträgt der Anteil 20 % an allen Beschäftigten.

31) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22) § 37 Anm. 28; nach Neu (Anm. 4) beträgt der Anteil 25 % aller Beschäftigten.

32) Böhm (Anm. 14), S. 174.

33) Nach Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22) § 37 Anm. 28 knapp 10 % aller Gefangenen; nach Neu (Anm. 4) rund 12 % der Beschäftigten.

34) Zahlen entnommen aus Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15) 1991, S. 163.

35) Calliess/Müller-Dietz (Anm. 16) § 43 Rdnr. 5.

36) Zahlen aus Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15), S. 163.

37) Böhm (Anm. 14), S. 180.

38) 38.896,- DM nach Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15), S. 163.

39) Schwind, H.-D.; Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis: eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs und der Entlassungshilfe; 2. völlig neubearbeitete Aufl., Berlin (u.a.) 1988, S. 294.

40) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22) § 43 Rdnr. 1; Calliess/Müller-Dietz (Anm. 16) § 43 Rdnr. 1.

41) Kaiser/Kerner/Schöch (Anm. 15), S. 341.

42) Leder, H.K.: Arbeitsentgelt im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland, 1978, S. 9.

43) Neu, A.: Arbeitsentgelte, Surrogationsleistungen und Verwendungsaufgaben bei Reform des Jugendstrafvollzugs, 1979, S. 5.

44) Fleischmann, G.: Chancen der Realisierung von Tariflöhnen, in: Lüderssen/Schumann/Weiß (Hrsg.), Gewerkschaften und Strafvollzug, 1. Aufl. 1978, S. 126 ff.

45) S. dazu auch u. V., 4.

46) Leder (Anm. 42), S. 9.

47) Gustav Lichtenberger: Die Arbeitsentlohnung im Strafvollzug als Mittel der Resozialisierung. Diss., 1971, S. 43.

48) So auch Calliess/Müller-Dietz (Anm. 16) § 43 Rdnr. 1.

49) Schwind/Böhm-Matzke (Anm. 22) § 43 Rdnr. 1.

50) Lichtenberger (Anm. 47) S. 47 f.

51) BAG-S (Anm. 2), S. 176.

52) Fleischmann (Anm. 44), S. 127.

53) BAG-S (Anm. 2), S. 176.

54) Neu (Anm. 43), S. 11.

55) Calliess/Müller-Dietz (Anm. 16) § 43 Rdnr. 1; Schwind/Böhm-Matzke § 43 Rdnr. 1; Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz § 43 Rdnr. 1.

56) Fleischmann (Anm. 44), S. 136 f.

57) Neu (Anm. 43), S. 3 ff.

58) Neu (An. 43, S. 3, 5.

59) Böhm (Anm. 4) S. 172 f.

- 60) *Neu* (Anm. 43), S. 7.
 61) *Seidler, J.; Schaffner, P.; Kneip, W.*: Arbeit im Vollzug – Neue Wege in der Betriebsführung, ZfStrVo 1988, S. 328 f.
 62) *Neu* (Anm. 43) S. 7 f.
 63) S. Anm. 61.
 64) S. Anm. 4.
 65) *Neu, A.*: Ökonomische Probleme des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland, 1971, S. 59.
 66) *Fleischmann* (Anm. 44), S. 144.
 67) *Neu* (Anm. 4), S. 97 f.
 68) S. Anm. 4.
 69) S. Anm. 4.
 70) Im geschlossenen Vollzug dürfte freilich eine ärztliche Versorgung durch niedergelassene Ärzte schwer zu realisieren sein.
 71) Anm. 2, S. 177 ff.
 72) S. Anm. 4.
 73) Die BAG-S (s. Anm. 2) siedelt nach Auswertung von verschiedenen Untersuchungen die durchschnittliche Verschuldung der Mehrzahl der männlichen erwachsenen Strafgefangenen zwischen 25.000,- und 45.000,- DM an.
 74) *Böhm* (Anm. 14), S. 169.

* * *

Berichtigung

In dem Beitrag von *Stephan Rixen*

Wiedergutmachung im Strafvollzug?
 Eine kritische Analyse der Vorschläge des
 „Alternativ-Entwurfs Wiedergutmachung (AE-WGM)“

in Heft 4/1994, S. 215 ff., ist auf Seite 217, rechte Spalte, ein sinnentstellender Fehler enthalten, der bei der Überarbeitung des Manuskripts entstanden ist und in dessen Endfassung vom Autor übersehen wurde. In dem in Klammern gesetzten Satz

(für die Verfasser des AE-WGM sind sie nur „nach heutigen Wertvorstellungen“ tabu)

muß das Wort „sind“ richtigerweise durch ein „ist“ ersetzt werden. Der ganze Satz muß daher lauten:

Daß bspw. die Teilnahme an medizinischen Versuchen oder die Möglichkeit der Organspende (für die Verfasser des AE-WGM ist sie nur „nach heutigen Wertvorstellungen“ tabu) bei den Gefangenen grundsätzlich auf Resonanz stoßen werden, darf man eher bezweifeln;

Der Autor bedauert das Versehen.

Die Schriftleitung

Die rechtliche Behandlung zweckgebunden eingezahlter Gelder

Rupert Koch

Es entspricht gängiger Praxis, daß Dritte an Justizvollzugsanstalten für einen dort inhaftierten Strafgefangenen Geldbeträge überweisen oder bei der dortigen Zahlstelle einzahlen und dies auf dem Überweisungsträger bzw. mündlich mit einer mehr oder minder konkreten Bestimmung des ihrerseits vorgesehenen Verwendungszwecks verbinden. Beispielhaft können hier etwa folgende Zweckbestimmungen genannt werden:

- „Für den nächsten Einkauf“,
- „Fahrtkosten für den Urlaub“,
- „Zuschuß für Bekleidung“ und ähnliches.

Es finden sich indes lediglich zwei vollzugsrechtliche Bestimmungen, die konkrete Regelungen zu diesem Bereich treffen. Zum einen folgt aus § 83 II Satz 2 StVollzG, daß einem Strafgefangenen zugewandte Gelder seinem Eigengeldkonto gutgeschrieben werden. Zum anderen bestimmt die bundeseinheitliche VV Nr. 3 Satz 1 zu § 83 StVollzG, daß sog. zweckgebundenes Eigengeld nicht als Überbrückungsgeld behandelt wird, wenn der Verwendungszweck der Eingliederung des Gefangenen dient. Da weitere spezifisch vollzuglich ausgerichtete Regelungen dieser Materie fehlen, lassen die genannten Vorschriften eine ganze Reihe rechtlicher Fragen offen, so daß sich durchaus mutmaßen läßt, daß die praktische Handhabung in den verschiedenen Bundesländern und auch in den verschiedenen Anstalten der einzelnen Bundesländer nicht einheitlich sein wird.

Im folgenden soll nun der Frage nachgegangen werden, nach welchen (ergänzenden) Rechtsregeln und wie sich die Behandlung zweckgebunden eingezahlter Gelder und die Beziehungen zwischen den an einer derartigen Geldzuweisung Beteiligten bzw. Außenstehenden gestalten. Dabei wird zunächst (1.) auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Zuwendenden (sog. Dritter) und der Vollzugsbehörde eingegangen, sodann wird (2.) die rechtliche Beziehung zwischen dem Zuwendungsempfänger (Gefangener) und der Vollzugsbehörde dargestellt, letztlich werden (3.) die Zugriffsmöglichkeiten von Gläubigern des Gefangenen auf dergestalt zugewandte Gelder erörtert. Abschließend werden (4.) die sich daraus für die Vollzugsbehörden ergebenden Pflichten zusammengefaßt.

1. Die Beziehung Vollzugsbehörde/ Zuwendender

Das gesamte Strafvollzugsrecht ist hoheitlich ausgestaltet und gehört somit zum Bereich des öffentlichen Rechts.¹⁾ Dies gilt folgerichtig auch für die Beziehung zwischen den Vollzugsbehörden und Dritten, die Strafgefangenen zweckgebundene Geldbeträge zuwenden wollen. Da diese Beziehung im StVollzG und den dazu erlassenen VVen durch die beiden eingangs genannten Bestimmungen allenfalls ansatzweise geregelt ist, muß die daraus resultierende „Lücke“ durch entsprechende Anwendungen anderer artverwandter Rechts-

institute bzw. Rechtsverhältnisse geschlossen werden. In derartigen Fällen, die durch die Begründung eines besonders engen Verhältnisses des einzelnen zur Verwaltung einerseits – gemeint ist hier die Beziehung Strafgefangener/Vollzugsbehörde, in die der Dritte durch seine Zuwendung einbezogen wird – und ein mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen bestehendes Regelungsbedürfnis andererseits gekennzeichnet sind, bedienen sich Rechtsprechung und Literatur ergänzend der schuldrechtlichen Regelungen des BGB.²⁾ Auf der Grundlage der Struktur, der vorliegend zwischen der Justizverwaltung und dem Bürger in Rede stehenden Rechtsbeziehung³⁾, nämlich der Zuwendung eines zweckgebundenen Geldbetrages seitens eines Dritten durch Vermittlung der Vollzugsbehörde, erscheint es sachgemessen, insoweit die Vorschriften über den Auftrag gem. §§ 662 ff. BGB entsprechend heranzuziehen⁴⁾. Da in diesen Fällen der Empfänger der Zuwendung, der Gefangene, nicht gleichzeitig auch Partei des dieser Zuwendung zu Grunde liegenden Auftragsverhältnisses ist, und eine am Zweck der Vereinbarung orientierte Auslegung (vgl. § 328 II BGB) regelmäßig ergeben wird, daß der Gefangene aus der Zuwendung selbst einen originären Anspruch erwerben soll, kann die Beziehung zwischen Zuwendendem und Vollzugsbehörde als verwaltungsrechtlicher Auftrag in Form eines sog. echten Vertrages zugunsten Dritter (vgl. § 328 I BGB) qualifiziert werden.⁵⁾

Durch die Vornahme der Umbuchung vom allgemeinen Anstaltskonto – dort werden eingehende Beträge jeder Art zunächst gutgeschrieben und vereinnahmt – auf das Eigengeldkonto des Strafgefangenen (vgl. § 82 II S. 2 StVollzG), verbunden mit einer Eintragung über die Zweckbestimmung bei der entsprechenden Buchungsposition, nimmt die Vollzugsbehörde den Auftrag des Zuwendenden konkludent an. Das heißt, die JVA verpflichtet sich, dem begünstigten Gefangenen unentgeltlich zu ermöglichen, über den zugewandten Geldbetrag gemäß der durch den Anweisenden vorgegebenen Zweckbestimmungen zu verfügen, sofern gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ist eine zweckentsprechende Verwendung des Geldes aus rechtlichen Gründen nicht zulässig⁶⁾ oder aufgrund tatsächlicher Umstände nicht möglich⁷⁾, so ist die Vollzugsbehörde gem. § 666 BGB verpflichtet, den Auftraggeber hierüber unaufgefordert und unter Angabe der Hinderungsgründe Mitteilungen zu machen. Der Auftraggeber hat gem. § 671 I BGB jederzeit die Möglichkeit, seinen Auftrag zu widerrufen und den an die Vollzugsbehörde gezahlten Betrag gem. § 667 i.V.m. § 328 II BGB⁸⁾ zurückzufordern. Im übrigen kann er in Fällen, in denen der mit der Zweckbindung erstrebte Erfolg nicht erreicht werden kann, den Geldbetrag auch ohne Widerruf des Auftrags unter dem bereicherungsrechtlichen Gesichtspunkt der Zweckverfehlung gem. § 812 I Satz 2, 2. Fall BGB kondizieren.⁹⁾ Hat die Vollzugsbehörde jedoch bereits auftragsgemäß gehandelt und dem Gefangenen ermöglicht, über den zugewandten Betrag zweckentsprechend zu verfügen, ist ein Rückforderungsanspruch ausgeschlossen. Verfügt der Gefangene hingegen zweckwidrig über die Geldzuwendung und hat die Behörde dies schuldhaft ermöglicht, haftet diese gegebenenfalls auf Schadensersatz, und zwar aus Amtspflichtverletzung gem. Art. 34 GG/§ 839 BGB und daneben aus positiver Vertragsverletzung des öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnisses analog §§ 276, 249 ff. BGB.¹⁰⁾

2. Die Beziehung Vollzugsbehörde/ Strafgefangener

Das Strafvollzugsgesetz unterscheidet zwischen freiem Eigengeld gem. § 83 II Satz 3 StVollzG und sog. „gesperrtem“¹¹⁾ Eigengeld gem. § 83 II Satz 3 letzter HS. i.V.m. § 51 IV Satz 2 StVollzG. Bei für einen Strafgefangenen zweckgebunden eingezahlten Beträgen, die – wie jede geldliche Zuwendung Dritter – gem. § 83 II Satz 2 StVollzG grundsätzlich dem Eigengeldkonto gutgeschrieben werden, ist folglich wie folgt zu differenzieren:

Hat der Gefangene sein Überbrückungsgeld-Soll in der festgesetzten Höhe voll angespart (vgl. § 51 I StVollzG i.V.m. VV Nr. 1 I, II zu § 51 StVollzG), kann er über eine Geldzuwendung im Rahmen der Zweckbestimmung des Zuwendenden außerhalb des Vollzuges frei verfügen (z.B. Waren bestellen, Rechnungen bezahlen etc.). Hingegen kann er dies trotz der erfolgten Zweckbindung innerhalb des Anstaltsbereichs nur mit Einschränkungen; hier kann er über seine Gelder nur im Rahmen des aus dem Arbeitsentgelt gebildeten Hausgelds (§ 47 Abs. 1 StVollzG) – „ersatzweise“ über sein Taschengeld (§ 46 StVollzG) – frei verfügen.¹²⁾ Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die durch § 22 III StVollzG erfolgte Beschränkung der Möglichkeit des Anstaltseinkaufs vom Eigengeld.

Anders ist die Ausgangssituation zu beurteilen, wenn der Strafgefangene sein Überbrückungsgeld-Soll noch nicht in voller Höhe angespart hat. In diesen Fällen ist auch zweckgebunden eingezahltes (Eigen-) Geld in Höhe des noch zur Aufstockung des Überbrückungsgeld-Solls fehlenden Unterschiedsbetrages „gesperrt“ (sog. qualifiziertes Eigengeld) und somit der freien Verfügung des Gefangenen entzogen (vgl. § 83 II Satz 3 letzter HS. i.V.m. § 51 IV Satz 2 StVollzG). Dies hätte zur Konsequenz, daß der Gefangene – zumindest bis zur Ansparung des vollen Überbrückungsgeld-Solls – auch einen solchermaßen zugewandten Betrag nicht im Sinne der durch den Zuwendenden bestimmten Zweckvorgabe verwenden könnte.

Diesem, den vollzuglichen Bestrebungen i.S.d. §§ 2, 3 I, 23 Satz 2 StVollzG zuwiderlaufenden Ergebnis steht indes die Regelung gem. VV Nr. 3 Satz 1 zu § 83 StVollzG entgegen. Danach soll Eigengeld grundsätzlich nicht als Überbrückungsgeld behandelt werden, wenn der Verwendungszweck der Eingliederung des Gefangenen dient.¹³⁾ Letzteres konkretisiert die VV Nr. 2 II zu § 51 StVollzG; danach dienen der Eingliederung insbesondere Aufwendungen zur Arbeitsplatz- und Unterkunftsbeschaffung nach der Entlassung (des weiteren z.B. Kosten für Zahnersatz, Begleichung von offenen Rechnungen, Finanzierung von Urlaub, Ausgang etc.).

Die gem. VV Nr. 3 Satz 1 zu § 83 StVollzG gegenüber der gesetzlichen Regelung erweiterte Befugnis des Strafgefangenen, über sein Eigengeld im Rahmen begrenzter Zweckbestimmungen zu verfügen, obgleich dieses nach § 83 II Satz 3 letzter HS. i.V.m. § 51 IV Satz 2 StVollzG an sich noch zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes benötigt wird und somit „gesperrt“ wäre, stellt die konsequente Folgerung aus der Bestimmung des § 51 III StVollzG dar.¹⁴⁾ Wenn sogar das bis zur Haftentlassung der Verfügung des Gefangenen grundsätzlich entzogene Überbrückungsgeld (vgl. § 51 II Satz 1 StVollzG) für der Wiedereingliederung dienende Ausgaben von der Anstaltsleitung freigegeben werden kann, so

muß dies erst recht für Eigengeld gelten, welches dem selben Zweck dient und das lediglich quasi „ersatzweise“ und regelmäßig ohnehin nur vorübergehend noch zur Aufstockung des Überbrückungsgeld-Solls benötigt wird.¹⁵⁾ Dabei kommt es im Gegensatz zur Freigabe von Überbrückungsgeld gem. § 51 III StVollzG nicht darauf an, ob zu erwarten ist, daß der Gefangene bei der Haftentlassung voraussichtlich wieder über ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe verfügt (vgl. VV Nr. 2 I zu § 51 StVollzG). Die VV Nr. 3 Satz 1 zu § 83 StVollzG stellt nämlich die Freigabe von zweckgebundenem Eigengeld nicht in das pflichtgemäße Ermessen der Anstaltsleitung, sondern statuiert im Wege der Selbstbindung der Verwaltung i.V.m. dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 I GG¹⁶⁾ die Verpflichtung, dem Gefangenen unter den dort genannten Voraussetzungen eine zweckentsprechende Verfügung unabhängig von der Höhe seines vorhandenen bzw. zukünftig zu erwartenden Überbrückungsgeldes zu gestatten.

3. Die Zugriffsmöglichkeiten von Gläubigern des Gefangenen

Da angesichts der derzeitigen Höhe weder das noch nicht auf die verschiedenen Konten des Strafgefangenen aufgeteilte Arbeitseinkommen nach §§ 850 ff. ZPO¹⁷⁾, noch seine Forderungen auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes nach § 51 IV Satz 1 StVollzG bzw. Auszahlung des Hausgeldes als nach § 850 d I Satz 2 ZPO notwendiger Unterhalt¹⁸⁾ der Pfändung unterliegen, können dessen Gläubiger mit Aussicht auf Erfolg lediglich versuchen, Zugriff auf die Eigengeldforderung des Gefangenen gegenüber der Vollzugsbehörde zu nehmen¹⁹⁾. Wird die nach außen hin für Gläubiger als Einheit erscheinende Eigengeldforderung des Gefangenen²⁰⁾ von einer Pfändung erfaßt, so ist zunächst unabhängig von gegebenenfalls bestehenden Zweckbestimmungen danach zu differenzieren, ob das Überbrückungsgeld-Soll bereits vollständig angespart ist. Soweit das Eigengeld des Strafgefangenen noch zur Aufstockung des Überbrückungsgeld-Solls benötigt wird, ist dies nach § 51 IV Satz 2 StVollzG ebenfalls unpfändbar. Der Umstand, daß der Gefangene gleichwohl über zweckgebundenes Eigengeld verfügen kann (siehe dazu oben, unter 2.), hat auf die Unpfändbarkeit dieser Geldforderung keine Auswirkung.

Anders ist die Situation zu beurteilen, wenn der Gefangene das von ihm zu bildende Überbrückungsgeld bereits in voller Höhe angespart hat. In diesem Fall ist das vorhandene Eigengeld nicht (mehr) „gesperrt“. Da kein Differenzbetrag zwischen zu bildendem und vorhandenem Überbrückungsgeld besteht, der durch die Sperrung aufzufüllen wäre, entfällt der spezielle Pfändungsschutz nach § 51 IV Satz 2 StVollzG. Somit kann der Gefangene zwar über sein freies Eigengeld weitgehend unbeschränkt verfügen, jedoch steht diese Geldmasse grundsätzlich auch dem Zugriff seiner Gläubiger nach den allgemeinen Vorschriften der ZPO offen.²¹⁾ Auch der Umstand, daß zweckgebundenes Eigengeld gem. VV Nr. 3 Satz 1 zu § 83 StVollzG nicht als Überbrückungsgeld behandelt wird, wenn es der Eingliederung des Gefangenen dient, hindert die Pfändbarkeit nicht, denn wenn das Überbrückungsgeld-Soll erfüllt ist, bedarf es eines unter vollzughlichen Gesichtspunkten spezifischen Vollstreckungsschutzes nicht mehr, und zwar unabhängig davon, ob derart freies Eigengeld dem Gefangenen mit einer Zweckbestimmung

durch einen Dritten zur Verfügung gestellt wurde. Insoweit besteht kein Unterschied zwischen dem Eigengeld eines Gefangenen und dem Vermögen einer in Freiheit befindlichen Person.²²⁾

Nun stellen jedoch die in § 51 IV StVollzG normierten Pfändungsbeschränkungen keine, die allgemeinen Pfändungsbestimmungen der ZPO ausschließende Sonderregelung dar, sondern begründen einen erweiterten, speziell auf das von Strafgefangenen zu bildende Überbrückungsgeld abgestellten Pfändungsschutz.²³⁾ Für zweckgebunden eingezahltes Eigengeld eines Gefangenen könnte sich daher eine Unpfändbarkeit aus § 851 I 1. Alt. ZPO i.V.m. § 399 1. Alt. BGB ergeben. Dies setzt voraus, daß der aus dem Auftragsverhältnis zwischen Zuwendendem und Vollzugsbehörde zugunsten des Gefangenen resultierende Auszahlungsanspruch unübertragbar und folglich auch unpfändbar wäre. Nach § 851 Abs. 2 ZPO kann eine nach § 399 BGB nicht übertragbare Forderung gleichwohl insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist. Dies ist bei auf Geldzahlung gerichteten Forderungen zwar regelmäßig der Fall, § 851 II ZPO gilt indes nach allgemeiner Ansicht entgegen seinem zu weiten Wortlaut nur für die 2. Alt. des § 399 BGB, also für den vereinbarten Abtretungsausschluß.²⁴⁾ Demnach ist eine Forderung gem. § 399 1. Alt. BGB dann nicht übertragbar, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann.²⁵⁾ Allgemein wird eine Inhaltsänderung der Forderung und damit ihre Unübertragbarkeit auch für bestimmte zweckgebundene Ansprüche angenommen.²⁶⁾ In Fällen derartiger Zweckbindungen gehört der Verwendungszweck zum Inhalt der Leistung²⁷⁾, so daß eine der durch den Zuwendenden getroffenen Bestimmung zuwiderlaufende Verwendung eine Veränderung des Leistungsinhalts darstellen würde. Die Vollzugsbehörde ist daher durch die Annahme des öffentlich-rechtlichen Auftrags (siehe dazu oben, unter 1.) treuhänderisch gebunden, dafür Sorge zu tragen, daß der begünstigte Gefangene den überlassenen Geldbetrag ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung des Auftraggebers verwenden kann²⁸⁾. Dies bedeutet, daß der Gefangene damit rechnen muß, „auf den angegebenen Zweck festgenagelt zu werden“²⁹⁾.

Diese Rechtslage birgt indes die Gefahr, daß mittels Zuwendung zweckbestimmter Geldbeträge Gläubigerrechte gezielt unterlaufen werden. Aus diesem Grunde kann nicht bereits jede beliebige Zweckvorgabe des Zuwendenden zur Unübertragbarkeit und somit zur Unpfändbarkeit des entsprechenden Anspruchs führen. Entscheidend ist vielmehr, ob es sich dabei um eine bloße Zweckbestimmung oder eine wirkliche Zweckbindung handelt; nur letztere Ansprüche sind grundsätzlich unübertragbar.³⁰⁾ Insoweit kommt es bei privatrechtlichen Zweckvorgaben darauf an, ob der Empfänger (hier der Gefangene) im Verhältnis zum Zuwendenden unabhängig von einem vereinbarten Abtretungsausschluß (vgl. § 399 2. Alt. BGB) dazu berechtigt wäre, die erworbene Forderung abzutreten und damit den Zweck der Geldhingabe zu vereiteln.³¹⁾ Eine solche Befugnis besteht jedenfalls nicht, wenn es sich nach dem Zweck der Zuwendung um einen sogenannten höchstpersönlichen Anspruch handelt, da sich durch Abtretung eines solchen Anspruchs regelmäßig auch der Inhalt der zu erbringenden Leistung (hier die Zuwen-

dungsbestimmung) verändern würde.³²⁾ Folgendes Beispiel mag dies verdeutlichen:

Überweisen die Eltern eines Strafgefangenen an die JVA zweckgebunden den von dem Inhaftierten zu tragenden Eigenkostenanteil an seiner zahnprothetischen Versorgung, so kann der Gefangene den aufgrund dieser Zuwendung erworbenen Anspruch nicht ohne Veränderung des Inhalts dieser Leistung einem Dritten (z.B. einem Mitgefangenen) übertragen. Es ist nämlich aus Sicht der Eltern ein entscheidender Unterschied, ob der zugewandte Geldbetrag für die Zahnbehandlung des Sohnes oder für irgendeinen beliebigen durch einen Dritten frei bestimmten anderen Zweck verwandt wird.³³⁾

Als Indiz dafür, welche Art von Zweckbestimmungen unter den besonderen Gegebenheiten des Strafvollzugs einen höchstpersönlichen Anspruch des Inhaftierten begründen, können wiederum die VVen zum Strafvollzug herangezogen werden.³⁴⁾ Nach VV Nr. 3 Satz 1 zu § 83 i.V.m. VV Nr. 2 II zu § 51 StVollzG dienen insbesondere Zuwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Entlassung der Eingliederung des Inhaftierten³⁵⁾, so daß dieser unabhängig von seinem jeweiligen Kontostand über Zuwendungen dieser Art zweckentsprechend verfügen kann. Erst wenn der Gefangene den zugewandten Betrag endgültig nicht oder nicht vollständig zweckentsprechend verwendet, so ist die Forderung ganz bzw. in Höhe des verbleibenden Restbetrages in entsprechender Anwendung des § 162 BGB³⁶⁾ als nicht (mehr) zweckgebundenes Eigengeld zu behandeln³⁷⁾ und (wird) damit pfändbar³⁸⁾. In diesem Fall sollte der Gefangene vor einer Überweisung des Betrages an den Gläubiger seitens der Vollzugsbehörde auf die Konsequenzen des Unterlassens einer zweckgebundenen Verfügung hingewiesen werden. Begründet die Zweckvorgabe des Zuwendenden hingegen von vornherein keinen höchstpersönlichen Anspruch i.S.d. § 399 1. Alt. BGB, so unterliegt die entsprechende Eigengeldforderung des Gefangenen auch von Anfang an der Pfändung.

Bleibt abschließend anzumerken, daß die einer zweckgebundenen Zuwendung an einen Strafgefangenen zugrundeliegende Forderung, soweit und solange sie der Pfändung nicht unterliegt, auch weder wirksam abgetreten werden kann (§ 400 BGB) noch der Aufrechnung unterliegt (§ 394 BGB).

4. Konsequenzen für die Vollzugsbehörden

Aus den dargestellten Rechtsbeziehungen ergeben sich für die Vollzugsbehörden eine Reihe von Pflichten, die beim Umgang mit für Strafgefangene zweckgebunden eingezahlten Geldern zu beachten sind. Diese lassen sich im einzelnen wie folgt zusammenfassen:

- Die Zweckbestimmung ist bei der betreffenden Buchposition auf dem Eigengeldkonto des Gefangenen deutlich zu vermerken.
- Die Vollzugsbehörde hat unverzüglich zu prüfen, ob die Art der Zweckbestimmung den speziellen Pfändungsschutz nach Maßgabe der §§ 851 I 1. Alt. ZPO, 399 1. Alt. BGB bewirkt.
- Ergibt die Prüfung, daß die Zweckbindung keinen Pfändungsschutz bewirkt, sind bestehende und zukünftige

Pfändungen sowie Abtretungs- und Aufrechnungserklärungen zu beachten.

- Andernfalls ist der Gefangene über die pfändungsrechtlichen Auswirkungen der Zweckbestimmung verbunden mit dem Hinweis zu unterrichten, daß er über den betreffenden Betrag nur im Sinne der Zweckvorgabe verfügen kann.
- Gleichzeitig ist der Gefangene darüber zu belehren, daß der spezielle Pfändungsschutz entfällt, wenn er den Betrag nicht bzw. nur teilweise zweckentsprechend verwendet.
- Verfügt der Gefangene über den zugewandten Betrag nicht bzw. nur teilweise im Sinne der Zweckvorgabe, hat die Vollzugsbehörde dies dem Zuwendenden von sich aus mitzuteilen und der spezielle Pfändungsschutz entfällt.
- Der Wegfall des Pfändungsschutzes ist kalendermäßig genau zu bestimmen und aktenkundig zu machen; ab diesem Zeitpunkt sind bestehende und zukünftige Pfändungen sowie Abtretungs- und Aufrechnungserklärungen zu beachten.
- Widerruft der Auftraggeber (z.B. aufgrund der Mitteilung der JVA) seine Zuwendung oder kann der Zweck nicht (mehr) erreicht werden, ist der Betrag auf Weisung an den Auftraggeber zurückzuzahlen, soweit nicht Rechte Dritter vorrangig zu berücksichtigen sind.

Um in der vollzuglichen Praxis eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechende Handhabung zweckgebunden eingezahlter Gelder zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, die vorstehend dargestellten Pflichten zumindest für jedes Bundesland verbindlich zu kodifizieren und damit für die mit der Sachbehandlung betrauten Bediensteten einheitlich zu regeln.

Im Sinne größerer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wäre es darüber hinaus hilfreich, allen Gefangenen – jedenfalls den Adressaten derartiger Zuwendungen – ein entsprechendes Informationsblatt auszuhändigen. Dabei sollte den Gefangenen auch ein für Auskunftserteilungen und Beratung zuständiger Bediensteter als Ansprechpartner in der Anstalt benannt werden (z.B. Zahlstellenleiter). Angesichts der dargestellten über den Bereich des Vollzugsrechts hinausgehenden Komplexität der zugrundeliegenden Rechtsmaterie erscheint es jedoch insoweit sachangemessen, die Verantwortlichkeit für die im Zusammenhang mit der Zuwendung zweckgebundener Gelder zu treffenden Feststellungen bzw. Entscheidungen grundsätzlich einem Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes zu übertragen.

Anmerkungen

- 1) Vgl. z.B. *Kaiser/Kerner/Schöch*, Strafvollzug, 4. Aufl. 1991, § 2 S. 17.
- 2) Vgl. z.B. *Ericksen*, in: *Ericksen/Martens*, Allg. Verwaltungsrecht, 9. Aufl. 1991, § 10 III 4 mit Hinweisen auf die Rspr. des BGH.
- 3) Vgl. hierzu *Maurer*, Allg. Verwaltungsrecht, 8. Aufl. 1992, § 28 Rdn. 2.
- 4) Zur Anwendbarkeit der §§ 662 ff. BGB im öffentl. Recht vgl. *Palandt-Thomas*, BGB, 52. Aufl. 1993, § 662 Anm. 6 sowie *Mayer/Kopp*, Allg. Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 1985, § 37 II jeweils m.w. Nachw.
- 5) Zur Abgrenzung echter/unechter Vertrag zugunsten Dritter vgl. *Brox*, Allg. Schuldrecht, 20. Aufl. 1992, Rdn. 365.
- 6) Beispiel: Der Gefangene kann einen für den Anstaltseinkauf zugewandten Betrag nicht zweckentsprechend verwenden, da er schuldhaft nicht über Haus- bzw. Taschengeld verfügt (vgl. § 22 III StVollzG) oder der zugewandte Betrag übersteigt den gem. VV Nr. 2 zu § 22 StVollzG zulässigen Höchstbetrag.
- 7) Beispiel: Der Gefangene ist zwischenzeitlich entlassen oder verweigert – gleich aus welchen Gründen – die Annahme des Geldes.

8) Bei für Strafgefangene eingezahlten Geldern wird die nach Maßgabe des § 328 II BGB unter besonderer Berücksichtigung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks vorzunehmende Auslegung regelmäßig ergeben, daß der Zuwendende den Betrag auch ohne Zustimmung des begünstigten Gefangenen wieder von der Vollzugsbehörde zurückfordern kann.

9) Vgl. *Palandt-Thomas*, a.a.O., § 812 Anm. 6 A d).

10) Vgl. *Maurer*, a.a.O., § 28 Rdn. 2.

11) Die gebräuchliche Bezeichnung „gebundenes“ Eigengeld begünstigt u.U. Verwechslungen mit dem Begriff „zweckgebundenes“ Eigengeld; wie hier *Kühling*, in: *Schwind/Böhm*, 2. Aufl. 1991, § 83 Rdn. 9.

12) *Calliess*, Strafvollzugsrecht, 3. Aufl. 1992, S. 115.

13) Bei Gefangenen im Jugendstrafvollzug gilt dies nach Nr. 74 VII VVJug darüber hinaus, wenn der Verwendungszweck der Erziehung des Gefangenen dient.

14) *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 6. Aufl. 1994, § 83 Rdn. 4; *Litwinski/Bublies*, Strafverteidigung, S. 82.

15) I.d.S. *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O. (Fußn. 14).

16) Zur Außenwirkung von Verwaltungsvorschriften vgl. z.B. *Maurer*, a.a.O., § 24 Rdn. 21 m.w. Nachw.

17) So die h.M., vgl. jüngst LG Kiel, ZfStrVo 94, 120 m. zahlr. Nachw.; *Fluhr*, ZfStrVo 89, 103 (106 f.) folgert die Unpfändbarkeit des Arbeitseinkommens aus § 851 I ZPO; a.A. hingegen nach wie vor *Stöber*, Forderungspfändung, 10. Aufl. 1993, Rdn. 137.

18) Vgl. *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O., § 47 Rdn. 1 und AG Freiburg, NSTZ 93, 150 m. Anmerk. *Ullenbruch*, ebenda, jeweils m.w. Nachw.; nach *Fluhr*, a.a.O., S. 105 folgt auch die Unpfändbarkeit des Hausgeldes aus § 851 ZPO, insoweit wohl zust. *Kenter*, Rpfleger 91, 488.

19) Zu diesem Gesichtspunkt vgl. auch *Litwinski/Bublies*, a.a.O., S. 142.

20) Vgl. dazu *Hofmann*, ZfStrVo 81, 344 (346).

21) Allg. Meinung, vgl. stellvert. *Calliess/Müller-Dietz*, a.a.O., § 52 Rdn. 1 unter Hinweis auf BT-Dr. 7/918, S. 71 sowie *Stöber*, a.a.O., Rdn. 134.

22) Insoweit zutreffend OLG Nürnberg, Urt. v. 19.11.84 – Ws 976/84 –.

23) LG Karlsruhe, NSTZ 90, 56; i.d.S. auch *Kenter*, a.a.O., S. 489 f.

24) *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, 1989, S. 114 m.w. Nachw.

25) Z.B. die Übertragung der Hausgeldforderung eines Gefangenen an einen Dritten, vgl. *Fluhr*, ZfStrVo 83, 23 (25) oder der Arbeitsentgeltanspruch eines Freigängers im FBV, der nach den Bestimmungen des StVollzG zu verteilen ist, vgl. ders., NSTZ 92, 115 (116).

26) *Thomas/Putzo*, ZPO, 18. Aufl. 1993, § 851 Rdn. 3; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 51. Aufl. 1993, § 851 Anm. 2 B.

27) *Zimmermann*, ZPO, 3. Aufl. 1993, § 851 Rdn. 4 m.w. Nachw.

28) *Konrad*, ZfStrVo 90, 203 (207); LG München I, NSTZ 82, 437.

29) So zu Recht „Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen“, Verlag Schwarze Seele, 4. Aufl. 1989 (Nachdruck), S. 18. (Der Ratgeber ist von der Aushändigung an Gefangene in den meisten Justizvollzugsanstalten ausgeschlossen.)

30) LG Frankfurt, Rpfleger 89, 33 m.w. Nachw.; *Hillebrand*, Rpfleger 86, 464 (466).

31) *Lackmann*, a.a.O., S. 115.

32) *Palandt-Heinrichs*, a.a.O., § 399 Anm. 2 b).

33) Vgl. *Hofmann*, a.a.O., S. 345.

34) Die Indizfunktion von Verwaltungsvorschriften betont *Walter*, Strafvollzug, 1991, Rdn. 406.

35) Zu den erweiterten Verfügungsbefugnissen im Jugendvollzug vgl. Fußn. 13.

36) Die Vorschrift ist Ausdruck des allg. Rechtsgedankens, daß niemand aus treuwidrigem Verhalten Vorteile ziehen darf, vgl. *Palandt-Heinrichs*, a.a.O., § 162 Anm. 4).

37) So für NRW ausdrücklich Nr. 7.3 Satz 3 der RV d. JM vom 03.04.1984 (4510-IV B. 57).

38) Hier besteht eine gewisse Parallele zu den Fällen, in denen aus Arbeitsentgelt gebildetes Eigengeld nach Ablauf der Periode, für die es bezahlt wird, die bis dahin im Rahmen des Freibetrags gem. § 850 c ZPO bestehende Unpfändbarkeit verliert, vgl. dazu *Hofmann*, a.a.O., S. 345 sowie LG Kiel, ZfStrVo 94, 120 (121).

Rechtsprobleme der Urinkontrolle auf Drogenmißbrauch

Ulrike Bühring

I Straftaft

Die Drogenproblematik spielt im Alltag einer JVA nach wie vor eine große Rolle. Bestrebungen, dieses Problem in den Griff zu bekommen und so den einzelnen Gefangenen vor den Gefahren des Drogenkonsums zu schützen, sind zum Teil auf Zwangsmaßnahmen angewiesen. Ein wichtiges Kontrollinstrument zum Nachweis des Drogenkonsums ist die Urinanalyse. Soweit der Gefangene bereit ist, eine Urinprobe freiwillig zur Verfügung zu stellen, bereitet diese Maßnahme keine Probleme. Wie aber ist die Situation rechtlich zu beurteilen, wenn die erforderliche Mitwirkungsbereitschaft des Gefangenen fehlt, die Maßnahme angeordnet und gegebenenfalls zwangsweise durchgesetzt werden soll?

Besonders problematisch sind Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge. Sie stehen im Schnittpunkt zum Teil gegensätzlicher Gesichtspunkte wie etwa dem Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen, der ärztlichen Berufsethik sowie der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber dem Gefangenen.¹⁾ Die Frage, ob ein Gefangener zur Abgabe einer Urinprobe gegebenenfalls unter Androhung einer Disziplinarmaßnahme verpflichtet werden kann, wird von der Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt²⁾ und führt deshalb auch zu einer Verunsicherung der Betroffenen.

Zunächst ist die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Anordnung einer solchen Urinprobe zu stellen. In einem weiteren Schritt soll dann untersucht werden, ob diese Anordnung – notfalls auch – mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann. Denn nur eine rechtmäßige Anordnung kann notfalls mittels Zwang verwirklicht werden.

Ein Problem bei der Auffindung der richtigen Rechtsgrundlage für die Anordnung mag darin liegen, daß eine Urinprobe unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht werden kann:

- a) Nachweis, einen Disziplinarverstoß begangen zu haben,
- b) Überprüfung des Standes der (re-)sozialisierenden Suchtbehandlung,
- c) Einleitung einer medizinischen Heilbehandlung sowie schließlich
- d) Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung.³⁾

Je nach Gestaltung des Einzelfalles liegt die eine oder andere Rechtsgrundlage näher.

1. § 101 I StVollzG

Das OLG Koblenz⁴⁾ sieht in § 101 I StVollzG eine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer freiwilligen Urinprobe unter Androhung einer Disziplinarmaßnahme. Von dem Wortlaut sind ausschließlich Zwangsmaßnahmen gedeckt, die wiederum nur dann zulässig sind, wenn entweder eine schwerwiegende Gesundheitsgefahr für den Gefangenen selbst oder eine Gefahr für die Gesundheit anderer besteht.

Die Gesundheit des Gefangenen ist erheblich gefährdet, wenn der konkrete Verdacht eines BtM-Mißbrauchs vorliegt. Die Abgabe einer Urinprobe ist in diesem Zusammenhang eine zumutbare und verhältnismäßige Maßnahme.

Unter dem Aspekt der Zwangsmaßnahme erscheint die Anwendung des § 101 I StVollzG hier bedenklich. Bei dem durch das OLG Koblenz zu beurteilenden Sachverhalt ging es um die Anordnung einer freiwilligen Urinprobe. Für den Fall der Weigerung wurde dem Gefangenen eine Disziplinarmaßnahme angedroht. Fraglich erscheint, ob die „bloße“ Androhung einer Disziplinarmaßnahme bereits das Kriterium des unmittelbaren Zwangs im Sinne von § 101 I StVollzG erfüllt.

Teilweise wird der Androhung einer Disziplinarmaßnahme Zwangscharakter zuerkannt, weil sie geeignet und dazu bestimmt ist, auf den Willen des Gefangenen Einfluß zu nehmen. Gleichzeitig wird einschränkend anerkannt, daß es sich hierbei nicht um unmittelbaren, sondern lediglich um mittelbaren Zwang handelt, der durch die Androhung einer Disziplinarmaßnahme ausgeübt werden kann.⁵⁾

Nach einer anderen Ansicht bietet § 101 I StVollzG für die Anwendung lediglich mittelbaren Zwangs keine Rechtsgrundlage.⁶⁾ Hierfür spricht zunächst die systematische Zuordnung des § 101 I StVollzG zum zwölften Titel des zweiten Abschnittes, der mit „unmittelbarer Zwang“ überschrieben ist. Allerdings ist die systematische Einordnung des § 101 I StVollzG heftig umstritten. Inhaltlich gehören die medizinischen Zwangsmaßnahmen wohl eher in den Titel „Gesundheitsfürsorge“.⁷⁾ Allein die systematische Stellung im zwölften Titel des zweiten Abschnittes des StVollzG rechtfertigt den Ausschluß lediglich mittelbar wirkender Zwangsmaßnahmen aus dem Anwendungsbereich des § 101 I StVollzG daher nicht. Ein Vergleich mit den von § 101 I StVollzG typischerweise erfaßten Zwangsmaßnahmen läßt jedoch erkennen, daß sie gerade durch den unmittelbar wirkenden Zwang gekennzeichnet sind. So sind z.B. die Zwangsernährung, das Zwangswiegen oder die Fesselung des Gefangenen Maßnahmen, die zwangsweise gegen den Willen des Gefangenen ausgeführt werden.⁸⁾ Anders verhält es sich mit dem mittelbaren Zwang durch Androhung einer Disziplinarmaßnahme. Sie soll gerade dazu führen, daß der Gefangene sein Verhalten noch einmal überdenkt und es möglicherweise ändert. Ziel mittelbarer Zwangsmaßnahmen ist es daher, auf den Willen des Gefangenen Einfluß zu nehmen. Letztendlich soll die Maßnahme nicht mehr gegen, sondern gerade mit dem – wenn auch durch mittelbaren Zwang beeinflussten – Willen des Gefangenen durchgeführt werden. Hier liegt der wesentliche Unterschied zwischen der Androhung einer Disziplinarmaßnahme als Zwangsmittel zu den von § 101 I StVollzG typischerweise erfaßten unmittelbaren medizinischen Zwangsmaßnahmen. Der Anwendungsbereich des § 101 I StVollzG wird überdehnt, werden auch lediglich mittelbar wirkende Zwangsmaßnahmen von dieser Vorschrift erfaßt.⁹⁾

Im Gegensatz zur Annahme des OLG Koblenz bietet § 101 I StVollzG keine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer freiwilligen Urinprobe unter Androhung einer Disziplinarmaßnahme.

2. § 56 II StVollzG

§ 56 II StVollzG normiert die Verpflichtung des Gefangenen, notwendige Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der

Hygiene zu unterstützen. Besteht der konkrete Verdacht eines Rauschmittelmißbrauchs, ist vor der Einleitung medizinischer Hilfsmaßnahmen z.B. durch eine Urinanalyse zu klären, ob der Verdacht sich bestätigt oder eben nicht. Die Abgabe einer Urinprobe ist der medizinischen Heilmaßnahme gleichsam vorgelagert und damit notwendige Maßnahme im Rahmen der Gesundheitsvorsorge i.S.v. § 56 II StVollzG.¹⁰⁾ Die Vorschrift bildet daher eine Rechtsgrundlage für die entsprechende Anordnung der Vollzugsbehörde.¹¹⁾

In einem zweiten Schritt ist nun zu fragen, ob die rechtmäßige Anordnung mit der Androhung einer Disziplinarmaßnahme verbunden werden kann. Hierzu werden verschiedene Standpunkte vertreten. Sie basieren auf einer unterschiedlichen Bewertung zum Teil gegenläufiger Faktoren, die bei medizinischen Zwangsmaßnahmen zusammentreffen. Vor allem sind hier das Selbstbestimmungsrecht des Gefangenen, die ärztliche Berufsethik und die Fürsorgepflicht des Staates für den Gefangenen und die Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung zu nennen. So wird zum einen vertreten, daß die Weigerung zur Abgabe einer rechtmäßig angeordneten Urinprobe einen schuldhaften Pflichtverstoß i.S.v. § 82 II StVollzG begründet.¹²⁾ Ein solcher Verstoß kann gem. § 102 StVollzG mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden. Demnach ist die Verknüpfung zwischen der rechtmäßigen Anordnung einer Urinprobe und der Androhung einer Disziplinarmaßnahme für den Fall der Weigerung möglich und rechtmäßig. Allerdings ist bei der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Durch § 102 II StVollzG wird dieser Grundsatz besonders betont, indem von einer Disziplinarmaßnahme abzusehen ist, wenn eine Verwarnung des Gefangenen genügt. Die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme kann unverhältnismäßig und deshalb unzulässig sein, wenn der Drogenkonsum unmittelbar im Zusammenhang mit einer gewährten Lockerung steht. In diesem Fall ist die Rücknahme der gewährten Lockerung als die verhältnismäßigere Maßnahme vorzuzugewärtigen.¹³⁾ Bei der Rücknahme der gewährten Lockerung handelt es sich jedoch nicht mehr um eine Disziplinarmaßnahme i.S.d. StVollzG. Dies ergibt sich aus dem Katalog des § 103 StVollzG.

Zum anderen wird bei medizinischen Maßnahmen die Anwendung von Zwangsmitteln außerhalb des Anwendungsbereiches des § 101 I StVollzG gänzlich abgelehnt.¹⁴⁾ Diese Ansicht erscheint unter zwei Gesichtspunkten überzeugend. Die erste Überlegung stützt sich darauf, daß § 101 I StVollzG eine abschließende Regelung für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen im medizinischen Bereich enthält.¹⁵⁾ Ein Rückgriff auf den allgemeinen schuldhaften Pflichtverstoß nach § 82 II 1 StVollzG, der mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet werden kann, führt zu einer Umgehung des in § 101 I StVollzG enthaltenen Enumerationsprinzips. Die Verknüpfung einer medizinischen Maßnahme mit Druckmitteln wie z.B. einer Disziplinarmaßnahme über den „Umweg“ des § 82 II 1 StVollzG ist daher ausgeschlossen.

Die zweite Überlegung, die gegen die Androhung einer Disziplinarmaßnahme bei Nichtbefolgung einer rechtmäßig angeordneten medizinischen Maßnahme spricht, stammt aus der gerade im Strafvollzug besonders empfindlichen Arzt-Patient-Beziehung.¹⁶⁾ Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient ist im Strafvollzug in vielfältiger Weise belastet. Zu nennen sind hier z.B. die Aufhebung des Prinzips

der freien Arztwahl und die Eingliederung des Arztes in das organisatorische Gefüge der Vollzugsanstalt. In diesem Zusammenhang wirkt auch die ärztliche Schweigepflicht immer wieder Fragen auf.¹⁷⁾ Der therapeutische Erfolg einer Behandlung basiert jedoch wesentlich auf dem dem Arzt entgegengebrachten Vertrauen des Patienten. Diese erforderliche Vertrauensbasis wird über die ohnehin bestehenden Belastungen hinaus erheblich gefährdet, wenn die Möglichkeit besteht, ärztliche Anordnungen mit der Androhung von Disziplinarmaßnahmen durchzusetzen. Über die katastrophalen Folgen für die Arzt-Patient-Beziehung hinaus ist dies auch sinnwidrig und mit den therapeutischen Aufgaben des Arztes unvereinbar.¹⁸⁾ Dem Arzt verbleibt die Möglichkeit, die Verweigerung des Gefangenen aktenkundig zu machen.

§ 56 II StVollzG bietet mithin eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Anordnung einer freiwilligen Urinprobe. Die Androhung einer Disziplinarmaßnahme zur Durchsetzung der medizinischen Anordnung ist aus den genannten Gründen nicht sinnvoll.

3. § 4 II 2 StVollzG

Unterschiedlich behandelt die Rechtsprechung die Frage, ob § 4 II 2 StVollzG als Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Urinprobe herangezogen werden kann. Sowohl die Entscheidung des LG Freiburg¹⁹⁾ als auch die des LG Kleve²⁰⁾ betrachten die Generalklausel des § 4 II 2 StVollzG als entsprechende Rechtsgrundlage. In beiden Fällen setzen sich die Gerichte aber nicht mit der Frage auseinander, ob diese Vorschrift hier überhaupt anwendbar ist.

Die Generalklausel des § 4 II 2 StVollzG ist das Ergebnis eines Kompromisses zu Lasten des ursprünglich ausschließlich vorgesehenen Enumerationsprinzips des StVollzG.²¹⁾ In Satz 2 der Vorschrift werden generalklauselartig Ausnahmeregelungen formuliert, unter denen Freiheitsbeschränkungen des Gefangenen auch ohne gesetzliche Einzelfallregelung möglich sind. Als Durchbrechung des Enumerationsprinzips des StVollzG erlangt § 4 II 2 StVollzG nur in einem eng begrenzten Anwendungsbereich Bedeutung.²²⁾ Dies entspricht auch der Motivation des Kompromisses. Für schwerwiegende Gefahrensituationen, die der Gesetzgeber nicht vorhersah und auch nicht geregelt hat, sollte durch die Generalklausel eine Eingriffsmöglichkeit geschaffen werden. Allerdings führt der Kompromiß dazu, daß Eingriffe in Rechte des Gefangenen nicht mehr in dem Maße berechenbar sind, wie es eigentlich im Interesse der Rechtsklarheit und der Bestimmtheit belastender Normen wünschenswert wäre und wohl auch dem BVerfG vorgeschwebt hat.²³⁾

§ 4 II 2 StVollzG kann daher nur dort Rechtsgrundlage für freiheitsbeschränkende Anordnungen sein, wo der Gesetzgeber keine Regelung getroffen hat oder die bestehende Regelung nicht abschließend ist. Die Anordnung zur Abgabe einer Urinprobe ist eine Freiheitsbeschränkung im Gesundheitsbereich des Gefangenen. Welche Beschränkungen der Gefangene in diesem Bereich hinzunehmen hat, sind in §§ 56 und 101 StVollzG geregelt. Die Regelungsbedürftigkeit dieses empfindlichen Schutzbereiches des Gefangenen hat der Gesetzgeber keinesfalls übersehen. Zu fragen bleibt, ob die getroffenen Regelungen abschließend sind. Unbestritten regelt § 101 StVollzG abschließend die Zulässigkeit medizinischer Zwangsmaßnahmen. Ergänzend regelt § 56 II StVollzG

die allgemeine Verpflichtung des Gefangenen, Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen. Weitere Beschränkungen im Gesundheitsbereich hat der Gesetzgeber gerade nicht vorgesehen. Es ist daher von einer abschließenden Regelung dieses Bereiches auszugehen. Ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 4 II 2 StVollzG ist für die Anordnung einer Urinprobe zur Aufklärung des Verdachts auf Drogenkonsum unzulässig, weil diese Anordnung bereits durch die speziellere Vorschrift des § 56 II StVollzG gedeckt ist.²⁴⁾ Eine Ausweitung bereits geregelter Tatbestände über § 4 II 2 StVollzG ist unzulässig.²⁵⁾ Die Generalklausel kann selbst dann keine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Urinprobe sein, wenn diese im Einzelfall nicht von § 56 II StVollzG gedeckt sein sollte. Überlegungen dahingehend, ob die weiteren Voraussetzungen des § 4 II 2 StVollzG erfüllt sind, insbesondere, ob das Ultima ratio-Prinzip für die Anordnung einer Urinprobe zur Aufklärung des Verdachts auf Drogenkonsum erfüllt ist, laufen leer, weil die Generalklausel schon nicht anwendbar ist.

4. § 81 a StPO

Der rechtsdogmatische Einwand aus § 81 a StPO, daß kein Beschuldigter verpflichtet ist, aktiv an seiner Überführung mitzuarbeiten, kann im Anwendungsbereich des § 56 II StVollzG keine Auswirkungen haben.²⁶⁾

Soweit die Anordnung einer Urinprobe auf den § 56 II StVollzG gestützt werden kann, steht die medizinische Versorgung des Gefangenen im Vordergrund. Es geht gerade nicht darum, ihn eines Rauschmittelmißbrauchs zu überführen. Soweit es aber um die medizinische Versorgung des Gefangenen geht, ist er gesetzlich verpflichtet, entsprechende Maßnahmen aktiv zu unterstützen. Eine Berufung auf § 81 a StPO würde in diesem Zusammenhang die Mitwirkungspflicht des Gefangenen unterlaufen. Dies muß auch dann gelten, wenn eine Untersuchung verschiedenen Zwecken gleichzeitig dient. § 81 a StPO findet daher keine Anwendung auf Untersuchungen, die nicht strafprozessualen Gründen dienen.

Eine andere Frage ist, ob eine gemäß § 56 II StVollzG erlangte Urinprobe mit positivem Befund im Rahmen der sich möglicherweise anschließenden strafrechtlichen Ermittlung im Bereich eines Betäubungsmitteldelikts verwertet werden kann. Regelmäßig dürfte die fehlende richterliche Anordnung der Verwertung entgegenstehen. Darüber hinaus ist auch der beschuldigte Strafgefangene im Anwendungsbereich des § 81 a StPO zur aktiven Mitwirkung an seiner Überführung nicht verpflichtet.²⁷⁾

Dieses Recht würde entwertet, wenn eine nach § 56 II StVollzG erlangte Urinprobe, zu deren Abgabe der Gefangene verpflichtet werden kann, verwertet werden darf.

II Untersuchungshaft

Fraglich ist, ob der Untersuchungshäftling ebenso wie der Strafhäftling zur Abgabe einer Urinprobe unter Androhung einer Disziplinarmaßnahme verpflichtet werden kann. Auch hierbei ist die Suche nach einer Rechtsgrundlage schwierig, weil es für den Vollzug der U-Haft keine dem StVollzG entsprechende Rechtsgrundlage gibt. Die staatlichen Eingriffsbefugnisse sind für den Bereich der Untersuchungshaft nur

lückenhaft und unvollständig geregelt.²⁸⁾ Die bedeutsame Regelung des § 119 StPO wird ergänzt durch verschiedene Bestimmungen in der StPO, dem StVollzG und dem JGG.

1. UHaftVollzO

Zur Konkretisierung der Generalklauseln des § 119 III und IV StPO sind von den Landesjustizverwaltungen einheitliche und detaillierte Regelungen erlassen worden (UHaftVollzO). Sie binden sowohl die Staatsanwaltschaften als auch das Vollzugspersonal. Mangels Rechtssatzcharakters sind sie jedoch für den Richter nicht bindend.²⁹⁾ Ihre Bedeutung reduziert sich auch insoweit, als jede Anordnung, die auf Grund der UHaftVollzO an den Verhafteten ergeht, sich ihrerseits an § 119 StPO messen lassen muß.

Sollte die Anordnung einer Urinprobe in der UHaftVollzO vorgesehen sein, fehlt trotzdem eine ausreichende Rechtsgrundlage, wenn die Anordnung nicht von § 119 StPO gedeckt ist.

2. § 119 III StPO

Die Generalklausel des § 119 III StPO wird oft als „Magna Charta“ des Verhafteten bezeichnet, dessen Rechte nur auf das dringend notwendige Maß herabgemindert werden dürfen.³⁰⁾ Mit der Anordnung der U-Haft ist nach Art. 104 GG nur die Freiheitsentziehung selbst gerechtfertigt.³¹⁾ Dieser Gedanke wird durch den sog. Bequemlichkeitsgrundsatz des § 119 IV StPO noch einmal betont. Es soll sichergestellt werden, daß der als unschuldig geltende U-Häftling seine bisherige Lebensführung in der Vollzugsanstalt beibehalten kann. Beschränkungen sind nur gerechtfertigt, wenn und soweit der Haftzweck oder die Anstaltsordnung sie erfordern.³²⁾

Die Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Urinprobe bei Strafgefangenen wird im wesentlichen mit der staatlichen Fürsorgepflicht begründet. Der in Freiheit lebende Drogenkonsument kann weder verpflichtet werden, eine entsprechende staatliche Fürsorge zu dulden, noch besteht für ihn eine aktive Mitwirkungspflicht. Diese Überlegung muß grundsätzlich auch auf den als unschuldig zu behandelnden drogenkonsumverdächtigen U-Häftling Anwendung finden. Etwas anderes kann nur gelten, wenn der Haftzweck oder die Anstaltsordnung die Anordnung einer Urinprobe erforderlich erscheinen läßt.

Der aus dem Haftgrund zu entnehmende Haftzweck kann eine solche Anordnung regelmäßig nicht decken. Lediglich die Gefährdung der Anstaltsordnung i.S.v. § 119 III StPO kann zu einer Eingriffsgrundlage im Zusammenhang mit dem Verdacht des Drogenkonsums führen. Der Begriff der Ordnung in der Anstalt läßt sich jedoch nur schwer präzisieren.³³⁾ Allgemein anerkannt ist, daß der Begriff der Ordnung nicht inhaltsgleich ist mit einer eventuell erlassenen Anstaltsordnung im Sinne einer Hausordnung. Vielmehr enthält der Begriff ein Regelminimum der Voraussetzungen, die für die Funktionsfähigkeit der Haftanstalt als Zwangsform menschlichen Zusammenlebens unerlässlich sind, um die Zwecke der U-Haft zu verwirklichen.³⁴⁾ Es liegt auf der Hand, daß die Anstaltsordnung im Sinne der oben genannten Funktionsfähigkeit durch die Existenz und den Konsum von Drogen erheblich gestört wird.³⁵⁾

Mit dieser Argumentation wäre es aber möglich, jede Ordnungsmaßnahme zur Bekämpfung von Drogen in der JVA auf die Gefährdung der Anstaltsordnung zu stützen. Der Alltag deutscher Haftanstalten sieht leider heute so aus, daß völlige Rauschmittelfreiheit nicht mehr erreicht werden kann. Diese resignierende Erkenntnis ist bei der Auslegung des Ordnungsbegriffs zu berücksichtigen. Die Ordnung in der Anstalt stellt keinen Selbstzweck mit dem Ziel größtmöglicher Gängelung des Gefangenen dar.³⁶⁾ Vielmehr bezweckt sie die Gewährleistung der Sicherheit der Mitgefangenen und des Vollzugspersonals. Damit erlangt der Sicherheitsgedanke bei der Auslegung des Begriffs der Ordnung in der Anstalt zentrale Bedeutung. Drogenabhängige sind in berauschem Zustand in ihrem Verhalten und in ihren Reaktionen nur schwer zu kontrollieren. Dies führt zu einem beachtlichen Sicherheitsrisiko für das Anstaltspersonal. Darüber hinaus wird durch die Existenz von Drogen die Bildung subkultureller Abhängigkeiten in der JVA gefördert.³⁷⁾ Auch dies führt zu einem beachtlichen Sicherheitsdefizit. Für die Sicherheit der Mitgefangenen ist zu beachten, daß unter Drogenkonsumenten eine eigenartige Solidarität besteht. Sie können nicht mit ansehen, wie andere ohne Stoff leiden.³⁸⁾ Dadurch wird der Austausch von Drogen innerhalb einer Anstalt unkontrollierbar. Dies birgt gerade auch für noch nicht abhängige U-Häftlinge die Gefahr, zum Drogenkonsum verführt zu werden. Diese Gefahr wird durch die typische Haftsituation (psychische Belastungen, Trennung von der Familie und dem gewohnten sozialen Umfeld, Ungewißheit über den Ausgang des eigenen Verfahrens) erheblich gesteigert. Die Sicherheit in der Vollzugsanstalt ist durch die Existenz und den Konsum von Drogen erheblich gefährdet. Nach § 119 III StPO ist es daher möglich, auch U-Häftlinge auf Drogenkonsum durch Anordnung einer Urinprobe zu überprüfen. Fraglich ist, ob die Anordnung einer Urinprobe als vorbeugende Maßnahme der Drogenbekämpfung gegenüber dem als unschuldig zu behandelnden U-Häftling noch verhältnismäßig ist.

Teilweise wird versucht, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dadurch Rechnung zu tragen, daß ein konkreter Verdacht und eine reale Gefahr für die in § 119 III StPO geschützten Rechtsgüter verlangt wird.³⁹⁾ Im Ergebnis bedeutet dies jedoch, daß entsprechende Kontrollmaßnahmen zur Drogenbekämpfung nur gegenüber solchen U-Häftlingen angewendet werden können, die bereits vorher einmal beim Versuch des Rauschmittelmisbrauchs angetroffen worden sind.⁴⁰⁾ Dies führt andererseits zu einer massiven Beschränkung dieser Kontrollmaßnahme, die ihre Effektivität in Frage stellt. Eine derartige Konsequenz ist im Hinblick auf das Sicherheitsrisiko gerade für die Mitgefangenen nicht mehr hinnehmbar. Vor allem unter dem Aspekt der Fürsorgepflicht trifft den Staat die Verpflichtung, die Gefangenen vor negativen Folgen der Haft soweit wie möglich zu schützen.⁴¹⁾ Aus dieser Fürsorgepflicht heraus ist die Anordnung einer Urinprobe bei Strafgefangenen gerechtfertigt. Nichts anderes darf für den U-Häftling gelten. Insbesondere darf sein Schutzanspruch nicht hinter dem des Strafgefangenen zurückstehen. Im Gegensatz zu diesem verlangt der Staat von dem U-Häftling nämlich ein Sonderopfer, da er ohne rechtskräftiges Urteil seiner Freiheit beraubt wird.⁴²⁾ Um dieses Opfer zu kompensieren, hat der U-Häftling gem. § 119 IV StPO Anspruch auf bestimmte Bequemlichkeiten. Der Staat ist verpflichtet, für Ausgleichsmaßnahmen zu sorgen, die die

durch den Freiheitsentzug bedingten Entbehren aufpassen sollen, wie z.B. Leihbücher, Rundfunk, Zeitungen usw. Soweit aber der Staat schon zum Ausgleich materieller Einbußen verpflichtet ist, muß er den U-Häftling erst recht vor den gesundheitlichen Risiken der U-Haft schützen. Dies gilt um so mehr, als gerade die Suchtgefahren und die Abhängigkeit von Drogen ein ganzes Leben zerstören können.⁴³⁾ Insoweit ist Anordnung einer Urinprobe zur Kontrolle eines Drogenmißbrauchs keinesfalls unverhältnismäßig. § 119 III StPO enthält eine ausreichende Rechtsgrundlage für die genannten Anordnungen.⁴⁴⁾

Von der Frage nach der Rechtsgrundlage zu trennen ist wiederum die Frage, inwieweit die Weigerung des U-Häftlings, der Anordnung Folge zu leisten, disziplinarisch geahndet werden kann. Da die Anordnung der Urinabgabe von § 119 III StPO gedeckt ist, verstößt die Weigerung des U-Häftlings gegen die Anstaltsordnung. Hiermit sind grundsätzlich die Voraussetzungen einer disziplinarischen Ahndung erfüllt. Allerdings ist sie auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge aus den bereits genannten Gründen nicht sinnvoll.⁴⁵⁾

3. §§ 178 I, 101 I StVollzG

Über § 178 I StVollzG erlangen die Vorschriften über den unmittelbaren Zwang auch für den U-Häftling Geltung. Wie aber bereits unter I 1. erläutert, enthält § 101 I StVollzG keine Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Urinabgabe. Dieses Ergebnis gilt auch für den U-Häftling.

4. § 81 a StPO

Teilweise wird die Rechtmäßigkeit der Anordnung zur Abgabe einer Urinprobe mit § 81 a StPO verneint, weil niemand verpflichtet werden könne, aktiv an der eigenen Überführung mitzuarbeiten.⁴⁶⁾ Wie bereits erläutert, ist die Rechtmäßigkeit der Anordnung von der Frage der Verwertbarkeit des Ergebnisses in einem weiteren BtM-Verfahren zu trennen. Die Verwertbarkeit solcher Ergebnisse wurde bereits unter I 4. verneint. Der mangelnden Verwertbarkeit steht hier auch nicht entgegen, daß im Einzelfall die Anordnung durch den Haftrichter getroffen wurde.

III Fazit

Sowohl für den Strafgefangenen, als auch für den U-Häftling ist die Anordnung zur Abgabe einer Urinprobe rechtmäßig und entspringt im wesentlichen der staatlichen Fürsorgepflicht.

Anmerkungen

- 1) Müller-Dietz, Strafvollzugsrecht, S. 202.
- 2) Vgl. die Entscheidungen des OLG Koblenz NSTz 89, S. 550 ff.; LG Kleve NSTz 89 S. 48; LG Freiburg NSTz 88, S. 151.
- 3) Romkopf in *Schwind/Böhm* § 56 RN 8.
- 4) A.a.O.
- 5) OLG Koblenz NSTz 89 S. 551.
- 6) Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 56 RN 4 a.E.
- 7) Müller in *Schwind/Böhm* StVollzG § 101 RN 4 a.E.
- 8) Vgl. Brühl in AK StVollzG § 101 RN 4.
- 9) Vgl. Müller in *Schwind/Böhm* StVollzG § 101 RN 11.
- 10) OLG Koblenz a.a.O. S. 551.
- 11) Vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 56 RN 4; Müller in *Schwind/Böhm* StVollzG § 101 RN 11; OLG Koblenz a.a.O., das neben § 101 I StVollzG auch in § 56 II StVollzG eine weitere Rechtsgrundlage sieht; Kaiser/Kerner/Schöch Strafvollzug S. 162.
- 12) So OLG Koblenz a.a.O. S. 551; Kaiser/Kerner/Schöch Strafvollzug S. 162 u. S. 244.

- 13) Vgl. Romkopf in *Schwind/Böhm* StVollzG § 56 RN 8.
- 14) Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 56 RN 4; Romkopf in *Schwind/Böhm* StVollzG § 56 RN 3; Quensel in AK StVollzG § 56 RN 6.
- 15) Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 101 RN 1.
- 16) Vgl. Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 56 RN 5; Romkopf in *Schwind/Böhm* StVollzG § 56 RN 2; Quensel in AK StVollzG § 56 RN 12.
- 17) Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 56 RN 5.
- 18) Vgl. Quensel in AK StVollzG § 56 RN 6; Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 56 RN 4; Romkopf in *Schwind/Böhm* StVollzG § 56 RN 3.
- 19) LG Freiburg NSTz 88 S. 151.
- 20) LG Kleve NSTz 89 S. 48.
- 21) Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 4 RN 9; Feest in AK StVollzG § 4 RN 9.
- 22) Calliess/Müller-Dietz StVollzG § 4 RN 18; Feest in AK StVollzG § 4 RN 9.
- 23) BVerfGE 33,1 zitiert in Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz S. 87.
- 24) Romkopf in *Schwind/Böhm* StVollzG § 56 RN 8.
- 25) Feest in AK StVollzG § 4 RN 10.
- 26) So auch OLG Koblenz a.a.O. S. 551 f.
- 27) A.a. OLG Koblenz a.a.O.
- 28) Boujong in KK § 119 RN 1.
- 29) BVerfGE 15, 288, 293 f.
- 30) Vgl. Wagner und Dallinger zitiert bei Krause in AK § 119 RN 6, Wendisch in Rosenberg § 119 RN 22.
- 31) Krause in AK § 119 RN 8.
- 32) Krause in AK § 119 RN 8, Wendisch in Rosenberg § 119 RN 22.
- 33) Boujong in KK § 119 RN 13.
- 34) Veit zitiert von Wendisch in Rosenberg § 119 RN 32, ähnl. Krause in AK § 119 RN 13.
- 35) Vgl. OLG Koblenz NSTz 94, S. 56.
- 36) OLG Koblenz NSTz 94, S. 56.
- 37) OLG Koblenz NSTz 94, S. 56.
- 38) OLG Koblenz NSTz 94, S. 56.
- 39) Krause in AK § 119 RN 13, Boujong in KK § 119 RN 10.
- 40) Ähnl. OLG Koblenz NSTz 94, S. 56.
- 41) OLG Koblenz NSTz 94, S. 56; Boujong in KK § 119 RN 76.
- 42) OLG Koblenz NSTz 94, S. 56.
- 43) OLG Koblenz NSTz 94, S. 56.
- 44) A.a. OLG Saarbrücken ZfStrVo 94, S. 121, 122; NSTz 92, S. 350, 351.
- 45) Vgl. oben 12.
- 46) OLG Saarbrücken ZfStrVo 94, S. 121, 122; NSTz 92, S. 350, 351.

Nochmals: Zum Anklopfen an Haftraumtür vor Betreten durch Vollzugsbedienstete*

Bernd Schaaf

In meinem vorbezeichneten Aufsatz habe ich aufgrund eines Informations- und Übermittlungsfehlers angegeben, daß bezüglich des vorliegenden Streitgegenstandes u.a. auch eine – meine Rechtsauffassung bestätigende – Entscheidung des LG Gießen durch Beschluß des OLG Frankfurt vom 22.02.1994 – 3 Ws 738 u. 739/93 – Rechtskraft erlangt habe. Dies trifft indessen für dieses Verfahren – wie sich erst nachträglich herausstellte – nicht zu. Aus Seite 7 Abs. 2 der mir mittlerweile schriftlich vorliegenden, den Beschluß des LG Gießen aufhebenden Entscheidung des OLG Frankfurt vertritt der dortige Senat – quasi als Leitsatz – die Auffassung: „Die Vollzugsbehörde ist vielmehr generell und ohne die von der Strafvollstreckungskammer im Anschluß an das OLG Saarbrücken verlangte Einzelfallprüfung berechtigt, den Haftraum eines Gefangenen durch Bedienstete zügig zu betreten, ohne warten zu müssen, ob auf Anklopfen hin eine Aufforderung des Gefangenen zum Betreten des Haftraums ergeht.“

An der im o.g. Aufsatz – unter Bezugnahme auf die Entscheidungen der OLG Saarbrücken und Celle – dargelegten Rechtslage vermag die Auffassung des Frankfurter Senats aus u.a. folgenden Gründen nichts zu ändern:

Als vorliegend maßgebliche Eingriffsgrundlage legt das OLG Frankfurt zwar vorliegend zunächst zutreffend die Bestimmung des § 4 II 2 StVollzG und den darin enthaltenen Unerläßlichkeitsgrundsatz zugrunde, begründet anschließend aber die festgestellte Unerläßlichkeit dieser Rechts einschränkung der Gefangenen mit einem in der dortigen JVA offensichtlich bereits seit Jahrzehnten vorherrschenden rechtswidrigen Zustand – dessen Kenntnis der Frankfurter Senat sich auch noch ausdrücklich rühmt –, nämlich der aufgrund eines „hohen Belegungsgrades“ notwendigen Mehrfachbelegung von Hafträumen und daher angeblich auch nicht möglichen differenzierten Unterbringung der Gefangenen nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit.

§ 18 I 1 StVollzG schreibt indessen zwingend vor, daß Gefangene während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen unterzubringen sind. Ausnahmen hiervon sind nach dem Inhalt dieser Vorschrift ausdrücklich nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig. Von nur vorübergehenden und zwingenden Gründen kann aber nicht ausgegangen werden, wenn hierzu in den Entscheidungsgründen explizit darauf hingewiesen wird, daß „dem Senat aus seiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsbeschwerdegericht bekannt ist“, daß es sich in der Justizvollzugsanstalt Butzbach hierbei um einen dauerhaften Zustand handelt und hierbei auch noch auf eine Entscheidung des Senats in NJW 1979, 25, 26 Bezug genommen wird.

Im übrigen hat der Frankfurter Senat hierbei auch die bereits vor Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes zur Definition

des Unerläßlichkeitsmaßstabes vom Bundesverfassungsgericht ergangene Rechtsprechung ebenso übersehen.¹⁾ Danach müssen auch Lästigkeiten von der Vollzugsbehörde grundsätzlich hingenommen werden, weil die Grundrechte der Gefangenen nicht nur nach Maßgabe dessen bestehen, was an Anstaltseinrichtungen üblicherweise vorhanden oder an Verwaltungsgebrauch „vorgegeben“ ist.²⁾ Der Staat hat vielmehr die Aufgabe, die erforderlichen Mittel für den Personal- und Sachbedarf bereitzustellen.³⁾

Der Vollzugsanstalt ist es daher zumutbar, auch und gerade bei rechtswidriger dauerhafter Mehrfach- und Überbelegung hierbei wenigstens eine differenzierte Unterbringung und Behandlung sicherzustellen. Es versteht sich hierbei wohl von selbst, daß – nicht nur aus Sicherheits-, sondern auch aus Behandlungsgründen – bei einer Mehrfachbelegung in einem Haftraum nur solche Gefangene gemeinsam untergebracht werden, die aufgrund der nach § 6 StVollzG vorgeschriebenen Zugangs- und Behandlungsuntersuchung keine grob differierenden Kriterien aufweisen. Im übrigen hat sich – etwa wechselndes – Stationspersonal vor Dienstantritt in dem in der Abteilungszentrale vorhandenen Gefangenenbuch, in dem alle notwendigen Informationen eingetragen sind, über etwaige Besonderheiten bezüglich einzelner Gefangener ohnehin pflichtgemäß zu informieren. Die panoptische Bauweise der JVA Butzbach steht diesen organisatorischen und behandlungsorientierten Selbstverständlichkeiten – entgegen der Auffassung des Frankfurter Senats – wohl kaum im Wege.

Auch ansonsten ist die Entscheidungsbegründung des OLG Frankfurt fehlerhaft und widersprüchlich. Einerseits wird „festgehalten“, daß das Recht des Gefangenen auf Wahrung seiner Privat- und Intimsphäre „in der Regel auf entsprechende Zurufe des Gefangenen, mit dem Eintreten zuzuwarten“, hinreichend gewährleistet werde (was durch eindrucksvolle Schilderungen des dortigen Beschwerdeführers an den Verfasser wie auch aufgrund mangelnder Nachvollziehbarkeit überhaupt als untauglich bezeichnet werden muß), andererseits beruft sich der Senat gerade noch im Vorabsatz darauf, daß „eine Verletzung des Schamgefühls durch Zurufen auch vorgetäuscht werden könne“. Der Frankfurter Senat übersieht hierbei, daß dann ja ebenso auch die Erlaubnis, den Sichtspion zu verdecken – was auf der gleichen Rechtsgrundlage beruht –, gleichermaßen im Einzelfall mißbraucht werden kann.

Auch ist insofern die Frankfurter Auffassung, die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Frage des Freihaltens des Sichtspions an der Tür des Haftraums⁴⁾ führe zu keiner anderen Beurteilung, weil es sich bei dem Betreten des Hafttraumes um einen angeblich „wesentlich geringeren Eingriff in die Privat- und Intimsphäre handle“, selbst wenn dies zuträfe, rechtsfehlerhaft, denn der in § 4 II 2 StVollzG enthaltene Unerläßlichkeitsgrundsatz läßt keine graduellen Abstufungen zu. Entweder ist eine derartige Maßnahme und Rechtseinschränkung unerläßlich oder sie ist es eben nicht.

Schließlich hat der 3. Strafsenat des OLG Frankfurt auch gesetzeswidrig die nach § 121 GVG i.V.m. § 179 Nr. 4 b StVollzG vorgeschriebene Vorlage der Sache zur Entscheidung an den Bundesgerichtshof unterlassen. § 121 II GVG schreibt zwingend vor, daß ein Oberlandesgericht die Sache

* Anmerkung zum Aufsatz von Bernd Schaaf in *ZfStrVo* 1994, Seite 145 ff. durch den Verfasser. Der Beitrag wurde am 14.08.1994 abgeschlossen.

dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen hat, wenn es von einer nach dem 01.01.1977 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen will. Das OLG muß auch vorlegen, wenn es die Ansicht eines anderen OLG (hier: Nürnberg⁵) billigen will, von der inzwischen ein drittes OLG abgewichen ist.⁶

Der erstveröffentlichten Entscheidung des OLG Saarbrücken⁷ lag – entgegen der Auffassung des Frankfurter Senats – kein anderer und daher von der Vorlagepflicht entbindender Sachverhalt zugrunde. Denn das Eintreten eines Vollzugsbediensteten – egal ob weiblich oder männlich – in den Haft- und Wohnraum des Gefangenen, der gleichzeitig auch Toilette und Waschraum ist, bedeutet immer einen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre.

Außerdem hat der Frankfurter Senat auch gegen die entgegen dem Nürnberger Beschluß bereits 1993 veröffentlichte Entscheidung des OLG Celle⁸ entschieden, wobei die Frage des Unterschiedes zwischen dem Betreten des Hafttraumes durch einen männlichen oder weiblichen Vollzugsbediensteten überhaupt nicht zugrundegelegt wurde.

Da – wie mir ein Senatsvorsitzender bestätigte – zwischen allen bundesdeutschen OLG-Senaten zusätzlich ein – von Veröffentlichungen unabhängiges – internes Informations- und Umlaufsystem praktiziert wird, erscheint es unverständlich, daß der Frankfurter Senat in seinem Beschluß auf Seite 9 die zu diesem Zeitpunkt noch nicht in der Fachliteratur veröffentlichte Nürnberger Entscheidung anführt und die bereits veröffentlichte Entscheidung des OLG Celle übergeht.

Verletzt ein OLG seine Vorlegungspflicht, so wird die Wirksamkeit seiner Entscheidung – zunächst – zwar nicht berührt. Allerdings kann der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 I 2 GG) verletzt sein, wenn die Vorlegungsvoraussetzungen zweifelsfrei gegeben sind und gleichwohl willkürlich nicht vorgelegt wird.⁹ Der Beschluß des OLG Frankfurt wurde übrigens mit der Verfassungsbeschwerde angefochten, dieses Verfahren¹⁰ ist derzeit noch nicht entschieden.

Anmerkungen

1) Vgl. zum Ganzen: *Schwind/Blau*, Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1976, S. 276, 277.

2) BVerfGE 15, 288 (296); 34, 369 (380 f.); *Schwind/Blau* a.a.O.

3) BVerfGE 40, 276 (284); *Schwind/Blau* a.a.O.; vgl. hierzu auch: *Hoffmeyer*: Grundrechte im Strafvollzug, Heidelberg/Karlsruhe 1979, S. 232.

4) BGH ZfStrVo 1991, 242.

5) OLG Nürnberg v. 26.11.92 ZfStrVo 94, 52; siehe hierzu auch Anm. d. Verf. in ZfStrVo 94, 145.

6) BGH 13, 49; *Kleinknecht/Meyer/Goßner*, GVG, § 121 Rdn. 7.

7) OLG Saarbrücken NSIZ 93, 207.

8) OLG Celle StV 93, 488.

9) KK-Salger, GVG, § 121 Rdn. 41 a; BVerfGE 42, 237, 241 = NJW 76, 2128).

10) Az: 2 BvR 727/94.

Zur Dynamik von Tötungsverbrechen am Beispiel der sogenannten Trennungstaten¹⁾

Joachim Burgheim

Die wissenschaftliche Untersuchung von Tötungsdelikten hat eine lange Geschichte. Folglich ist die einschlägige Literatur inzwischen auf ein entsprechendes Maß angeschwollen. Traditionell sind jedoch die Kriminologie und die Psychiatrie für dieses Schrifttum verantwortlich. Die Psychologie, obwohl sie sich als Wissenschaft vom Erleben und Verhalten des Menschen versteht, hat im Vergleich dazu nur wenige Beiträge geleistet. In diesem Aufsatz soll eine empirische Studie zusammenfassend vorgestellt werden, die unter dem Titel „Psychologische Bedingungen bei Entstehung und Verlauf von Tötungsdelikten in der Situation der Partnertrennung“ (*Burgheim*, 1993) veröffentlicht wurde.

1. Der Kriminologische Forschungsstand

1.1 Typologien und kriminelle Karrieren

Die Tötung eines Menschen durch einen anderen stellt sicher das verwerflichste aller (Gewalt-)Verbrechen dar, von dem gleichzeitig aber auch eine merkwürdige Faszination ausgeht. So steht die Beachtung, die es in der theoretisch-schöngeistigen Literatur findet, im umgekehrten Verhältnis zu seiner geringen Auftretenshäufigkeit (*Kaiser*, 1988, S. 628). Auch in den Augen der Bevölkerung wird das Vorkommen von Tötungsverbrechen deutlich überschätzt (*Wass, Raup und Sisler*, 1989). Von 1960 bis 1972 wurden in der Bundesrepublik jährlich *nur* rund 600 Personen wegen eines vollendeten oder versuchten Tötungsdeliktes rechtskräftig verurteilt, davon etwa 10 % zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Die Täter waren zu 90 % männlich, 50 % waren vorbestraft, davon 25 % wegen eines Vergehens gegen die körperliche Unversehrtheit (*Dotzauer und Jarosch*, 1971, S. 148 f.; *Rode und Scheld*, 1986, S. 1, 11, 18 f.). Zwar wird immer wieder auf die besondere Gewaltneigung von Psychotikern hingewiesen (*Mullen*, 1986), doch läßt sich nicht eindeutig belegen, daß Geisteskrankheit ein Faktor ist, der Gewaltverbrechen verursacht (*Böker und Häfner*, 1973; *Bradford*, 1983).

Die Versuche zur Beschreibung und Erklärung der Tötungsverbrechen erfolgen von den unterschiedlichsten theoretischen Standpunkten aus. Auf der einen Seite stehen Überlegungen wie die des französischen Soziologen *Durkheim* (1966), der die gesellschaftlichen Bedingungen in ihren großen Zusammenhängen für das Entstehen von gewaltsamen Handlungen verantwortlich machte. Vor allen Dingen von seiten der Psychiater, in deren Händen die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Täter lag (und liegt), wurde die Bedeutung der Täterpersönlichkeit in den Vordergrund gestellt. Daraus entwickelten sich spezielle Typologien, wie sie etwa von *Guttmacher* oder *Steigleder* vorgestellt werden. *Guttmacher* (1960) stellt zehn weitere Täterkategorien auf, die von dem normalen über den soziopathischen, den passiv-aggressiven, den alkoholischen und den sadistischen bis hin zu verschiedenen Formen des geisteskranken Mörders reichen. *Steigleder* (1968) unterscheidet mit der Gefühlsphäre, der Triebphäre und der Verstandessphäre drei Per-

sönlichkeitsbereiche, die mit unterschiedlichem Gewicht für das Zustandekommen von Tötungsdelikten Bedeutung haben können. Von psychologischer Seite wurde bei Gewalttätern eine Störung der Kontrolle aggressiver Impulse vermutet, die mit Hilfe entsprechender Tests bestätigt werden sollte, jedoch nie eindeutig verifiziert werden konnte (Megargee und Mendelson, 1962; Kozma und Zuckerman, 1983).

Einen etwas anderen Ansatz verfolgte Wulf (1979) in Anlehnung an die kriminologische Lehre Göppingers (1975, 1977). Demnach führen bestimmte lebensgeschichtliche Faktoren zu einem abweichenden Verhalten hin. Die „kriminelle Karriere“ findet ihren vorläufigen Abschluß in der Tötungshandlung, die aus sieben unterschiedlichen „sozialen Tatzwecken“ heraus entstehen kann. Wulf unterscheidet neben den unklaren Fällen und den Morden der Nationalsozialisten die Bereicherungs-, Konflikts-, Sexual-, Aggressions- und Dekungsstaten.

1.2 Der Einfluß der Sozialpsychologie und die Abkehr vom Motivbegriff:

Situative Kräfte und die Täter-Opfer-Beziehung

Der Standpunkt, daß bestimmte Persönlichkeitsmerkmale oder -eigenschaften für das Handeln verantwortlich sind, hängt eng mit der Sichtweise der klassischen Psychoanalyse zusammen, die in den innerpsychischen Kräften die wichtigsten „Methoden“ für das menschliche Verhalten und Erleben sieht. Mit der Fortentwicklung der psychologischen und sozialpsychologischen Theorien wurde jedoch immer deutlicher, daß ein Individuum nicht nur aus sich heraus agiert und auch nicht reflexhaft auf seine Umwelteinflüsse reagiert, sondern daß die Wesenseigenschaften der Persönlichkeit und die Merkmale der sie umgebenden Situation in einem wechselhaften Verhältnis zueinander stehen und sich gegenseitig beeinflussen. Dabei spielen die sogenannten kognitiven Funktionen eine wichtige Rolle, d.h. die Art und Weise, wie ein Individuum seine Umgebung wahrnimmt, wie es diese Wahrnehmungen einschätzt und bewertet und welche Konsequenzen es daraus zieht (siehe hierzu Lewin, 1951; Kendall, 1981; Magnusson, 1976; Russel, 1991).

Diese Erkenntnisse nahmen auch Einfluß auf die kriminologische und kriminalpsychologische Erforschung der Tötungsverbrechen. Der amerikanische Kriminologe Wolfgang (1975) sicherte diese Zusammenhänge als erster in einer umfangreichen Studie empirisch ab. Er zeigte auf, daß Tötungsdelikte das Ergebnis des Zusammenwirkens verschiedener persönlicher Eigenschaften, situativer Bedingungen und kultureller Gewohnheiten sind. Dabei wies er auch auf die oftmals enge Beziehung zwischen Täter und Opfer hin, die bei rund 80 % aller Tötungsverbrechen miteinander bekannt oder verwandt und in zwei Dritteln aller Fälle sogar durch familiäre oder eheliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Im deutschen Sprachraum war es der Kriminologe v. Hentig (1956), der erkannte, daß Gewalttaten nicht einzelnen Motiven oder Motivbündeln entspringen, sondern daß zu persönlichen Merkmalen eine Vielzahl von Konflikten und situativen Reizen hinzukommen muß, damit es zur Eskalation kommen kann. Entsprechend sprach er nicht mehr von Tätertypen, sondern er unterschied vier Mordsituationen – den Gewinnmord, den Sexualmord, den Deckungsmord und den Konfliktsmord –, um die ganzheitliche Wirkung der einzelnen Teilkräfte hervorzuheben.

1.3 Die „homicidale Tatbereitschaft“

Der deutsche Psychiater Rasch (1964) verfolgte diesen Ansatzpunkt weiter. Am Beispiel der „Tötung des Intimpartners“ zeigt er auf, daß die Täterpersönlichkeit zum Bestandteil eines ganzheitlichen Entwicklungsprozesses wird, der durch die konflikthafte Auseinandersetzung zwischen den beiden Partnern markiert wird. Charakteristisch ist die zunehmende Affektspannung, die aber nicht wie im herkömmlichen Affektmodell (so z.B. Diesinger 1977) als eigentlicher Handlungsauslöser verstanden wird. Aus der affektiven Lage heraus erwächst ein besonderer Bewußtseinszustand, durch den die kognitiven Funktionen in typischer Weise gestört und somit ein planvolles Denken und Handeln behindert werden: die Denkabläufe werden eingeengt und einschiebig, Depressionen nehmen zu und Suizidgedanken drängen sich auf. In dieser Verfassung, die Rasch die „homicidale²⁾“ Tatbereitschaft“ nannte, steht nicht die Aggression gegen andere im Vordergrund, sondern die Suche nach einer Lösung um jeden Preis, die in einem Erleben von Ausweglosigkeit, Verzweiflung und Angst mündet. Simons (1988) hat diese Vorgänge nochmals in einem psychologischen Modell beschrieben, um damit zu unterstreichen, daß die Tötungshandlung nicht aus einem krankhaften Affekt hervorgeht, sondern daß der Affekt ein zielgerichtetes und planvolles Vorgehen blockiert, dadurch aber die emotionale Belastung immer höher wird und schließlich das unerträglich gewordene Problem mit Hilfe einer Kurzschlußhandlung oder „Terminierungsreaktion“ nicht gelöst, sondern einfach aus dem Weg geräumt wird.

2. Die eigene Untersuchung

2.1 Die Problemstellung und das methodische Vorgehen

Damit ist auch der Ausgangspunkt der Untersuchung beschrieben, die hier vorgestellt werden soll. Da bei Partner-tötungen, die aus einer Trennungskrise hervorgehen, die Entwicklung des Konfliktes besonders plastisch hervortritt, bieten sie sich zur Analyse besonders an. Außerdem besteht so die Möglichkeit, Partnerkrisen, die nicht mit einem Tötungsdelikt endeten, zum Vergleich heranzuziehen. So kann der Frage nachgegangen werden, ob es spezifische Bedingungen gibt, die für Trennungskonflikte typisch sind, welche mit der (versuchten) Tötung der Partnerin enden. Das führte zur Festlegung folgender drei Vergleichsgruppen:

Die erste Gruppe bestand aus Männern³⁾, die auf die ange-drohte oder vollzogene Trennung durch ihre Partnerin ein Tötungsdelikt gegen diese Partnerin richteten. Es wurden auch die versuchten Tötungsdelikte einbezogen. Insgesamt wurden 65 Personen erfaßt. Ihr Altersdurchschnitt betrug 36 Jahre. Sieben Probanden waren in einem psychiatrischen Landeskrankenhaus untergebracht. Die anderen wurden in den Justizvollzugsanstalten Baden-Württembergs und Bayerns erreicht.

Die zweite Gruppe wurde von Männern gebildet, die während des Trennungskonfliktes nicht eine Gewalttat gegen ihre Partnerin ausübten, sondern irgendeine andere kriminelle Handlung begingen. Die Probanden mußten vor der Trennung mindestens zwei Jahre straffrei gewesen sein, und die fragliche Straftat durfte nicht später als ein Jahr nach der Trennung geschehen sein. Hier wurden ebenfalls 65 Personen aus den Justizvollzugsanstalten erfaßt, die durchschnittlich

28 Jahre alt waren. Bei den Delikten handelte es sich um Sexualdelikte (14), Raub (13), Diebstahl (10), Tötungsdelikte gegen andere Personen (14), Betrug (6) und sonstige (6).

In die dritte Gruppe wurden 49 Männer aufgenommen, die einen Trennungskonflikt bewältigten, ohne eine strafbare Handlung zu begehen. Ihr Durchschnittsalter betrug 34 Jahre. Sie rekrutierten sich aus verschiedenen Firmen, Studenten, einem Arbeitskreis für Familienrecht, Beratungsstellen, Anwaltskanzleien und sonstigen.

Diese Daten wurden in der Zeit vom 03.04.1990 bis zum 21.12.1991 erhoben. Als Erhebungsinstrument diente ein halbstrukturiertes Interview, d.h., das Gespräch wurde in offener Form geführt, orientierte sich jedoch an einem Leitfaden, der bestimmte Fragen vorgab. Dazu gehörten 27 Fragen zur Entwicklung und zur Lebensgeschichte der Probanden, 22 Fragen zum Verlauf des Beziehungskonfliktes und zu den Versuchen, die zu seiner Bewältigung unternommen wurden, sowie noch 25 Fragen zum Verlauf der Tötungshandlung bei den Probanden der ersten Gruppe. Diese Angaben wurden, soweit es möglich war, mit den schriftlichen Dokumenten (Urteile, Gutachten etc.) verglichen und gegebenenfalls entsprechend korrigiert. Zum Schluß des Interviews wurde den Probanden noch ein Fragebogen mit 16 Fragen vorgelegt. Hiermit sollte versucht werden, mit Hilfe testtheoretischer Methoden ein objektives Maß für die Beeinträchtigung der kognitiven Funktionen zu gewinnen, die dem Zustand der „homicidalen Tatbereitschaft“ gleichkommt, die von *Rasch* beschrieben wurde. Die Befragung dauerte durchschnittlich eine Stunde. 179 Interviews waren verwertbar, lediglich ein Proband hatte die schriftliche Beantwortung des Fragebogens verweigert.

2.2 Die Ergebnisse

2.2.1 Die biographischen Merkmale der Probanden

In der Literatur besteht weitgehend Übereinstimmung darüber, daß bestimmte ungünstige *familiäre Konstellationen* in der Kindheit eines Menschen später die Entwicklung zu einem kriminellen Verhalten hin begünstigen können. Die Nichtehelichkeit der Geburt, Trennung oder Scheidung der Eltern, die Unterbringung in Heimen oder Pflegefamilien oder die Trennung von den Eltern aus anderen Gründen werden von *Göppinger* (1976, S. 199) als Merkmale einer strukturell unvollständigen Familie angesehen. Aber auch eine Familiengröße mit mehr als vier Kindern, Gewalttätigkeiten innerhalb der Familie und Suchtkrankheiten oder Kriminalität von Familienmitgliedern können die weitere Entwicklung des Kindes negativ beeinflussen (*Lempp*, 1977, S. 139; *Yates, Beutler* und *Crago*, 1983; *Feldman, Mallough* und *Lewis*, 1986).

Es wurde nur gefragt, ob irgendwelche dieser Merkmale bei den Probanden in der Kindheit aufgetreten waren, Art und Häufigkeit blieben unberücksichtigt. Wenn also der Vater eines Befragten straffällig geworden war, so galt diese Frage ebenso mit „ja“ beantwortet wie wenn auch noch die Geschwister des Befragten Straftaten begangen hatten. „Ja“ wurde dann bei der Auswertung als „1“ kodiert und „nein“ als „0“. Somit ließ sich leicht auszählen, welches Merkmal in welcher der drei Gruppen wie oft aufgetreten war. In der Tabelle 1 sind diese Werte dargestellt. Hinter der absoluten Häufigkeit (n) stehen die negativen Prozentangaben.

Tabelle 1: Verteilung der familiären Belastungsmerkmale in den drei Vergleichsgruppen

Familiäre Belastung	Gruppe 1 n(%)	Gruppe 2 n(%)	Gruppe 3 n(%)
Geburt	10 (15)	14 (22)	4 (8)
Scheidung	13 (20)	14 (22)	7 (14)
Heim	14 (22)	16 (25)	6 (12)
Trennung	16 (25)	10 (15)	9 (18)
Familiengröße	19 (29)	21 (32)	10 (20)
Gewalt	21 (32)	26 (40)	10 (20)
Sucht	23 (35)	17 (26)	9 (18)
Kriminalität	10 (15)	20 (31)	5 (10)

Aus statistischen Gründen, die hier nicht erörtert werden können, war es nicht möglich, für jedes einzelne Merkmal zu prüfen, ob die Unterschiede zwischen den drei Gruppen bedeutsam, also signifikant sind. Wenn man jedoch von den einzelnen Merkmalen abgeht und nur fragt, wie viele der Probanden jeder Gruppe überhaupt nicht belastet waren, wie viele nur mit einem Merkmal, wie viele mit zweien usw., dann läßt sich ermitteln, ob sich die drei Gruppen bedeutsam voneinander unterscheiden. Auf die Darstellung dieser Prozedur kann hier verzichtet werden⁴⁾, es mag hier der Hinweis genügen, daß sich keine der drei Gruppen durch eine besondere Kennzeichnung mit familiären Belastungsfaktoren in der Kindheit auszeichnete.

Ein weiterer Faktor, der mit der Entstehung von Kriminalität in Verbindung gebracht wird, ist der *soziale Status*. Eine Statusbeeinträchtigung kann nach *Lempp* (1977, S. 139) und *Wulf* (1979, 100 ff.) angenommen werden, wenn kein Schulabschluß oder keine Berufsausbildung vorhanden ist. Auch Arbeitslosigkeit, Schulden (wurden hier berücksichtigt, wenn sie mehr als DM 10.000,- betragen) und das Fehlen einer eigenen Wohnung zählen als statusbelastende Momente. Die statistische Auswertung erfolgte – wie auch bei den noch folgenden Merkmalsbereichen – nach dem beschriebenen Prinzip. Es zeigte sich, daß die beiden strafrechtlich auffälligen Gruppen 1 und 2 mehr statusbeeinträchtigende Merkmale aufwiesen als die dritte Gruppe. Die Verteilung der einzelnen Variablen ist in Tabelle 2 dargestellt. Es ist ersichtlich, daß die kriminellen Personen in nahezu allen Bereichen (nur Schulden ausgenommen) deutlich stärker belastet waren.

Tabelle 2: Verteilung der staatsbelastenden Merkmale in den drei Vergleichsgruppen

Statusbelastendes Merkmal	Gruppe 1 n(%)	Gruppe 2 n(%)	Gruppe 3 n(%)
Schule	13 (20)	12 (19)	3 (6)
Beruf	25 (39)	27 (42)	10 (20)
Arbeitslosigkeit	27 (42)	29 (45)	7 (14)
Schulden	26 (40)	28 (43)	22 (45)
Wohnung	14 (22)	19 (29)	5 (10)

Der letzte Komplex, der sich auf den biographischen Hintergrund bezieht, erfaßt *psychische* oder *soziale Auffälligkeiten*, die die Probanden im Verlauf ihrer Lebensgeschichte nach dem 14. Lebensjahr zeigten. Nach *Rasch* (1964, S. 20),

Göppinger (1976, S. 171) und Wulf (1979, S. 167) werden hierzu Verhaltensauffälligkeiten (so etwa das Fortlaufen von zu Hause, Einnässen u.a.) und psychische Störungen, aber auch Suchtprobleme und Vorstrafen gerechnet. Die statistische Überprüfung ergab wie bei dem vorherigen Merkmalskomplex eine deutlich größere Auffälligkeit der beiden Gruppen 1 und 2. Ein Blick auf Tabelle 3, in der wieder die Verteilung der Einzelvariablen dargestellt ist, zeigt, daß diese Unterschiede durch alle Variablen mit Ausnahme der Verhaltensauffälligkeiten bedingt wurden.

Tabelle 3: Verteilung der psychosozialen Belastungsmerkmale in den drei Vergleichsgruppen

Psychosoziales Belastungsmerkmal	Gruppe 1 n (%)	Gruppe 2 n (%)	Gruppe 3 n (%)
Verhaltensauffälligkeiten	9 (14)	13 (20)	11 (22)
Psychische Auffälligkeiten	26 (40)	20 (31)	7 (14)
Suchtproblematik	31 (49)	26 (41)	5 (10)
Vorstrafen	29 (45)	40 (62)	5 (10)

2.2.2 *Der Verlauf des Konfliktes und die unterschiedlichen Bewältigungsversuche*

Im nächsten Abschnitt wurden die Bedingungen und Merkmale des Trennungskonfliktes analysiert. Zunächst wurden dabei solche Mechanismen untersucht, die nach Kenntnis der einschlägigen Literatur (Rasch, 1964, S. 43 ff.; Silverman und Mukherjee, 1987) die *Beziehungskrise verschärfen* und gewaltsame Handlungen wahrscheinlicher machen können. Das ist z.B. der Fall, wenn der Mann glaubte, daß seine Partnerin von anderen Personen beeinflusst wurde, wenn beide um das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder stritten oder die Frau bereits einen neuen Partner (Rivalen) hatte. Auch wiederholte Trennungen mit Versöhnungen und eine alles entscheidende letzte Aussprache sind geeignet, die Emotionalisierung des Konfliktes voranzutreiben. Überraschenderweise unterschieden sich die drei Gruppen hinsichtlich der Verteilung dieser Merkmale nicht voneinander. Ein Blick auf Tabelle 4 bestätigt, daß die relativen Häufigkeiten, mit denen konfliktverschärfende Ereignisse beobachtet wurden, nur gering voneinander abwichen.

Tabelle 4: Verteilung der konfliktverschärfenden Momente in den drei Vergleichsgruppen

Konfliktverschärfendes Moment	Gruppe 1 n (%)	Gruppe 2 n (%)	Gruppe 3 n (%)
Beeinflussung	42 (69) ⁵⁾	42 (65)	31 (63)
Kinder	7 (11)	8 (12)	7 (14)
Rivalen	43 (67)	46 (71)	35 (71)
Trennung	45 (69)	38 (58)	23 (47)
Aussprache	28 (43)	24 (38)	13 (27)

Als nächstes interessierte die Frage, welche Versuche zur Bewältigung der Trennungskrise unternommen wurden. In Anlehnung an Simons (1988, S. 84 f.), Jones (1988), Aneshensel (1982) und Fröhlich (1965, S. 547) wurden verbale und nicht von Gewalt geprägte Lösungsversuche festgelegt. Gespräche mit der Partnerin, mit Freunden, mit professio-

nellen Helfern (Psychologe, Arzt, Pfarrer u.a.), aber auch der Kontakt mit dem Rivalen wurden dazu gerechnet. Ferner wurde es als gewaltfreier Bewältigungsversuch festgehalten, wenn der Mann aus der gemeinsamen Wohnung auszog, oder wenn er versuchte, seine Partnerin durch Geschenke oder Gewährung von mehr persönlichen Freiräumen positiv zu beeinflussen. Die Häufigkeitsverteilung der Werte in Tabelle 5 läßt zwar erkennen, daß die Probanden der dritten Gruppe tendenziell etwas häufiger das Gespräch mit anderen Personen suchten, doch insgesamt ergab die statistische Auswertung keine bedeutsamen Unterschiede zwischen den drei Gruppen.

Tabelle 5: Verteilung der gewaltfreien Konfliktbewältigungsversuche in den drei Vergleichsgruppen

Gewaltfreier Konfliktbewältigungsversuch	Gruppe 1 n (%)	Gruppe 2 n (%)	Gruppe 3 n (%)
Partnerin	39 (60)	38 (58)	24 (49)
Freunde	26 (41)	37 (57)	35 (71)
Professionelle	17 (26)	13 (20)	22 (45)
Rivalen	11 (17)	11 (17)	12 (25)
Wohnung	17 (27)	30 (46)	16 (33)
Geschenke	20 (31)	21 (32)	11 (22)
Freiraum	19 (29)	17 (26)	15 (31)

Da Partnerkonflikte nicht selten auch aggressive Züge tragen (Wolfgang, 1976; Chimbos, 1978, S. 47 ff.; Bojanovsky, 1983, S. 10 f.; Sessar, 1975), wurden zudem noch vier *gewaltsame Konfliktbewältigungsformen* unterschieden. Suizidversuche oder körperliche Auseinandersetzungen mit dem Rivalen wurden ebenso dazu gezählt wie gegen die Partnerin gerichtete Drohungen, sie zu töten oder tatsächliche körperliche Gewalt. Tabelle 6 läßt unschwer erkennen, daß hier deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen bestehen, die auch statistisch bestätigt wurden. Die größte Gewaltneigung hatten die Männer, die später auch ein Tötungsdelikt an ihrer Partnerin begingen. Die kriminellen Personen aus der zweiten Gruppe zeigten aber auch noch mehr Gewalt im Verlauf der Trennungskrise als die strafrechtlich unauffälligen der dritten Gruppe.

Tabelle 6: Verteilung der gewaltsamen Konfliktbewältigungsversuche in den drei Vergleichsgruppen

Gewaltsamer Konfliktbewältigungsversuch	Gruppe 1 n (%)	Gruppe 2 n (%)	Gruppe 3 n (%)
Suizid	35 (54)	22 (34)	12 (25)
Rivalen	9 (14)	15 (23)	2 (4)
Drohung	43 (66)	20 (31)	5 (10)
Gewalt	46 (71)	28 (43)	13 (27)

Nun soll noch ein Phänomen untersucht werden, das Kahlert und Lamparter (1979) bei der Analyse von Tötungsverbrechen Jugendlicher beobachteten und das sie als „Vorszene“ bezeichneten. Ihnen war aufgefallen, daß das Selbstwertgefühl des Täters kurz vor der Tat oft einer kritischen Belastung ausgesetzt worden war. Das geschah durch selbst erlebte Frustrationen, Drohungen des Opfers oder andere Ereignisse, die den Selbstwert des Täters kränkten. Im vorliegenden Fall wurde eine solche Klärung angenommen,

wenn es 12 Stunden vor der Tat bzw. vor der letzten Begegnung der beiden Partner zu einem der folgenden Ereignisse gekommen war:

- Die Frau gab ihrem Partner unmißverständlich zu verstehen, daß sie ihn endgültig verlassen wolle, indem sie beispielsweise den Möbeltransporter bestellt hatte (Verlassen).
- Die Partnerin veranlaßte die gemeinsamen Kinder, die Wohnung mit ihr zu verlassen (Kinder).
- Die Partnerin beleidigte, beschimpfte, demütigte ihren Mann (Beleidigung).
- Sie drohte ihm Gewalt an oder übte sie tatsächlich aus (Gewalt).
- Sie forderte ihn auf, die Wohnung zu verlassen oder zu gehen (Wohnung).
- Sie drohte ihm, die Polizei zu holen, oder tat dies auch, um ihn zum Gehen zu bewegen (Polizei).
- Andere Personen waren bei dieser letzten Begegnung zugegen (Dritte).

Die rechnerische Auswertung ergab, daß in der Gruppe 1 der Tötungsdelinquenten eine Vorszene wesentlich häufiger zu verzeichnen war als in den beiden Vergleichsgruppen. Die Verteilung der relativen Häufigkeiten der einzelnen Variablen in Tabelle 7 läßt erkennen, daß vor allem Beleidigungen und Gewaltandrohungen oder -anwendungen durch das Opfer und die Anwesenheit anderer Personen eine Eskalation des Konfliktes begünstigten.

Tabelle 7: Verteilung der „vorszenischen“ Ereignisse in den drei Vergleichsgruppen

Ereignisse der „Vorszene“	Gruppe 1 n (%)	Gruppe 2 n (%)	Gruppe 3 n (%)
Verlassen	15 (23)	11 (17)	11 (22)
Kinder	4 (6)	1 (2)	4 (8)
Beleidigung	28 (43)	8 (12)	4 (8)
Gewalt	7 (11)	4 (6)	0 (0)
Wohnung	8 (12)	7 (11)	2 (4)
Polizei	3 (5)	4 (6)	0 (0)
Dritte	17 (26)	5 (8)	0 (0)

2.2.3 Das Ausmaß der Bewußtseinseinengung

Um ein Maß für die Einengung der kognitiven Funktionen finden zu können, wurde eine Skala mit 16 Fragen entworfen, die von den Probanden mit ja oder nein beantwortet werden mußten. Die Fragen bezogen sich auf Ereignisse, Beschwerden und Verhaltensweisen während der Trennungskrise, die aufgrund der einschlägigen Forschungsarbeiten (so u.a. Beck u.a., 1961; Rasch, 1964; Ringel, 1969; Undeutsch, 1966; Binder, 1974; Sass, 1985; Schorsch, 1988) als Hinweise auf eine langfristige und stark affektive Entwicklung aufgefaßt werden können:

1. Hatten Sie Fehltage bei der Arbeit? (FEHLAR)
2. Verloren Sie Ihren Arbeitsplatz? (VERLAR)
3. Konsumierten Sie mehr Alkohol als sonst? (ALKOHOL)
4. Litten Sie unter Schlafstörungen? (SCHLAF)
5. Litten Sie unter Potenzstörungen? (POTENZ)

6. Ließ Ihr geschlechtliches Verlangen nach? (LIBIDO)
7. Litten Sie unter Appetitlosigkeit? (APPETIT)
8. Hatten Sie Gewichtsverlust? (GEWICHT)
9. Litten Sie unter Übelkeit oder Erbrechen? (ÜBELKEIT)
10. Hatten Sie Selbstmordabsichten oder verübten Sie einen Selbstmordversuch? (SUIZID)
11. Fanden Sie niemanden, mit dem Sie über Ihre Probleme reden konnten? (ALLEIN)
12. Mußten Sie die ganze Zeit an Ihre Partnerin denken? (DENKEN)
13. Hatten Sie sich entschlossen, die Beziehung auf jeden Fall zu erhalten? (ERHALT)
14. Brachten Sie außergewöhnliche Opfer (z.B. Geldgeschenke, Verzicht auf eigene Interessen)? (AUSSOP)
15. Gingen Sie weniger Ihren außerberuflichen Interessen nach? (FREIZEIT)
16. Vernachlässigten Sie die Kontakte zu Freunden und Bekannten? (FREBEK)

Die Beantwortung einer Frage mit „ja“ wurde wieder als „1“ und die mit „nein“ als „0“ verrechnet. So konnte für jede der drei Gruppen ein Durchschnittswert ermittelt werden, der als Maß für die durch die Affektspannung bewirkte Bewußtseinsbeeinträchtigung verstanden werden kann. Zunächst mußte im Rahmen einer Aufgabenanalyse, einem Verfahren zur Konstruktion psychologischer Tests, auf das hier nicht näher eingegangen werden muß³⁾, die Zuverlässigkeit dieser Skala überprüft werden. Diese war erst dann hinreichend, nachdem die Fragen ALLEIN, POTENZ und LIBIDO entfernt worden waren. Aufgrund der verbleibenden 13 Fragen wurden dann Mittelwerte berechnet. Für die Gruppe 1 ergab sich $M = 7,2$, für die Gruppe 2 $M = 6,3$ und für die Gruppe 3 $M = 4,4$. Der Unterschied zwischen den beiden ersten Gruppen war statistisch nicht bedeutsam. Die dritte Gruppe hatte dafür den deutlich niedrigsten Wert.

2.2.4 Der Verlauf der Tötungshandlungen

Die Tötungsverbrechen der 65 Täter aus Gruppe 1 wurden noch beschreibend analysiert, da eine vergleichende Auswertung mit den beiden anderen Gruppen nicht möglich war. 40 % der Delikte hatten sich am Wochenende ereignet, knapp 60 % in den Abend- und Nachtstunden zwischen 18.00 und 6.00 Uhr. 77 % der Taten ereigneten sich im Wohnbereich von Täter oder Opfer. 60 % der Täter waren alkoholisiert mit einer mittleren Blutalkoholkonzentration von 1,75 ‰. In 82 % der Fälle wurde eine Waffe oder ein entsprechender Gegenstand benutzt. In 49 % handelte es sich um Stich-, in 14 % um Schußwaffen und in 9 % um Schlagwerkzeuge. Der Verlauf der tödlichen Handlungen läßt auf eine starke Affektbeteiligung der Täter schließen. Dafür spricht sowohl das plötzliche und heftige Einsetzen (Rasch, 1980; Witter, 1987), das in rund 70 % zu beobachten war, wie auch die „Blindheit“ der Abläufe, die bei rund 80 % erkennbar war. Die äußeren Ereignisse können dann das Geschehen nicht mehr beeinflussen (Undeutsch, 1974; Steck, 1986). So zerrümmerte ein Mann seiner Partnerin noch mit zahlreichen Hieben des Gewehrkolbens den Schädel, nachdem er sie bereits erschossen hatte. Wie schon bei der Besprechung der konfliktverschärfenden Momente erwähnt wurde, war es in nur 43 % der Trennungskrisen der Gruppe 1 zu einer sogenannten letzten Aussprache gekommen. Wenn es jedoch zu einer solchen Aussprache kam, so war die Wahrscheinlichkeit mit 82 % sehr groß, daß sie unmittelbar zur Gewalttat führte.

3. Diskussion und Schlußfolgerungen

3.1 Die Verwandtschaft von Konflikttättern mit anderen Kriminellen

Der Umstand, daß die Tötungsdelinquenten und die anderen kriminellen Personen zwar ein höheres Maß an Bewußtseinseinengung im Verlaufe des Trennungskonfliktes zeigen als die Vergleichsgruppe, sie sich untereinander jedoch nicht unterscheiden, bestätigt zwar die zugrunde liegende Hypothese, läßt aber gleichzeitig weitere Unklarheiten zurück. Von methodischen Problemen einmal abgesehen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll, bestätigt dieses Ergebnis die Annahme, daß Tötungsdelikte – zumindest in der hier angenommenen Konfliktsituation – mit einer Beeinträchtigung der Funktionen einhergehen, die für die Wahrnehmung und Bewertung einer Situation und die entsprechenden Schlußfolgerungen und Entscheidungen bedeutsam sind. Man kann demnach sagen, nicht der Affekt, der aus einem Konflikt resultiert, ist für das Tötungsverbrechen verantwortlich, sondern der Affekt ist dafür verantwortlich, daß diese kognitiven Mechanismen nicht mehr so funktionieren, wie sie funktionieren sollten. Dadurch gerät der Handelnde immer mehr in Konfusion und Unsicherheit, bis er keinen anderen Ausweg mehr weiß. In höchster Erregung begeht er dann die Kurzschlußreaktion und bewirkt etwas, das er eigentlich gar nicht will: die endgültige und unwiderrufliche Trennung von seiner Partnerin.

Wenn aber die Handlungs- und Entscheidungskette in diesen Fällen durch die affektive Erregung gestört ist und somit eine vernünftige Lösung des Konfliktes verfehlt wird, dann stellt sich die Frage, wieso auch die kriminellen Personen der zweiten Vergleichsgruppe eine erhöhte Beeinträchtigung ihrer kognitiven Funktionen aufweisen. Denkbar ist, daß die Fragen des Fragebogens einfach etwas Falsches messen. Freilich verfehlen auch diese Probanden eine „vernünftige“ Lösung, wenn man unterstellt, daß das Ausweichen in eine Straftat eine Art Ersatzlösung darstellt. Das würde die These von Quense (1970) stützen, daß (Jugend-) Delinquenz stets als Resultat eines mißglückten Interaktionsprozesses zwischen dem Jugendlichen und seiner sozialen Umwelt anzusehen sei, der aus dem Bemühen des jungen Menschen hervorgehe, ein aktuelles Problem zu lösen. Dann bliebe die Frage offen, warum ein solcher Partnerkonflikt bei den einen zur (versuchten) Tötung des anderen Partners, bei den anderen jedoch zu einer anderen Straftat führt.

Zumindest Hinweise zur Klärung dieser Frage liefern die anderen Ergebnisse dieser Studie. Zunächst einmal ist es als bemerkenswert festzuhalten, daß hiernach das herkömmliche Bild des Konflikttäters einer Revision bedarf. Nicht nur hinsichtlich des Ausmaßes der Bewußtseinseinengung zeigen sich Parallelen zu den anderen Kriminellen. Wie vor allem die Untersuchung des sozialen Status und der psychosozialen Belastungsmerkmale aufzeigt, gleichen die Konflikttäter in ihrem sozialen Profil weniger der Normalbevölkerung als vielmehr einer kriminellen Stichprobe. Bestimmte kriminogene Merkmale sind bei den Konflikttätern besonders deutlich – und teilweise sogar noch stärker als bei den kriminellen Personen – ausgeprägt. Das widerspricht der geläufigen Ansicht, daß solche Personen, die aus konflikthaften Lebensumständen heraus töten, bislang keine

Anzeichen einer „kriminellen Karriere“ in ihrer Biographie aufweisen (Wulf, 1979, S. 141).

3.2 Die Aggressionsbereitschaft des Täters und das Opferverhalten als Wegbereiter für die Eskalation

Was den Verlauf und die Bewältigung der Trennungskrise angeht, so sind zwei Ergebnisse besonders bemerkenswert. Als erstes fällt auf, daß die Konfliktverläufe, die in ein Tötungsdelikt münden, einen deutlich aggressiveren Charakter tragen als die anderen. Die Tötungshandlung ist nicht die erste Aggressionsäußerung, die als einmalige Fehlreaktion in einer Belastungssituation zu verstehen wäre. Die gesamte Konfliktentwicklung wird gewaltsam untermauert. Die Täter zeigen somit eine wesentlich größere aggressive Handlungsbereitschaft als Vergleichspersonen in ähnlichen Problemlagen. Die Tötungshandlung markiert keine neue Qualität in der Reihe der Versuche, die Krise zu bewältigen, sie stellt lediglich eine quantitative Steigerung der vorher bereits erfolglos eingesetzten aggressiven Verhaltensweisen dar. Immerhin waren schon 25 % der Probanden aus der ersten Gruppe wegen eines Gewaltdeliktes verurteilt, 23 % aus der zweiten und 0 % aus der dritten Gruppe. Hier findet sich eine weitere Bestätigung dafür, daß die Persönlichkeit des Konflikttäters anders eingeschätzt werden muß als bisher angenommen. Ferner findet sich die eingangs angedeutete Kritik am Modell der Affekttat weiter abgesichert. Der Affekt „macht“ nicht die Gewalttat. Er beeinflusst und steigert höchstens die Entäußerung der Gewalt, die dem Täter an sich aber nicht fremd ist.

Das zweite auffallende Ergebnis betrifft das Verhalten des Opfers und unterstreicht die Bedeutung der situativen Kräfte, die beim Zustandekommen von Gewalttaten eine Rolle spielen. Die Analyse der „Vorszene“ zeigt, daß insbesondere Beleidigungen und Gewaltäußerungen durch das Opfer eine Eskalation des Geschehens begünstigen können. Anhand eines Beispiels sollen diese Mechanismen verdeutlicht werden:

Der 29jährige L. war mehrere Jahre mit seiner um sechs Jahre jüngeren Frau verheiratet. Sie hatte ein Kind aus einer vorehelichen Beziehung mit einem anderen Mann, hatte L. aber in Unsicherheit über die tatsächliche Vaterschaft gelassen. Trotz gegebener Zweifel redete L. sich ein, der leibliche Vater zu sein, und entwickelte eine entsprechend enge Beziehung zum Kind.

Die Beziehung zwischen L. und seiner Frau war auch schon vor der Ehe sehr wechselhaft gewesen. Trennungen und Versöhnungen wechselten sich wiederholt ab. Frau L. stellte sehr hohe materielle Ansprüche an ihren Mann, denen er nur durch unermüdlige Arbeit gerecht werden konnte. In seiner knappen Freizeit versorgte er noch den Haushalt und das Kind, da seine Frau mehr an ihren persönlichen Vergnügungen interessiert war. Die Ehe mit L. füllte sie immer weniger aus, sie trug sich mehr und mehr mit Trennungsabsichten. Dennoch liebte L. seine Frau und das Kind und wollte beide auf keinen Fall verlieren. Im Laufe einer Krise war er schon einmal handgreiflich geworden und hatte ihr gedroht, sie umzubringen, falls sie sich von ihm trennen sollte.

Als sie ihren Entschluß zur Scheidung gefaßt hatte, ging sie, ohne ihm von ihren Absichten etwas zu sagen, zu

einem Anwalt, um sich über die Formalitäten beraten zu lassen. Am Nachmittag kehrte sie nach Hause zurück, wo L. den Tisch gedeckt hatte und auf sie wartete, um mit ihr gemeinsam Kaffee zu trinken. Sie sagte statt dessen zu ihm, sie gehe nun endgültig. Daraufhin ging sie ins Kinderzimmer, kleidete ihren Sohn an und nahm ihn auf den Arm. L. verstand die Absichten seiner Frau nicht und fragte sie, was das solle. Sie antwortete ihm, das gehe ihn nichts mehr an, er sei sowieso nicht der Vater des Jungen. Ihn habe sie nur geheiratet, damit der Junge versorgt sei. Sie werde die Wohnung nun endgültig mit dem Kind verlassen. Während er ihr das Kind vom Arm nahm und es zurück ins Bett legte, zog sie sich ihre Jacke an und brachte vor, sie werde sich scheiden lassen und mit dem Kind zurück zu seinem leiblichen Vater gehen, obwohl die zweite Absicht nicht ihren tatsächlichen Plänen entsprach. L. erwiderte ihr, sie könne sofort gehen, der Junge bleibe aber bei ihm. Nun nahm sie ihren Sohn wieder auf den Arm und sagte zu ihm, während sie mit ihm in den Flur ging: „Jetzt gehen wir zu Deinem richtigen Vater, der da ist gar nicht Dein Vater.“ Der Streit zwischen beiden ging noch eine Weile lang fort, bis L. sich in die Enge getrieben sah und erkannte, daß er seine Frau und das Kind endgültig verlieren werde. Daraufhin erwürgte er sie mit ihrem Halstuch.

Ls. Selbstbewußtsein hatte in der Beziehung zu seiner Frau stets gelitten. In der übersteigerten Ausübung seiner Vaterrolle hatte er gehofft, eine Aufwertung seiner Person zu finden. Innerlich auf häusliche Idylle eingestellt, wird ihm völlig unvorbereitet vermittelt, daß er als Ehemann und als Vater nicht mehr erwünscht ist. Sein Selbstwert wird innerhalb einer einzigen Stunde nahezu demontiert, in der er alles verliert, was ihm bedeutsam war, und in der gezielte Demütigungen und Beleidigungen diese Niederlage vervollständigen.

3.3 Die Verkennung der Situation durch den Täter

Bei der Betrachtung der einzelnen Fallbeispiele fällt weiterhin auf, daß die Opfer nicht nur durch ihr Verhalten unmittelbar vor der Tat Einfluß auf das Geschehen nahmen, in vielen Fällen blieb auch ihr Verhalten im Laufe der Konfliktentwicklung unverständlich und für den Partner schwer einschätzbar. So kann oft festgestellt werden, daß die Frauen zwar ihren Entschluß zur Trennung für sich klar getroffen hatten, daß sie aber nicht in der Lage waren, dies dem Partner unmißverständlich nahezubringen und sich entsprechend zu verhalten. Beispielsweise hatte die 19jährige W. ihren Entschluß zur Trennung für sich bereits klar und unwiderruflich getroffen, ihrem Freund S. gegenüber begnügte sie sich aber mit vagen Andeutungen und behielt zunächst auch noch intime Kontakte zu ihm bei. Obwohl er ihre Trennungsabsichten ahnte, glaubte er immer noch an eine positive Wendung und war völlig überrascht, als sie ihm das Ende der Beziehung in aller Deutlichkeit mitteilte. In einem anderen Fall sprach die 51jährige E. im Laufe einer Auseinandersetzung mit ihrem gleichaltrigen Lebensgefährten K. einmal davon, sich von ihm zu trennen, falls er seinen Alkoholkonsum nicht reduziere. Nachdem er für diesen Fall mit Selbstmord gedroht hatte, wiederholte sie in Gesprächen mit ihrer Tochter und mit ihren Freundinnen ihre Trennungsabsichten, brachte aber gleichzeitig zum Ausdruck, daß sie es nicht übers Herz bringe, den Partner vor die Tür zu setzen, da dieser dann ja keine Bleibe mehr habe. Mit ihm sprach sie nicht wieder von Trennung, bis

er sie Monate später in einem Streit über mehrere Stunden hinweg mißhandelte, so daß sie zwei Wochen lang stationär im Krankenhaus behandelt werden mußte. Nach ihrer Entlassung aus der Klinik ließ sie aus Angst vor K. zwar das Türschloß in ihrem Haus auswechseln und übernachtete öfter bei Freunden, dennoch nahm sie wieder telefonisch Kontakt zu ihm auf, sprach aber ihm gegenüber erst sechs Wochen nach dem Vorfall wieder über ihre endgültigen Trennungsabsichten. Trotzdem vereinbarte sie aus Anlaß seines Geburtstages noch einmal ein Treffen. Bei dieser Zusammenkunft erstach er sie mit einem in einem Blumenstrauß versteckten Messer, nachdem ihm endgültig klar geworden war, daß seine Beziehung zu E. beendet war.

Ob die Trennungsabsichten offensichtlich sind oder in verschlüsselter Form vermittelt werden: in nahezu allen Fällen können die Täter diese Realität, möglicherweise als Folge der Bewußtseinseingung, nicht begreifen oder akzeptieren. Das spricht dafür, daß bereits die kognitive Bewertung der Situation für den Prozeß des Problemlösens wichtig ist. Bei den Trennungstätern scheint nur ein diffuses Gefühl vorzuherrschen, daß irgend etwas in der Beziehung nicht stimmt, was aber mit Sicherheit wieder in Ordnung kommen wird. Dadurch wird ein wiederholtes Bemühen um Aussprachen mit der Partnerin in Gang gesetzt. Diese Gespräche drehen sich jedoch wie im Kreis. Das Problem wird nicht klarer, Lösungen werden nicht erarbeitet. Dafür verfestigt sich der Gedanke, die *Störung* werde sich auf jeden Fall beheben lassen, die Partnerin werde die Beziehung auf jeden Fall fortsetzen, sie müsse es nur endlich aussprechen. Die Situation fordert *ihn* aber mehr und mehr zu Entscheidungen und zum Handeln auf. Der Lebensweg des Täters ist durch Merkmale gekennzeichnet, die vermuten lassen, daß sein Selbstbewußtsein und seine Fähigkeit zu zielgerichteten Entscheidungen und Handlungen schon von vornherein eingeschränkt sind. Die Bewußtseinseingung erschwert zusätzlich die Suche nach Lösungen. Dafür wird auf die (bereits vertrauten) gewaltsamen Handlungsalternativen zurückgegriffen, in denen sich die Hilflosigkeit des Täters ankündigt. Er will dieser Hilflosigkeit entkommen, indem er immer wieder die Begegnung mit der Partnerin sucht. Lösungsvorschläge bietet er ihr aber nicht an. Er will von ihr lediglich hören, daß sie bereit ist, die Beziehung zu ihm fortzusetzen. Wird sein Selbstbewußtsein, etwa durch verbale Angriffe der Partnerin, zusätzlich in Zweifel gezogen und ist seine Entscheidungsfähigkeit durch die Wirkung des Alkohols und die tageszeitlichen Bedingungen zusätzlich geschwächt, so steigt die Gefahr, daß wieder eine gewaltsame Reaktion erfolgt, die diesmal einen tödlichen Ausgang nimmt und die das Problem endgültig beseitigt.

3.4 Praktische Überlegungen

Die vorliegenden Ergebnisse lassen die Frage entstehen, welche Schlußfolgerungen hieraus für die Praxis gezogen werden können. Es ist aber nicht einfach, aus der Gesamtheit einer Stichprobe Verhaltensdirektiven für den Einzelfall abzuleiten. Die Krise wird nicht in der Öffentlichkeit ausgetragen, und Außenstehenden bleibt die dramatische Entwicklung oft verborgen. Und selbst wenn ein Dritter ahnt, in welcher Gefahr sich die Frau befindet, so ist es schwer, sie entsprechend zu schützen. Die Ergebnisse zeigen, daß Gewalt, wenn sie in Partnerkonflikten auftritt, nicht bagatellisiert werden darf, daß eine übertriebene Panikmache aber ebensowenig

angebracht ist. Immerhin war es in vier der tödlich endenden Konfliktverläufe zu keiner einzigen Gewaltäußerung im Vorfeld der Tat gekommen. Umgekehrt war es auch bei 17 Probanden der strafrechtlich unauffälligen Gruppe 3 zu *einem* gewaltsamen Lösungsversuch gekommen, sechs Probanden hatten *zwei* und ein Proband hatte sogar *drei* verschiedene Gewalt-handlungen begangen, ohne die Partnerin später zu töten. Doch sollten alle Personen, die privat oder beruflich mit Trennungskrisen zu tun haben, gewaltsame Eskalationen ernst nehmen. Und wenn Frauen in Beratungsstellen oder Frauenhäusern Schutz suchen, sind sie besonders gefährdet, da der Konflikt dann mit hoher Wahrscheinlichkeit schon dramatische Formen angenommen hat. Dritte Personen können den Kreislauf erfolgloser Aussprachen eher durchbrechen und neue Lösungsstrategien entwickeln helfen. Eine Wahrnehmungskorrektur vor allem auf der Seite des Partners ist möglich, die Frau findet in Anwesenheit eines Dritten vielleicht eher den Mut, ihre Absichten klar zu formulieren. Freilich macht dies nur einen Sinn, wenn beide gemeinsam zur Aussprache bereit sind, denn das Problem betrifft beide, und beide müssen eine gemeinsame Lösung finden. So weist *Bach* (1980) darauf hin, daß die Unfähigkeit zur offenen Kommunikation oft auch in der Konflikt- und Kommunikationsunfähigkeit des Opfers liegt. Schließlich können Gespräche mit Dritten einfach schon die persönliche Identität stärken und somit eine Problemlösung erleichtern (*Aneshensel*, 1992).

Für den Strafvollzug ergibt sich aus den Ergebnissen die Konsequenz, auch bei den Konflikttätern auf defizitäre Persönlichkeitsanteile zu achten. Die Tötungsdelikte selbst wurden zwar durch situative Einflüsse und den Konfliktverlauf begünstigt, doch werden offensichtliche Problembereiche deutlich, die behandlungs- und korrekturbedürftig sind. Dazu zählen insbesondere eine mangelnde schulische und berufliche Ausbildung, Arbeitslosigkeit, psychische Auffälligkeiten und Suchtprobleme sowie kriminelle Aktivitäten.

Nicht zuletzt sei daran erinnert, daß die hier untersuchten Trennungstaten nur eine Sonderform der Tötungsverbrechen repräsentieren. Die aufgeworfenen Fragen können Anstoß für weitere Forschungen geben. Das Modell der Affekttat bedarf sicher einer Revision. Klärung verlangt aber auch noch die Frage, inwiefern auch Raubmörder, die ja bisher nicht mit den Affekt- oder Konflikttätern in Verbindung gebracht wurden, aus einer konflikthaften Lebenssituation heraus handeln, und ob dabei die Bewußtseins- und damit normgerechte Bewältigungsstrategien ähnlich eingeschränkt werden wie bei den Trennungstätern.

Anmerkungen

1) Dieser Beitrag stellt die überarbeitete Fassung eines Aufsatzes dar, der in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform unter dem Titel „Tötungsdelikte bei Partnertrennungen – Ergebnisse einer vergleichenden Studie“ in Heft 77 (4), 1994, S. 215-231, erschien. Die Veröffentlichung der Überarbeitung erfolgte mit freundlicher Genehmigung der Schriftleitung.

2) Der Ausdruck leitet sich von dem englischen Begriff homicide = Tötung ab.

3) Es wurden keine Frauen befragt, da der Anteil der weiblichen Delinquenten, die ihren Partner in der hier beschriebenen Trennungskrise töten, zu klein ist, um eine eigene Stichprobe auszufüllen.

4) Die statistischen und testtheoretischen Verfahren können bei *Burghheim* (1993) nachgelesen werden.

5) Der unterschiedliche Prozentwert im Vergleich zu Gruppe 2 bei gleicher Fallzahl kommt durch fehlende Werte zustande.

Literatur

- Aneshensel, C.S.* (1982). Stress and Depression. *Archives of General Psychiatry*, 39, 1392-1396.
- Bach, G.R.* (1980). Spouse Killing: The Final Abuse. *Journal of Contemporary Psychotherapy*, 11, 91-103.
- Beck, A.T., Ward, C.H., Mendelson, M., Mock, J. und Erbaugh, J.* (1961). An Inventory for Measuring Depression, *Archives of General Psychiatry*, 4, 561-571.
- Binder, S.* (1974). Zur Diagnostik des schuldausschließenden bzw. schuldvermindernden Affekts bei kurzschlüssigen Tötungsdelikten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 57, 159-164.
- Böker, W. und Häfner, H.* (1973). Gewalttaten Geistesgestörter. Eine psychiatrisch-epidemiologische Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Springer.
- Bojanovsky, J.J.* (1983). Psychische Probleme bei Geschiedenen. Stuttgart: Enke.
- Bradford, J.M.W.* (1983). The Forensic Psychiatric Aspects of Schizophrenia. *Psychiatric Journal of the University of Ottawa*, 8, 96-103.
- Burghheim, J.* (1993). Psychologische Bedingungen bei Entstehung und Verlauf von Tötungsdelikten in der Situation der Partnertrennung. Konstanz: Hartung-Gorre.
- Chimbos, P.D.* (1978). Marital Violence: A Study of Interspouse Homicide. San Francisco: R & E Research Associates.
- Diesinger, I.* (1977). Der Affekttäter. Eine Analyse seiner Darstellung in forensisch-psychiatrischen Gutachten. Berlin: de Gruyter.
- Dotzauer, G. und Jarosch, K.* (1971). Tötungsdelikte. Wiesbaden: Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes.
- Durkheim, E.* (1966). Suicide. New York: Free Press.
- Feldman, M., Mallouh, K. and Lewis, D.O.* (1986). Filicidal Abuse in the Histories of 15 Condemned Murderers. *Bulletin of the American Academy of Psychiatry and the Law*, 14, 345-352.
- Fröhlich, W.D.* (1965). Angst und Furcht. In *H. Thomae* (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie* (2. Band: Allgemeine Psychologie) (S. 513-568). Göttingen: Hogrefe.
- Göppinger, H.* (1975). Homicide and Criminal Career. *Rassegna di Criminologia*, 6, 39-45.
- Göppinger, H.* (1976). *Kriminologie* (3. Auflage). München: Beck.
- Göppinger, H.* (1977). Die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung – Ansatz, Ergebnisse und Folgerungen für weitere kriminologische Forschungen. *Kriminologisches Bulletin*, 3, 2-9.
- Guttmacher, M.S.* (1960). *The Mind of the Murderer*. New York: Farrar, Straus and Cudahy.
- Hentig, H.v.* (1956). *Zur Psychologie der Einzeldelikte* (Band II: Der Mord). Tübingen: Mohr.
- Jones, T.S.* (1988). Phase Structures in Agreement and No-Agreement Mediation. *Communication Research*, 15, 470-495.
- Kahlert, T. und Lamparter, U.* (1979). Tötungsdelikte bei Jugendlichen und Heranwachsenden. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 62, 206-217.
- Kaiser, G.* (1988). *Kriminologie* (2. Auflage). Heidelberg: Müller.
- Kendall, P.C.* (1981). Anxiety: States, Traits – Situations? In *A. Furnham and M. Argyle* (eds.), *The Psychology of Social Situations. Selected Readings* (pp. 207-220). Oxford: Pergamon.
- Kozma, C. and Zuckerman, M.* (1983). An Investigation of Some Hypotheses Concerning Rape and Murder. *Personality and Individual Differences*, 4, 23-29.
- Lempp, R.* (1977). Jugendliche Mörder. Eine Darstellung an 80 vollendeten und versuchten Tötungsdelikten von Jugendlichen und Heranwachsenden. Bern: Huber.
- Lewin, K.* (1951). *Field Theory in Social Science*. New York: Harper & Row.
- Magnusson, D.* (1976). The Person and the Situation in an Interactional Model of Behavior. *Scandinavian Journal of Psychology*, 17, 253-271.
- Megargee, E.I. and Mendelsohn, G.A.* (1962). A Cross-validation of Twelve MMPI Indices of Hostility and Control. *Journal of Abnormal and Social Psychology*, 65, 431-438.
- Mullen, P.E.* (1986). The Risk of Violence in Psychotics: Commentary. *Integrative Psychiatry*, 4, 136-138.
- Quensel, S.* (1970). Wie wird man kriminell? *Kritische Justiz*, 3, 375-382.
- Rasch, W.* (1964). *Tötung des Intimparters*. Stuttgart: Enke.
- Rasch, W.* (1980). Die psychologisch-psychiatrische Beurteilung von Affektdelikten. *Neue Juristische Wochenschrift*, 24, 1309-1315.
- Ringel, E.* (1969). Neue Gesichtspunkte zum präsuizidalen Syndrom. In *E. Ringel* (Hrsg.), *Selbstmordverhütung* (S. 51-126). Bern: Huber.
- Rode, I. und Scheld, S.* (1986). Sozialprognose bei Tötungsdelikten. Eine empirische Studie. Berlin: Springer.
- Russel, D. W.* (1991). The Measurement of Attribution Process: Trait and Situational Approaches. In *S.L. Zelen* (ed.), *New Models, New Extensions of Attribution Theory. The Third Attribution-Personality Theory Conference*,

CSPP-LA, 1988 (pp. 55-83). New York: Springer.

Sass, H. (1985). Handelt es sich bei der Beurteilung von Affektdelikten um ein psychopathologisches Problem? Fortschritte der Neurologie und Psychiatrie, 53, 55-62.

Schorsch, E. (1988). Affektaten und sexuelle Perversionen im strukturellen und psychodynamischen Vergleich. Recht und Psychiatrie, 6, 10-19.

Sessar, K. (1975). The Familiar Character of Criminal Homicide. In I. Drapkin and E. Viano (eds.), *Victimology: A New Focus* (Vol. 4) (pp. 29-42). Lexington: Heath.

Silverman, R.A. and Mukherjee, S.K. (1987). Intimate Homicide: An Analysis of Violent Social Relationships. *Behavioral Sciences and the Law*, 5, 37-47.

Simons, D. (1988). Tötungsdelikte als Folge mißlungener Problemlösungen. Stuttgart: Verlag für Angewandte Psychologie.

Steck, P. (1986). Zur Psychologie und Psychopathologie von Tötungsdelikten. In A. Schorr (Hrsg.), *Bericht über den 13. Kongreß für Angewandte Psychologie 1985* (Band 2) (S. 359-362). Bonn: Deutscher Psychologen Verlag.

Steigleder, E. (1968). Mörder und Totschläger. Die forensisch-medizinische Beurteilung von nicht geisteskranken Tätern als psychopathologisches Problem. Stuttgart: Enke.

Undeutsch, U. (1966). Forensische Psychologie. In R. Sieverts (Hrsg.), *Handwörterbuch der Kriminologie* (S. 205-231). Berlin: de Gruyter.

Undeutsch, U. (1974). Schuldfähigkeit unter psychologischem Aspekt. In G. Eisen (Hrsg.), *Handwörterbuch der Rechtsmedizin* (Band 2) (S. 91-115). Stuttgart: Enke.

Wass, H., Raup, J.L. and Sisler, H.H. (1989). Adolescents and Death on Television: A Follow-up Study. *Death Studies*, 13, 161-173.

Witter, H. (1987). Die Beurteilung der Schuldfähigkeit bei Belastungsreaktionen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen. In H. Witter (Hrsg.), *Der psychiatrische Sachverständige im Strafrecht* (S. 175-200). Berlin: Springer.

Wolfgang, M.E. (1975). *Patterns in Criminal Homicide* (2nd edition). Montclair: Patterson Smith.

Wolfgang, M.E. (1976). Family Violence and Criminal Behavior. *American Academy of Psychiatry and the Law Bulletin*, 4, 316-327.

Wulf, B.R. (1979). Kriminelle Karrieren von „Lebenslänglichen“. Eine empirische Analyse ihrer Verlaufsformen und Strukturen anhand von 141 Straf- und Vollzugsakten. München: Minerva.

Yates, A., Beutler, L.E. and Crago, M. (1983). Characteristics of Young, Violent Offenders. *Journal of Psychiatry and Law*, 11, 137-149.

Einige Aspekte der Psychotherapie mit Gewalttätern*

Heide Möller

1. Einleitung

Ich werde mich in diesem Aufsatz weder mit der Genese gewalttätigen Verhaltens beschäftigen noch das Störungsbild genauer kennzeichnen, sondern meinen Schwerpunkt auf einige Aspekte der Psychotherapie mit Gewalttätern legen.

Ich beziehe mich auf diejenigen Täter, deren Grundproblematik eine dissoziale Persönlichkeitsstruktur ist, nicht auf die kleine Gruppe von Tätern, bei denen eine eher neurotische Form der Delinquenz vorliegt. Diese sind in den Haftanstalten der Bundesrepublik so selten nur noch anzutreffen, so daß es mir sinnvoll erscheint, mich auf diejenigen zu beziehen, die die Masse der Inhaftierten darstellen.

Es geht hier ausschließlich um Männer – weibliche Kriminalität ist unter anderen Vorzeichen zu sehen –, es geht um Männer, die Körperverletzungen, Raubdelikte, zum Teil auch Sexual- und Tötungsdelikte verübt haben.

2. Zum Therapieziel

Zur Frage der psychotherapeutischen Besonderheiten in der Arbeit mit Gewalttätern ist zunächst einmal das Therapieziel zu nennen. Die Veränderungserwartungen an den Klienten und damit mittelbar auch an uns als Psychotherapeutinnen werden von sozialen Instanzen wie Gericht, Strafvollstreckungskammer etc. gesteckt. Da Dissozialität ja bedeutet, in Konflikt mit gesellschaftlichen Normen geraten zu sein, lautet der oft nicht einmal ausgesprochene Anspruch an uns: völlige Symptombefreiheit. Die „Symptomatik“, wenn man Kriminalität so nennen will, ist unmittelbar erkennbar, die Gefahr eines Rückfalls hat u.U. immense Zerstörung zur Folge. Bei Scheitern der Therapie steht die Behandlerin unter massivem inneren und äußeren Druck, denn anderes als andere Symptome, die eher mit autoaggressivem Verhalten einhergehen, ist der Dissozialität mindestens die Manipulation der Umwelt und schlimmstens die Zerstörung menschlichen Lebens innewohnend.

Oft wird Psychotherapeuten, die in totalen Institutionen arbeiten, der Vorwurf gemacht, sie leisteten ausschließlich Anpassungsarbeit für das gesellschaftliche Repressionsinstrument der Jurisprudenz, sie machten sich zum „Büttel“ der strukturellen Gewalt. Auf der anderen Seite wird die Arbeit mißverstanden als Entschuldigung z.B. von Gewalttätern; ich verweise an dieser Stelle auf die heftige Kritik seitens einiger Feministinnen, die die Arbeit von Frauen mit Vergewaltigern ablehnen. Diese gespaltene Haltung, die meist recht rigide vorgetragen wird, werde ich später noch einmal aufgreifen, wenn von der Spaltungstendenz Dissozialer die Rede sein wird, ich halte dieses Phänomen für ein der Problematik auch von Gewalttätern innewohnendes.

Die Einengung des Therapieziels, aber auch die Frage der Motivation von Gewalttätern sind mit ein Grund, warum Psy-

* Beitrag zum DGVT-Kongreß, Berlin, 22. Februar 1994.

chotherapeuten in der Regel nicht gern mit dieser Randgruppe arbeiten. Lange Zeit galten Delinquente dieser Tätergruppe als unbehandelbar und noch heute ist es nicht leicht, für sie Behandlungsmöglichkeiten außerhalb der Mauern zu finden. Insbesondere ihre mangelnde Frustrationstoleranz und ihre Kontaktstörung gelten und galten dabei als „technisches“ Hindernis.

3. Zur Therapiemotivation

Inhaftierten wird die Motivation zur Psychotherapie oft deshalb abgesprochen, da man ihren Leidensdruck vernißt. Sie agieren ihre Bedürfnisse aus, verschaffen sich sofort Befriedigung, so daß aus triebtheoretischer Sicht kaum eine Notwendigkeit zur Arbeit an der Persönlichkeit besteht. Aus meiner Erfahrung heraus muß der Begriff Therapiemotivation von Gewalttätern jedoch anders gefaßt werden. (Vgl. hier die Arbeit mit anderen Randgruppen wie Drogenabhängige, Prostituierte etc.) Der Anstoß für eine Psychotherapie ist häufig nicht primär durch den Wunsch des Klienten gegeben. Der Wunsch auf Vollzugslockerungen, die Erfüllung des Vollzugsplans, um in den Genuß vorzeitiger Entlassung zu kommen, stehen im Vordergrund. Wobei es unrecht wäre, den Anteil von Gewalttätern unter den Insassen nicht zu erwähnen, die heftige Schuld- und Schamgefühle plagen und die aus eigenem Antrieb heraus die Hilfe von Psychotherapeuten suchen, diese gibt es entgegen landläufiger Vorstellung sehr wohl.

Sicherlich stellt das Gefängnis auch kein „therapeutisches Milieu“ zur Verfügung, und der Stellenwert von Psychotherapie ist zumindest im Regelvollzug institutionell nicht ausreichend gesichert. Es ist nicht leicht für einen Gefangenen, sich den Mitgefangenen gegenüber zur Inanspruchnahme von Psychotherapie zu bekennen, in einem sozialen Raum, in dem Fassadenstrukturen und harte, vermeintliche Männlichkeit gefragt sind. Die Folge davon sind oft zwei Gesichter, der Gefangene in seiner Gruppe und der Gefangene bei der Therapeutin. Eine üble Notwendigkeit, da es der inneren Spaltung bereits genug gibt.

Die Frage ist aber, was hinter der oft ablehnenden Haltung gegenüber „Dachdeckern“, wie Psychotherapeuten unter Gefangenen genannt werden, steht. Bleiben wir zunächst einmal bei dieser Benennung – ist sie nicht Ausdruck einer Angst, enthauptet, abgedeckt und dann neu, ohne darüber Kontrolle behalten zu können, wiederaufgebaut zu werden?

Kennzeichen vieler Gewalttäter ist vor allem eine hohe Ambivalenz gegenüber intensiven Beziehungen. Die Gefahr von Abhängigkeit wird schnell erlebt, denn der Klient bekommt Kontakt zu seinen Symbiosewünschen, dabei werden ungeheure Ängste virulent. Die Tragik eines Gewalttäters liegt nun darin, daß er nichts sehnlicher wünscht als Beziehung oder gar Bindung und gleichzeitig nichts mehr fürchtet als das, d.h. daß er mit seiner Kontaktsuche zugleich immer an seine Vernichtungsangst und Berührungsscheu gerät. Er steckt in einem Sehnsucht/Angst Dilemma. Die Angst besagt, daß die bislang notdürftig geflickten Wunden früherer, traumatisch erlebter Beziehungserfahrungen drohen, wieder aufzureißen. Ich möchte dies nicht als neurotische, sondern als eine Realangst bezeichnen, denn die therapeutische Arbeit wird ihn eines Tages, wenn auch dann gebunden in Beziehung, an diese früheren Traumatisierungen führen.

Der Inhaftierte hat auch Angst vor seiner Aggression, die virulent werden könnte. Diese ist kein Phantasieprodukt wie bei Neurotikern, sondern oft leidvoll erlebtes Tätersein. Selbst- und Objektbilder sind aggressionsbesetzt, unbewußt hat der Gefangene Angst, die Therapeutin mit diesem Meer an Destruktivität zu konfrontieren. Er weiß ja noch nicht, ob diese ihm standhält. So schützt er sich selbst und den anderen mit seiner Beziehungslosigkeit.

Ablehnung von Therapeutin und Therapieangebot ist meiner Erfahrung nach oft ein Test, ob die Therapeutin bereit ist, um ihn und die Zusammenarbeit mit ihm zu kämpfen, ob sie seinem Haß standhalten kann, seine Aggression überleben wird. Und das muß er legitimerweise als zukünftiger Klient wissen, bevor er es wagen kann, sich zu öffnen.

Er spürt mitunter genau die Angst vor der inneren Leere und/oder den heftigen Gefühlen, die an die Oberfläche geschwemmt werden könnten, wenn die Aggression, die auch Richtung und Orientierung für das Verhalten ist, fehlt. Therapie bedeutet für ihn, in Berührung zu kommen mit Ohnmachts- und Insuffizienzgefühlen. Vielfach ist Delinquenz aber entstanden, um gerade vor diesen Gefühlen zu fliehen.

Der Inhaftierte ist in der Regel unerfahren, was menschliche Beziehungen angeht, diese sind in der Sozialisationsgeschichte meist als instabil, flüchtig und häufig wechselnd erfahren worden.

Als Antwort auf die Vielzahl der Enttäuschungen haben sich häufig Gebrauchsmuster entwickelt. Oft erfüllten andere Personen lediglich die Funktion, narzißtische Defizite zu stabilisieren, und sie wurden uninteressant, wenn sie diesem unbewußten Auftrag nicht nachkamen – auch ein psychodynamischer Hintergrund für die Vielzahl der Kontaktabbrüche und eine weitere Schwierigkeit, mit der wir in der Etablierung der Therapeut-Klient-Beziehung mit Inhaftierten konfrontiert sind.

Bei Psychotherapie geht es nun aber um Verbindlichkeit und Andauern von Begegnung, ein massiver Widerspruch zum Lebensstil des Dissozialen.

4. Zum Arbeitsbündnis

Meiner Erfahrung nach kann das traditionelle Motivationsargument nicht greifen, denn Motivationsarbeit macht meist das erste Drittel der Gesamtarbeit aus, bis dann aus dem Müssen ein Wollen, aus dem Zwang eine Möglichkeit wird. Statt mit einem Arbeitsbündnis haben wir es oft zunächst mit einer lockeren Arbeitsallianz (*Blank* u. *Blank*, 1978) zu tun. Der Klient braucht diesen Schutz zunächst.

Da typisch für Gewalttäter ist, intrapsychische Prozesse zu externalisieren, ist dem Aufbau des Arbeitsbündnisses hohe diagnostische sowie therapeutische Bedeutung zuzumessen. „Da werden Sitzungen eingefordert, Sitzungen versäumt, etc.“ (Vgl. *Rauchfleisch*, 1990, S. 88). Akzeptanz des Settings kann bei Gewalttätern nicht die Voraussetzung sein, sondern ist mit ein Ziel der Behandlung.

Aus dem bislang Ausgeführten wird vielleicht schon deutlich, daß der Therapie mit Gewalttätern ein hohes Kränkungs-

potential innewohnt, da wird gehaßt, gerungen, manipuliert und viel Geduld eingefordert. Die Belastung der Therapeutin durch die ablehnende Haltung mancher Klienten bleiben nicht in den Kleidern stecken. Es ist schwierig, längere Zeit ohne spektakuläre Erfolge leben zu können und die sadomasochistischen Gegenübertragungsphänomene sowie viel Arbeit in der negativen Übertragung auszuhalten.

5. Gegenübertragungsphänomene

Rauchfleisch, 1981, sagt: „Dissoziale lassen einen niemals kalt, sie zwingen den anderen, affektiv zu ihnen Stellung zu nehmen.“ (S. 138) Dabei lassen sich meiner Erfahrung nach zwei konträre Affekte finden: hohes emotionales Engagement versus rigide Ablehnung. Diese zwei unterschiedlichen Haltungen ihnen gegenüber finden sich sowohl bei den Professionellen, Richtern, Bewährungshelfern, Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes, Sozialarbeitern, Psychologen, etc. als auch in gerichtlichen Gutachten, der Presse, als auch in wissenschaftlichen Publikationen.

Das Spaltungsphänomen läßt sich zurückführen auf voneinander getrennte Gefühlsanteile des Gewalttäters. Er inszeniert seinen Innenkonflikt in der Außenwelt. So muß er seine Zerrissenheit nicht innerlich spüren, sondern trennt Mitmenschen in ganz gute oder ganz böse. Auf die Ähnlichkeit dieser Phänomene zur Borderline-Erkrankung sei an dieser Stelle nur hingewiesen.

So kommt es dazu, daß – wie bereits oben erwähnt – auch Therapie mit Gewalttätern häufig mißverstanden wird.

Die Therapeuten selbst sind oft hin- und hergerissen zwischen Optimismus und Anteilnahme auf der einen und Hilflosigkeit und Resignation auf der anderen Seite. Die emotionale Haltung der Therapie von Gewalttätern unterliegt auch einem phasischen Verlauf in der Einschätzung ihrer Effektivität.

6. Erlebnisaktivierende Methoden

Da eher traditionelle Therapiekonzepte bei Dissozialen nicht greifen, halte ich gerade erlebniszentrierte Verfahren wie die Gestalttherapie mit ihrer Experimentierfreude für geeignet, diese Klientel zu erreichen. Starre Behandlungskonzepte sind kontraindiziert, es gilt zunächst, dem Inhaftierten zu folgen und aus dem angebotenen Material zu arbeiten.

Das Leben der Delinquenten ist bestimmt vom Hier-und-Jetzt-Prinzip. Sie leben abgekapselt von der Vergangenheit und haben Mühe mit antizipatorischem Zugriff. So ist es leichter, sie zu erreichen, wenn es um aktuelle Inhaftierungsprobleme, Beziehungsschwierigkeiten und Gerichtsbarkeiten geht. Weniger das unbewußte Material, als die aktuelle Lebenswelt bietet eine Brücke zum Klienten.

Die Delinquenten weisen massive soziale Defizite auf, mangelnde Schul- oder Berufsausbildung, hohe Schulden, größere Schwierigkeiten, Wohnung und Arbeit zu finden, um exemplarisch nur einige Faktoren zu nennen. Hinzu kommt die soziale Verkümmern, die mit der deprivierenden Haftsituation einhergeht. Da läßt sich mit der Elfenbeinturmhaltung therapeutischer Abstinenz kein Blumentopf gewinnen, da muß Psychotherapie immer auch Soziotherapie sein,

d.h. daß wir teilweise auch sozialarbeiterische Aufgaben übernehmen, aktive Lebenshilfe leisten müssen. Sicherlich ist hier Obacht geboten, nicht mit der Klientel in ein gemeinsames Agieren zu kommen. Die Aktualität ihrer Problematik nimmt sehr oft einen breiten Raum ein, wenn nicht gar eine ganze Therapiestunde in Anspruch, denn immer wieder bringen sich Inhaftierte in kritische Situationen.

Aber eine Aufspaltung der Zuständigkeiten ist für die Gewalttäter oft nicht nachvollziehbar und kann zerstörerisch wirken. Gerade weil das Gefängnis keine Hilfs-Ich-Welt zur Verfügung stellt, muß die Therapeutin-Klient-Beziehung eine Hilfs-Ich-Funktion übernehmen, was dann heißt, nicht noch weiter zu fraktionieren.

Therapeutische Abstinenz im Sinne von Zurücknahme der eigenen Person und Verschwinden im Diffusen ist in der Arbeit mit Gewalttätern kontraindiziert. An ihre Stelle muß Eindeutigkeit und Klarheit der emotionalen Beziehung treten, da Delinquenten über eine große Neigung zur Regression verfügen, die durch einen falsch verstandenen abstinenter Interventionsstil unterstützt wird und zu malignen Formen der Regression führen kann. Die therapeutische Arbeit sollte an bewußtseinsnahe Inhalte anknüpfen und Ich-zentriert sein. Entwicklung von Identität durch Prozesse der Identifizierung und der Identifikation durch die Therapeutin sind zentral bedeutsam. Immer wieder tauchen die Fragen auf, wer bin ich jenseits meines delinquenten Verhaltens, jenseits der Negatividentität „Verbecher“ und wie werde ich gesehen? Gibt es Möglichkeiten des Wachstums und der Erweiterung der bisherigen tragenden Säulen der Identität? Häufig ist bei Dissozialen die zerbrechliche Identität einhergehend mit einem Wechsel zwischen Nichtigkeits- und Allmachtsgefühlen. Damit läßt sich ihre Fixierung auf materielle Güter, insbesondere auf Statussymbole wie Uhren, bestimmte Autotypen etc. erklären, die ihnen scheinbar überdauernde Sicherheit garantieren.

Mit Deutungen muß zunächst sehr sparsam verfahren werden, erst wenn eine positive Übertragungsbeziehung aufgebaut ist, können sie greifen. Es ist nicht sinnvoll, allzu schnell Abwehrformationen aufzuknacken. Auffangende Interpretationen, die den Selbstwert nicht weiter kränken, sind indiziert.

Die Arbeit mit kreativen Medien hat sich dabei als vielversprechend erwiesen. Sie öffnet den Weg zur Arbeit jenseits der Worte, in der sich Gefangene oft sicherer fühlen. Malen, die Arbeit mit Ton oder auch Gedichteschreiben sind den Ausdrucksmöglichkeiten Gefangener angemessener, als die Arbeit allein über die Sprache. Mich verblüfft immer wieder, welche ein kreatives Potential durch die Kargheit der Institution freigesetzt wird (s. Gefangenenliteratur, Zeitungen etc.). Die innere Kontaktnahme zum Erleben gelingt mit Hilfe der Brücke kreativer Ausdrucksform leichter.

Heilung kann nur durch Beziehung erfolgen. Durch Konstanz und Dauer in der Therapeut-Klient-Beziehung gilt es, dem Inhaftierten zu helfen, zu innerer Stabilität zu gelangen. *Benedetti*, 1975, spricht von mehrdimensionaler Übertragung, die durch therapeutische Symbiose zur Integration geführt werden kann. Gelungene Integrationsarbeit ist fast ein Garant für die Abnahme selbst- und fremddestruktiver Verhaltensweisen.

Das Leben vieler Gewalttäter ist durch die Abwesenheit protektiver Faktoren gekennzeichnet. Es finden sich in ihren Biographien Kumulationen von Risikofaktoren. Erst im Schutze der therapeutischen Beziehung können Entwicklungsaufgaben im Sinne einer Nachsozialisation gelingen. (S. hierzu: Die vier Wege der Heilung, *Petzold*, 1988, insbesondere den zweiten Weg der Heilung, die Parentage- und Reparentageanalyse.)

Literatur

Benedetti, G.: Ausgewählte Aufsätze zur Schizophrenielehre. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1975.

Petzold, H.: Integrative Leib- und Bewegungstherapie: ein ganzheitlicher Weg leibbezogener Psychotherapie Bd. 1. Paderborn: Jungfermann, 1988.

Petzold, H.: Die Rolle des Therapeuten und die therapeutische Beziehung in der Integrativen Therapie. In: *Petzold, H.* (Hrsg.): Die Rolle des Therapeuten und die therapeutische Beziehung. Paderborn: Jungfermann, 1980, S. 223-290.

Rauchfleisch, U.: Dissozialität. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht, 1981.

Rauchfleisch, U.: Probleme der Indikationsstellung für eine psychoanalytische Psychotherapie von Delinquenten. In: *Schneider, W.*: Indikationen zur Psychotherapie. Weinheim, Basel: Beltz, 1990, S. 81-100.

Kunst im Strafvollzug 16 Jahre Erfahrung in der Arbeits- und Beschäftigungstherapie

Heinz-H. Wattenberg

Nichts ließ am Nachmittag darauf schließen, welche Dynamik sich zwei Stunden später abspielen würde. *Jörg* hatte sein Bild fertiggestellt, die Rückseite mit dem Text an seinen Bruder versehen. Dieses Bild sollte Geschenk und Vermächtnis für seine Familie werden. Ein Hinweis darauf, daß *Jörg* den Kampf aufgenommen hatte gegen seine Drogensucht. Er verabschiedete sich in bester Laune von den Mitgefangenen aus der kombinierten Arbeits- und Beschäftigungstherapie und von mir, seinem Arbeitspädagogen. *Jörg* ging in sein Unterkunftshaus, auf seine Wohngruppe. Feierabend nach der Arbeitspflicht für ihn. Beginn seiner Freizeit in der Wohngruppe. Seine sechs Wohngruppenmitglieder waren mit der Zubereitung des Abendessens beschäftigt. Es ergaben sich Frotzeleien. *Jörg* drehte ab, wollte mit einem Küchenmesser alle um sich herum umbringen. In ihrer Not betätigten die bedrohten Jugendlichen den Notruf. Speziell ausgebildete Bedienstete der Anstalt überwältigten *Jörg* und brachten ihn in die Beruhigungszelle. Dort übernachtete er, fixiert – zu seiner eigenen Sicherheit – ans Bett. Es war bereits das dritte Mal innerhalb kürzester Zeit, daß *Jörg* dieses „Abdrehen“ auslebte. Ich ging am nächsten Morgen zu ihm. Er war friedlich wie ein Lamm und bedauerte sein Verhalten. Mit dem Haus konnte ich vereinbaren, daß *Jörg* wie an jedem Arbeitstag in die Arbeitstherapie kommen konnte. Nur nach der Arbeit mußte er einzeln untergebracht werden.

Jörg ist nur einer von sechs Jugendlichen aus der Arbeitstherapie. Alle werden eingestuft als zu einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit noch nicht fähig! In der Arbeitstherapie sollen sie zur Arbeitsfähigkeit trainiert werden, um nach ihrer Entlassung aus der Haft nicht wieder straffällig zu werden. *Jörg* als hyperaktiver „Zappelphilipp“ hat als jetzt 20jähriger in seiner Jugend bereits viele Einrichtungen – auch die der Jugendpsychiatrie – erlebt. Familiäre Bindungen zerbrachen an seinen ständig ausgelebten Auffälligkeiten und an seiner Drogensucht. Die Arbeitstherapie der Jugendanstalt Hameln bietet Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten und Leistungsbeeinträchtigungen einen Therapieplatz. Die Befunde der jungen Männer reichen von augenblicklichen Lebenskrisen über das psychoorganische Syndrom wie etwa beim „Zappelphilipp“ *Jörg*, über Neurosen, wie Zwänge und Phobien, über das Borderline Syndrom bis hin zu den Psychosen. Der Mitarbeiter im Vollzug muß sich auf die Psyche des Straffälligen einlassen und dabei die schwierige Kunst ausleben, Nähe zu produzieren – Distanz zu bewahren – und dabei noch professionell zu arbeiten. Die Jugendlichen benötigen für eine vertrauensvolle Öffnung viel Einfühlung und Hinwendung durch die Bezugsperson. Verheerend wirkt es sich aus, wenn ihre Auffälligkeiten nur mit psychischer oder physischer Gewalt wegezogen werden sollen. Dann wird der Jugendliche weiterhin einem pathologischen Teufelskreis ausgesetzt. In der Arbeitstherapie treffen sich die Jugendlichen, die „draußen“ nicht allein überleben können und solche, die ihr Umfeld und sich selbst zerstören. Viele dieser Jugendlichen können Spannungen kaum aushalten,

ihre Reizschwelle ist extrem niedrig. Sie sind leicht manipulierbar, da sie bei der geringsten Kränkung überreagieren und über mögliche Folgen ihres Tuns überhaupt nicht nachdenken. „Dumm gelaufen“ ist ihre ständige Redensart auf alles, was sie sich oder anderen antaten. Oftmals haben sie ihre pathologischen Beziehungsmuster so verinnerlicht, daß sie diese immer wieder anbieten müssen. Sie provozieren – oftmals als Zuwendung empfinden für sich – Schläge, Unterdrückung, Mißachtung und Bestrafung. Einsame mit einem gewaltigen Beziehungshunger sind unter diesen Jugendlichen anzutreffen. Auch Jugendliche, die emotional nur auf Schwarz oder Weiß, Liebe oder Haß fixiert sind. Alle Zwischentöne sind ihnen fremd. Andere leben eine maßlose Anspruchshaltung aus.

Die Waffe gegen die Angriffe aus dem Reich der seelischen Leiden ist nicht Sprache allein, sondern muß Handlung mit einbeziehen. In einer wärmeausstrahlenden, beschützenden Atmosphäre können Bilder und Plastiken entstehen als Ausdruck seelischer Tiefenprozesse. Unterbewußtes wird von innen nach außen gebracht und dadurch erst der Wahrnehmung zugänglich. Innere Konflikte können mit geradezu unheimlicher Präzision bildnerisch dargestellt werden. Diese Bilder und Plastiken verraten sowohl dem Jugendlichen wie auch dem Arbeitspädagogen viel vom Innenleben des „Herstellers“. Aber es ist nicht ungefährlich, in die Gefühlswelten eines anderen einzutauchen, sich völlig darauf einzulassen und trotzdem distanziert zu bleiben, Grenzen zu überschreiten und Verletzungen wahrzunehmen. Dieses muß der Arbeitsanleiter beherrschen lernen. Dem dauernden Agieren und Manipulieren durch den Jugendlichen ist man ungeschützt ausgeliefert. Dazu kommt die ständige Konfrontationsbereitschaft des Erziehenden. Hierbei benötigt der Arbeitspädagoge die Herrschaft über seine Gefühle, jene Ursubstanz der Verständigung, die, gleich unsichtbare Wellen überspringend zwischen den Menschen, ihre Wirkung tun können. Das Mit-Fühlen, die Empathie, ist eine Essenz des therapeutischen Prozesses.

Die Arbeitstherapie im Rudolf-Sieverts-Haus, der sozialtherapeutischen Abteilung in der Jugendanstalt Hameln, läßt als arbeitstherapeutisches Grundkonzept die sozialpsychologische Situation „Arbeit“ erfahrbar werden. Der Jugendliche soll in der Rolle als aktiv Handelnder auch verantwortungsvoll in die Gruppe hineinwachsen. Dieser gruppenorientierte Arbeits- und Lernprozeß unter möglichst realistischen Arbeitsbedingungen, hier am „Vehikel“ Kunst orientiert, läßt die Teilnehmer stufenweise die Anpassung erlernen mit dem Ziel, Handlungs-, Arbeits- und Sozialkompetenzen aufzubauen, zu verinnerlichen und zu stabilisieren. Der Bereich Kunst ist ein am Projektunterricht orientiertes offenes Konzept, bei dem die Teilnehmer in die Produktauswahl, Planung, Ablaufgestaltung und Gruppenorganisation – auch in den Verkauf der fertigen Arbeiten zugunsten des Landeshaushaltes – wesentlich miteinbezogen werden.

Der therapeutische Prozeß bringt oftmals die unbeholfene, emotionale bildhafte Darstellung in eine aufdeckende Anschaulichkeit. Sie kann sich in den Bereichen der krankmachenden oder auch in den erwünscht heilenden Strukturen bewegen. In den Farben, der Strichführung und den Inhalten werden Gefühle und Konflikte sichtbar, die Veränderungen oder Wege zur Bewältigung dieser Spannungsfelder erkennen

bar machen können. Beim Arbeiten mit Ton oder Farben muß die Sinnhaftigkeit des Materials erkennbar und erspürbar werden. Motorik und Sensorik werden bedeutungsvoll im Gestaltungsprozeß. Zufriedenheit als Gefühlslage kann sich ebenso einstellen wie ein enormer Streß durch Unzufriedenheit, wenn die Arbeit nicht den eigenen Erwartungen standhält. Eine wichtige Funktion hat die Gestaltung als Möglichkeit einer Kommunikationsbereitschaft zwischen dem „Erzeuger“ und dem Therapeuten. Sie verdeutlicht die Empfindungswelt, die Ängste, Hoffnungen und Realitäten des Jugendlichen. Sie macht deutlich, sowohl dem Jugendlichen wie auch dem Anleiter. Sie hilft einen Prozeß in Gang zu setzen, der Hilfe zur Selbsthilfe beinhalten kann.

	Grundstufe	Werkstufe 1 Übungsstufe	Werkstufe 2 Produktionsstufe
<i>Ziele:</i>	Gruppenfähig werden Arbeitstechniken einfachster Art erlernen Zeit einteilen lernen	Verantwortung für eigene Aufgaben übernehmen Arbeitstechniken beherrschen lernen Serienarbeiten für Eigenbedarf und Fremdbedarf	Verantwortung übernehmen für arbeitsteilige Prozesse Serienarbeiten für die Fremdverwertung Arbeitstechniken an Mitglieder der Grundstufe vermitteln
<i>Inhalte:</i>	Isolierte Einzeltechniken	Den Umgang mit Materialien erlernen und anwenden für: Radierungen Ölbilder Monotypien Aquarelle Druckgrafik Tonformungen	Gießtonserien Linoldruckkarten Radierungen/ Serie Gruppenarbeiten Mosaik Wandbild Plastiken Arbeiten für Ausstellungen und Verkäufe gestalten
<i>Sozialformen:</i>	Einzelarbeit	Einzelarbeit und Kleingruppenarbeit	Einzelarbeit und Gruppenarbeit Verantwortung für Mitglieder übernehmen

Künstlerische Tätigkeit läßt den Menschen sich vertiefen in seine ureigene Welt. Diese Beschäftigung zielt arbeitstherapeutisch auf Konzentration, Ausdauer, Motivation, Verantwortung, verantwortungsvollen Umgang mit den Arbeitsmaterialien, Auseinandersetzung mit Psyche und Körper, Kreativität und führt eventuell zu einer neuen Entwicklung von Freizeitverhalten. Vorausgesetzt, die künstlerischen Techniken und der gezielte Materialeinsatz werden so vorbereitend vermittelt, daß sie einer produktorientierten Therapie zu bestmöglichen Ergebnissen verhelfen können. Diese zu Beginn fast spielerischen Inhalte der Gestaltungsabforderung formen nach meiner langjährigen Erfahrung den Jugendlichen intensiv und dauerhaft. Er zeigt bald ein verändertes Sozialverhalten und beginnt eine Veränderung, die ihm einen besseren Standort in der Gesellschaft garantiert. Sein Unwohlsein über seinen negativen Standort in der Gesellschaft weicht einer größeren Sicherheit und einem höheren Selbstwert. Beides kann ihm helfen, aus dem Teufelskreis der Kriminalität herauszubrechen und einen von ihm eher akzeptierten Standort in der Gesellschaft zu erringen.

Eine künstlerische Betätigung hat meiner Erfahrung nach bereits eine Ich-stärkende Wirkung. Allerdings müssen die Vermittlung der künstlerischen Techniken und der Umgang mit den Materialien einwandfrei übermittelt werden, um so zu bestmöglichen Arbeitsergebnissen zu verhelfen. In der Arbeitstherapie ist der Jugendliche anfänglich voller Selbstzweifel und Ängste. „So einen Kinderkram mache ich nicht! Das kann ich nicht!“ sind einige seiner ausgedrückten Abwehrmechanismen und Verweigerungen. Bei diesen Auseinandersetzungen werden in hohem Maße auch vergangene Gefühle wach. Ebenso kann durch das Tun sein seelisches Erleben eine sichtbare Gestalt annehmen. Verdrängungen können erlebt und hierdurch bildhaft verdeutlicht werden. Seine Arbeiten werden so zu Bedeutungsträgern seines Erlebens und seines augenblicklichen Standortes. Die Produkte sollen dabei nicht den Anspruch „Kunst“ für sich erheben, sondern bleiben in erster Linie Ausdruck der ureigenen Gefühlswelt des Schaffenden. Werden diese Seeleneinblicke dazu noch zu akzeptierten künstlerischen Werken, so erzeugen sie über das Lob der Gruppe oder der weiteren Betrachter Zuwendung und können so den Abbau von Selbstzweifeln und Minderwertigkeitsgefühlen in Gang setzen, die dann wiederum Ich-stärkende Funktion entwickeln und so ein Anfang werden können für die eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit seiner eigenen Person und seiner Zukunft.

Die kreative Tätigkeit ist auch ein Weg, der Subkultur des Vollzuges entgegenzuwirken, aber auch ein Vehikel, um in die Tiefen des Inneren zu gelangen; zu den Träumen oder Traumata, Wünschen oder Wunden seines jugendlichen Schöpfers. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Justizvollzugsanstalten oftmals nur vorgeben, Jugendlichen zur Stabilität zu verhelfen. Sie verformen manchmal die soziale, persönliche Identität der ihnen Anvertrauten, so daß sich diese nur noch innerhalb des institutionellen Subsystems, aber weniger in der Alltagsrealität zurechtfinden. Ein strafrechtliches, Sicherheit forderndes Nachrüsten statt sozialpolitischem Engagement ist keine Lösung mit Zukunft. Meine Erfahrung dazu: Junge Menschen sind fast alle noch formbar, wenn sie ein Gefühl entwickeln können, daß ihnen ganz persönlich geholfen werden soll. Das kann durchaus in einer konfrontativen Auseinandersetzung sein, bei der die „Fetzen“ fliegen. Aber diese Auseinandersetzung darf nicht die Ehre des Jugendlichen zerstören, und er muß überzeugt sein, daß er seiner Bezugsperson nicht unwichtig ist, er muß Vertrauen entwickeln! Die Justiz als Serviceeinrichtung der Gesellschaft „gegen ihre Störer“ sollte ihren Auftrag mit der Unterstützung aller so erfüllen, daß Veränderungen machbar werden. Gesellschaftspolitisch sollte erzwungen werden, daß die Voraussetzungen dafür geschaffen und über die Landesjustizverwaltungen bis zum an der Basis arbeitenden Bediensteten auch wirklich umgesetzt werden.

Aktuelle Informationen

Mülheimer Appell der Bundesarbeitsgemeinschaft der Ärzte und Psychologen in der Straffälligenhilfe e.V. zur Behandlung im Justizvollzug

Die BAGÄP wurde 1968 zu Beginn der Strafvollzugsreform gegründet. Seither sucht sie die Entwicklung zu einem effizienten und konsequent durchgeführten Behandlungsvollzug zu fördern.

Die Behandlung des Gefangenen zum Zwecke seiner Resozialisierung wurde mit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 Vollzugsziel. Der gesetzliche Behandlungsauftrag war Ergebnis einer über lange Zeit kontrovers geführten Auseinandersetzung. Neuerdings erscheint das Vollzugsziel, zumindest dessen nachdrückliche weitere Verwirklichung, gefährdet.

Anlaß dafür wird im Anwachsen von Gewalt-, Drogen- und organisierter Kriminalität, in der Zunahme des Ausländeranteils, der Überbelegung der Vollzugsanstalten, der angespannten Haushaltslage und in anderem mehr gesehen. Hingegen habe die Behandlung – so wird behauptet – versagt. Sie sei ein kostspieliger Fehlschlag. Man propagiert andere altbekannte Thesen und Rezepte. Der Gegensatz „Sicherheit“ versus „Behandlung“ wird erneut ins Feld geführt, verbunden mit der Behauptung, die inneren Widersprüche des Vollzuges würden Behandlungsansätze vereiteln.

Der nordrhein-westfälische Justizminister Krumsiek sah sich vor dem SPD-Landesverband in Bielefeld am 19.02.1994 sogar zu der Frage veranlaßt, „ob die Forderungen im § 2 des Strafvollzugsgesetzes noch erfüllbar sind. Hohe Erwartungen an die Erfolge eines Vollzuges, der behandlerisch im Sinne von *therapeutisch* ausgerichtet ist, haben sich nicht erfüllt.“

Fast zeitgleich publiziert das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg eine empirische Feldstudie, die den Erfolg der sozialtherapeutischen Behandlung in NRW schon zwei Jahre nach Entlassung und nach kaum differenzierten Merkmalen der Legalbewährung beurteilt. Dabei blieben die unterschiedlichen Behandlungskonzepte der beiden untersuchten Anstalten Düren und Gelsenkirchen unberücksichtigt. Bei Zugrundelegung eines so groben Rasters stellte sich denn auch heraus, daß signifikante Unterschiede zur ebenso ermittelten Legalbewährung einer Kontrollgruppe aus dem Normalvollzug nicht nachzuweisen waren. – Trotz sichtlich geringer Reichweite derart gewonnener Ergebnisse wird auf ihrer Grundlage vom Autor der Feldstudie, Rüdiger Ortmann, die Arbeit der immerhin elf Sozialtherapeutischen Anstalten Deutschlands unterschiedslos abgelehnt.

Hierzu eine Bemerkung von Prof. Dr. Friedrich Lösel, Lehrstuhlinhaber am Institut für Psychologie I der Universität Erlangen-Nürnberg:

„Die Studie von Ortmann darf nicht isoliert gesehen werden, zumal eine kürzlich erschienene andere Untersuchung aus dem Freiburger MPI zur Sozialtherapie in Berlin-Tegel bei einem 10jährigen Bewährungszeitraum zu einem wesentlich günstigeren Fazit kommt (Dünkel & Geng, 1993). Wie Lösel (1992, 1994) zeigt, ist trotz einzelner ungünstiger Behandlungsergebnisse der Trend insgesamt positiv. Zwar besteht nach seinen integrativen Befunden kein Anlaß zu übertriebenem Optimismus, doch schneiden die behandelten Straftäter später im Durchschnitt um ca. 10 Prozentpunkte besser ab als die Gruppe aus dem Regelvollzug (z.B. Rückfallrate 45 % statt 55 %). Bei diesem Resultat ist zu berücksichtigen, daß es bei der hauptsächlichen Zielgruppe der Behandlung um besonders persistente Straftäter geht, die nach verschiedenen Befunden etwa die Hälfte der klassischen Straftaten begehen.“

Die deutsche Behandlungsforschung stimmt mit den neueren internationalen Befunden überein. Gerade in den angelsächsischen Ländern, in denen lange Zeit der Slogan des „nothing works“ vorherrschte, zeichnet sich eine deutliche Wiederbelebung der Diskussion zur Straftäterbehandlung ab. Dabei geht es weniger um ein pauschales Pro oder Contra, sondern man fragt spezifischer „What works?“ Zum Beispiel erweisen

sich stärker strukturierte, verhaltensorientierte, an konkreten Fertigkeiten orientierte psychologische und pädagogische Trainingsmaßnahmen als relativ wirksam. Die Entwicklung und systematische Erprobung derartiger verbesserter Konzepte steht erst am Anfang. Sie sollte nach den Empfehlungen der 1993 durchgeführten Konferenz des Europarates über „Psychological Interventions in the Criminal Justice System“ dringend gefördert werden.“

(Auf den Kongreßbericht des Europarates vom 22.11.93 wird aufmerksam gemacht.)

Bei einer zweifelsohne zu Sorgen Anlaß gebenden Kriminalitätsentwicklung sind Kleinmut und überschießende Schlußfolgerungen aus einer den Behandlungserfolg negativ bewertenden empirischen Untersuchung als Symptome einer breiten restaurativen Strömung zu erachten. Diese bedroht unter anderem das Vollzugsziel gem. § 2 StVollzG und damit den Behandlungsgedanken.

Die Preisgabe von Behandlungsmaßnahmen aber einschließlich der Tätigkeit und Weiterentwicklung der Sozialtherapie würde die Situation des Strafvollzuges insgesamt verschlechtern. Denn Behandlungsmaßnahmen mindern ungünstige Internierungseffekte. Sie tragen zur Verbesserung des Anstaltsklimas bei und beugen destruktiven Beziehungen zwischen Personal und Gefangenen vor. Überdies ist die Mehrzahl der Gefangenen in allen Justizvollzugsanstalten durch Behandlung zu „erreichen“ und mitarbeitensbereit.

Die Abhilfe für gegenwärtige vollzugliche Probleme liegt also keinesfalls in der Rücknahme des Konzepts „Behandlung“ und dessen Ersatz durch andere, populäre Konzepte wie beispielsweise das der „Normalisierung“ des Strafvollzuges. Es gibt zum gesetzlich grundgelegten Behandlungsziel und dessen Weiterentwicklung keine sinnvolle Alternative!

Um einer kurzsichtigen, restaurativen Tendenzen Vorschub leistenden Fehlentwicklung vorzubeugen, richtet die BAGÄP den dringenden Appell an alle für den Strafvollzug verantwortlichen Gruppen und Personen, die Einschränkung und Preisgabe von Behandlungskonzepten zu verhindern. Denn dies ist kein geeignetes Mittel, um ungünstigen Veränderungen im Vollzug und den Mittelverknappungen begegnen zu wollen.

Unter den gegenwärtigen, in vieler Hinsicht schwierigen Umständen besteht nicht verringerter, sondern allgemein verstärkter Anlaß, Behandlung durchzuführen und neue Behandlungskonzepte zu erproben und weiterzuentwickeln. Sozialtherapeutische Anstalten, deren Erfolg nach wie vor nicht in Frage steht, bieten wegen ihrer besseren Überschaubarkeit günstige Voraussetzungen zur Durchführung von Forschungsprojekten, zur Anwendung neuer Behandlungsmethoden und zur Weitergabe innovativer Impulse.

Mülheim an der Ruhr, den 01.09.1994

Der Vorstand: Rainer Rex

Günter Romkopf
Luftschifferweg 6, 13591 Berlin

Strafvollzug in der DDR

Unter diesem Titel und dem Untertitel

„Ein Gegenstand gegenwärtiger und zukünftiger Forschung“

skizziert Jörg Arnold in Heft 6, 76. Jg. (1993), S. 390-404, der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ die Lage im Strafvollzug der ehemaligen DDR und die Umbruchsituation, die sich in den neuen Bundesländern abzeichnet, im Blickwinkel kriminologischer, strafvollzugsrechtlicher und zeitgeschichtlicher Forschung. Er umreißt im einzelnen die Fragestellungen, die sich unter wissenschaftlichem Vorzeichen als Themen und Gegenstände für weitere Untersuchungen anbieten. Zunächst stellt er die Ausgangslage der einschlägigen Forschung dar. Dann gibt er rechtliche Grundzüge des Strafvollzugs der ehemaligen DDR, vor allem auf der Basis des damaligen Strafvollzugsgesetzes vom 7.4.1977, wieder. Darauf folgen einige statistische Daten zur Strafverfolgung und zum Strafvollzug jenes Staates. Ein weiteres Thema bildet das Verhältnis der damaligen DDR-Wissenschaft

zum Strafvollzug: „Strafvollzugswissenschaft war in der DDR wohl ebenfalls ein ‚Tabu-Thema‘.“ (S. 396) Im anschließenden Abschnitt geht Arnold auf historische Fragestellungen ein, die sich nunmehr der Forschung aufdrängen. In einem kritischen Ausblick faßt er die tatsächlichen und rechtlichen Reformdefizite zusammen, die die jetzige Lage kennzeichnen: „Mit der Herstellung der deutschen Einheit war die Hoffnung verbunden, daß die Aufhebung des Strafvollzuges der DDR nicht im Sinne einer einfachen Negation erfolgt, sondern zu einer Veränderung des gesamtdeutschen Strafvollzuges führt. Derartige Hoffnungen und damit einhergehende Reformbemühungen sind vorerst ohne Erfolg geblieben.“ (S. 403)

Kriminelle Ausländer

Unter diesem Rahmen- bzw. Schwerpunktthema steht Heft 34, 21. Jg. 1993 (Herbst), der Kriminalpädagogischen Praxis (KrimPäd). Das Heft kann zum Preis von DM 12,- vom Kriminalpädagogischen Verlag, Am Strootbach 4, 49809 Lingen, bezogen werden.

Gegenstand der sieben Aufsätze des Heftes, das außerdem noch weitere Informationen – wie Tagungsberichte und Veranstaltungshinweise – sowie Buchbesprechungen enthält, sind die mit der Zunahme von Ausländern im Justizvollzug zusammenhängenden Probleme. Die Diskussion dieser Fragen ist eingebettet in kriminologische Studien zum Anteil von Ausländern an der Kriminalität überhaupt (und zu den damit einhergehenden Ängsten) sowie in Erörterungen des Spannungsverhältnisses zwischen Ausländerrecht und Resozialisierung. Im Mittelpunkt der Beiträge stehen Konzepte eines humanen und sinnvollen Umgangs mit straffälligen Ausländern innerhalb und außerhalb des Vollzuges.

Im einzelnen enthält das Heft folgende Aufsätze:

- Michael Walter, Angelika Pitsela: Ausländerkriminalität in der statistischen (Re-)Konstruktion (S. 6-19)
- Michael Gebauer: Untersuchungshaft – „Verlegenheitslösung“ für nichtdeutsche Straftäter? (S. 20-26)
- Arnold Köpcke-Duttler: Ausländergesetz und Resozialisierung (S. 27-32)
- Gerhard Baisch: „Strafvollzug – Büttel einer Ausländer-raus-Politik?“ Eine Polemik aus der Sicht des Strafverteidigers (S. 33-35)
- Günter Hinrichs, Gesine Werner: Zur Psychotherapie von Gewalttätern im Jugendstrafvollzug – weitere Entwicklung eines Projektes (S. 36-42)
- Berit Latza: Intramurale Psychotherapie von Sexualstraftätern in den Justizvollzugsanstalten Kiel und Neumünster. Erfahrungen und Ergebnisse von 1989-1992 (S. 43-48)
- Hartwig Lohse: Konsequenz als Handlungsmaxime in einer Sozialtherapeutischen Einrichtung. Reaktionen auf Konflikte aus therapeutischer und organisatorischer Sicht (S. 49-55)

Jeder Dritte sitzt in Baden-Württemberg wegen Diebstahls im Gefängnis

Nimmt man die Zahlen derjenigen zum Maßstab, die in den zurückliegenden Jahren von den Gerichten des Landes verurteilt wurden, dann läßt sich die weitverbreitete These, daß unsere Gesellschaft immer gewalttätiger und krimineller wird, nicht halten. Diesen Schluß legt jedenfalls die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 1992 nahe, die der Präsident des Statistischen Landesamtes, Eberhard Leibing, gestern in Stuttgart vorlegte. Das von ihm präsentierte Zahlenmaterial, so Leibing, sei deshalb auch ein Beitrag zur Versachlichung der Diskussion in einem „ganz sensiblen Bereich“. Insgesamt hatten sich nach Darstellung des Landesamts-Präsidenten im Jahr 1992 mehr als 126 000 Personen vor baden-württembergischen Gerichten zu verantworten, von denen 84,3 Prozent (106 500) verurteilt wurden. Dies bedeutet zwar eine minimale Steigerung (0,8 Prozent) gegenüber dem Vorjahr – dabei sind aber die Entwicklung der Einwohnerzahl oder Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur nicht berücksichtigt. Aussagekräftiger ist deshalb die sogenannte Verurteiltenziffer, bei der berechnet wird, wie viele Verurteilungen auf je 100 000 strafmündige Bürger entfallen. Diese ist von 1267 (1991) auf

1 259 (1992) nochmals geringfügig zurückgegangen und hat damit den niedrigsten Stand seit Mitte der 80er Jahre erreicht.

Gestiegen ist allerdings der Anteil der Ausländer an der Gesamtzahl der Verurteilten. 1992 wurden fast 31 000 Ausländer und damit gut 23 Prozent mehr als im Jahr zuvor von baden-württembergischen Richtern „verknackt“ – damit stieg ihr Anteil an sämtlichen Verurteilten auf gut 29 Prozent, während ihr Anteil an der strafmündigen Bevölkerung lediglich elf Prozent beträgt. Leibing wies in diesem Zusammenhang aber nachdrücklich darauf hin, daß diese Zahlen „keine wertende Aussage über die Straffälligkeit der in Baden-Württemberg lebenden Ausländer“ zuließen. Zum einen unterscheiden sich die Alters-, Geschlechts- und Sozialstruktur der ausländischen Bevölkerung erheblich von der der deutschen, zum anderen tauchten ausländische Straftäter, die sich als Touristen, Saisonarbeiter, Angehörige ausländischer Streitkräfte oder illegal im Land aufhielten, zwar in der Kriminal-, nicht aber in der Bevölkerungsstatistik auf. Außerdem sei, so Leibing, zu berücksichtigen, daß bestimmte Delikte (zum Beispiel Verstöße gegen das Ausländergesetz) nur von Ausländern begangen werden könnten – diese machten 11,2 Prozent aller von Ausländern begangenen Delikte aus.

Auffallend hoch ist der Anteil der ausländischen Straffälligen allerdings bei den Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) und den Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre). Dieser betrug 1992 bei den Jugendlichen 36 und bei den Heranwachsenden 32 Prozent. Hinzu kommt, daß die Zahl der verurteilten ausländischen Jugendlichen von 1985 bis 1992 um elf Prozent gestiegen ist, während die Gesamtzahl aller verurteilten Jugendlichen im gleichen Zeitraum um 57 Prozent abgenommen hat. Die entsprechenden Zahlen bei den Heranwachsenden: plus 97 Prozent bei Ausländern, minus 30 Prozent insgesamt. Bei diesen Zahlen muß allerdings beachtet werden, daß die deutsche Bevölkerung zusehends „überaltert“, während Jugendliche und Heranwachsende einen Großteil der ausländischen Bevölkerung ausmachen.

Wie in den Jahren zuvor, so führte Leibing weiter aus, seien auch 1992 die meisten Strafen (39 Prozent) wegen Verkehrsdelikten ausgesprochen worden. Im Bereich der „klassischen Kriminalität“ wurden die meisten Verurteilten des Diebstahls und der Unterschlagung für schuldig befunden, die Zahl der „Diebe“ stieg gegenüber 1991 um fast neun Prozent. Erstmals seit einigen Jahren rückläufig (minus 6,6 Prozent) waren hingegen die Verurteilungen wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. All diese Zahlen schlagen sich natürlich auch in der Strafvollzugsstatistik entsprechend nieder. Insgesamt saßen nach Darstellung Leibings Ende März dieses Jahres 5 000 Strafgefangene (ohne Untersuchungshäftlinge) in den 20 Gefängnissen des Landes – gegenüber dem Vorjahr zwar eine Steigerung um zwei Prozent, 1985 gab es in Baden-Württemberg aber noch 6 200 Häftlinge. Entgegen dieser Entwicklung bei der Gesamtzahl der Inhaftierten (Rückgang seit Mitte der 80er Jahre) ist die Zahl der ausländischen Häftlinge seit 1985 um 69 Prozent gestiegen. Dabei gibt es erhebliche Unterschiede bei den Haftgründen deutscher und ausländischer Gefangener: Die meisten deutschen Häftlinge saßen wegen Diebstahls (26 Prozent), die meisten ausländischen wegen Drogenstrafaten (27 Prozent). Rechnet man beide Bevölkerungsgruppen zusammen, ergibt sich folgendes Bild: jeder dritte Gefangene (38 Prozent) verbüßte eine Freiheitsstrafe wegen Diebstahls. 14 Prozent waren wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verurteilt, 13 Prozent wegen Raubs oder Erpressung und zehn Prozent wegen „Straftaten gegen das Leben“.

(Strafverfolgungsstatistik vorgelegt – Jugendliche müssen immer seltener hinter Gitter. In: Stuttgarter Zeitung Nr. 284 vom 09.12.1993)

Lebenslange Freiheitsstrafe

Zum Thema „Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung“ hat das „Komitee für Grundrechte und Demokratie“ vom 14. bis 16. Mai 1993 eine öffentliche Anhörung veranstaltet. Diese Veranstaltung ist nunmehr in einem Band dokumentiert, der sowohl Referate als auch Diskussionsbeiträge aus dem Publikum wiedergibt. Dem mit statistischem Material angereicherten Band ist zu entnehmen, daß die einzelnen

Vorträge und Statements jeweils diskutiert wurden. Abgedruckt sind in dem Band neben dem Vorwort von Martin Singe (für die Projektgruppe „Wider die lebenslange Freiheitsstrafe“), dem Grußwort von Klaus Vack (Sekretär des Komitees für Grundrechte und Demokratie), dem Überblick über die Mitglieder der Befragungskommission (Helga Cremer-Schäfer, Albert Eckert, Olaf Heischel, Hubertus Janssen, Johannes Weiß), einem Schlußwort von Martin Singe und einer Übersicht über die Referenten und die Mitglieder der Befragungskommission folgende Beiträge:

- Hartmut-Michael Weber: Die lebenslange Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik. Problemaufriß und Aktualität der Abschaffungsforderung (S. 21-56);
- Gerard de Jonge: Lebenslänglich: Ein europäisches Problem braucht eine europäische Lösung (S. 71-83);
- Harald Preusker: Stationen im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe (S. 85-95);
- Günther Adler: Anspruch und Wirklichkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe aus der Sicht eines Betroffenen (S. 105-117);
- Robert Christian Plumbohm: Erfahrungen eines Lebenslänglichen mit dem gerichtlichen Rechtsschutz: Vollzugliche Praxis und tatsächliche Auswirkungen auf den Verurteilten (S. 120-141);
- Bernhard Haffke: Die „guten Gründe“ der lebenslangen Freiheitsstrafe – und was davon übrig bleibt (S. 143-166);
- Dietrich Simons: Zur Genese todbringender Gewalt – Der „Mörder“: etwas Besonderes? – (S. 175-190);
- Dieter Rössner: Gerechtigkeit für Mordopfer durch die lebenslange Freiheitsstrafe? – Gedankensplitter aus der Opferperspektive – (S. 199-209);
- Wolf-Dieter Narr: Ob steter Tropfen den Stein höhlt? Lebenslängliche Freiheitsstrafe geprüft – und „durchgefallen“ (S. 219-224).

Die bibliographischen Angaben des Sammelbandes lauten: Komitee für Grundrechte und Demokratie in Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung und dem Stiftungsverband Regenbogen: Lebenslange Freiheitsstrafe: Ihr geltendes Konzept, ihre Praxis, ihre Begründung. Erste öffentliche Anhörung 14. bis 16. Mai 1993. Dokumentation. Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., Zweigbüro Köln, Bismarckstr. 40, 50672 Köln 1993, 227 S. Einzelpreis DM 15,-. Bestellungen: durch Vorauszahlung (dann portofreie Lieferung!) an Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V., An der Gasse 1, 64759 Sensbachtal. Verrechnungsscheck beifügen oder überweisen: Konto-Nr. 391 881-600 beim Postgiroamt Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Gefangene ins Ausland?

In der Schweiz kursiert eine Idee, wie die überfüllten Haftanstalten geleert werden könnten: Durch Abschieben von Ausländern zur Strafverbüßung in ihre Herkunftsländer – und zwar in Gefängnisse unter Schweizer Verantwortung.

Den Plan haben Victor Gähwiler (Direktor der Arbeiterziehungsanstalt des Kantons Zürich) und Peter Müller (Chef der Hauptabteilung Strafrecht im Justizministerium in Bern) öffentlich gemacht. „Wir exportieren Maschinen und Medikamente, wir bauen überall auf der Welt Fabriken und Betriebe, wir schaffen außerhalb der Schweiz Arbeitsplätze – also ist eigentlich nicht einzusehen, warum wir nicht auch im Ausland Schweizer Gefängnisse für ausländische Straftäter betreiben sollen.“ So sieht Gähwiler die Lösung des Problems, daß die Strafanstalten der Schweiz überwiegend von ausländischen Verurteilten belegt sind und vor allem in Zürich für Neuzugänge keine Zelle mehr zu finden ist.

Auf die Idee, ein konkretes Bauvorhaben für ein Schweizer Gefängnis in Costa Rica (Zentralamerika) auszuarbeiten, um so die rund 300 Süd- und Zentralamerikaner in eidgenössischen Haftanstalten loszuwerden, brachte die Beamten eine Eingabe von Bürgern. Diese behaupteten, unter vielen Ausländern gelte der Schweizer Strafvollzug mit einem gesicherten Tagesverdienst von 17,50 Franken (rund 20 Mark) für die Häftlinge als „paradiesisch“. Dagegen helfe nur die „Strafverbüßung ausländischer Kriminalität in ihren Heimatländern“, meinten sie.

Gähwiler nennt das „Resozialisierung im Herkunftsland“. Er will für rund 40 Millionen Franken auf völkerrechtlich exterritorialem Gelände in Costa Rica eine Haftanstalt für 400 Gefangene

bauen. Der Bau sei wegen der niedrigeren Kosten dort um etwa drei Viertel billiger als in der Schweiz, und ähnliches gelte für den Betrieb: Unter Führung eines Schweizer Direktors mit einigen eidgenössischen Kaderleuten sollten etwa 250 costaricanische Angestellte die Gefängnis-Filiale mit Tageskosten von rund 130 Franken pro Insasse betreiben können. In der Schweiz fallen pro Tag und Gefangenen rund 300 Franken Betriebskosten an. Die Gefangenen aber sollen in Costa Rica nur noch drei Franken pro Tag erhalten statt 17,50.

Im Knast in Costa Rica sehen die Planer gar einen Entwicklungshilfebeitrag. Gähwiler: „Die Gefangenen sollen dort lernen, ihre Nahrung selber zu pflanzen, Gebrauchsgegenstände anzufertigen; alles Dinge, die sie später brauchen können im Leben. Mit dem Schwyzerdütsch, das sie bei uns während der Knastjahre zwangsläufig lernen, ist den Südamerikanern wirklich nicht geholfen.“ Sollte sich das Modell verwirklichen lassen – was sehr komplizierte Rechtsfragen aufwirft –, möchte Gähwiler solche Vollzugsanstalten auch in Afrika und Südeuropa bauen.

Für die Berner Regierung ist das alles laut Müller von der Hauptabteilung Strafrecht „ein interessanter Denkanstoß, um die fast unlösbaren Probleme des Schweizer Strafvollzugs zu entschärfen und zu verbilligen“. In Entwicklungshilfekreisen sieht man das anders: Da werde wieder einmal ein landeseigenes Problem nach der Art des Exports von Atommüll und ausgedienten Batterien angepackt. Der Entwicklungshilfeexperte Richard Gerster weiß: „Das alles kann nur den schlechten Ruf einer selbstsüchtigen Schweiz, die ihre Probleme einfach ins Ausland abschiebt, weiter verstärken.“

(Peter Amstutz, Bern: Schweizer Knast in Costa Rica: Gefangene ins Ausland? In: Frankfurter Rundschau vom 10. Januar 1994)

Vertrag bewahrt vor Strafe

Als vollen Erfolg bezeichnet der dänische Justizminister Erling Olsen ein Experiment, durch das Jugendliche nach ersten Erfahrungen mit der Kriminalität wieder auf die rechte Bahn zurückgebracht werden sollen: Die jungen Leute verpflichten sich vertraglich, sich zwei Jahre lang nicht das Geringste zuschulden kommen zu lassen. Die Belohnung dafür sind Straffreiheit für die zuvor begangenen Delikte sowie ein sauberes Führungszeugnis.

Mehr als drei Viertel der Jugendlichen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren, die sich zur Gesetzestreue verpflichteten, wurden während der zweijährigen Versuchsperiode tatsächlich nicht wieder straffällig. Der „Jugendvertrag“ war ihnen angeboten worden, nachdem sie wegen Delikten wie Diebstahl, Einbruch oder mutwilliger Sachbeschädigung erstmals festgenommen worden waren. In dem auch von den Eltern und Sozialbehörden unterschriebenen Papier mußten sie sich verpflichten, ihre Energie statt für eine kriminelle Laufbahn für Schule und Sport zu verwenden. Brechen die Jugendlichen das Abkommen, folgen Strafe und Eintragung ins Strafregister auch für die zunächst nicht geahndeten Straftaten.

Trotz des Erfolges des Experiments, das nun durch eine Dauerlösung ersetzt werden soll, will Justizminister Olsen einen wichtigen Punkt ändern. Künftig soll der Vertrag zwar Straffreiheit, nicht aber das saubere Führungszeugnis garantieren. Es sei „unangemessen inkonsequent“, wenn jemand, der im Supermarkt eine Wurst stiehlt, automatisch ins Strafregister lande, während andere dank Jugendvertrag auch nach einem Villeneinbruch ihr sauberes Attest behalten, meint Olsen. Die Verantwortlichen für das Experiment glauben hingegen, daß gerade der unbefleckte Leumund der wichtigste Anreiz für die Jugendlichen sei: „Es sollte eben auch der Wurstdieb im Supermarkt die gleiche Chance erhalten“, meint Peter Abel, der Betreuer der Jugendlichen in der Kopenhagener Vorstadt Herlev.

(Hannes Gamillscheg: Vertrag bewahrt vor Strafe: Junge Straftäter verpflichten sich zur Gesetzestreue. In: Frankfurter Rundschau Nr. 20 vom 25. Jan. 1994)

Touristen ins Gefängnis

Die steigende Beliebtheit von Prag bei Urlaubern hat zu einem Bettenmangel geführt, den der Tscheche Jiří Vidim auf originelle

Weise beheben will: er hat das Untersuchungsgefängnis der ehemaligen Geheimen Staatspolizei in eine Urlauberpension verwandelt.

„JVN Pensions“ liegt in der dunklen Bartolomejská Straße 9 im Zentrum von Prag und bietet für 30 Dollar pro Nacht 110 Betten in sieben Quadratmeter kleinen Zellen. Entsprechend spartanisch ist ihre Einrichtung mit einem schmalen Bett, einem Schrank, einem Waschbecken und einer Stahlleiter. Von deren oberster Sprosse aus gewährt sie einen Blick durch das immer noch vergitterte Fenster auf den Gefängnishof. Trotz des fehlenden Komforts sind die Betten meist ausgebucht. Das gilt vor allem für die Zelle Nummer 6: in ihr schlief der Dramatiker und jetzige Präsident der Tschechischen Republik Václav Havel jedesmal, wenn er verhaftet wurde.

(Aus: Touristen ins Gefängnis. In: Badische Zeitung Nr. 28 vom 4. Februar 1994)

Polizei und Bürger

Unter diesem Titel ist in der Reihe der „Beck-Rechtsberater im dtv“ ein Band erschienen, der die Rechtsfragen polizeilichen Handelns zum Gegenstand hat.

Die bibliographischen Angaben lauten: Polizei und Bürger. Rechtsfragen zu polizeilichem Handeln. Ein Ratgeber von Prof. Dr. Hans-Ullrich Gallwas (Beck-Rechtsberater im dtv, Bd. 50616). Deutscher Taschenbuch Verlag: München 1993. 149 Seiten. Kartoniert. DM 9,90.

Die Verlagsmitteilung hierzu lautet:

„Was darf, kann, soll die Polizei im Einzelfall tun? Dieser Band beantwortet leichtverständlich alle rechtlichen Fragen, die das polizeiliche Handeln aufwirft und gibt Hinweise, wie sich ein Bürger wehren kann, der sich von der Polizei falsch behandelt fühlt. Er wendet sich an alle interessierten Laien, die mehr über die Rechtsgrundlagen, aber auch die Grenzen der polizeilichen Arbeit wissen wollen, an Mitbürger, die in den Polizeidienst eintreten möchten sowie an Studenten der Anfangssemester.“

An Hand praxisnaher Beispielfälle informiert der Band über Befugnisse der Polizei bei der Abwendung einer Gefahrensituation sowie bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, über die Rechtsbehelfe gegen eine polizeiliche Maßnahme, über Ansprüche auf polizeiliche Hilfe, die Entschädigung bei Inanspruchnahme in einer Notsituation, den Ablauf des Bußgeldverfahrens und vieles mehr. Am Ende des Buches ist neben Auszügen aus dem Grundgesetz der Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder abgedruckt.“

Weniger Jobs hinter Gittern

Hinter Gittern gibt es derzeit ähnliche wirtschaftliche Probleme wie „draußen“ in der Freiheit, Konjunkturkrise und Strukturwandel haben die Gefängnisse sogar besonders hart getroffen. Für jeden Strafgefangenen besteht zwar Arbeitspflicht, aber es gibt für immer weniger Gefangene wirklich Arbeit. Das hat Folgen für Justiz- und Sozialetat, für die Gefangenen und für die Disziplin in den Anstalten.

Viele Unternehmen unterhalten in- und außerhalb von Haftanstalten Betriebe, in denen Gefangene arbeiten. Zu wirtschaftlichen Krisenzeiten streichen die Unternehmen, die Arbeitsplätze abbauen, zuerst die Gefangenenjobs. Gefängniseigene Betriebe wie Druckereien, Schneidereien, Schlossereien und Schreinereien bekommen dann weniger Aufträge aus der „freien Wirtschaft“.

Boomt die Wirtschaft, sind Gefangene willkommene Zusatzkräfte. Da werden Stecker und Schalter zusammengebaut, Spielzeug montiert, Modeschmuck hergestellt und Tüten geklebt. In der Krise fallen weniger solche Anlernarbeiten an. Außerdem übernehmen solche Tätigkeiten zunehmend Maschinen. Und wo man noch immer auf Handarbeit angewiesen ist, arbeiten chinesische Arbeiter in Freiheit billiger, als deutsche Gefangene im „Billiglohnland Knast“.

Beitrag zu den Kosten

Die Unternehmen zahlen für Gefangene niedrige Tarif- oder Akkordlöhne an die Justizvollzugsanstalt, die für den Gefangenen aber in die Arbeitslosenversicherung einzahlt und einen „Ecklohn“, zur Zeit 180 bis 300 Mark netto, anweist. Davon tragen die Gefangenen zu den Kosten von täglich 140 Mark für ihre Unterkunft und „Vollpension“ bei. Von dem Verdienst sollen sie außerdem zum Unterhalt ihrer Familien beitragen und Schulden abzahlen.

Von den 65 000 Strafgefangenen sind heute nur noch rund 34 000 in Arbeit, 4500 weniger als vor zwei Jahren, als noch gut zu tun war. Etwa 26 000 befinden sich in einer Ausbildung oder werden mit Hilfsarbeiten wie Putzen, Waschen, Kochen für die Anstalten selbst beschäftigt. Für Kranke, über 65jährige und werdende Mütter besteht keine Arbeitspflicht. Die Arbeitslosigkeit hinter Gittern hat Folgen. Ein Gefangener, für den es keine Arbeit gibt, hat Anspruch auf ein Taschengeld (etwa 52 Mark im Monat). Die Einnahmen der Bundesländer, die Träger der Anstalten sind, aus Gefangenenarbeit sind dramatisch zurückgegangen. Das Düsseldorfer Justizministerium: „Vor 20 Jahren erwirtschaftete der Durchschnittsgefangene noch ein Viertel seiner Vollzugskosten selbst, jetzt sind es nur noch knapp elf Prozent. Häftlinge, die arbeitslos wurden, haben nach der Entlassung weniger Geld auf dem Konto. Wer im Knast keine Arbeit hatte, bekommt nach der Entlassung keine Arbeitslosen-Unterstützung. Welche Folgen sich für die Rückfallquote und für die Sozialtats der Kommunen ergeben, ist noch offen.“

Resozialisierung schwieriger

Das deutsche Vollzugskonzept, in dem Arbeit eine zentrale Rolle spielt, ist in eine schwierige Lage geraten: Die Gefangenen sollen lernen, daß man mit ordentlicher Ausbildung eine gute Arbeit bekommt und daß man auch ohne Straftaten zu Geld kommen kann. Mit der Arbeitslosigkeit wachsen Langeweile und die Gefahr von Gefängnisunruhen. Es muß daher mehr Sport und Spiel angeboten werden. Andererseits darf die Freizeit nicht zu attraktiv werden, denn viele Gefangene wollen ohnehin nicht für einen „Hungerlohn“ arbeiten, sondern lieber mit Drogenhandel, Prostitution und anderen krummen Geschäften hinter Gittern die „schnelle Mark“ machen.

* Horst Zimmermann: Chinesische Konkurrenz bedroht das „Billiglohnland Knast“. Weniger Jobs hinter Gittern. Unter der Wirtschaftskrise haben auch die Strafgefangenen zu leiden. Arbeitslosigkeit hat unabsehbare Folgen auf die Moral der Häftlinge. In: Nürnberger Zeitung vom 8. März 1994

Fortbildungszentrum Strafvollzug (FBZV) Wien

In Heft 6/1993, S.326-332, hat Univ.Dozent Dr. Wolfgang Gratz Tätigkeit und Ziele des Fortbildungszentrums Strafvollzug dargestellt, dessen Geschäftsführer er ist (Dynamik des Strafvollzuges und das Fortbildungszentrum Strafvollzug). 1994 hat das Fortbildungszentrum Strafvollzug unter dem Titel „NEUigkeiten im österreichischen Strafvollzug Nr.1/94“ seinen Jahresbericht 1993 vorgelegt. Die 35 Seiten umfassende, im DIN A 4-Format gehaltene Broschüre informiert in aller Kürze über die Vorgesichte, den Beirat und die Mitarbeiter des FBZV.

Den eigentlichen Schwerpunkt der Darstellung bildet ein Überblick über die Aktivitäten des FBZV im Jahr 1993. Dazu zählen vor allem: allgemeine Seminarprogramme, Seminare für besondere Zielgruppen (z.B. Lehrer an der Justizwache-Schule, Ausbildungsleiter, Seminarleiter, Anstaltsleiter), Lehrgänge, Arbeitstagen, anstaltsbezogene Angebote, Seminare der ADV-Leitstelle (Schulung in verschiedenen EDV-Programmen), Organisationstraining für Sozialarbeiter, Neukonzeption der Ausbildung der Justizwacheoffiziere, Arbeiten an der Neukonzeption der Grundausbildung für dienstführende Justizwachebeamte, Vorarbeiten für ein Einschulungsprogramm für zivile Berufsanfänger, Tätigkeit des FBZV im Supervisionsbereich, Vorträge und Beiträge von Mitarbeitern des FBZV anlässlich von Tagungen, Herausgabe der Neuigkeiten im österreichischen Strafvollzug, weitere Publikationen von Dr. Gratz.

Die Broschüre schließt mit einem Anhang: im ersten Teil werden Zuständigkeit und Aufgaben des FBZV dargestellt. Der zweite Teil

befaßt sich mit den organisatorischen Rahmenbedingungen und fachlichen Standards für Seminarleiterinnen und Seminarleiter. Im dritten Teil werden die Arbeitsgrundsätze des FBZV dargelegt.

Überstellung Gefangener an den Heimatstaat

Im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i.Br., ist 1993 ein ebenso umfassendes wie umfangreiches Werk zur Überstellung Gefangener an den Heimatstaat aus der Feder von Dr. Michal Plachta in Englischer Sprache erschienen. Die rechtsvergleichende Studie stellt im einzelnen die entsprechenden internationalen Verträge, Vereinbarungen und Bemühungen sowie die einschlägigen Regelungen und Ansätze auf nationaler Ebene dar und analysiert sie im einzelnen wie in grundsätzlicher Hinsicht. Besondere Aufmerksamkeit finden die europäischen Aktivitäten auf diesem Gebiet, nicht zuletzt die 1983 vom Europarat zur Unterzeichnung aufgelegte Konvention, welche die Strafverbüßung im Heimatstaat des Gefangenen ermöglichen soll, sowie die US-amerikanische Situation in diesem Bereich. Die breitangelegte Studie vermittelt nicht nur einen fundierten Überblick über die rechts- und vollzugspolitischen Anstrengungen in völkerrechtlicher Hinsicht und auf internationalem Feld, sondern stellt auch zahlreiche nationale Regelungen und Bemühungen um die Lösung der damit verbundenen Probleme dar. Zu diesen Staaten, deren Gesetzgebungen und Aktivitäten untersucht werden, zählen etwa die Bundesrepublik selbst, Frankreich, Schweiz, USA, Kanada, Griechenland, Österreich, Ungarn, Israel, Niederlande, Rumänien, Türkei, Großbritannien und (das ehemalige) Jugoslawien, Thailand, Finnland, Spanien, Schweden, Polen, Irak, Portugal, Argentinien, Peru, Mexiko, Ägypten.

Plachta unterzieht die bisherigen Ansätze und (rechtlichen wie praktischen) Instrumente der Überstellung einer kritischen Würdigung, analysiert ihre Mängel und arbeitet eine Reihe von Grundsätzen heraus, an denen sich künftige Regelungen und Praxis orientieren sollten. Diese Standards haben vor allem Rechtsgarantien zugunsten Verurteilter – im Blickwinkel der Menschenrechte – zum Gegenstand. Das Werk enthält ferner eine Reihe von Statistiken, die über die Zahl von Überstellungen in einzelnen Staaten und im Verhältnis zu anderen Ländern informieren (z.B. in Mitgliedstaaten des Europarates 1988, in Schweden von 1964 bis 1985, in Kanada von 1978 bis 1990, in den USA von 1977 bis 1990). Es schließt mit einer ausführlichen Bibliographie (die vor allem die in deutscher, englischer und französischer Sprache erschienenen Arbeiten verzeichnet), einer chronologischen Übersicht über die internationalen Instrumente in bezug auf die Überstellung Gefangener (von 1865 bis 1991) und ein Sachregister (das bezeichnenderweise als einzigen deutschsprachigen Ausdruck „Ausländerfeindlichkeit“ erwähnt).

Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten: Michal Plachta: Transfer of Prisoners under International Instruments and Domestic Legislation. A Comparative Study (Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg. Hrsg. von Albin Eser Band S 39). Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i.Br. 1993. XXV, 565 S.

Neuordnung des Saarländischen Gnadenrechts

Am 29. März 1994 tagte im Ministerium der Justiz nach über 46 Jahren ihres Bestehens zum letzten Mal die Kommission für Gnadensachen. Die Kommission setzte sich aus je einem Beauftragten des Ministerpräsidenten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz zusammen. Sie wurde durch eine Verordnung der damaligen Landesregierung aus dem Jahre 1948 ins Leben gerufen und hatte die Aufgabe, schriftliche Gutachten über Gnadengesuche zu erstellen und dadurch die Regierung des Saarlandes und die Fachminister bei ihrer Entscheidung über solche Gesuche zu beraten. In der Regel tagte die Kommission vier- bis sechsmal im Jahr und erstattete jährlich 120 bis 200 Gutachten. Bei der Kommission handelte es sich um eine saarländische Besonderheit; die Gnadenordnung der anderen Bundesländer sehen ein solches Institut nicht vor.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Saarländischen Gnadenrechts vom 16. März 1994, das am 1. April dieses Jahres in Kraft getreten ist, ist das Gnadenrecht entsprechend dem Auftrag der Saarländischen Verfassung auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden. Gleichzeitig wurde die Verordnung aus dem Jahre 1948 aufgehoben. Das neue Gnadenrecht sieht eine vorübergehende Begutachtung durch eine Kommission nicht mehr vor. Hierdurch geht ein Stück „Saarländischer Gnadengeschichte“ verloren. Dies ist aber im Interesse der Bürger, die ein Gnadengesuch stellen, hinnehmbar. Denn jetzt braucht nicht mehr die vorherige Begutachtung durch die Kommission abgewartet zu werden, sondern die zuständige Stelle kann sofort, nach Abschluß der Gnadenermittlungen, über Gnadengesuche entscheiden.

(Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz des Saarlandes vom 30. März 1994)

Ausländische Gefangene

Rundbrief Nr. 144 (Dezember 1993, 4/93) der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ-Journal) hat das Schwerpunktthema

Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer und Einwanderer

zum Gegenstand. Er enthält dementsprechend auch Ausführungen zum Ausländeranteil und zum Umgang mit ausländischen Gefangenen in deutschen Vollzugsanstalten. Zu diesen Themen äußert sich etwa Michael Walter im Rahmen seines Übersichtsreferats „Über die Bedeutung der Kriminalität junger Ausländer für das Kriminalrechtssystem“ (S. 347-359, speziell S. 355-359: Auswirkungen der Strafverfolgung junger Ausländer auf die Justiz, Auswirkungen der geänderten Vollzugssituation auf die Kriminalpolitik?). Helmut Schütze hat jene Themen in den Mittelpunkt seines Beitrags gerückt: „Probleme der Vollzugsanstalten mit der wachsenden Zahl der ausländischen Gefangenen“ (S. 381-384); es handelt sich dabei um die erweiterte Fassung seines in dem Reader von Thomas Trenczek (Hrsg.), *Freiheitsentzug bei jungen Straffälligen* (DVJJ-Schriftenreihe Bd. 21), Bonn 1993 (Forum Verlag Godesberg), S. 137 ff. abgedruckten Aufsatzes.

In einem weiteren Beitrag stellt Peter Mayer „Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft im Jugendstrafverfahren“ („Es muß nicht immer Heimunterbringung sein“) (S. 304-404) dar. Schließlich enthält der Rundbrief noch einen Kurzbericht über die 25. Tagung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Jugendstrafanstalten und der Besonderen Vollstreckungsleiter in der DVJJ vom 3. bis 7.5.1993 in Neuburg a.d. Donau (S. 419).

Häftlinge mit eigenem Schlüssel

Wenn der Strafgefängene Peter F. morgens zur Arbeit geht, dann schließt er mit einem eigenen Schlüssel sein Zimmer ab. Er gehört zu den 52 Häftlingen, die das Glück haben, in Bayerns einziger offener Justizvollzugsanstalt (JVA) in Lichtenau (Landkreis Ansbach) ihre Strafe abbüßen zu können. Nach einem Besuch der Einrichtung forderte der Vorsitzende des Petitionsausschusses des bayerischen Landtages, Helmut Ritzer (SPD), angesichts der übervollen Gefängnisse ein größeres Angebot im offenen Vollzug.

„Das Haus ist eher mit einem Männerwohnheim als mit einem Gefängnis zu vergleichen“, sagt der Leiter der Lichtenauer Zweigstelle der Nürnberger JVA, Bernd Rückert. Der Zaun habe lediglich noch „Begrenzungscharakter“. Bis 20 Uhr allerdings müssen alle wieder im Haus sein, um 22 Uhr ist Bettruhe. Drei Wochenenden im Monat können die Männer bei ihren Familien verbringen.

Rund die Hälfte der Lichtenauer Gefangenen arbeitet als „Freigänger“ in Betrieben der Umgebung. Bis jetzt gab es trotz der angespannten Arbeitsmarktlage für den gelernten Pädagogen und Psychologen Rückert und einen Sozialpädagogen keine größeren Probleme bei der Suche nach Arbeitsplätzen. „Wir sind im ländlichen Lichtenau eine eingeführte Institution“, sagt Rückert. Schon 1807 wurde die dortige Festung Zuchthaus, dann Strafarbeitshaus, staatliche Erziehungsanstalt und vor 20 Jahren im

Neubau Jugendstrafanstalt, bis vor einigen Jahren die Richter immer weniger junge Leute einsperrten und das Haus zum offenen Knast wurde.

Chance und Problemgleich

In den letzten Jahrzehnten hat es keine gravierenden Vorfälle gegeben. Die in der Gärtnerei und der Landwirtschaft arbeitenden Gefangenen gehören zum Dorfbild. Außerdem können zehn in einer Ausbildungsstätte mit Förderung des Arbeitsamtes Holzmaschinenbediener werden. Es sind überwiegend solche Straftäter, die erstmals ins Gefängnis müssen und von Anstaltsleiter Rückert für den offenen Vollzug ausgesucht werden. Sie können arbeiten und halten den Kontakt zu ihren Familien.

Das, so Rückert, ist Chance und Problem zugleich. Schwierigkeiten am Arbeitsplatz und in der Familie müssen in Einzelgesprächen aufgearbeitet werden. Dazu würde sich der erfahrene Leiter mehr Fachpersonal wünschen. Die Mühe um die Regelung der finanziellen Verhältnisse der oft überschuldeten Straftäter bindet zusätzliche Kraft, wenn dabei auch die Fachdienste der Wohlfahrtsverbände helfen.

Angesichts der vor allem durch die steigende Zahl von ausländischen Untersuchungshäftlingen verursachten Überbelegung der bayerischen Gefängnisse mit derzeit rund 12000 Gefangenen auf eigentlich nur 10000 Haftplätzen wünscht sich der Politiker Ritzer mehr offene Einrichtungen.

Dabei zitiert er aus einer Untersuchung aus Nordrhein-Westfalen, nach der die Rückfallquote im offenen Vollzug um 80 Prozent niedriger als im geschlossenen ist. Zwar gibt es in Bayern keine verlässlichen Zahlen, aber Rückert ist sich sicher, daß „die Zukunftsaussichten natürlich besser sind, als wenn man die Leute wahllos in Großgefängnissen zusammensperrt“.

Dort werden die Chancen für eine Rehabilitation nach Meinung der Experten schon deswegen immer schlechter, weil zunehmend Gemeinschaftsräume zu Schlafsälen werden, die aus 120 verschiedenen Nationen stammenden Insassen sich in der Enge immer mehr auf die Nerven gehen und derzeit selbst nach Meinung des Justizministeriums rund 1000 Mitarbeiter fehlen.

(Hansjochen Ostermann: Offener Strafvollzug weist in die Zukunft. Häftlinge mit eigenem Schlüssel. In der Lichtenauer JVA werden junge Männer wieder ins Alltagsleben integriert. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 43 vom 23.02.1994, S. 24)

Neue Haftplätze für Abschiebehäftlinge in Baden-Württemberg fertiggestellt

In der Justizvollzugsanstalt Rottenburg stehen die ersten 50 Container-Haftplätze für Abschiebehäftlinge zur Verfügung. Weitere 100 Plätze in der Justizvollzugsanstalt Mannheim, die vom Ministerrat im September 1993 beschlossen worden waren, können voraussichtlich Ende Februar belegt werden.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble sagte, daß die neuen Haftplätze die angespannte Belegungssituation in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten nur marginal verbesserten. Allein die steigende Zahl von Straf- und Untersuchungsgefangenen – im Dezember 1993 waren es 660 mehr als im Dezember 1992 – sei Indiz dafür, daß keine Entwarnung gegeben werden könne.

Deshalb sei es notwendig, in den bestehenden Justizvollzugsanstalten zusätzliche Haftplätze im geschlossenen Vollzug einzurichten. Das Bauprogramm 1994/95, das derzeit geprüft werde, schaffe durch An- und Umbaumaßnahmen rund 120 Haftplätze in Freiburg und weitere 120 in verschiedenen anderen Anstalten. Die vorhandene Kapazität erhöhe sich dadurch von 6575 um 240 auf 6815.

Nach den Worten des Justizministers wird derzeit auch unter Sicherheitsaspekten geprüft, ob auch in einer Anstalt die relativ preiswerte und schnelle Containerbauweise im Bereich der Untersuchungshaft Anwendung finden könnte.

Nach Angaben Schäubles belaufen sich die Kosten für die 150 Containerhaftplätze in Rottenburg und Mannheim auf 4,5 Millionen DM. Pro Haftplatz sei dies ein Betrag von 30000,- DM, in

herkömmlicher Massivbauweise rechnet man in etwa mit dem doppelten Betrag und entsprechend längerer Bauzeit. Die Abschiebehäftlinge seien in Dreibettzimmern mit Sanitäreinrichtungen untergebracht. Außerdem stünden ihnen Gemeinschaftsräume und ein besonderer Platz für den Hofgang zur Verfügung. Selbstverständlich sei auch die medizinische Versorgung sichergestellt. Die Verpflegung der Abschiebehäftlinge erfolge durch die Küche der Vollzugsanstalt. Die Vollzugsbeamten vor Ort würden durch Personal privater Wachdienste unterstützt.

Schäuble wies darauf hin, daß das Justizministerium die Durchführung der Abschiebehäftlinge übernommen habe, um zu gewährleisten, daß die im vergangenen Jahr gefaßten Beschlüsse zur Neuregelung des Asylverfahrens nicht ins Leere laufen.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 6 Februar 1994)

Caritas in Bayern für bessere Vernetzung der Straffälligenhilfe

Die Caritas in Bayern hält eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Angebote der Straffälligenhilfe für dringend erforderlich. Wie Experten der katholischen Hilfsorganisation weiter erklärten, wird diese Forderung der Caritas auch vom bayerischen Justizministerium unterstützt. Die Caritas finanziere die ambulante Straffälligenhilfe zu 70 Prozent aus eigenen Mitteln. Zu den ambulanten Maßnahmen gehörten u.a. soziale Trainingskurse sowie der Täter-Opfer-Ausgleich. Die Arbeitsfelder der Straffälligenhilfe reichten von ambulanten Maßnahmen im Jugendbereich über die Beratung vor, während und nach der Haft bis zu stationären Angeboten und Formen des betreuten Wohnens. – Die Caritas-Experten betonten, daß Straffällige ganz besonders von Armut betroffen seien. Diese Klientel leide meist unter Belastungen in den Bereichen Wohnen und Arbeit. Schulden, Sucht und Partnerschaftskonflikte kämen hinzu.

(Aus: Lindauer Zeitung vom 16. April 1994)

Berufsethik: Richter in den Knast!

Alle Richter ins Gefängnis – und auch die Staatsanwälte in den Knast: eine gute Idee aus Griechenland. 15 Tage Haft sollen künftig für die angehenden griechischen Juristen verpflichtend zum Ausbildungsprogramm gehören. Bevor sie über andere zu Gericht sitzen, sollen sie selbst das Leben hinter Gittern kennenlernen, und einmal während ihrer Ausbildung müssen sie eine Verhandlung aus der Perspektive des Angeklagten erleben.

Das sollte Schule machen, denn auch in Deutschland dürfte nicht allen Richtern und Staatsanwälten bewußt sein, was es bedeutet, hinter Gitter zu müssen oder hilflos einem Prozeß ausgesetzt zu sein. Und gerade dort, wo der Staat seinen Bürgern auf Zeit einen Teil ihrer Grundrechte nehmen darf, ist die Sensibilität derjenigen notwendig, die über Freiheit und Unfreiheit entscheiden.

Überhaupt: Warum sollte nicht auch der zukünftige Beamte einmal in die Rolle des Sozialhilfeempfängers schlüpfen, der Polizist die Lage des Drogenabhängigen am eigenen Leibe spüren, die angehende Betriebswirtin die raue Wirklichkeit des Schichtbetriebes kennenlernen? Oder der Arzt die Angst im Wartezimmer spüren und der spätere Redakteur die Wirkung eines gemeinen Kommentars? Handle so, daß auch Du die Auswirkungen Deines Handelns ertragen könntest, hieße der Imperativ dieser Ausbildung.

(Matthias Drobinski in: Publik-Forum Nr. 6 v. 31.3.1994, Jg. 23)

Tegelzeit

Unter diesem Titel ist 1994 eine Publikation mit Texten und Fotos aus der JVA Berlin-Tegel erschienen. Einer Einladung zur Präsentation dieses Buches am 19. April 1994 im Kultursaal der JVA Tegel ist folgende Information vorangestellt.

„Das Buch ist das Ergebnis einer ‚Literarischen Arbeitsgruppe‘ von acht Strafgefangenen mit einer Mitarbeiterin der Justizvollzugsanstalt und einem Vollzugshelfer.

Die Gruppe arbeitete im Sommer und Herbst 1934. Unter dem Motto ‚Tegelzeit‘ wurden Prosatexte und Gedichte der Gefangenen zusammengestellt, die teils schon ‚in der Schublade‘ lagen, zu einem großen Teil aber erst unter dieser Anregung entstanden.“

Das Buch, das mit Unterstützung der JVA Tegel und der Berliner Senatsverwaltung für Justiz erschienen ist, wird durch Vorworte der beiden Herausgeber Gudrun Janssen-Kloster und Gert Schubert eingeleitet. Es ist in folgende Kapitel gegliedert:

- I. Tegelzeit
- II. Begegnung hinter Mauern
- III. Distanz und Betroffenheit
- IV. Bilder der Angst
- V. Träume und Grenzüberschreitungen
- VI. Brücken nach draußen
- VII. Resignation und Hoffnung
- VIII. Autoren und Mitarbeiter

Die bibliographischen Angaben des Buches lauten:

Tegelzeit. Texte und Fotos aus dem Gefängnis Tegel. Hrsg. von Gudrun Janssen-Kloster und Gert Schubert. Mit Beiträgen von Ronald Alexy, Hans-Joachim Fromm, Horst Geier, Rudolf Grütz, Norbert Gustoniak, Peter Kaluzo, Wilfried Marocke, Dieter Wurm. edition dibü, Berlin 1994. XIII, 171 S. (Keine Preisangabe).

Beiträge zu Untersuchungshaft, Strafvollstreckung und Strafvollzug

- Thomas Wolf/Hans-Peter Jabel: Strafvollstreckungsordnung und Grundrechtsschutz, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NZStZ) 14 (1994), S. 63-66
- Heinz Cornel: Untersuchungshaftvermeidung und -reduzierung bei Erwachsenen durch Kooperation von Strafverteidigung und Sozialarbeit, in: Strafverteidiger (StV) 14 (1994), S. 202-211
- Manfred von Hinüber: Schutz der Menschenwürde im Vollzug der Freiheitsentziehung aufgrund strafrichterlicher Entscheidung, in: StV 1994, S. 212-215

Spinat-Verbot für Häftlinge

Den Häftlingen des Gefängnisses von Mcpherson im US-Bundesstaat Kansas ist der Spinat von der Speisekarte gestrichen worden. Ein Gefängnissprecher teilte mit, die Insassen hätten die Blätter des gesunden Gemüses als Tabakersatz benutzt. Rauchen ist in der Anstalt aber verboten. „Das stinkt ganz furchtbar“, sagte der Sprecher zur Begründung für den Spinatentzug. Mehrere Häftlinge hätten die Spinatblätter gesammelt, heimlich getrocknet und in Toilettenpapier zu Glimmstengeln gedreht.

(Aus: Süddeutsche Zeitung Nr.87 v. 16./17. April 1994, S. 12)

„Lebenslang erschwert die Resozialisierung“

Für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe haben sich die Katholische Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (Kags) und die Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten in Deutschland ausgesprochen. In einer am 11. Juli 1994 in Freiburg veröffentlichten Stellungnahme heißt es zur Begründung, „lebenslang“ lasse Resozialisierung nicht zu, erhöhe eher das Rückfallrisiko und widerspreche dem christlichen Verständnis von Schuld, Ausgleich und Sühne. Damit werde „lebenslang“ zum „Tod auf Raten“. So liegt nach Kags-Angaben die durchschnittliche Verbüßungszeit Lebenslänglicher seit 1945 bei 20 Jahren. Jeder sechste Lebenslange sterbe während seiner Haftzeit. Die Gnadenpraxis sei seit 1982 faktisch abgeschafft. Auch das liberale Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1992 habe an dieser Situation nichts geändert.

(Aus: Badische Zeitung Nr. 158 vom 12. Juli 1994).

Gefangenenrate in Europa am 1. September 1991*

Staat	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)		(g)
	Zahl der Gefangenen	Inhaftierungsrate pro 1000 Einwohner	Prozentsatz der U-Gefangenen	U-Gefangene p. 1000 Einwohn.	Prozentsatz weiblicher Gefangener	jugendl. u. heranw. Gefangene	heranw. Gefangene	Prozentsatz ausländisch. Gefangener
Belgien	6.035	60,50	51,60	31,20	5,30	–	0,30	33,70
Bulgarien	7.822	68,20	23,80	16,20	4,80	18	2,30	1,40
Dänemark	3.243	63,00	26,50	16,70	4,80	–	–	11,70
Deutschland	49.658	78,80	30,50	24,10	4,60	–	–	14,50
Finnland	3.130	62,60	9,20	5,80	3,30	21	5,80	0,90
Frankreich	48.675	83,90	41,50	34,80	4,30	21	10,40	29,80
Griechenland	5.008	49,50	34,80	17,20	4,30	–	5,30	21,80
Großbritannien	52.830	92,10	21,90	20,20	3,40	21	18,90	–
Irland	2.114	60,40	6,50	3,90	2,00	21	29,30	1,30
Island	101	38,90	5,90	2,30	2,00	21	5,90	0,00
Italien	32.368	56,00	52,90	29,60	5,20	18	1,30	15,20
Luxemburg	348	90,30	20,10	18,20	3,70	21	7,50	39,70
Niederlande	6.662	44,40	38,80	17,20	3,90	23	27,70	25,20
Nordirland	1.660	105,70	22,20	23,40	2,10	21	10,50	1,00
Norwegen	2.510	59,00	20,30	12,00	4,60	21	4,70	11,00
Österreich	6.655	87,50	32,80	28,70	4,50	19	3,20	22,30
Portugal	8.092	82,00	35,50	29,10	6,10	21	7,70	7,70
Schottland	4.860	95,20	16,20	15,40	3,10	21	20,00	–
Schweden	4.731	55,00	21,90	12,10	4,80	21	4,20	19,50
Schweiz	5.688	84,90	44,70	37,90	5,70	18	0,10	43,90
Spanien	36.562	91,80	35,30	32,40	8,30	21	5,70	16,30
Türkei	26.544	44,00	60,60	26,70	2,90	18	5,10	0,70
Ungarn	14.629	146,00	30,20	44,20	4,80	–	5,20	1,50

*Aus Penological Information Bulletin Nr.17 Dezember 1992

Anmerkungen:

Belgien:

Berechnung der Werte (c) und (d)

1. Zahl der Gefangenen	6035
2. Verurteilte Gefangene (endgültiges Urteil)	2919
3. Nicht verurteilte Gefangene	3116

Bulgarien:

Wert (g) wurde die Anzahl der verurteilten Gefangenen zugrunde gelegt. Im Jahr 1990 fielen 8.249 verurteilte Gefangene unter die Amnestie im Januar 1990 und unter die Begnadigung im Rahmen der Veränderung der politischen Situation in Bulgarien.

Dänemark:

Für den Überblick 1991 wurden keine Zahlen übermittelt. Die angegebenen Werte beziehen sich auf die Situation am 01.09.1990

Großbritannien:

Wert (g) ist eine Schätzung. In ihm sind alle Gefangenen die nicht die britische Nationalität haben, einschließlich derjenigen Gefangenen, deren Nationalität nicht festgestellt werden konnte.

Niederlande:

Für den Überblick 1991 wurden keine Zahlen übermittelt. Die angegebenen Werte beziehen sich auf die Situation am 01.09.1990.

Schweden:

Bei den Werten (c) und (f) wurde die Gesamtheit der verurteilten Gefangenen zugrundegelegt.

Türkei:

Die Zahl der Gefangenen betrug am 01.09.1989 :46.357. Der Grund für einen solchen Rückgang (42 % in einem Jahr!) ist nicht bekannt.

Methadonprogramm im hessischen Strafvollzug

415 drogenabhängige Strafgefangene beteiligten sich bisher an dem 1992 gestarteten Methadon-Substitutionsprogramm des Landes Hessen. Bis Ende 1993 kostete diese Behandlung 270.000 Mark – pro therapierter Person rund 860 Mark. Das berichtete Justizministerin Hohmann-Dennhardt (SPD).

(Hessen: Methadon für 415 Häftlinge. In: Die Welt vom 25. April 1994)

Bausteine

Unter diesem Titel, versehen mit dem Untertitel „Informationsblatt für Strafvollzugsfragen“, erscheint seit vielen Jahren eine

von der Kantonalen Strafanstalt Saxerriet, CH-9465 Salez/Schweiz, herausgegebenen Zeitschrift. Für sie zeichnet der Direktor der Anstalt, Paul Brenzikofer, verantwortlich. Pro Jahr werden sechs Nummern herausgegeben. Der jährliche Abonnementpreis beträgt 14 SFr. Die Zeitschrift kann unter der angegebenen Adresse bezogen werden.

Heft Nr. 1/1994 (Februar) berichtet u.a. über Urlaub und Ausgang sowie über Leitbild und Organisation der Anstalt. Außerdem informiert das Heft vor allem auf der Grundlage des Buches von Susanna Burghartz „Leib, Ehre und Gut“ (Chronos, 1990) und der Kriminalstatistik des Kantons Zürich 1992 über den Anteil der Gewaltdelikte an der Gesamtkriminalität vom 14. bis 17. Jahrhundert im Vergleich zu heute.

Demzufolge verzeichnet die Urlaubs- und Ausgangsstatistik für das Jahr 1993 ausgezeichnete Resultate. Danach war die Anzahl der Fluchtfälle seit 1984 noch nie so gering: Bei 2.159 Urlauben waren

nur vier Fluchtfälle, bei 981 Ausgängen nur ein Fluchtfall zu verzeichnen. Von den fünf Nichtrückkehrern waren zwei einen Tag später wieder in der Anstalt. Eine Erklärung für dieses überaus günstige Ergebnis hat die Anstalt nicht parat, zumal die derzeitige Insassenstruktur (65 % Drogendelinquenten und rund 40 Gewalttäter) der offenen Einrichtung eher andere Resultate vermuten ließe.

Erfolge des Ersatz-Programms für Drogenabhängige in Hamburg

Das Hamburger Ersatz-Programm für Drogenkranke läuft erfolgreich und hat zu deutlichen Besserungen für die Betroffenen geführt. Zu diesem Ergebnis kommt eine von Medizinern, Sozialtherapeuten und Drogenexperten nach vier Jahren intensiver Forschungsarbeit erstellte Begleitstudie zum Hamburger Substitutionsprogramm vor allem mit der Ersatzdroge Polamidon. Die Studie wurde am 28.04.1994 in der Hansestadt vorgelegt. Einige der positiven Ergebnisse, die von den Experten herausgefunden wurden, sind: Deutliche Verbesserung der gesundheitlichen und psychischen Lage der Drogenabhängigen, ein Ansteigen der Zahl derjenigen, die aus der Drogenszene aussteigen, sowie ein deutlicher Rückgang bei der Beschaffungskriminalität.

Etwa 1.200 Kranke erhalten in der Hansestadt in Apotheken regelmäßig ihre Ersatzdroge. Einmal in der Woche werden sie medizinisch und sozialtherapeutisch betreut. Alle sieben Tage wird ihr Urin untersucht. Nach Angaben des Leiters der Forschungsgruppe haben die meisten Drogenkranke, die an dem Programm teilnehmen, bereits eine sehr lange „Drogenkarriere“ hinter sich. Ein Viertel von ihnen ist an Aids erkrankt. Das Durchschnittsalter liegt bei 33 Jahren.

Die Beteiligten äußern sich mit dem Hamburger Weg der Behandlung sehr zufrieden. Kritisiert wird aber die Praxis der häufigen Gespräche und Kontrollen.

Zunächst fällt ins Auge, daß der weitaus größte Teil derjenigen, die mit dem Substitutionsprogramm beginnen, auch dabei bleiben. Von den 852 Kranken, deren Anträge bis Oktober 1993 bewilligt waren, brachen nur 57 Klienten die Therapie ab. Zwölf starben unter den Bedingungen oder an den Folgen des Drogenkonsums. 30 Klienten haben inzwischen die Behandlung erfolgreich beendet und leben heute „clean“.

Bei der Verbesserung der gesundheitlichen und psychischen Situation spielt nach Auskunft der Studie die Befreiung vom

Beschaffungsstreß offenbar eine große Rolle. Das Interesse an der eigenen Gesundheit trete verstärkt in den Vordergrund, wenn der Kranke nicht mehr alle Energien darauf richten müsse, sich Mittel für den nächsten Schuß zu verschaffen. Der Ernährungszustand verbessere sich rasch, Abszesse heilten aus und neue Infektionen, etwa mit Hepatitis, kämen nur noch in geringem Umfang vor. Allerdings wurde auch beobachtet, daß nach einem anfänglichen Befreiungsgefühl im zweiten Jahr der Therapie Depressionen und Angstzustände auftreten können.

Besonders auffällig ist der Rückgang von Straftaten im Verlauf der Therapie. Die Untersuchung besagt, daß die illegale Geldbeschaffung insgesamt von 80 auf zehn Prozent zurückgegangen ist, beim Handel mit Drogen von 66 Prozent auf sechs, beim Diebstahl von 50 auf vier Prozent. Eine besondere Verführung zu Straftaten besteht weiterhin für diejenigen, denen es nicht gelingt, sich in der Substitutionszeit stärker von der Drogenszene zu lösen und die neben dem Ersatzmittel zusätzlich illegale Drogen zu sich nehmen.

(Karsten Plog: Auffällig ist der Rückgang von Straftaten im Verlauf der Therapie: Hamburg meldet Erfolge mit dem Ersatz-Programm für Drogensüchtige/1200 Kranke erhalten regelmäßig Polamidon. In: Frankfurter Rundschau Nr. 100 vom 30.04.1994)

Brandenburger Gefängnisse überbelegt

Brandenburg kann nach Angaben Justizminister Bräutigams (parteilos) nicht mehr alle Gefangenen menschenwürdig unterbringen. Die Gefängnisse seien im Schnitt mit einem Viertel überbelegt, sagte Bräutigam in Potsdam. Bürgerproteste hätten zudem dazu geführt, daß vom Neubau einer Haftanstalt im Norden Brandenburgs nunmehr Abstand genommen werden müsse. In einer Dringlichkeitsvorlage für das Kabinett heißt es, „die Unterbringung von drei Gefangenen in einer Einzelzelle ist nicht mehr menschenwürdig“. Da diese Überbelegung vermutlich nicht nur vorübergehend erforderlich sein werde, „entspricht dieser Zustand nicht den gesetzlichen Vorschriften“. Bräutigam sagte, die Überbelegung führe zu wachsenden Sicherheitsproblemen in den Gefängnissen. Aus der Kabinettsvorlage geht hervor, daß zwischen 1991 und 1993 insgesamt 111 Häftlinge aus Brandenburger Gefängnissen flohen. Nach Angaben einer Sprecherin des Ministeriums gelang in diesem Jahr erst acht Häftlingen die Flucht. In Brandenburg sitzen rund 1700 Gefangene ein.

(Aus: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5. Mai 1994)

Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Gerichtshelfer leisten wichtige soziale Arbeit

Justizminister Dr. Thomas Schäuble hat die Tätigkeit der Gerichtshelfer als wichtige soziale Arbeit in der Justiz des Landes bezeichnet. „Unsere 33 Gerichtshelfer sind ein kleiner, aber feiner Kreis, dessen Arbeit bundesweit und berechtigt viel Lob bekommt“, sagte der Landesjustizminister bei der Übergabe der Urkunden an die 25 erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Fortbildungskurses in Stuttgart.

Die Arbeit der Gerichtshelfer sei besonders wichtig, weil sie Persönlichkeit und Lebensumfeld des jeweils Beschuldigten gründlich untersuchen und den Staatsanwälten dadurch die Analyse von Tat Umständen und Tathintergründen ermöglichen. Die Gerichtshelfer ermittelten im Vorfeld Tatsachen, die für das Strafmaß und die resozialisierende Behandlung unerlässlich seien. Menschenkenntnis und Fingerspitzengefühl seien notwendig, um diesen Beruf kompetent und engagiert ausüben zu können.

Justizminister Dr. Thomas Schäuble beglückwünschte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur bestandenen Zusatzausbildung in der „Methodik der Persönlichkeitserfassung Straffälliger“, die vom Institut für Kriminologie der Universität Tübingen unter Leitung von Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner durchgeführt und von der Landesarbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer Baden-Württemberg initiiert worden war.

Schäuble betonte, daß im Unterschied zu anderen Bundesländern in Baden-Württemberg Praxis sei, die Kompetenz der

Gerichtshelfer bereits für die Schlußverfügung der Staatsanwaltschaft zu nutzen. Er denke dabei besonders an Sexual- und Tötungsdelikte. Sowieso sei die Quote der Aufträge, die Gerichtshelfer von der Staatsanwaltschaft vor dem Urteil erhielten, in Baden-Württemberg höher als in anderen Bundesländern. „Mir ist sehr daran gelegen, daß die Gerichtshilfe richtig und effektiv eingesetzt wird“, betonte der Justizminister. Aus diesem Grund seien die Gerichtshelfer in Baden-Württemberg richtigerweise den Staatsanwaltschaften zugeordnet. Die räumliche und organisatorische Integration habe nämlich zur Folge, daß die Staatsanwälte eher bereit seien, die Gerichtshelfer bereits während des Ermittlungsverfahrens einzuschalten.

In diesem Zusammenhang wandte sich der Landesjustizminister dagegen, die Gerichtshilfe regelmäßig in allen zu einer Anklageerhebung führenden Verfahren einzuschalten. Dies sei weder personell noch vom Aufwand her möglich. Es müsse dabei bleiben, daß der Staatsanwalt von Fall zu Fall entscheide, ob zur Aufklärung der Täterpersönlichkeit ein Auftrag an die Gerichtshilfe notwendig sei. Ihr Einsatz müsse schon aus der Notwendigkeit heraus, strafrechtliche Ermittlungsverfahren rasch abzuschließen, in einem vernünftigen Verhältnis zur Bedeutung sein. Nicht alles Wünschenswerte können auch gemacht werden.

Schäuble sprach den Gerichtshelfern Dank dafür aus, daß sie sich der Aufgabe unterzogen hätten, drei Jahre lang neben ihrer Alltagsarbeit eine Sonderqualifikation zu erwerben. Sein Dank gelte auch den Initiatoren dieser Fortbildungsveranstaltung, Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner (Universität Tübingen) und Landesvorsitzenden Rainer-Dieter Hering von der Landesarbeitsgemeinschaft Deutscher Gerichtshelfer Baden-Württemberg für die konzeptionelle Vorarbeit. Er sei überzeugt davon, daß diese Fortbildung allen Beteiligten an einem Verfahren, also den Straffälligen, den Staatsanwälten und Richtern zugute komme und den ohnehin hohen Standard der baden-württembergischen Gerichtshilfe weiter verbessere. Besonders freue er sich darüber, daß sich andere Bundesländer für die Übernahme des Programms interessieren oder bereit seien, künftig im Verbund mit Baden-Württemberg neu eingestellten Gerichtshelfern diese Möglichkeit einer Zusatzqualifikation anzubieten.

Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner wies auf die erfolgreiche Tradition der Gerichtshilfe seit nunmehr 70 Jahren hin. Durch die gründliche Erfassung von Persönlichkeit und Lebensgeschichte der Beschuldigten werde eine zutreffende Analyse von Tat Umständen und -hintergründen ermöglicht und zu einer gerechten und am Einzelfall orientierten Strafzumessung beigetragen. Besondere Aufgaben habe die Gerichtshilfe auch bei der Konfliktregelung zwischen Opfer und Täter. Rainer-Dieter Hering betonte den richtungsweisenden Weg, den Baden-Württemberg mit dieser Fortbildung beschritten habe. Mit der jetzt abgeschlossenen Zusatzausbildung könnte eine einheitliche methodische Verfahrens- und Arbeitsweise zum Nutzen aller Beteiligten realisiert werden.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 13 März 1994)

Justizminister Dr. Thomas Schäuble: Gefangenzahlen dramatisch angestiegen

Die Gefangenzahlen in den Justizvollzugsanstalten des Landes sind weiter dramatisch angestiegen und überschreiten die Zahl der verfügbaren Haftplätze erheblich. Sowohl bei der Untersuchungshaft als auch beim Vollzug kurzer Freiheitsstrafen wirkt sich der hohe Ausländeranteil besonders belastend aus. Außerdem wird die Überbelegungssituation wegen dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen verstärkt, durch die regelmäßig rund 400 Haftplätze des geschlossenen Vollzugs nicht belegt werden können.

Wie Justizminister Dr. Schäuble nach einer Tagung mit den Leitern der baden-württembergischen Vollzugsanstalten weiter mitteilte, saßen im Februar diesen Jahres in den Justizvollzugsanstalten des Landes durchschnittlich 8400 Gefangene ein. Im Vergleich zu den 7574 Gefangenen, die es im Jahr davor gewesen seien, ergebe sich ein Zuwachs von 827 Gefangenen oder fast elf

Prozent. Gehe die Entwicklung so weiter, werde in Kürze der absolute Höchststand der letzten Überbelegungsphase in den Jahren 1982/83 – er sei bei durchschnittlich 8720 Gefangenen gelegen – erreicht wenn nicht gar überschritten.

Für die derzeit einsitzenden rund 8400 Gefangenen stehen nach den Worten Schäubles von insgesamt 7761 Haftplätzen nach Abzug der zur Zeit wegen unaufschiebbarer Baumaßnahmen nicht belegbarer Haftplätze von circa 400 nur 7385 Haftplätze zur Verfügung. Dies bedeute, daß der baden-württembergische Strafvollzug ein Defizit von derzeit 1016 Haftplätzen zu verkraften habe. „Hier sind schnelle und zugleich preiswerte Lösungen gefragt, beispielsweise wie wir sie in Mannheim und Rottenburg mit den Container-Haftplätzen für Abschiebegefangene realisiert haben“, sagte Schäuble.

Zu einem großen Problem – besonders im Bereich der Untersuchungshaft – seien die ausländischen Gefangenen geworden. Mittlerweile liege der Ausländeranteil bei 35,1 Prozent, in der Untersuchungshaft sogar bei 54,4 Prozent. „Dies und die Tatsache, daß wir Untersuchungsgefangene aus 70 Nationen haben, führt zu oft nicht überwindbaren Verständigungsproblemen und gefährlichen Auseinandersetzungen innerhalb der verschiedenen Ausländergruppen und gegenüber den Mitarbeitern im Strafvollzug“, sagte Schäuble. Auch in den anderen Vollzugsbereichen werde es für die Mitarbeiter zunehmend schwieriger, mit den Problemen, die eine zunehmende Zahl aggressiver Gefangener, Mitglieder der organisierten Kriminalität und anderer professioneller Banden mit sich brächten, fertig zu werden.

Zum Vollzug der Abschiebehaft teilte der Landesjustizminister mit, daß die insgesamt 150 Container-Haftplätze in Rottenburg und Mannheim nach ihrer Fertigstellung rasch belegt wurden. Nach wie vor sei jedoch die Dauer der Abschiebehaft mit durchschnittlich 25 Tagen zu lang. Auch die Abschiebung der Inhaftierten müßte konsequenter durchgeführt werden. Schäuble: „Hier muß die Zusammenarbeit mit den Ausländerbehörden noch besser werden.“

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Entwicklung der Gefangenenzahlen muß nach den Worten des Landesjustizministers mit einem weiteren Anstieg im Frühjahr und Sommer diesen Jahres gerechnet werden. Das vorgesehene Bauprogramm, das 1994/95 in den Justizvollzugsanstalten Heimsheim, Bruchsal und Freiburg durch Aus- und Umbaumaßnahmen (Heimsheim und Freiburg) und durch die Errichtung von provisorischen Haftplätzen in Containerbauweise (Bruchsal) zusammen 240 Haftplätze schaffen soll, könne nur eine Übergangslösung sein. Nach der Fertigstellung des von der Landesregierung bereits beschlossenen Neubaus als Ersatz für die Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall sei deshalb dringend der Bau weiterer Haftanstalten notwendig.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand. Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 13 März 1994)

Arbeitsbetriebe in den Justizvollzugsanstalten erzielen Umsatzsteigerung

Justizminister Dr. Thomas Schäuble legt Bilanz für das Jahr 1993 vor – „Gefangenenarbeit dient der Resozialisierung“

Die Arbeitsbetriebe in den Justizvollzugsanstalten haben im vergangenen Jahr gegenüber 1992 ihren Umsatz um rund 2,6 Prozent von 38,9 auf 39,9 Millionen DM gesteigert. Insgesamt konnten 1993 durchschnittlich 4460 Gefangene beschäftigt werden, 3975 innerhalb der Mauern und 485 als Freigänger. „Im Gegensatz zu anderen Bundesländern haben wir derzeit noch keine Beschäftigungskrise, weil wir rechtzeitig gegengesteuert haben“, sagte Justizminister Dr. Thomas Schäuble in Stuttgart.

Der Landesjustizminister bewertete die trotz der allgemein schwierigen konjunkturellen Lage erzielte Umsatzsteigerung auch als Erfolg des engagierten Einsatzes der Mitarbeiter in den 179 Arbeitsbetrieben der Justizvollzugsanstalten. Ihnen sei es gelungen, mit modernen Werbe- und Marketing-Methoden ausreichend Aufträge von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft zu bekommen. Durch den ständigen Kontakt mit der baden-württembergischen Wirtschaft, mit Kammern und Verbänden,

habe sich das vollzughliche Arbeitswesen zum Vorteil der Gefangenen und ihrer Resozialisierung einen festen Platz als verlässlicher, leistungsfähiger und qualitätsbewußter Partner der freien Wirtschaft erworben.

Spitzenreiter bei den Umsatzsteigerungen ist nach der Mitteilung des Landesjustizministers die Justizvollzugsanstalt Heilbronn mit einem Plus von 615000 DM, gefolgt von den Anstalten in Mannheim (590000,- DM) und Rottenburg (523000,-). Die ertragsstärkste Anstalt ist nach wie vor Bruchsal mit einem Umsatz von 7,03 Millionen DM. Es folgen Mannheim mit 5,66, Heilbronn mit 4,47 und Rottenburg mit 4,18 Millionen DM Umsatz.

Schäuble erinnerte daran, daß der Gefangene nach Paragraph 41 des Strafvollzugsgesetzes verpflichtet ist, „eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit zu verrichten“. Geregelt sei in dem Gesetz auch, daß die Justizvollzugsbehörden im Zusammenwirken mit den Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen müssen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann und beruflich gefördert wird. Die Arbeitsbetriebe in den Justizvollzugsanstalten des Landes würden 40 anerkannte Ausbildungsberufe anbieten.

Die zur Arbeit eingesetzten Gefangenen verdienten pro Monat durchschnittlich 223,- DM (10,65 DM pro Arbeitstag). Gefangene, die an berufsfördernden Maßnahmen teilnehmen würden, hätten einen Tagesverdienst von 9,58 DM und einen Monatsverdienst von 201,18 DM. Für jeden Gefangenen würden nochmals 218,82 DM in die Arbeitslosenversicherung einbezahlt werden, so daß die durchschnittliche Lohnsumme pro Kopf monatlich 442,47 DM beziehungsweise 420,- DM betrage.

(Aus: Wochendienst Politik aus erster Hand, Info-Dienst der Landesregierung von Baden-Württemberg. Nr. 14-15 April 1994)

„Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, Werkstattsschriften“

So heißt die seit Anfang 1994 zweimal jährlich erscheinende Fachzeitschrift zu Themen aus dem Bereich der Forensischen Psychiatrie (Behandlung und Rehabilitation psychisch kranker Rechtsbrecher). Wichtiges Merkmal der neuen Publikation: Patienten des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn – mit 350 Plätzen die bundesweit größte Einrichtung dieser Art – arbeiten bei der technischen Produktion der Zeitschrift mit. Satz und Layout werden von ihnen in einem Bürotaining per Computer durchgeführt. Die Zeitschrift erfüllt so eine doppelte Funktion: Sie ist Teil der Therapie und gleichzeitig Diskussionsforum fachlicher Fragestellungen aus dem Bereich der forensischen Psychiatrie. Herausgeber sind Dr. Heinfried Duncker, Diplom-Soziologe Bernd Dimmek und Diplom-Psychologe Ulrich Kobbé vom Westfälischen Zentrum des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL). Die neue Zeitschrift ist aus den Werkstattsschriften der seit 1985 jährlich stattfindenden Eickelborner Fachtagung zu Fragen der Forensischen Psychiatrie hervorgegangen. Sie soll nicht nur die Tagungsbeiträge einem breiteren Kreis interessierter Fachleute zugänglich machen. Auch Originalarbeiten, Forschungsberichten und „Werkstattpapieren“ wird die Zeitschrift als Forum dienen. Inhaltlich möchten die Herausgeber dem Therapieaspekt der forensischen Psychiatrie in ihrer Publikation einen besonderen Stellenwert gegenüber juristischen Fragestellungen einräumen. In der ersten Nummer erscheinen Beiträge vergangener Eickelborner Tagungen von aktuellem Interesse. Sie reichen von den Grundlagen der Behandlung über Standards der Psychotherapie bis hin zur therapeutischen Funktion des Pflegepersonals im Maßregelvollzug. Im zweiten Heft stehen Beiträge über die Fragen der Behandlung von Sexualstraf Tätern im Mittelpunkt. Die neue Zeitschrift ist beim Wolfgang Pabst Verlag zum Preis von 40,- Mark pro Jahrgang (zwei Ausgaben) zu beziehen.

Bei Einzelbezug kostet ein Heft 25,- Mark.

Alternativen im Umgang mit Straffälligen

Unter diesem Titel hat die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffällige (BAG-S) e.V., Mirbachstr. 2, 53173 Bonn (Tel. 02 28/35 15 01) im Dezember 1993 eine Broschüre im Umfang von 164

Seiten herausgegeben, welche die einschlägige Fachtagung vom 4. bis 6. Oktober 1993 in Kassel dokumentiert. Die Broschüre, die mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie und Senioren erstellt wurde und gegen eine Schutzgebühr von DM 5,- von der BAG-S bezogen werden kann, ist in sechs Teile gegliedert. Den Anfang bilden Eingangsbemerkungen des Vorsitzenden der BAG-S, Heinz Niedrig. Es folgen Grußworte der Hessischen Ministerin der Justiz, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, des Prodekans des Fachbereichs Sozialwesen der Universität GHS Kassel, Prof. Dr. Reinhard Schmidt-Scherzer, und des Generalstaatsanwalts Dr. Christoph Schaefer, Frankfurt a.M. Einen ersten Schwerpunkt der Broschüre bilden Vorträge über die Themen „Kriminalität im Spannungsfeld zwischen objektiver Lage und subjektiver Wahrnehmung“ (Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz) und „Kriminalitätsverarbeitung durch die Sozialarbeit – Konsequenzen für einen alternativen Umgang mit Straffälligen“ (Peter Moll/Dr. Richard Reindl). Daran schließen sich Referate und Kurzberichte aus den sieben Arbeitsgruppen der Tagung an:

- Arbeitsgruppe 1: Lebenslagenorientierte Straffälligenhilfe (Referent: Peter Asprion, Kurzbericht: Dr. Richard Reindl)
- Arbeitsgruppe 2: Konfliktregulierung statt Straffälligenhilfe (Referent: Dr. Roland Anhorn, Kurzbericht: Jörg Schmidt-Rohr)
- Arbeitsgruppe 3: Ambulante Maßnahmen im Jugendrecht: Alternative zum Freiheitsentzug – Ausweitung sozialer Kontrolle? (Referent: Harald Mohr, Kurzbericht Lothar Ratensperger)
- Arbeitsgruppe 4: Ambulante Alternative zum Freiheitsentzug für Erwachsene (Referentin: Doris Meyer)
- Arbeitsgruppe 5: Regionalisierung des Strafvollzugs – Konsequenzen für die Straffälligenhilfe (Referentin: Brigitte Schultz, Kurzbericht: Ulrich Staets)
- Arbeitsgruppe 6: Gewaltbereite Jugendliche – Herausforderung an die Sozialarbeit (Referenten: Werner Nickolai, Theo Rensmann)
- Arbeitsgruppe 7: Professionelle und ökonomische Bedingungen für Innovation in der freien Straffälligenhilfe (Referent: Dr. Raimund Hompesch, Kurzbericht: Ursula Helms)

Einen weiteren Schwerpunkt stellen die Abschlussvorträge über die Themen „Vernetztes Denken und Handeln in der Sozialarbeit“ (Prof. Dr. Wilfried Ferchhoff) und „Modell einer regionalen Vernetzung sozialer Arbeit mit Straffälligen“ (Ulrich Peiz) dar. Die Broschüre schließt mit einem Verzeichnis der Autorinnen und Autoren.

Meuterei auf Gefängnisinsel

Nach einem gescheiterten Ausbruch aus dem Jugendgefängnis auf der Elbinsel Hahnhöfersand bei Hamburg haben vier Häftlinge am Abend des 26.4.1994 das Dach eines Gefängnisgebäudes besetzt. Dabei steckten sie den Dachstuhl in Brand. Das Feuer konnte jedoch schnell gelöscht werden. Die vier Jugendlichen wurden nach zweieinhalb Stunden überwältigt, berichtete ein Hamburger Justizsprecher. Den Angaben zufolge hatten zunächst sechs jugendliche Häftlinge gegen 19 Uhr versucht, aus der Anstalt auszubrechen. Zwei von ihnen wurden noch im Hof aufgegriffen und sofort in ihre Zellen zurückgebracht. Den übrigen gelang es, sich auf das Gefängnisdach zu flüchten.

Die vier Meuterer bewarfen das Gefängnispersonal mit Steinen und Dachplatten. Eine 40 Mann-starke Einsatztruppe konnte sie dann aber überwältigen. Eine Polizistin, ein Vollzugsbeamter, ein Feuerwehrmann und zwei Häftlinge wurden dabei verletzt. Am Dach und an einem mit Steinen beworfenen Streifenwagen entstand Sachschaden.

In der Haftanstalt, die auf einer Insel stromabwärts von Hamburg liegt, sind jugendliche und heranwachsende Strafgefangene untergebracht. Das kalte Elb-Wasser, seine starke Strömung und die rund um die Insel patrouillierenden Boote der Wasserschutzpolizei machen einen Fluchtversuch von Hahnhöfersand fast aussichtslos.

In den Niederlanden könnte bald eine düstere Vision der Science-Fiction-Literatur Wirklichkeit werden: Der Mikrochip übernimmt die Überwachung von Straftätern. Probeweise sollen während der nächsten zwei Jahre in den drei nördlichen niederländischen Provinzen jeweils 50 Häftlinge einen Miniatursender am Arm- oder Fußgelenk tragen, die dem Überwachungspersonal im Gefängnis ständig ihren jeweiligen Aufenthaltsort signalisieren.

Sobald der Verurteilte den Sendebereich verläßt, wird in der Meldezentrale Alarm ausgelöst, so daß die Verfolgung aufgenommen werden kann. Die Bewegungsfreiheit des Sender-Trägers kann dabei individuell eingestellt werden: Je nach Schwere des Verbrechens etwa. So kann den „ganz schweren Jungs“ beispielsweise ein geringerer Radius eingeräumt werden, als zum Beispiel einem Häftling, der kurz vor der Entlassung steht.

Das niederländische Justizministerium will im Rahmen des Versuchs auch eine private Firma in den Strafvollzug einbeziehen – wie Großbritannien es bereits seit längerer Zeit vormacht: Das Unternehmen soll die Anwesenheit eines Häftlings zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort kontrollieren. An dem Projekt sind unter anderem der Verband Niederländischer Resozialisierungseinrichtungen, die Gerichtsbehörde und die Polizei beteiligt.

(Meuterei auf Gefängnisinsel. Jugendliche in Hamburger Anstalt setzen Dachstuhl in Brand. In: Süddeutsche Zeitung Nr. 97 vom 27.04.1994)

Mitgliederversammlung der Evangelischen Bergischen Gefängnis-Gemeinde

Die Mitgliederversammlung der Evangelischen Bergischen Gefängnis-Gemeinde, die in diesem Jahr in Wuppertal-Barmen stattfand, hatte den Nachfolger für den scheidenden Vorsitzenden, den Superintendenten Ernst Günther, Solingen, zu wählen. Sein Rechenschaftsbericht stand im Zeichen des zweiten, mit einem Defizit abschließenden Jahreshaushaltes, spiegelte aber auch die Schwierigkeit wider, in einer Zeit vielfältiger Notlagen das Interesse und Engagement für die Straffälligenhilfe lebendig zu halten.

Die Gefängnisgemeinde, die in der Tradition des von Theodor Fliedner im vergangenen Jahrhundert gegründeten Gefängnisvereins steht, hat, und das ist ihre Besonderheit, persönliche und korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder sind die evangelischen Kirchengemeinden des Bergischen Landes. Da die Gemeinden aber ebenso unter dem sich verschärfenden Mangel an Mitteln leiden, fällt es ihnen schwer, ihren Verpflichtungen der Gefängnisgemeinde gegenüber gerecht zu werden. Unter anderem führte der Vorsitzende in seinem Bericht folgendes aus:

„Am 18.5.1985 wählte mich die Mitgliederversammlung zu ihrem Vorsitzenden. Am 19.4.1986 übernahm ich den Vorsitz von Herrn Professor Dr. Deimling, der den Vorsitz über seine Wahlperiode hinaus kommissarisch wahrgenommen hatte. Auf den Tag genau, nach acht Jahren, am 19.4.1994, gebe ich den Stab an meinen Nachfolger weiter. Ich lasse Revue passieren.

Was wir fortsetzten: Ich wurde als Neuling in einen erfahrenen Vorstand hineinberufen. Das hat mir die Einarbeitung enorm erleichtert. Ich konnte auf dem aufbauen und fortsetzen, was auf einem guten Weg war. Der Vorstand hatte vier Schwerpunkte gesetzt:

1. Die Arbeitsplatzbeschaffung für Haftentlassene.
2. Die Wohnraumbeschaffung für Entlassene.
3. Die Ehe- und Lebensberatung für Inhaftierte und ihre nicht inhaftierten Angehörigen.
4. Die Drogenberatung für Inhaftierte.

Von diesen vier konzipierten Aktivitäten ließen sich auf Dauer zwei verwirklichen: Die Beschaffung von Wohnraum für Entlassene und die Drogenberatung in der Justizvollzugsanstalt. Es ist das Verdienst der Gefängnisgemeinde, die Bedeutung der Beratung von Drogenabhängigen und die Drogenprophylaxe in den Vollzugsanstalten gesehen und in Angriff genommen zu haben. Es kam dann bald zu einer Kooperation mit der „Jugend- und Dro-

genberatung anonym“ in Solingen. Zunächst suchte unsere Mitarbeiterin nur eine fachliche und menschliche Anbindung an die Jugend- und Drogenberatung Solingen, später wurde daraus eine vertragliche Regelung, die zu einer höheren Bezuschussung durch das Land führte. Die Jugend- und Drogenberatung Solingen wurde Anstellungsträgerin für unsere Drogenberaterin.

Am 30.10.1988 begingen wir mit einem Gottesdienst und einem Empfang in der Anstalt Remscheid-Lüttringhausen das 40jährige Jubiläum unseres Vereins. Damit war eine Ausstellung des Schwarzen Kreuzes verbunden. Mit der Entscheidung, in der Vollzugsanstalt diesen Tag zu begehen, wollten wir zum Ausdruck bringen, was ein Merkmal des Selbstverständnisses der Evangelischen Bergischen Gefängnis-Gemeinde ist: Glieder am Leibe Christi bilden, auch, wenn sie durch Gefängnismauern getrennt sind, eine Gemeinschaft vor Gott und füreinander. Das Jubiläum war Anlaß, voller Dankbarkeit zurückzublicken, sich des Standortes zu vergewissern und vertrauensvoll die Zukunft anzugehen.

Immer wieder haben wir uns mit der Frage beschäftigen müssen: Wie können Verantwortung und Interesse bei den Gemeindegliedern für die Arbeit der Gefängnisgemeinde geweckt werden? Die von uns gewünschte Verknüpfung von Arbeit in der Anstalt und Gemeindegliederarbeit ist nur unzureichend gelungen. Nicht einmal unsere Mitarbeiter werden im gewünschten Maße zu Berichten oder Gottesdiensten in die Gemeinden eingeladen. Die Gemeinden sind nur unzureichend über die Arbeit, die unsere Mitglieder leisten, informiert. Es wird immer schwieriger, ehrenamtliche Mitarbeiter für die Arbeit mit den Gefangenen und Straftätern zu gewinnen. Doch ist der Mitgliederbestand des Vereins in den letzten Jahren konstant geblieben.

Wie können wir die Finanzierung unserer Arbeit sicherstellen? Dieses Problem begleitete uns durch die letzten acht Jahre. In der Theorie ist es unstrittig, daß die Inhaftierten Gemeindeglieder in ihrer Ortsgemeinde bleiben und die Gemeinden Verantwortung für die inhaftierten Mitglieder behalten. Die Gemeinden nehmen aber nicht in gleichem Maße ihre Verantwortung wahr. Nicht alle tragen zu den Lasten bei, obwohl die Evangelische Bergische Gefängnis-Gemeinde stellvertretend für sie ihre Aufgaben wahrnimmt. Diese unterschiedliche Beteiligung der Gemeinden und Kirchenkreise an der Aufbringung der Mittel ist die Ursache für eine dauernde Finanzkrise. Wenn alle Gemeinden und Kirchenkreise gleichermaßen ihren finanziellen Beitrag leisteten, hätten wir kein Finanzproblem. Alle Bemühungen, hieran etwas zu ändern, sind bisher fehlgeschlagen.

Ich habe den Dienst des Vorsitzenden gerne getan. Ich hatte damals, als ich in diesen Dienst berufen wurde, kaum eine Vorstellung von dem, was da auf mich zukommen würde. Ich habe mich einfach in die Pflicht nehmen lassen. Heute bin ich dankbar dafür. Ich bin dankbar für eine unkomplizierte Zusammenarbeit in zwei Vorständen und Beiräten, für die Erweiterung von Wissen und Erfahrung in einem Bereich kirchlichen Dienstes, der mir bis dahin ziemlich fremd gewesen war. Ich möchte heute diese Erfahrungen nicht mehr missen. Sie haben mich bereichert und mich so an Menschen und an die Arbeit gebunden, daß ich ihnen und der Arbeit der Bergischen Gefängnis-Gemeinde auch weiterhin verbunden bleiben werde. Ich bin Ihnen, den persönlichen Mitgliedern und den Delegierten der Gemeinden, dankbar, daß Sie in der Fülle der Aufgaben, die Sie in unserer Kirche wahrnehmen, sich auch noch für Menschen engagieren, die am Rande unserer Gesellschaft und am Rande der Kirche leben und die kaum eine Lobby haben.“

Elektronische Überwachung von Straftätern in Schweden

Zu Haftstrafen verurteilte Schweden haben vom Herbst 1994 an die Wahl zwischen einer Gefängniszelle oder einem elektronischen „Fußleisen“, das den Behörden eine lückenlose Überwachung ermöglicht.

Wie der zuständige Abteilungsleiter des Justizministeriums in Stockholm Lars Söström, mitteilte, soll das neue System als Alternative zur Haft zunächst versuchsweise für Verurteilte mit Haftstrafen von maximal zwei Monaten eingeführt werden.

Die Betroffenen können sich danach auf freiwilliger Basis dafür entscheiden, ihre Strafe statt in einem Gefängnis unter strengen Auflagen und dauernder elektronischer Überwachung zu Hause abzusitzen. Wichtigstes Hilfsmittel für die Gefängnisbehörden wird dabei ein kleiner, mit einem Plastikband am Fußgelenk befestigter Radiosender, dessen Signale über einen Zentralcomputer in Norrköping jederzeit Auskunft darüber gibt, ob der Verurteilte sich an die ihm auferlegten Ausgangsverbote hält.

Darüber hinaus kann das totale Verbot von Alkohol und anderen Drogen jederzeit durch einen anderen Apparat kontrolliert werden, in den der Heimhäftling Atemluft auf telefonische Aufforderung abgibt. Die Werte werden elektronisch zu den Behörden übermittelt und geben unmittelbar Auskunft über mögliche Verstöße.

Söström gab weiter an, daß jeder Beteiligte an dem neuen System einen strengen Zeitplan mit detaillierten Angaben darüber erhält, wann er oder sie sich wo aufhalten darf.

(Eine Alternative zu Haftstrafen. Elektronische Sender überwachen. In: Nürnberger Zeitung vom 12. Mai 1994)

Haftzahlen in den USA

Fast eine Million Häftlinge gab es 1993 in den USA. Laut US-Justizministerium stieg die Zahl der Insassen in den Haftanstalten des Bundes und der Bundesstaaten um mehr als 65 000 auf 949 000 an. Die Gesamtzahl der Gefangenen sei seit 1980 um fast 200 Prozent angewachsen. Dies sei vor allem auf die drastische Zunahme der Rauschgiftdelikte in den USA zurückzuführen.

(Aus: Süddeutsche Zeitung Nr. 126 vom 4./5. Juni 1994, S. 12)

Förderung von Deutschkursen im bayerischen Strafvollzug

Durch ein verstärktes Angebot von Deutschkursen für ausländische Strafgefangene und die Förderung von Sprachkursen für Justizbeamte will Bayerns Justizminister Hermann Leeb den Strafvollzug entlasten. „Das tägliche Miteinander wird durch den Abbau von Sprachbarrieren wesentlich erleichtert“, sagte Leeb in München. Nur etwa die Hälfte der rund 4.400 in Bayern inhaftierten Ausländer verfügten über „ausreichende Deutschkenntnisse“.

(Justizminister fördert Deutschkurse für Häftlinge. In: Süddeutsche Zeitung vom 21. Mai 1994)

Beiträge zum Strafvollzug

In verschiedenen Sammelwerken bzw. Zeitschriften sind folgende Beiträge zum Strafvollzug erschienen:

- Frieder Dünkel: Strafvollzug im internationalen Vergleich
Jens Stuhlmann: Strafvollzugswirklichkeit aus der Sicht der Gefangenen. In: Rechtsstaatliche Antworten auf neue Kriminalitätsformen. 17. Strafverteidigertag vom 7.-9. Mai 1993 in München. Hrsg. von den Strafverteidigervereinigungen (Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen). Köln: Ed. Der andere Buchladen 1993, S. 263-296, 337-349
- Dettel Garz: Über den Erwerb von Bildung im Gefängnis. Das Kanadische „Correctional Education“ Paradigma. In: Neue Praxis, 24. Jg. (1994), S. 36-45
- Rolf Krumsiek: Strafvollzug wirkungsvoller – menschlicher gestalten? In: Recht und Politik, 30. Jg. (1994), S. 82-86
- Heinz Müller-Dietz: Lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung. In: Jura, 16. Jg. (1994), S. 72-82
- Günter Hinrichs: Was ist „Tatverarbeitung“ und wozu kann sie dienen? In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 77. Jg. (1994), S. 95-101
- Thomas Auchter und Micha Hilgers: Delinquenz und Schamgefühl. Zur Bedeutung von Stolz und Scham bei Straftätern. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 77. Jg. (1994), S. 95-101, 102-112

Aus der Rechtsprechung

§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Vorheriges Anklopfen vor Betreten des Haftraums in JVA mit hohem Sicherheitsbedürfnis nicht geboten)

Jedenfalls bei einer Vollzugsanstalt mit hohem Sicherheitsbedürfnis kann eine Verpflichtung der Justizvollzugsbediensteten zum Anklopfen und angemessenen Zuwarten vor dem Betreten der Hafträume aus allgemeinen Sicherheitserwägungen heraus nicht gefordert werden. Es bedarf unter diesen Voraussetzungen auch keiner Einzelfallprüfung.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 22. Februar 1994 – 3 Ws 738 + 739/93 (StVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der Justizvollzugsanstalt B. eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren wegen schweren Raubes. Das Strafende ist auf den 21. Mai 1998 notiert. Gegen ihn besteht ferner ein auf Fluchtgefahr gestützter Haftbefehl wegen des Verdachts eines weiteren schweren Raubes. Die Vollzugsbehörde hat gegen den Antragsteller besondere Sicherungsmaßnahmen verhängt.

In der Justizvollzugsanstalt B. ist es generell und auch gegenüber dem Antragsteller üblich, daß die Vollzugsbediensteten die Hafträume der Gefangenen ohne vorheriges Anklopfen betreten. Allerdings treten die Bediensteten in der Regel nicht sofort in den Haftraum ein, wenn sich während des Aufschließens der Tür ein Gefangener durch Rufe bemerkbar macht und zu erkennen gibt, daß ihn ein sofortiges Eintreten des Bediensteten in seinem Schamgefühl verletzen würde.

Am 13. August 1993 hatte der Antragsteller gegenüber dem Anstaltsleiter begehrt, die Bediensteten der Vollzugsanstalt zu verpflichten, künftig vor dem Eintreten in seinen Haftraum anzuklopfen und den Haftraum nicht vor seiner Aufforderung zu betreten. Diesen Antrag hatte die Vollzugsbehörde mit Bescheid vom 18. August 1993 abgelehnt. Zur Begründung hatte sie darauf hingewiesen, daß sich aufgrund der von dem Antragsteller zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken keine derartige Verpflichtung ergebe, da das Oberlandesgericht Saarbrücken nicht unumgänglich die Maßnahme des Anklopfens angeordnet, sondern eine Prüfung im Einzelfall gefordert habe. Daß der Antragsteller als besonders fluchtgeneigter Gefangener angesehen werde, weswegen gegen ihn auch noch besondere Sicherungsmaßnahmen bestünden, bedürfe angesichts der Vielzahl der einschlägigen Schriftsätze, Beschwerden und Stellungnahmen hier keiner weiteren Erörterung. Dadurch dürften auch die vom Oberlandesgericht Saarbrücken benannten Anforderungen erfüllbar (gemeint ist offensichtlich erfüllt) sein.

Es sei für die Gewährleistung der Sicherheit (unter anderem auch der Bediensteten) im Einzelfall unerlässlich, unvorhergesehenerweise einen Haftraum betreten zu können. Auch aus praktischen Gesichtspunkten sei eine durchgehende Verfahrensweise nicht sicherzustellen. Aufgrund des stetigen Personenwechsels auf den Stationen seien die wenigsten Gefangenen den Bediensteten vor Ort persönlich bekannt, so daß ein Anklopfen nur bei weniger sicherheitsrelevanten Insassen kaum durchzuführen sei dürfte. Im übrigen sei die Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch unmittelbares Betreten des Haftraumes vor allem in Situationen zu sehen, in denen der Zellenbewohner in seinen Schamgefühlen tangiert sei. In dieser Situation habe er die Möglichkeit – und davon werde in der Regel auch Gebrauch gemacht –, durch entsprechendes Rufen sich bemerkbar zu machen.

Mit dem hiergegen erhobenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hatte der Antragsteller geltend gemacht, durch die ablehnende Entscheidung werde ihm die Möglichkeit genommen, in dem ihm zugewiesenen Haftraum einen letzten Rest Privatsphäre zu haben. Demgegenüber hatte die Vollzugsbehörde sich im gerichtlichen Verfahren darauf berufen, die getroffene Entscheidung entsprechend dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG, da in vergleichbaren Institutionen außerhalb des Vollzugs,

etwa in einem Krankenhaus, das Anklopfen von Beschäftigten gerade nicht üblich sei. Eine Einzelfallprüfung vor Betreten des Haftraumes könne praktisch nicht vorgenommen werden, ohne den reibungslosen Anstaltsablauf und die Umsetzung von unbedingt erforderlichen Vollzugstätigkeiten zu beeinträchtigen. Schließlich bestünde im Falle des Anklopfens eine erhebliche Sicherheitsgefährdung für die Bediensteten, weil diese in der Regel keine näheren Erkenntnisse über den im Haftraum befindlichen Gefangenen hätten und sowohl die in dem Haftraum untergebrachten Gefangenen als auch die Bediensteten auf der betreffenden Station häufig wechselten.

Die Strafvollstreckungskammer hat den angefochtenen Bescheid wegen Ermessensfehlerhaftigkeit aufgehoben und die Vollzugsbehörde verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung ihrer Rechtsauffassung neu zu bescheiden.

Sie ist im Anschluß an die Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 01. Dezember 1992 (NStZ 1993, 207 ff.) der Auffassung, daß die Vollzugsbehörde nach dem Strafvollzugsgesetz nicht ermächtigt sei, Hafträume durch ihre Bediensteten generell ohne vorheriges Anklopfen betreten zu lassen. Lediglich im Einzelfall könne zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eine andere Regelung getroffen werden.

Soweit die Vollzugsbehörde ihre Praxis unter Heranziehung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StVollzG) durch den Hinweis auf eine entsprechende Übung in Krankenhäusern rechtfertigt, gehe dies schon in tatsächlicher Hinsicht fehl. In der heutigen Zeit würden die Bediensteten eines Krankenhauses regelmäßig an der Zimmertür anklopfen, jedenfalls dann, wenn der Patient dies ausdrücklich verlange. Soweit die Vollzugsbehörde durchgreifende generelle Sicherheitsbedenken geltend mache, könne dem nicht gefolgt werden. Dagegen spreche schon die von der Vollzugsbehörde derzeit geübte Praxis, jedenfalls auf Zuruf des im Haftraum befindlichen Gefangenen mit dem Eintreten eine gewisse Zeit zu warten. Gegebenenfalls müßten die erforderlichen Informationen über einen Gefangenen, dessen Haftraum ohne Anklopfen zu betreten sei, von den betreffenden Bediensteten weitergegeben werden. Einleuchtende Gründe für eine nennenswerte Störung des Vollzugsablaufs durch das Erfordernis des Anklopfens an die Haftraumtür seien ebenfalls nicht ersichtlich. Hiernach komme als Eingriffsgrundlage für das Betreten des Haftraumes ohne vorheriges Anklopfen und ohne angemessenes Zuwarten nur § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG in Betracht. Nur wenn das unmittelbare Betreten des Haftraumes eines Gefangenen zur Abwendung von konkreten Gefahren für Personen oder Sachen in der Anstalt, zur Sicherung vor Entweichungen aus der Anstalt und vor Befreiungsaktionen von außen sowie von solchen Handlungszusammenhängen notwendig werde, die für den Vollzug von zentraler Wichtigkeit seien, dürfe dem Gefangenen diese Beschränkung auferlegt werden. Die sich daraus ergebende erforderliche Einzelfallprüfung sei dem angefochtenen Bescheid nicht zu entnehmen. Durch den pauschalen Hinweis auf die gegen den Antragsteller angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen und die Vielzahl der einschlägigen Schriftsätze, Bescheide und Stellungnahmen sei kein Sachverhalt festgestellt, der die getroffene Ermessensentscheidung nachvollziehbar trage.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Leiters der Vollzugsanstalt B., der die Verletzung materiellen Rechts und die Verletzung der Aufklärungspflicht durch die Strafvollstreckungskammer rügt.

Der Anstaltsleiter ist der Ansicht, daß das Betreten eines Haftraumes ohne vorheriges Anklopfen durch einen Bediensteten keinen zusätzlichen Eingriff im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG darstelle, sondern Ausfluß der mit der Freiheitsentziehung verbundenen Beeinträchtigung sei. Zur Abwicklung des Vollzugsdienstes sei es erforderlich, daß Bedienstete jederzeit unangekündigt Hafträume betreten könnten. Die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, wonach der jeweils vor der Situation des Türöffnens stehende Bedienstete in die Lage versetzt werden könne, zu wissen, ob er im konkreten Falle ohne Anklopfen den Haftraum betreten könne oder nicht, beruhe auf einer Verkennung der rechtlichen Problematik und der Vollzugsabläufe. Zum einen sei

die Behörde aus datenschutzrechtlichen Gründen gehalten, Informationen und Daten über Personen nur denjenigen Stellen innerhalb der Behörde zuzuleiten, die die jeweiligen Informationen für ihre Aufgabe benötigen. Zum anderen sei es faktisch nicht möglich, alle in Frage kommenden Bediensteten über die Persönlichkeit des jeweils im Haftraum befindlichen Gefangenen zu informieren. Der häufige Wechsel der Belegung, die aus Belegungsgründen erforderliche Mehrfachbelegung von Hafträumen, vor allem aber der (nicht einplanbare) Wechsel des auf der Station eingesetzten Personals seien unüberwindbare Hindernisse. Im übrigen sei jedenfalls in der Person des Antragstellers aus Sicherheitsgründen ein Betreten ohne Anklopfen gerechtfertigt.

Die Rechtsbeschwerde, der sich das Hessische Ministerium der Justiz angeschlossen hat, ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden. Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Die Nachprüfung der Entscheidung ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten.

Die hiernach zulässige Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge Erfolg.

Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer erweist sich die ablehnende Entscheidung der Vollzugsbehörde nicht als ermessensfehlerhaft.

Bei der Justizvollzugsanstalt B. handelt es sich – wie zwischen den Verfahrensbeteiligten unstreitig ist – um eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges mit der Sicherheitsstufe I. Jedenfalls bei einer Vollzugsanstalt mit hohem Sicherheitsbedürfnis kann eine Verpflichtung der Justizvollzugsbediensteten zum Anklopfen und angemessenen Zuwartens vor dem Betreten der Hafträume aus den von der Vollzugsbehörde geltend gemachten generellen Sicherheitserwägungen nicht gefordert werden.

Die Vollzugsbehörde ist vielmehr generell und ohne die von der Strafvollstreckungskammer im Anschluß an das Oberlandesgericht Saarbrücken verlangte Einzelfallprüfung berechtigt, den Haftraum eines Gefangenen durch Bedienstete zugänglich zu betreten, ohne warten zu müssen, ob auf Anklopfen hin eine Aufforderung des Gefangenen zum Betreten des Haftraumes ergeht.

Dies folgt zwar nicht daraus, wie der rechtsmittelführende Anstaltsleiter meint, daß es sich bei der generell praktizierten Art und Weise des Betretens von Hafträumen lediglich um einen Ausfluß der mit der Freiheitsentziehung verbundenen Beeinträchtigung handele, die sich gleichsam von selbst verstehe und deshalb keine Regelung im Strafvollzugsgesetz voraussetze. Noch weniger läßt sich die Praxis der Vollzugsbehörde unter Heranziehung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StVollzG) durch den Hinweis auf eine entsprechende Übung in Krankenhäusern rechtfertigen. Denn abgesehen davon, daß es bereits in tatsächlicher Hinsicht zweifelhaft ist, ob das Personal in Krankenhäusern generell ohne Anklopfen Krankenzimmer betritt, handelt es sich hierbei nicht um vergleichbare Sachverhalte. Die Unterbringung eines Patienten in einem Krankenzimmer anlässlich eines in der Regel nur Tage bzw. Wochen dauernden stationären Klinikaufenthalts unterscheidet sich wesentlich von der Unterbringung des Freiheitsstrafe verbüßenden Strafgefangenen in seinem Haftraum. Nach den §§ 18 ff. StVollzG kann der Strafgefangene seinen Haftraum in angemessenem Umfang individuell gestalten und seine persönliche Sphäre wahren (BT-Dr. 7/819, 55). Der gesonderte Haftraum soll also dem Gefangenen einen Rest von Privatsphäre sichern (vgl. Schwind-Böhm, StVollzG, 2. Aufl., § 18 Rn. 1). Auf diesem Hintergrund wird deshalb unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 1 StVollzG teilweise umgekehrt die Auffassung vertreten, daß auch im Strafvollzug ein Anklopfen vor Betreten der Einzelhafträume geboten sei (vgl. LG Bielefeld NSTz 1986, 189; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., § 3 Rn. 3; AK-Feest, StVollzG, 3. Aufl., § 3 Rn. 12).

Indessen geht es bei der Frage, ob die Bediensteten die Hafträume generell ohne vorheriges Anklopfen und angemessenes Zuwarten betreten dürfen oder nicht, nicht um eine so weit als mögliche „Angleichung“ an die allgemeinen Lebensverhältnisse (so mit Recht Böhm a. a. O., § 3 Rn. 4), sondern um die Frage, wie weit unter den besonderen Bedingungen des Vollzuges die Men-

schwürde des Gefangenen (Art. 1 GG) im Umgang mit ihm zu achten ist. Das plötzliche Betreten des Haftraumes ohne vorheriges Anklopfen und angemessenes Zuwarten greift in die private Sphäre des Hafttraumes ein und ist geeignet, das Schamgefühl und die Intimsphäre der Strafgefangenen zu verletzen. Die Grundrechte eines Verurteilten auf Wahrung seiner Menschenwürde (Art. 1 GG) und Schutz seiner Intimsphäre (Art. 2 GG) müssen indessen auch im Strafvollzug möglichst unangetastet bleiben (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a. a. O. § 3 Rn. 1).

Aus diesem Grund muß die Zulässigkeit der in Rede stehenden Vollzugspraxis nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG beurteilt werden.

Hiernach dürfen – soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält – dem Gefangenen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Die Beeinträchtigung, die die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt B. beim Betreten ihrer Hafträume durch Bedienstete hinnehmen müssen, wenn diese ohne Anklopfen und ohne vorherige Aufforderung den Haftraum betreten, ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit dieser Vollzugsanstalt unerlässlich, und zwar ohne daß es hierzu einer Einzelfallprüfung bedarf.

Dem Senat ist aus seiner langjährigen Tätigkeit als Rechtsbeschwerdegericht bekannt, daß in der Justizvollzugsanstalt B. eine räumlich differenzierte Unterbringung der Gefangenen nach dem Grad ihrer Gefährlichkeit aufgrund der panoptischen Bauweise und dem hohen Belegungsgrad der Anstalt nicht möglich ist (vgl. Senat in NJW 1979, 25, 26). Der hohe Belegungsgrad macht überdies die Mehrfachbelegung von Hafträumen erforderlich. Diese Umstände, bei denen davon auszugehen ist, daß sie den Verfahrensbeteiligten bekannt sind und die deshalb in dem angefochteten Bescheid der Vollzugsbehörde bei den geltend gemachten Sicherheitsanforderungen nicht ausdrücklich erwähnt werden mußten (vgl. OLG Hamm NSTz 1983, 478 ff.; OLG Nürnberg ZfStrVo 1983, 124 ff.), machen es aus Sicherheitsgründen unverzichtbar, den Haftraum des Gefangenen zugänglich betreten zu können, ohne abwarten zu müssen, ob auf Anklopfen hin eine Aufforderung des Gefangenen zum Betreten des Haftraumes ergeht (ebenso LG Trier NSTz 1987, 428 = NSTz Nr. 1 zu § 3 StVollzG; OLG Nürnberg, Beschluß vom 26. November 1992 – Ws 1009/92 –).

Diese Notwendigkeit gilt unbeschadet der Befugnis der Vollzugsbehörde, gemäß § 84 StVollzG Durchsuchungen der Hafträume bzw. des Gefangenen vornehmen zu können.

Die Vollzugsbehörde hat auch nachvollziehbar dargelegt, daß eine Einzelfallprüfung vor Betreten des Haftraumes deshalb nicht möglich sei, weil die Bediensteten in der Regel keine näheren Erkenntnisse über den im Haftraum befindlichen Gefangenen hätten und sowohl die in dem Haftraum untergebrachten Gefangenen als auch die Bediensteten auf den betreffenden Stationen häufig wechselten. Soweit demgegenüber die Strafvollstreckungskammer bezüglich der von der Vollzugsbehörde geltend gemachten generellen Sicherheitsbedenken eingewandt hat, daß dagegen schon die von der Anstalt derzeit geübte Praxis der Bediensteten spreche, jedenfalls auf Zuruf des im Haftraum befindlichen Gefangenen mit dem Eintreten eine gewisse Zeit zu warten, greift diese Überlegung nicht durch. Denn die bestehende Praxis der Vollzugsbehörde gilt nur für den Normalfall. Sie läßt den Bediensteten der Vollzugsanstalt die Möglichkeit offen, trotz entsprechender Zurufe zugänglich den Haftraum zu betreten. Es liegt nämlich auf der Hand, daß eine Verletzung des Schamgefühls durch Zurufen auch vorgetäuscht werden kann. Insbesondere, wenn sich mehrere Gefangene in dem betreffenden Haftraum aufhalten, kann deshalb das zügige Betreten der Zelle erforderlich sein, namentlich um Straftaten zu Lasten Mitgefangener zu verhindern oder dem umsichgreifenden Konsum von Drogen innerhalb der Anstalt zu begegnen.

Als Ergebnis ist hiernach festzuhalten, daß in einer Anstalt wie der Justizvollzugsanstalt B. das Erfordernis der Sicherheit das Recht des Gefangenen auf Wahrung seiner Privat- und Intimsphäre überwiegt, zumal dieses Recht durch die Praxis, in der Regel auf entsprechende Zurufe des Gefangenen mit dem Eintreten zuzuwarten, allenfalls geringfügig beeinträchtigt wird.

Soweit der Bundesgerichtshof zur Frage des Freihaltens des Sichtspions an der Tür des Haftraums die Auffassung vertreten hat, daß die Anordnung an Strafgefangene im geschlossenen Vollzug, den Sichtspion freizuhalten, nach § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG stets einer Einzelfallprüfung bedürfe (ZfStrVo 1991, 242), führt dies zu keiner anderen Beurteilung. Zwar greift die Beobachtungsmöglichkeit durch Sichtspione ebenso wie die vorliegend zu beurteilende Frage der generellen Zulässigkeit des Eintretens in den Haftraum ohne vorheriges Anklopfen in die private Sphäre des Zellenraumes ein. Beide Fälle unterscheiden sich jedoch. Bei der Anordnung, den Sichtspion an der Haftraumtür freizuhalten, ist der Gefangene zu jeder Zeit und in jeder Situation einer möglichen Beobachtung durch Dritte ausgesetzt, wobei er diese Beobachtung selbst in der Regel überhaupt nicht wahrnehmen kann. Demgegenüber wird die Privatsphäre des Gefangenen ohne die Verpflichtung zum generellen Anklopfen erst durch das Aufschließen der Haftraumtür tangiert. Da der Gefangene bei verschlossener Haftraumtür durch die Schließgeräusche eine gewisse „Vorwarnung“ erhält, auch wenn nicht angeklopft wird und er sich durch Rufen bemerkbar machen kann, wenn er sich in einer Situation befindet, in der er bei einem Eintreten in seinen Schamgefühlen beeinträchtigt ist, handelt es sich hierbei um einen wesentlich geringeren Eingriff in die Privat- und Intimsphäre, zumal derartige Zurufe eines Gefangenen in der Regel berücksichtigt werden und mit dem Eintreten in den Haftraum zugewartet wird.

Demgemäß war der angefochtene Beschluß, mit dem die Strafvollstreckungskammer den Bescheid des Anstaltsleiters aufgehoben und diesen zur Neubescheidung verpflichtet hat, mit Ausnahme der Geschäftswertfestsetzung aufzuheben.

Da die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 StVollzG) konnte der Senat zugleich über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden.

Eine Vorlage der Sache nach § 121 GVG in Verbindung mit § 179 Nr. 4 StVollzG an den Bundesgerichtshof im Hinblick auf die abweichende Auffassung des OLG Saarbrücken ist nicht veranlaßt, da der Entscheidung des Oberlandesgerichts Saarbrücken ein anderer Sachverhalt zugrunde lag (vgl. Salger-KK, StPO und GVG, 3. Aufl., § 121 GVG Rn. 34). Das OLG Saarbrücken hatte den Fall zu beurteilen, in dem der Antragsteller die Anordnung beantragt hatte, daß weibliche Bedienstete vor Öffnen und Betreten seines Haftraumes anzuklopfen hätten. Nach Auffassung des Senats macht es entgegen der Ansicht der Strafvollstreckungskammer sehr wohl einen Unterschied, ob neben männlichen auch weibliche Bedienstete im Vollzugsdienst tätig sind. Wie auch das OLG Saarbrücken ausgeführt hat, versteht es sich nämlich von selbst, daß beim überraschenden Eintreten einer weiblichen Bediensteten die Schamgefühle des männlichen Gefangenen regelmäßig in weit stärkerem Maße verletzt werden können als bei dem überraschenden Eintreten eines männlichen Vollzugsbediensteten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

Die Festsetzung des Geschäftswertes für das Rechtsbeschwerdeverfahren beruht auf den §§ 13, 25, 48 a GKG.

Art. 6 Abs. 1 GG, § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG (Zulässigkeit des Trennscheibeneinsatzes bei Ehegattenbesuchen)

- 1. Soweit das StVollzG Freiheitsrechten des Gefangenen Schranken setzt oder solche Schranken zuläßt, sind diese ihrerseits dadurch gebunden und begrenzt, daß der Vollzug die Menschenwürde des Gefangenen zu achten und zu schützen und bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung (§ 2 StVollzG) Grundrechtspositionen des Gefangenen zu beachten hat.**
- 2. Diese Grundsätze gelten auch für das verfassungsrechtliche Gebot, Ehe und Familie zu schützen (Art. 6 Abs. 1 GG).**

- 3. Die Pflicht des Staates, die Ehe auch im Strafvollzug zu schützen, und die Erfordernisse des Strafvollzugs stehen in einem Verhältnis wechselseitiger Beschränkung.**
- 4. Die Auslegung des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, wonach diese Bestimmung aus Gründen der Sicherheit auch die Trennscheibe als Mittel der Überwachung erlaubt – vor allem um die nicht genehmigte Übergabe von Gegenständen (§ 27 Abs. 4 StVollzG) wirkungsvoll zu verhindern –, ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden.**
- 5. Als Eingriff in die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) hat die Anordnung des Trennscheibeneinsatzes – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. etwa § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG) – konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zur Voraussetzung.**
- 6. Die Erforderlichkeit der Besuchsüberwachung ist grundsätzlich für jeden einzelnen Besuch im Blick auf die jeweils gegebene Besuchssituation zu prüfen. Die Anordnung des Trennscheibeneinsatzes im Vorhinein für einen Zeitraum, in welchen mehrere Besuche derselben Person fallen können, kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn eine schnelle Änderung der gefahrenbegründenden Umstände ausgeschlossen erscheint. Das gilt auch für Besuche von Ehegatten.**
- 7. Der längerfristige Einsatz der Trennscheibe oder ihr Einsatz im Anschluß an die vorangegangene Untersagung von Besuchen stellt bei Ehegatten im Hinblick darauf, daß die Trennscheibe die Begegnung empfindlich beeinträchtigt, einen besonders belastenden Grundrechtseingriff dar. Die zuständigen Behörden müssen demgemäß Sicherheitsbedenken mit besonderer Sorgfalt überprüfen und, wenn diese nicht ausgeräumt werden können, zu annähernd gleich wirksamen, jedoch weniger einschneidenden Sicherungsvorkehrungen (etwa Durchsuchungen oder andere Formen der Überwachung) übergehen, falls diese unter zumutbarer Inanspruchnahme der sachlichen und personellen Ausstattung der Anstalt darstellbar und auch mit dem Verhalten eines Gefangenen gegenüber solchen Vorkehrungen gegenüber vereinbar sind.**

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts – Zweiter Senat – vom 8. Dezember 1993 – 2 BvR 736/90 – (Leitsätze der Schriftleitung)

Aus den Gründen:

A.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft den Einsatz einer sogenannten Trennscheibe bei Ehegattenbesuchen eines Strafgefangenen.

I.

1. Der 42 Jahre alte Beschwerdeführer befindet sich seit Juni 1978 fast ununterbrochen in Strafhäft. Dort hat er im Sommer 1987 seine langjährige Freundin geheiratet. Derzeit verbüßt er eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwölf Jahren wegen schwerer räuberischer Erpressung in Tateinheit mit Freiheitsberaubung und wegen Diebstahls in sechzehn Fällen. Das Strafende ist vorgemerkt auf den 1. März 1997; für die Zeit danach ist Sicherungsverwahrung angeordnet.

Im November 1986 erhielt die Leitung der Justizvollzugsanstalt, in der der Beschwerdeführer damals einsaß, einen Hinweis der Polizei, daß er einen Ausbruch plane. Seine Verlobte sei beobachtet worden, wie sie Ausbruchgegenstände beschafft habe. Daraufhin wurde der Beschwerdeführer in die Justizvollzugsanstalt B. verlegt und seine Verlobte von allen Besuchen ausgeschlossen. Nachdem diese den Beschwerdeführer geheiratet hatte, wurden ihr im Oktober und November 1987 zwei überwachte Besuche in einem Trennscheibenraum gestattet, die beanstandungsfrei verliefen.

Im Februar 1988 gelang dem Beschwerdeführer wie schon zweimal in früheren Jahren gemeinsam mit zwei Mitgefangenen ein Ausbruch. Obwohl alle drei Gefangenen als fluchtgefährlich bekannt und besondere Sicherheitsmaßnahmen angeordnet waren, besaßen sie u.a. Nachschlüssel sogar für ein Sicherheitschloß, Reepschnüre mit Originalhaken und einen Eispeil. Ferner stand ein Fluchtauto bereit. Zehn Monate später wurde der Beschwerdeführer wieder festgenommen und in die Justizvollzugsanstalt S. überstellt.

2. Im Januar 1989 beantragte der Beschwerdeführer, bei den Besuchen seiner Ehefrau auf die Verwendung der Trennscheibe zu verzichten. Die Justizvollzugsanstalt lehnte dies ab. Sie wies u.a. darauf hin, daß der Beschwerdeführer durch die gelungenen Ausbrüche und zwei weitere Ausbruchversuche seine Gefährlichkeit in dieser Hinsicht unter Beweis gestellt habe. Er habe auch mehrfach Vollzugsbedienstete bedroht, einmal einen Vollzugsbediensteten angegriffen und 1987 einen Mitgefangenen bewußtlos geschlagen. Hinsichtlich seiner Persönlichkeit sei anzumerken, daß der Beschwerdeführer es immer wieder verstanden habe, andere für seine Pläne und Zwecke einzunehmen.

Der zum Justizministerium eingelegte Widerspruch blieb erfolglos. Das Ministerium machte ergänzend geltend, der Beschwerdeführer könnte seine Ehefrau nötigen, Gegenstände zu übergeben.

3. Der Beschwerdeführer beantragte daraufhin gerichtliche Entscheidung. Er brachte vor allem vor, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage für die Trennscheibenanordnung. Außerdem sei es das mildere Mittel, ihn vor und nach jedem Besuch zu durchsuchen. In Verbindung mit einer optischen Überwachung und der ohnehin stets stattfindenden Durchsuchung seiner Ehefrau vor jedem Besuch könne die Übergabe von Ausbruchswerkzeugen zuverlässig verhindert werden.

a) Diesen Antrag verwarf das Landgericht Stuttgart mit Beschluß vom 26. Januar 1990 als unbegründet. Die Anordnung der Trennscheibe finde ihre Rechtsgrundlage in § 27 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 4 StVollzG. Ein Gegenschluß aus § 29 StVollzG verbiete sich, da Besuche von Verteidigern grundsätzlich keiner Beschränkung unterlägen und daher die Sonderregelung des § 29 StVollzG in Verbindung mit § 148 StPO erforderlich gewesen sei. Die Anordnung der Trennscheibe sei begründet und nicht unverhältnismäßig. Die Justizvollzugsanstalt schätze den Beschwerdeführer nach seinem bisherigen Verhalten zutreffend als hochgradig „vollzugs- und ausbruchgefährlich“ ein. ...

b) Gegen diesen Beschluß legte der Beschwerdeführer Rechtsbeschwerde ein, die das Oberlandesgericht mit Beschluß vom 26. April 1990 gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG als unzulässig verwarf, weil die Nachprüfung der Entscheidung weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten sei. Es fügte aber hinzu, daß die Justizvollzugsanstalt im Hinblick auf den Schutz der Ehe (Art. 6 GG) und die noch nicht absehbare Dauer der Freiheitsentziehung ihre Entscheidung zu überprüfen haben werde, sofern der Gefangene seine Bereitschaft erklären sollte, sich nach jedem Besuch seiner Ehefrau einer eingehenden Durchsuchung einschließlich Umkleidung zu unterziehen. ...

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer ist durch den angegriffenen Beschluß des Landgerichts Stuttgart mit der Maßgabe, die das Oberlandesgericht ausgesprochen hat, nicht in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 GG verletzt worden.

I.

1. Auch für das gesetzlich geregelte Recht des Gefangenen, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren (§§ 23 ff. StVollzG),

gilt, daß Freiheitsrechte des Gefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt werden können (vgl. BVerfGE 33, 1 [11]). Soweit das Strafvollzugsgesetz diesen Rechten Schranken setzt oder solche Schranken zuläßt, sind diese ihrerseits dadurch gebunden und begrenzt, daß der Vollzug die Menschenwürde des Gefangenen zu achten und zu schützen und bei der Verwirklichung seiner Zielsetzung (§ 2 Abs. 1 StVollzG; vgl. auch BVerfGE 45, 187 [238 f.]) Grundrechtspositionen des Gefangenen zu beachten hat. Das gilt auch für das – hier einschlägig – durch Art. 6 Abs. 1 GG der staatlichen Ordnung gesetzte Gebot, Ehe und Familie zu schützen. Regelmäßig fördern der Bestand und die Stärkung einer ehelichen oder familiären Beziehung des Gefangenen die Chancen seiner Eingliederung, wie umgekehrt die Bemühungen um Resozialisierung auch solchen Beziehungen zugute kommen. Unabhängig davon verlangt die Ehe aber auch dann Schutz im Strafvollzug, wenn sie zur Resozialisierung nicht beitragen kann. Allerdings stehen die Pflicht des Staates, die Ehe auch im Strafvollzug zu schützen, und die Erfordernisse des Strafvollzugs in einem Verhältnis wechselseitiger Beschränkung. Dies hat der Gesetzgeber erkannt (§§ 24, 25 StVollzG).

2. § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG gestattet, Besuche des Gefangenen, ausgenommen Verteidigerbesuche (§ 27 Abs. 3 StVollzG), aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt zu überwachen.

a) Die in der Vollzugspraxis und auch in der fachgerichtlichen Rechtsprechung verbreitete Auslegung des § 27 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, daß diese Bestimmung aus Gründen der Sicherheit auch die Trennscheibe als Mittel der Überwachung erlaubt, insbesondere um die nicht genehmigte Übergabe von Gegenständen (§ 27 Abs. 4 StVollzG) wirkungsvoll zu verhindern, ist von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden. Sie ist nachvollziehbar, keineswegs willkürlich (vgl. BVerfGE 18, 85 [96]) und läßt auch eine grundsätzlich unrichtige Anschauung von der Bedeutung der Grundrechte jedenfalls dann nicht erkennen, wenn es sich um eine schwerwiegende Gefährdung der Anstaltssicherheit handelt, die andernfalls nur mit Maßnahmen, die von den Betroffenen als noch einschneidender empfunden werden, oder gar mit der Untersagung des Besuchs (§ 25 Nr. 1 StVollzG) abgewendet werden könnte. Ob die Trennscheibe auch aus Gründen der Ordnung der Anstalt eingesetzt werden darf, ist hier nicht zu entscheiden.

b) Als Eingriff in die grundrechtlich gewährleistete Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) hat die Anordnung des Trennscheibeneinsatzes, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (vgl. etwa § 29 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StVollzG), konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zur Voraussetzung (vgl. zur Untersuchungshaft BVerfGE 35, 5 [9 f.]; zur Strafhaft Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Aufl., 1991, § 25 Rdnr. 1 und § 27 Rdnr. 4; Joester in: Alternativkommentar, StVollzG, 3. Aufl., 1990, § 25 Rdnr. 3 und § 27 Rdnr. 4 f.); sie unterliegt den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

b 1) Die Erforderlichkeit der Besuchsüberwachung ist grundsätzlich für jeden einzelnen Besuch im Blick auf die jeweils gegebene Besuchssituation zu prüfen. Die Anordnung des Trennscheibeneinsatzes im Vorhinein für einen Zeitraum, in welchen mehrere Besuche derselben Person fallen können, kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn eine schnelle Änderung der gefahrenbegründenden Umstände ausgeschlossen erscheint. Das gilt auch für Besuche von Ehegatten.

b 2) Der längerfristige Einsatz der Trennscheibe oder ihr Einsatz im Anschluß an die vorangegangene Untersagung von Besuchen stellt bei Ehegatten einen besonders belastenden Grundrechtseingriff dar, weil die Trennscheibe die Begegnung der Ehegatten empfindlich beeinträchtigt. Daraus folgt, daß die zuständigen Behörden mit besonderer Sorgfalt Sicherheitsbedenken überprüfen und, wenn diese nicht ausgeräumt werden können, zu anderen annähernd gleich wirksamen, jedoch weniger einschneidenden Sicherungsvorkehrungen (etwa Durchsuchungen oder andere Formen der Überwachung) übergehen müssen, falls diese unter zumutbarer Inanspruchnahme der sachlichen und personellen Ausstattung der Anstalt darstellbar und auch mit dem Verhalten eines Gefangenen solchen Vorkehrungen gegenüber vereinbar sind. Bei der Auswahl unter gleich geeigneten Maßnahmen

ist unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit zu beachten, welche davon von den Betroffenen als am wenigsten einschneidend empfunden wird.

II.

Der Beschluß des Landgerichts mit der vom Oberlandesgericht ausgesprochenen Maßgabe wird dem verfassungsrechtlichen Maßstab gerecht.

1. Das Landgericht ist – wie zuvor die Justizvollzugsanstalt S. – zu der Auffassung gelangt, daß das Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers gegenüber Mitgefangenen und Vollzugspersonal, sein wiederholt bekundeter Wille zum Ausbrechen und die dabei bewiesene hohe Fähigkeit, dies auch zu bewerkstelligen, die Sicherheit der Anstalt berühren. Im Rahmen der ihm zustehenden Feststellung und Würdigung des Sachverhalts hat es sich der Auffassung der Justizvollzugsanstalt angeschlossen, daß in den Besuchen der Ehefrau eine Gefährdung der Anstaltssicherheit zu sehen sei, weil nach den Umständen die Befürchtung nahe liege, daß sie ein abermaliges Ausbruchsunternehmen nicht nur durch die Übermittlung von Nachrichten, sondern auch durch Einschleusung von Gegenständen unterstützen werde. Das Landgericht bezieht sich dabei auf die Gründe der Verfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt S. vom 24. Februar 1989, auf den Bericht des Anstaltsleiters der Justizvollzugsanstalt B. über den dortigen Ausbruch, hinsichtlich der kriminellen Energie des Beschwerdeführers auch auf die Urteile des Landgerichts Stuttgart vom 8. Juni 1984 und 5. Dezember 1986 sowie auf die Darlegungen des Beschwerdeführers hierzu. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landgericht aufgrund dieser ihm zustehenden Würdigung des Sachverhalts (vgl. BVerfGE 18, 85 [92]) die Verwendung der Trennscheibe gebilligt hat.

a) Das Landgericht hat die gesetzliche Grundlage für den Trennscheibeneinsatz in § 27 Abs. 1 StVollzG gefunden, da es die Maßnahme als Besuchsüberwachung wertet. Dies ist auch einleuchtend. Unschädlich ist, daß es die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 StVollzG „in Verbindung mit § 4 StVollzG“ anführt. Das Landgericht hat damit nicht die Generalklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG eingesetzt, um die besondere Regelung des Besuchsrechts zu überspielen.

b) Verfassungsrechtlichen Bestand hat die Entscheidung des Landgerichts auch unter dem Gesichtspunkt, daß von der Begegnung der Ehegatten eine reale Gefahr für die Anstaltssicherheit ausgehen muß. Es ist nachvollziehbar und einleuchtend, daß das Landgericht, gestützt auf das Verhalten des Beschwerdeführers und die Ehefrau, konkrete Anhaltspunkte dafür erblickt hat, daß die Besuche ohne ausreichende Maßnahmen der Überwachung einem weiteren Ausbruchsversuch dienstbar gemacht werden könnten, mochten der seinerzeit auf die Ehefrau gefallene Verdacht letztlich auch nur vage und der Ablauf früherer – jedoch gleichfalls nicht unüberwacht durchgeführter – Besuche, worauf der Beschwerdeführer besonders abhebt, beanstandungsfrei geblieben sein.

2. Im Ergebnis haben die Gerichte die Bedeutung des Eheschutzes (Art. 6 Abs. 1 GG) nicht verkannt.

a) Das Landgericht hat unbeanstandet gelassen, daß die Justizvollzugsanstalt S. an der Verwendung der Trennscheibe für die Ehegattenbesuche des Beschwerdeführers allgemein und lediglich unter Inaussichtstellung einer Überprüfung nach ca. sechs Monaten festgehalten hat. Die dafür angestellte Erwägung rechtfertigt diese Entscheidung. Es hat sich – ebenso wie die Justizvollzugsanstalt – nicht der Einsicht verschlossen, daß es sich bei der Verwendung der Trennscheibe bei einem Ehegattenbesuch um einen „ganz gravierenden Eingriff“ handelt. Es stellt aber andererseits in Rechnung, daß der Entscheidung der Justizvollzugsanstalt, weiterhin die Trennscheibe zu verwenden, der ergebnislose Versuch vorangegangen war, das Gespräch mit der Ehefrau zu suchen, um andere Möglichkeiten einer Besuchsregelung zu erkunden. Der Beschwerdeführer hat sich einem solchen Vorgehen widersetzt, weil er, wie er in seiner Gegenäußerung mitteilt, der Anstalt Ausforschung und Gesinnungsschnüffelei unterstellt. Eine von der Ehefrau selbst ergriffene Initiative, die Verwendung der Trennscheibe zu erübrigen, ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

b) Zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß gibt allerdings die Entscheidung des Landgerichts insofern, als es die auch vom Beschwerdeführer ins Gespräch gebrachte Alternative seiner körperlichen Durchsuchung mit Wäsche- und Kleiderwechsel nach jedem Besuch seiner Ehefrau als die einschneidendere Maßnahme gegenüber der Trennscheibenanordnung bezeichnet, „zumal von verschärften Kontrollen vor und nach Besuchen auch die Ehefrau des Betroffenen in Mitleidenschaft gezogen wurde“. Das Landgericht hat damit dem oben dargelegten Maßstab (I. 2. b) nicht Rechnung getragen und dabei außer acht gelassen, daß Durchsuchungen der Ehefrau auch beim Einsatz der Trennscheibe stattfanden. Dieser verfassungsrechtliche Fehler führt indes nicht zur Feststellung einer Grundrechtsverletzung, weil er durch das Oberlandesgericht behoben worden ist. Das Oberlandesgericht hat seinem Beschluß die Maßgabe hinzugefügt, daß die Vollzugsanstalt ihre nach § 27 Abs. 1 StVollzG getroffene Ermessensentscheidung im Hinblick auf den Schutz der Ehe (Art. 6 GG) und die noch nicht absehbare Dauer der Freiheitsentziehung zu überprüfen haben werde, sofern der Gefangene seine Bereitschaft erklären sollte, sich nach jedem Besuch seiner Ehefrau einer eingehenden Durchsuchung einschließlich Umkleidung zu unterziehen. Damit stand für die Beteiligten fest, daß es von Rechts wegen nicht bei der von der Anstalt angestellten Zumutbarkeitseinschätzung verbleiben könne, sondern daß der Wille der Betroffenen – mitgeteilt durch den Beschwerdeführer – zu berücksichtigen sei.

§§ 23, 28, 32 StVollzG (Zur Benutzung eines anstaltseigenen Faxgerätes)

Der Strafgefangene hat keinen Rechtsanspruch auf Benutzung eines anstaltseigenen Faxgerätes. Er hat nur einen Anspruch darauf, daß sein Antrag auf Benutzung eines solchen Gerätes fehlerfrei beschieden wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Dresden vom 16. Dezember 1993 – 2 Ws 416/93 –

Gründe:

Der Antragsteller beantragte am 09.02., am 15.02. und am 23.02.1992 die Gestattung der Benutzung des Faxgerätes der Justizvollzugsanstalt W. Durch Bescheid des Leiters der JVA W. vom 26.02.1993 – 4514/93 – wurde der Antrag des Antragstellers auf private Nutzung des Faxgerätes der JVA W. abgelehnt; der Bescheid wurde dem Antragsteller am 02.03.1993 ausgehändigt. Am 02.03.1993 stellte der Antragsteller gegen den Bescheid Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Durch den angefochtenen Beschluß wurde der Antrag des Antragstellers auf Aufhebung der Anordnung vom 26.02.1993, mit der der Antrag auf Benutzung des Faxgerätes der Haftanstalt W. abgelehnt wurde, zurückgewiesen. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß dem Beschwerdeführer gemäß § 32 StVollzG gestattet werden könne, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben; diese Vorschrift sei auf Faxgeräte entsprechend anzuwenden. Die Ablehnung eines Antrags auf pauschale Bewilligung der Faxbenutzung sei nicht ermessensfehlerhaft. Die Benutzung eines Faxgerätes dürfe auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Benutzung geboten sei, um schwerwiegende Nachteile des Beschwerdeführers abzuwenden. Dies könne der Fall sein, wenn eine knapp bemessene oder gesetzliche Frist eingehalten werden müsse. Die Rechtmäßigkeit der Versagung der Benutzung könne jedoch nur im Einzelfall überprüft werden.

Gegen diesen dem Beschwerdeführer am 22.04.1993 – allerdings ohne Rechtsmittelbelehrung – zugestellten Beschluß hat dieser am 25.08.1993 formgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese jedenfalls formgerecht begründet. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß das Amtsgericht A. am 29.06.1993 ein Versäumnisurteil erlassen habe. Seine Ehefrau habe ihm das Urteil am 17.07.1993 übergeben können. Da die Frist zum Einspruch am 19.07.1993 ablaufen würde, habe er das in der JVA befindliche Telefaxgerät benutzen wollen. Auf seinen Eilantrag seien aber keine Reaktionen erfolgt. Er habe schriftlich Einspruch eingelegt, der aber erst 12 Tage später beim Amtsgericht A. eingegangen sei.

Da nicht auszuschließen war, daß dem Beschwerdeführer keine Rechtsmittelbelehrung bezüglich des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer zuzuging, wurde ihm mit Senatsbeschluß vom 7. Oktober 1993 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gewährt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 10.11.1993 ausgeführt, daß die Rechtsbeschwerde, soweit sie die Untersagung der Telefaxbenutzung bestätige, unbegründet sei. Die Vorschrift des § 32 StVollzG könne nicht entsprechend auf Benutzung von Telefaxgeräten angewendet werden. Das Gerät sei zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen des Anstaltsbetriebs installiert worden. Daß der Beschwerdeführer geschäftlich nicht agieren könne wie in Freiheit, sei eine typische Folge der Haftsituation. Der Beschwerdeführer hat hierauf erwidert.

Die Rechtsbeschwerde ist soweit zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer vom 15.04.1993 zur Fortbildung des Rechts zu überprüfen. Denn, soweit ersichtlich, ist zur Frage, ob ein Gefangener das Telefaxgerät der Justizvollzugsanstalt benutzen könne, noch keine obergerichtliche Entscheidung ergangen. Es handelt sich auch um eine Frage grundsätzlicher Bedeutung.

Das Strafvollzugsgesetz enthält eine Regelung über die Benutzung von Faxgeräten nicht. Nach § 28 StVollzG hat der Gefangene das Recht, unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. Nach § 32 StVollzG kann dem Gefangenen gestattet werden, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Dabei hat der Gefangene keinen Anspruch auf Bewilligung, jedoch einen solchen auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 5. Aufl. Rdnr. 1 zu § 32). Da der Gesetzgeber die Frage der Benutzung eines anstaltseigenen Faxgerätes nicht geregelt hat, kann dem Gesetz kein Anspruch des Gefangenen auf Benutzung eines solchen Gerätes entnommen werden. Die Vorschrift des § 28 StVollzG, die dem Gefangenen einen Anspruch auf Schriftverkehr gibt, ist auf die Benutzung eines Faxgerätes nicht entsprechend anwendbar, auch wenn hiermit auch persönliche Schreiben des Gefangenen an die Außenwelt weitergeleitet werden. Denn während der Schriftverkehr mit eigenen Materialien des Gefangenen (Briefpapier, Briefmarke, Schreibzeug) oder mit von der JVA zur Verfügung gestellten Schreibmaterialien durchgeführt wird, bedarf es ähnlich wie beim Führen von Ferngesprächen oder bei der Telegrammaufgabe bei der Benutzung eines Faxgerätes der Benutzung eines solchen anstaltseigenen Gerätes, um den Brief befördern zu können. Wegen der Notwendigkeit zur Benutzung eines Gerätes zur Vermittlung dieses Verkehrs mit der Außenwelt – wobei nach § 23 StVollzG der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu fördern ist – hält der Senat für den Faxverkehr die Vorschrift des § 32 StVollzG für entsprechend anwendbar. Dies bedeutet, daß dem Gefangenen kein Rechtsanspruch auf Benutzung eines anstaltseigenen Faxgerätes zusteht. Er hat nur einen Anspruch darauf, daß sein Antrag auf Benutzung eines solchen Gerätes fehlerfrei beschieden wird. Es steht damit der Justizvollzugsanstalt im Rahmen ihres Ermessens frei, die Benutzung eines Faxgerätes im Regelfall abzulehnen. Nur in Fällen unabdingbarer Notwendigkeit, denen auf andere Weise – wie durch Telegramm oder Telefon – nicht begegnet werden kann, wird eine Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, das Faxgerät dem Gefangenen zur Verfügung zu stellen, bejaht werden müssen.

Eine Handhabe zu verhindern, daß über ein anstaltseigenes Faxgerät für Gefangene Post eingeht, hat die JVA ohnehin im Regelfall nicht.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall bedeuten, daß dem Beschwerdeführer die Benutzung des Faxgerätes zu Recht abgelehnt worden ist. Er hat nämlich in seinen Anträgen vom Februar 1993 keine Umstände dargelegt, die eine unaufschiebbare Benutzung des Faxgerätes erforderten. Soweit der Betroffene erstmals im Rechtsbeschwerdeverfahren neue Tatsachen aus einem Zivilverfahren beim Landgericht A. vorbringt, kann er hiermit nicht gehört werden, denn der Strafsenat ist auf die bloße Rechtskontrolle der angefochtenen Entscheidung beschränkt; ihm ist – abgesehen vom Fall der – hier nicht erhobenen – Verfahrensrüge – eine Nachprüfung in tatsächlicher

Hinsicht und damit eine Beweisaufnahme verwehrt; insofern ist ein Nachschieben von Gründen, insbesondere neuer Tatsachen und Beweismittel gänzlich unzulässig (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 5. Auflage, Rdnr. 2 zu § 119). Da der Betroffene in seinen Anträgen keine dringende unaufschiebbare Notwendigkeit dargelegt und auch glaubhaft gemacht hat, hält sich die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt im Rahmen des ihr zustehenden Ermessens. Die Ausführungen im Beschluß der Strafvollstreckungskammer hierzu enthalten keine Rechtsfehler.

Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers ist daher insofern als unbegründet zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 1 StVollzG.

Die Entscheidung über die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 48 a, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG i.V.m. I., 1.b der Gerichtskosten-gesetz-Maßgaben. Da der bisherige Sach- und Streitstand für die Bedeutung der Sache keine genügenden Anhaltspunkte bietet, erscheint der um ein Drittel ermäßigte Streitwert von 6 000 DM, also 4 000 DM für angemessen. Dies gilt auch für das erstinstanzliche Verfahren; zu der Abänderung der Festsetzung ist das Rechtsmittelgericht befugt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 GKG).

§§ 29 Abs. 3, 31 StVollzG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (Vertraulicher Charakter einer Äußerung und Briefkontrolle)

Eine vom Schutz der Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfaßte vertrauliche Äußerung verliert diesen Charakter nicht dadurch, daß sie der Briefüberwachung nach §§ 29 Abs. 3, 31 StVollzG unterliegt. Eine Verurteilung wegen Beleidigung, die auf der gegenteiligen Annahme beruht, verstößt gegen das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG).

Beschluß des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1994 – 1 BvR 1689/88 –

Aus den Gründen:

A.

Die Beschwerdeführerin ist aufgrund eines Briefes, den sie an ihren in Strafhaft sitzenden Bruder gerichtet hatte, wegen Beleidigung von Strafvollzugsbeamten verurteilt worden.

I.

1. Die Beschwerdeführerin, damals Studentin der Rechtswissenschaft, war von ihrem in der Justizvollzugsanstalt H. inhaftierten Bruder brieflich über Vorkommnisse in der Haftanstalt informiert worden, die ihn so belasteten, daß er Selbstmordabsichten andeutete. Die Beschwerdeführerin antwortete ihm mit einem Brief, in dem es unter anderem hieß:

Vergiß auch nicht, daß Du fast ausschließlich mit Kretins (Schwachsinnigen) zu tun hast, die auf Beförderung geil sind oder ganz einfach Perverse sind. Denk dabei an die KZ-Aufseher und Du weißt, welche Menschengruppe Dich umgibt. Versuche damit, Dein doch sonst immer lebensbejahendes Denken und Dein fröhliches Wesen aufrecht zu erhalten.

Zu dieser Zeit befand sich der Bruder auf dem Transport von der Justizvollzugsanstalt H. in die Justizvollzugsanstalt A. Diese hielt den Brief der Beschwerdeführerin an und stellte wegen der darin enthaltenen Äußerungen über die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt H. Strafantrag gegen die Beschwerdeführerin wegen Beleidigung. Ebenso stellte die Justizvollzugsanstalt H. Strafantrag, nachdem ihr der Brief zur Kenntnis gegeben worden war.

2. Mit Urteil des Amtsgerichts A. wurde die Beschwerdeführerin wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe verurteilt. ...

Ihre dagegen eingelegten Rechtsmittel blieben erfolglos, ihre Verfassungsbeschwerde hatte Erfolg. ...

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

I.

Die angegriffenen Entscheidungen verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG).

1. Die Beschwerdeführerin ist wegen einer *Äußerung* bestraft worden. Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe für die Würdigung von Äußerungen und die Zulässigkeit von Beschränkungen ergeben sich aus dem Grundrecht der Meinungsfreiheit. Da es sich um eine Äußerung in der von Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Privatsphäre handelt, tritt dieses Grundrecht jedoch ergänzend hinzu.

2. Die Äußerung der Beschwerdeführerin genießt als Werturteil den Schutz der Meinungsfreiheit, ohne daß es dabei auf die Begründetheit oder Grundlosigkeit der Äußerung ankäme (vgl. BVerfGE 61, 1 [7]; 85, 1 [15]; st. Rspr.). Allerdings unterliegt die Meinungsfreiheit denjenigen Schranken, die sich aus den Vorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre ergeben. Zu diesen zählt auch § 185 StGB, auf den die Verurteilung gestützt worden ist. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift muß aber der Bedeutung und Tragweite von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG Rechnung getragen werden (vgl. BVerfGE 7, 198 [208]; st. Rspr.). Das erfordert eine im Rahmen der Anwendung des einfachen Rechts vorzunehmende fallbezogene Abwägung zwischen dem eingeschränkten Grundrecht und dem Rechtsgut, dem das grundrechtsbeschränkende Gesetz dient. Dabei beansprucht jedenfalls bei schweren und haltlosen Kränkungen im privaten Bereich der Ehrenschatz regelmäßig den Vorrang vor der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 54, 129 [137]).

3. Diese Abwägungsregel gilt aber nicht ausnahmslos. Sie beruht auf der unausgesprochenen Voraussetzung, daß die kränkende Äußerung gegenüber dem Betroffenen oder Dritten getan wird und dort ihre herabsetzende Wirkung entfaltet. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn die Äußerung in einer Sphäre fällt, die gegen Wahrnehmung durch den Betroffenen oder Dritte gerade abgeschirmt ist.

Eine solche Sphäre wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht begründet. Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Zu den Bedingungen der Persönlichkeitsentfaltung gehört es, daß der einzelne einen Raum besitzt, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen verkehren kann. Aus der Bedeutung einer solchen Rückzugsmöglichkeit für die Persönlichkeitsentfaltung folgt, daß der Schutz des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG auch die Privatsphäre umfaßt (vgl. BVerfGE 27, 1 [6]; st. Rspr.).

Am Schutz der Privatsphäre nimmt auch die vertrauliche Kommunikation teil. Gerade bei Äußerungen gegenüber Familienangehörigen und Vertrauenspersonen steht häufig weniger der Aspekt der Meinungskundgabe und die damit angestrebte Einwirkung auf die Meinungsbildung Dritter als der Aspekt der Selbstentfaltung im Vordergrund. Nur unter den Bedingungen besonderer Vertraulichkeit ist dem einzelnen ein rückhaltloser Ausdruck seiner Emotionen, die Offenbarung geheimer Wünsche oder Ängste, die freimütige Kundgabe des eigenen Urteils über Verhältnisse und Personen oder eine entlastende Selbstdarstellung möglich. Unter solchen Umständen kann es auch zu Äußerungsinhalten oder -formen kommen, die sich der einzelne gegenüber Außenstehenden oder in der Öffentlichkeit nicht gestatten würde. Gleichwohl verdienen sie als Ausdruck der Persönlichkeit und Bedingung ihrer Entfaltung den Schutz des Grundrechts.

Die vertrauliche Kommunikation erschöpft sich aber nicht in solchen auf Selbstentfaltung gerichteten Äußerungen. Äußerungen in der Privatsphäre oder im engsten Familienkreis dienen nicht nur dazu, dem eigenen Empfinden unverstellt Ausdruck zu geben oder einem Unmut befreiende Luft zu machen. Sie können auch auf Familienmitglieder oder andere Vertraute bezogen sein und diesen in einer Persönlichkeitskrise oder Existenzbedrohung Hilfe bieten oder Erleichterung verschaffen und so zur seelischen Stabilisierung oder gesellschaftlichen Integrationsfähigkeit

beitragen (vgl. BVerfGE 57 57, 170 [178]). Auch unter solchen Umständen kann es zu Äußerungsinhalten oder -formen kommen, die in Normalsituationen vermieden würden, aber ebenfalls den grundrechtlichen Schutz des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verdienen.

Die strafrechtliche Judikatur und die Literatur tragen dem Rechnung, indem sie bei ehrverletzenden Äußerungen über nicht anwesende Dritte in besonders engen Lebenskreisen eine beledigungsfreie Sphäre zugestehen, wenn die Äußerung Ausdruck des besonderen Vertrauens ist und wenn keine begründete Möglichkeit ihrer Weitergabe besteht (vgl. Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., Vorbem. zu §§ 185 ff., Rdnr. 9 m.w.N.). Auf die umstrittene Frage, ob es sich dabei um einen Tatbestandsausschluß oder einen Rechtfertigungsgrund handelt, kommt es für die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht an.

Anders als die Strafgerichte angenommen haben, geht der Schutz der Vertrauenssphäre aber auch dann nicht verloren, wenn sich der Staat Kenntnis von vertraulich gemachten Äußerungen verschafft. Das gilt auch für die Briefkontrolle bei Strafgefangenen nach §§ 29 Abs. 3, 31 StVollzG. Zwar ist die Überwachung zum Schutz anderer bedeutsamer Rechtsgüter verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Sie soll Gefahren für das Vollzugsziel und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt abwehren sowie die Veruschung begangener und die Begehung neuer Straftaten verhindern. Es ist auch unvermeidlich, daß der Vollzugsbeamte bei Gelegenheit einer solchen Kontrolle Kenntnis vom gesamten Inhalt des überprüften Schriftstücks erlangt. Die Kenntnisnahme von der Äußerung ändert aber nichts an deren Zugehörigkeit zu der grundrechtlich geschützten Privatsphäre. Durch die Kontrollbefugnis kann diese zwar rechtmäßig durchbrochen, nicht aber in eine öffentliche Sphäre umdefiniert werden. Vielmehr wirkt sich der Grundrechtsschutz gerade darin aus, daß der vertrauliche Charakter der Mitteilung trotz der staatlichen Überwachung gewahrt bleibt. Er entfällt folglich nicht schon deswegen, weil der Verfasser von der Briefkontrolle weiß (vgl. BVerfGE 35, 35 [40]).

Etwas anderes gilt nur, wenn der sich Äußernde selber die Vertraulichkeit aufhebt, so daß die Gelegenheit für Dritte, seine Äußerungen wahrzunehmen, ihm zuzurechnen ist und nicht erst durch den staatlichen Eingriff geschaffen wird. Das kann etwa dann der Fall sein, wenn der sich Äußernde die nötige Vorsicht gegen Kenntnisnahme Dritter außer acht läßt oder Übermittlungswege wählt, die der Überwachung unterliegen, obwohl er ohne weiteres auch unüberwacht Kontakt aufnehmen könnte. Erst recht ist es der Fall, wenn eine Mitteilung an Vertrauenspersonen nur genutzt wird, um den Briefkontrolleur oder durch ihn Dritte zu treffen. Dazu bedarf es dann aber der Feststellung tatsächlicher Umstände, die diese Annahme rechtfertigen können.

Die hier entwickelten Grundsätze gelten unabhängig davon, ob es sich um Mitteilungen handelt, die in der Haftanstalt eingehen oder sie verlassen. Ebensowenig kommt es darauf an, ob Verfasser oder Empfänger sich in Strafhaft oder Untersuchungshaft befinden. Schließlich ist der Kreis möglicher Vertrauenspersonen nicht auf Ehegatten (BVerfGE 35, 35; 42, 234) oder Eltern (BVerfGE 57, 170) beschränkt. Gerade die Ausführungen in dem letztgenannten Beschluß (a.a.O., S. 178) zeigen, daß von der Funktion des Persönlichkeitssschutzes her die Übertragung auf ähnlich enge Vertrauensverhältnisse geboten ist.

4. Gemessen daran halten die angegriffenen Entscheidungen einer verfassungsrechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Es ist zwar von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden, daß die Strafgerichte in dem Brief der Beschwerdeführerin eine schwere und jeder sachlichen Grundlage entbehrende Kränkung der Vollzugsbeamten der Justizvollzugsanstalt H. erblickt haben. Die Verurteilung beruht aber auf der Annahme der Strafgerichte, daß die Briefüberwachung die Vertraulichkeit der Äußerung aufhebt, weil ihr Urheber infolge der Kontrolle damit rechnen muß, daß seine Äußerung Dritten zum Kenntnis gelangt. Das ist mit dem die Meinungsfreiheit ergänzenden Grundrechtsschutz der Privatsphäre aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar. Feststellungen, wonach die Vertraulichkeit der Äußerung nicht erst durch die staatliche Briefkontrolle, sondern schon durch die Beschwerdeführerin selbst aufgehoben worden wäre,

haben die Strafgerichte nicht getroffen. Die festgestellten Tatsachen ergeben auch keinen Anlaß zu einer solchen Annahme.

II.

Da bereits die Bewertung des Briefes als strafbare Beleidigung verfassungsrechtlich zu beanstanden ist, bedarf es keiner Prüfung, ob auch die Verwertung des Briefes im Strafverfahren Grundrechte der Beschwerdeführerin verletzt hat.

§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 4 StVollzG, §§ 850c, 850k, 581 ZPO (Zur Pfändbarkeit des als Eigengeld gutgeschrieben Arbeitsentgelts)

- 1. Mit der Gutschrift auf die vom StVollzG vorgesehenen Verwendungskonten (Überbrückungsgeld, Hausgeld und Eigengeld) erlischt der Anspruch des Gefangenen auf das Arbeitsentgelt (§ 362 Abs. 1 BGB). Dementsprechend scheidet eine Anwendung des § 850c ZPO auf die Pfändung von Eigengeld, soweit es sich aus dem Arbeitsentgelt zusammensetzt, mangels Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen aus. Für eine analoge Anwendung dieser Vorschrift ist gleichfalls kein Raum.**
- 2. Vor der Gutschrift als Überbrückungs-, Haus- und Eigengeld auf den entsprechenden Konten, die für den Gefangenen geführt werden, ist das Arbeitsentgelt wegen Zweckbindung gem. § 851 ZPO unpfändbar.**
- 3. § 850k ZPO ist auf das dem Eigengeldkonto gutgeschriebene Arbeitsentgelt des Gefangenen weder direkt noch entsprechend anwendbar.**

Beschluß des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 19. Mai 1994 – 16 W 20/94 –

Gründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige weitere Beschwerde des Schuldners ist gem. § 793 Abs. 2 ZPO statthaft. Sie ist auch gem. § 568 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässig, weil der angefochtene Beschluß des Landgerichts für den Schuldner einen neuen, selbständigen Beschwerdegrund enthält. Zu seinem Nachteil ist die Abhilfeentscheidung der Rechtspflegerin vom 22. November 1993 abgeändert worden.

In der Sache hat die weitere Beschwerde jedoch keinen Erfolg.

1. Gepfändet hat die Gläubigerin den Anspruch des Schuldners auf Auszahlung des ihm als Eigengeld bereits gutgeschriebenen und künftig noch gutzuschreibenden Geldes mit den sich aus § 51 Abs. 4 StVollzG ergebenden Beschränkungen.

Zu Recht hat das Landgericht beanstandet, daß das Amtsgericht für das pfändbare Eigengeld, soweit es sich aus überwiesenem Arbeitseinkommen des Schuldners zusammensetzt, eine Pfändung nur nach Maßgabe des § 850c ZPO zugelassen hat.

Eine direkte Anwendung des § 850c ZPO scheidet mangels Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift aus.

Voraussetzung für alle von § 850c ZPO erfaßten Bezüge ist nämlich, daß die Zahlung noch aussteht, der Schuldner also noch einen auf Zahlung in Geld zu erfüllenden Anspruch hat.

Es kann an dieser Stelle noch offenbleiben, ob der im § 43 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geregelte Anspruch des Gefangenen auf ein Arbeitsentgelt trotz der weitgehenden Befugnisse der Anstalt, durch die Gutschrift auf verschiedene Konten die weitere Verwendung festzulegen, überhaupt im Sinne von § 850 Abs. 1 ZPO unmittelbar auf Zahlung in Geld gerichtet ist. Jedenfalls scheidet eine direkte Anwendung des § 850c ZPO schon deshalb aus, weil

der Anspruch mit Gutschrift auf die nach dem Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Verwendungskonten (Überbrückungsgeld, Hausgeld und Eigengeld) gem. § 362 Abs. 1 BGB erfüllt und damit erloschen ist (OLG Hamm, NStZ 1988, 479, 480; LG Regensburg ZfStrVo 1981, 312, 314; Fluhr ZfStrVo 1989, 103, 106; Konrad ZfStrVo 1990, 203, 205 und 206).

Im Strafvollzugsgesetz selbst ist geregelt, daß die Anstalt den Anspruch auf das korrekt verdiente Arbeitsentgelt durch Gutschrift auf die genannten Konten erfüllt. Der Gefangene erwirbt mit den im Strafvollzugsgesetz geregelten Einschränkungen einen Anspruch auf Auszahlung erst wegen der ihm gutgeschriebenen Beträge. Bereits mit diesem Anspruchserwerb ist er aber andererseits wegen seines Arbeitsentgelts befriedigt (LG Berlin Rpfleger 1981, 445; Fluhr a.a.O.).

Mit der Erfüllung erlischt grundsätzlich der für den Anspruch auf Arbeitsentgelt selbst zuvor begründete Pfändungsschutz, sofern gesetzliche Vorschriften ihn nicht auf die Vermögenslage nach Erfüllung erweitern, wie dies in §§ 850i Abs. 4 und 850k ZPO für die dort geregelten Fälle geschehen ist.

Daß nach Erfüllung des Anspruchs des Schuldners auf Arbeitseinkommen durch seinen Arbeitgeber § 850c ZPO nicht mehr einschlägig ist, ist in der Rechtsprechung der zivilrechtlichen Vollstreckungsgerichte einhellige Ansicht (Zöller/Stöber, ZPO, 18. Auflage, § 850 Rdnr. 2; 850k Rdnr. 1; LG Berlin a.a.O.).

Das ist schon auf Grund der Systematik des Rechts der Forderungspfändung so selbstverständlich, daß obergerichtliche Rechtsprechung, soweit ersichtlich, hierzu fehlt. Eine erloschene Forderung kann nicht gepfändet werden, Pfändungsschutzvorschriften gehen folglich ins Leere.

An ihre Stelle tritt Pfändungsschutz des durch die Erfüllung Erworbenen, etwa in §§ 811 Nr. 2 und 8, 850i Abs. 4 und 850k ZPO, soweit die jeweiligen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind.

Wegen der grundsätzlichen Unanwendbarkeit des § 850c ZPO auf eine bereits erfüllte Forderung auf Arbeitsentgelt kommt auch eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf ein aus Arbeitseinkommen herrührendes Guthaben nicht in Betracht. Es fehlt bereits an der Grundvoraussetzung jeder Analogie, nämlich an einem rechtsähnlichen Tatbestand (dazu Palandt/Heinrichs, BGB, 53. Auflage, Einl. Rdnr. 40). Allenfalls § 850k ZPO käme als Grundlage für eine Analogiebildung in Betracht, da in dieser Vorschrift der Forderungspfändungsschutz über den Zeitpunkt des Erlöschens der Forderung hinaus auf ein aus Arbeitseinkommen gebildetes Guthaben erstreckt wird.

2. Im Ergebnis zu Recht hat das Landgericht eine Erstreckung des § 850k ZPO auf den Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes des Gefangenen abgelehnt.

a) Eine unmittelbare Anwendung des § 850k ZPO auf das Guthaben des Gefangenen auf seinem Eigengeldkonto scheidet schon nach dem Wortlaut der Vorschrift aus. Die Justizkasse, bei der das Gefangenenkonto geführt wird, ist kein Geldinstitut. Das Geld wird auch nicht vom Land als Schuldner des Gefangenen an ein rechtlich selbständiges „Institut“ überwiesen, sondern auf das für den Gefangenen gebildete Konto umgebucht (so auch Konrad a.a.O. Seite 206).

b) Im Ergebnis kommt auch eine entsprechende Anwendung des § 850k ZPO auf das durch Arbeitsentgelt gebildete Guthaben des Eigengeldkontos nicht in Betracht.

aa) Entgegen der Ansicht des Landgerichts folgt dies nicht schon aus einem Umkehrschluß aus § 51 Abs. 4 StVollzG (dafür: LG Karlsruhe NStZ 1982, 263). In der Begründung zum Entwurf des Strafvollzugsgesetzes heißt es, mit der Regelung des § 51 Abs. 4 StVollzG (§ 47 Abs. 4 des Entwurfs) sei eine *Ausdehnung* des Vollstreckungsschutzes der Zivilprozeßordnung in einer den Bedürfnissen der Anstaltsunterbringung entsprechenden Weise beabsichtigt. Ein Bedürfnis nach diesem speziellen Pfändungsschutz hat der Entwurf deshalb gesehen, weil der Anspruch auf das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto als ein Anspruch aus Verwahrung angesehen worden ist, für den ohne besondere Regelung ein Pfändungsschutz nicht bestanden hätte. An dieser

Begründung ist bemerkenswert, daß auch die Verfasser des Entwurfs möglicherweise erkannt haben, bereits gutgeschriebenes Geld könne nicht mehr dem Pfändungsschutz nach § 850c ZPO unterliegen (BT-Drs. 7/918 Seite 71). Im übrigen läßt die Begründung des Entwurfs aber an verschiedenen Stellen keinen Zweifel daran, daß von Sonderregelungen des Strafvollzugsgesetzes abgesehen allgemeines Vollstreckungsrecht anwendbar sein sollte (a.a.O. 71 – Eigengeld, 68 – Zweck des Arbeitsentgelts, 69 – Hausgeld). Ein Umkehrschluß zu Lasten des Pfändungsschutzes des Gefangenen ist daher unzulässig (so zutreffend LG Kiel, SchIHAz 1994, 90).

bb) Ist somit mit der ganz überwiegenden Meinung von der vollen Anwendbarkeit des zivilrechtlichen Vollstreckungsschutzes auf Ansprüche der Gefangenen gegen die Anstalt auszugehen, soweit das Strafvollzugsgesetz keine Einzelausnahmen enthält, so ist damit für die Rechtsanwendung im Einzelfall noch nichts gewonnen. Stets ist zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der im Strafvollzugsgesetz besonders geregelten Rechtsverhältnisse überhaupt die Tatbestandsvoraussetzungen der zivilprozessualen Vollstreckungsvorschriften vorliegen.

Der in § 3 Abs. 1 StVollzG normierte Angleichungsgrundsatz ist insoweit keine Auslegungshilfe (anders Landgericht Kiel a.a.O. Seite 91). Wenn es in der Gesetzesbegründung heißt, der Entwurf sehe ein Mindestmaß an Regelungen für die Arbeitsbedingungen des Gefangenen vor, weil weitgehend die das freie Arbeitsleben regelnden Vorschriften unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Vollzuge auch für die Arbeit des Gefangenen gälten (a.a.O. Seite 63), dann sind die genannten Einschränkungen (unter Berücksichtigung ...) wichtiger als der Grundsatz. An derselben Stelle heißt es nämlich nur wenige Zeilen zuvor, das Arbeitsentgelt werde dem Gefangenen nicht zur vollen Verfügungsbefugnis überlassen, der Entwurf schränke in den §§ 44-48 (im Gesetz jetzt: §§ 46-52) die Verwendung des Arbeitsentgeltes ein, soweit dies für die Behandlung des Gefangenen und für den Freiheitsentzug in der Anstalt notwendig sei.

Für die Anwendung der allgemeinen Zwangsvollstreckungsvorschriften ist deshalb vorab zu prüfen, welchen Einschränkungen der Verwendungsbefugnis über ein Arbeitsentgelt der Gefangene nach dem Strafvollzugsgesetz unterliegt.

Ein Gläubiger kann nämlich durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nach §§ 829, 835 ZPO niemals mehr Rechte erlangen, als der Schuldner vorher hatte, § 836 ZPO.

Die wichtigste Verwendungsbeschränkung nach dem Strafvollzugsgesetz besteht darin, daß der Gefangene keinen Anspruch auf unmittelbare Auszahlung des Arbeitsentgelts an sich selbst hat, sondern nur Gutschrift auf verschiedene Konten erlangen kann (unstrittig, etwa Konrad a.a.O. Seite 203).

Das gilt selbst für einen Freigänger, der auf arbeitsvertraglicher Grundlage in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt Geld verdient.

Nach § 39 Abs. 3 StVollzG kann die Anstalt verlangen, daß ihr das Arbeitsentgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.

In den Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) ist zu § 39 vorgesehen, daß der Arbeitsvertrag eine Regelung enthalten muß, wonach die Bezüge aus dem Beschäftigungsverhältnis während des Freiheitsentzuges mit befreiender Wirkung nur auf das mit der Anstalt vereinbarte Konto gezahlt werden können (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 5. Auflage, Anhang 1, VV zu § 39).

Gemäß Nr.2 Abs. 3 dieser Verwaltungsvorschrift sorgt die Anstalt dafür, daß die Bezüge in einer vorgeschriebenen Reihenfolge für bestimmte Zwecke verwendet werden (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O. § 39 Rdnr. 3).

Auf Antrag des Gefangenen erfüllt sie aus dem Kontobestand gesetzliche Unterhaltungspflichten oder sonstige Verbindlichkeiten. Erst was dann nach Gutschrift von Hausgeld, Überbrückungsgeld und nach Abzug des Haftkostenbeitrags als Rest verbleibt, wird dem Eigengeldkonto des Gefangenen gutgeschrieben.

Die Anstalt verteilt folglich den vom Gefangenen verdienten Lohn in der „richtigen“ Reihenfolge. Nur zur Erfüllung von Ver-

bindlichkeiten bedarf es eines Antrages des Gefangenen. Aber auch dann handelt die Anstalt für ihn. Freie Verfügungsbefugnis hat er nur über die tatsächlichen Gutschriften auf dem Hausgeldkonto und dem Eigengeldkonto, wobei er die Höhe des letzteren allerdings selbst steuern kann, je nachdem, ob er beantragt, in von ihm bestimmten Umfang Unterhaltungspflichten, Verbindlichkeiten, Schadensersatzansprüche oder sonstige Verbindlichkeiten zu bedienen oder nicht. Zu entsprechenden Anträgen ist er anzuhalten, VVStVollzG zu § 39 Nr. 2 Abs. 4. Erzwingen werden können solche Anträge nicht.

Im Grundsatz nicht anders ist die Verwendung des Arbeitsentgelts geregelt, das Gefangene durch Arbeit innerhalb der Anstalt verdienen. Die Eckvergütung für das in § 43 StVollzG geregelte Arbeitsentgelt betrug 1989 nur 7,45 DM pro Tag, bei 22 Arbeitstagen also nur 166,10 DM im Monat. Wegen dieser nur geringen Verdienstmöglichkeiten innerhalb der Anstalt ist in § 50 Abs. 1 StVollzG daher zur Zeit vorgesehen, daß von solchen Gefangenen keine Haftkosten erhoben werden (zur Vergütung im einzelnen Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 43 Rdnr. 5).

Zwei Drittel dieser Bezüge werden dem Hausgeld gutgeschrieben, § 47 Abs. 1 StVollzG, der Rest dem Überbrückungsgeld, bis es die angemessene Höhe nach § 51 Abs. 1 StVollzG erreicht hat, VVStVollzG zu § 51 Nr. 1 Abs. 1. Danach kommen überhaupt erst Gutschriften auf das Eigengeldkonto gem. § 52 StVollzG in Betracht. Auch hier ist der Gefangene indes nicht gehindert, statt der Gutschrift auf seinem Eigengeldkonto die Zahlung durch die Anstalt auf Schulden zu beantragen (dazu Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 73 Rdnr. 3).

cc) Aus den dargelegten Verfügungsbeschränkungen des Gefangenen über sein Arbeitsentgelt zu Gunsten der Anstalt folgt vollstreckungsrechtlich, daß vor Verteilung des Arbeitsentgelts durch die Anstalt für die gesetzlich vorgesehenen oder vom Gefangenen durch Antrag festzulegenden Zwecke eine Anwendung der §§ 850, 850c ZPO ausscheidet.

Da der Gefangene die Anstalt nicht zwingen kann, von ihrer Verwendungsbefugnis im Sinne des Gesetzes abzusehen, kann auch der Gläubiger eine solche Befugnis durch Pfändung nicht erlangen. Der Anspruch auf das Arbeitsentgelt ist zweckgebunden. Da das StVollzG vorschreibt, daß das Arbeitsentgelt als Überbrückungs-, Haus- und Eigengeld für den Gefangenen den entsprechenden Konten gutzuschreiben ist, ist es vor dieser Aufteilung wegen Zweckbindung gem. § 851 ZPO unpfändbar (Fluhr a.a.O. Seite 104/105; wohl auch Seebode NStZ 1987, 47; LG Regensburg ZfStrVo 1981, 312, 314; zur Unpfändbarkeit wegen Zweckbindung: Zöller/Stöber, a.a.O., § 851 Rdnr. 3). Die gegenteilige Ansicht (Konrad a.a.O. S. 204/295), nämlich die Anwendbarkeit der §§ 850-850k ZPO auf den Anspruch auf Gutschrift ist vollstreckungsrechtlich nicht zu Ende gedacht.

Zum einen ist der Anspruch auf Gutschrift nicht abtretbar, mit der Folge, daß er sich in der Hand des Gläubigers in einen Zahlungsanspruch verwandelt. Schon das verbietet jede Parallele zur verabredeten Überweisung eines Lohnanspruchs in Freiheit auf ein Bankkonto. Zum anderen erwürbe der Gläubiger nur den nach § 109 StVollzG erzwingbaren Anspruch des Gefangenen auf richtige Verteilung des Geldes. Es kann als ausgeschlossen angesehen werden, daß der Gesetzgeber auch nur als Möglichkeit erwogen hat, vor den Strafvollstreckungskammern könnten Gläubiger des Gefangenen befugt sein, mit der Anstalt über deren öffentlich-rechtliche Pflichten insoweit zu streiten. Ein Zugriff von Gläubigern bereits auf den Gutschriftsanspruch ist deshalb nach dem Zweck der der Anstalt eingeräumten Verwendungsbefugnisse ausgeschlossen. Der Gläubiger hat allenfalls Amtshaftungsansprüche, wenn die Anstalt ihre Verteilungsbefugnisse mißbraucht (Beispiel OLG Hamm ZfStrVo 1985, 380; Bildung eines zu hohen Überbrückungsgeldes, um Pfändungen in Eigengeld zu vereiteln).

Folglich ist dem Gläubiger Zugriff erstmalig überhaupt erst auf die durch Gutschrift entstandenen Forderungen des Gefangenen auf Auszahlung eröffnet, soweit nicht insoweit spezieller Pfändungsschutz eingreift. Der Anspruch auf Auszahlung des gutgeschriebenen Eigengeldes stammt zwar aus Arbeitsentgelt, ist aber selbst kein Anspruch auf Arbeitseinkommen.

dd) Wegen dieser Rechtslage verbietet sich auch eine entsprechende Anwendung des § 850k ZPO auf das dem Eigengeldkonto gutgeschriebene Arbeitsentgelt.

§ 850k ZPO setzt nämlich voraus, daß das gesamte dem Arbeitnehmer geschuldete Arbeitsentgelt auf das Gehaltskonto überwiesen wird und daß ihm durch diese Vorschrift der vorher nach §§ 850, 850c ZPO begründete Pfändungsschutz erhalten bleibt.

An beiden Voraussetzungen fehlt es bei der Gutschrift von Arbeitsentgelt auf das Eigengeldkonto. Die Gutschrift stellt nur einen kleinen Teil seines Arbeitsentgelts dar. Es handelt sich um den Rest des anderweitig verteilten Geldes. Ein Pfändungsschutz nach §§ 850, 850c ZPO, der verlängert werden könnte, hat nie bestanden.

Hinzu kommt, daß der Zweck des § 850k ZPO, dem Schuldner die Deckung seines Lebensbedarfs bis zum nächsten Auszahlungstermin zu erhalten (Zöller/Stöber a.a.O., § 850k Rdnr. 1), auf die Pfändung des Eigengeldguthabens aus Arbeitsentgelt nicht übertragen werden kann. Der Lebensbedarf des Gefangenen in der Anstalt ist auch ohne Eigengeld gedeckt. Dem persönlichen Lebensbedarf dient das Hausgeld (OLG Fm NStZ 1985, 96), das nach richtiger Ansicht von vornherein unpfändbar ist (Fluhr a.a.O., Seite 105; so auch schon der Entwurf a.a.O. Seite 69, wenn auch mit schiefer Begründung; Konrad a.a.O. Seite 206; LG Regensburg a.a.O. Seite 314). Für Unterkunft, Verpflegung und Kleidung ist ohnehin gesorgt.

Soweit in der weitgehend durch Entscheidungen von Strafgerichten geprägten Rechtsprechung das Gegenteil vertreten wird, also eine analoge Anwendung des § 850k ZPO (so OLG Saarbrücken NStZ 1988, 248), fehlt jede nähere Begründung für die Voraussetzungen eines Analogieschlusses. Das allgemeine Bestreben, dem Gefangenen Schutz vor seinen Gläubigern zu gewähren, ist kein Ersatz hierfür.

In aller Regel werden sogar gänzlich undifferenziert die §§ 850 ff. ZPO direkt angewandt, was zivilprozessual, wie dargelegt, nach Gutschrift auf eines der Konten des Gefangenen schlicht unzutreffend ist (Beispiele: OLG Celle NStZ 1981, 78; 1988, 334; LG Bielefeld NStZ 1981, 527; OLG Fm NStZ 1985, 96; OLG Karlsruhe NStZ 1985, 439; KG ZfStrVo 1985, 381; OLG Hamm NStZ 1986, 47, 48; 1987, 190, 191; OLG München NStZ 1987, 45; BGH NW 1989, 992; LG Karlsruhe (Zivilkammer) NStZ 1990, 56; ebenso unscharf Hofmann ZfStrVo 1981, 344; Ballhausener NStZ 1981, 79; nur ergebnisorientiert: Kenter Rpfleger 1991, 488).

Damit erweist sich die Rechtsansicht im Entwurf (a.a.O. Seite 71), daß das Eigengeld sowohl dem Zugriff der Gläubiger als auch der Verfügung des Gefangenen offenstehe, im Grundsatz als zutreffend, (ebenso Fluhr a.a.O. Seite 106 ff.; Hornung, Rechtspfleger Jahrbuch, Seite 365, 379).

Ausnahmen können sich für einzelne Guthabenposten auf dem Eigengeldkonto ergeben, wenn Beträge dem Gefangenen zweckgerichtet zugewandt worden sind, § 851 ZPO (Konrad a.a.O. Seite 207).

3. Dieses Ergebnis ist auch nach der Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes richtig.

Wie dargestellt hat es der Gefangene selbst in der Hand, durch einen mit der Anstalt abgestimmten Schuldenplan und entsprechende Anträge zu bestimmen, welche Schulden er in welcher Reihenfolge erfüllen will. Sind seine Anträge nicht sachdienlich, will er z.B. bestimmte Gläubiger ohne Gründe benachteiligen, kann die Anstalt seine Anträge zurückweisen. Das Gesetz hält den Gefangenen zu einer Schuldentilgung ausdrücklich an, § 73 StVollzG. Was die Anstalt aufgrund solcher Anträge vorab an Gläubiger abführt, gelangt gar nicht auf das Eigengeldkonto und ist deshalb dem allgemeinen Pfändungszugriff beliebiger Gläubiger entzogen (a.A. offenbar Fluhr, ZfStrVo 1983, 23, 26, der systemwidrig bei Pfändungen die vor Gutschrift abzuführenden Tilgungsbeträge fiktiv dem Eigengeldkonto zurechnen will).

Zur Befähigung zu einem Leben in Freiheit gehört auch, Schulden zu bezahlen, und seien die Beträge, zu dessen Leistung der Gefangene fähig ist, auch noch so klein. Die Wahrscheinlichkeit, daß Gläubiger bei solchen Bemühungen vergleichsweise zum Verzicht

auf Teile ihrer Forderung bereit sind und sich damit eine vernünftige Schuldentilgung herbeiführen läßt, steigt durch solche Eigenbemühungen des Gefangenen.

Wenn ein Gefangener dieser Zielsetzung des Strafvollzugsgesetzes ausweicht und Eigengeld ansammelt, muß er es hinnehmen, daß Gläubiger seine Forderung auf Auszahlung des Guthabens pfänden. Die mißliche Folge, daß dann nicht immer die Gläubiger zum Zug kommen, die es zuvorderst verdient hätten, befriedigt zu werden, sondern diejenigen, die am schnellsten pfänden, ergibt sich aus einem Verhalten des Gefangenen, unterscheidet sich aber auch nicht von den wirtschaftlichen Gegebenheiten einer Justizvollzugsanstalt.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO. Den Beschwerdewert hat der Senat für beide Beschwerderechtszüge gemäß §§ 12 Abs. 1 GKG, 6 ZPO auf 1.000,- DM geschätzt, da die Höhe des jetzt und künftig gepfändeten Eigengeldes zwar unbekannt ist, aber eher in der festgelegten Größenordnung liegen dürfte.

§ 70 StVollzG (Besitz externer Lautsprecherboxen)

Externe Lautsprecherboxen erfordern einen zusätzlichen erheblichen Kontrollaufwand. Dies gilt auch für Acrylboxen. Zwar ist dort der äußere Boxenkörper und – je nach Fabrikat – auch ein eventueller Zwischenboden in der Regel aus durchsichtigem Kunststoff gefertigt; jedoch enthält der Innenraum eine Reihe von Bauteilen, die undurchsichtig sind bzw. bei einer optischen Prüfung von außen Sichthindernisse bieten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. Okt. 1993 – 1 Vollz (Ws) 205/93 –

Aus den Gründen:

... Für die hier maßgebliche Frage, ob die Ablehnung des Antrags des Betroffenen vom 29. März 1993 unter Hinweis auf die Gefährdung der Sicherheit der Anstalt zu Recht erfolgt ist oder nicht, ist nicht entscheidend, ob die von dem Betroffenen gewünschten Boxen als solche gegenüber anderen von der Anstaltsleitung in aller Regel genehmigten Gegenständen infolge ihrer Bauart geringere Versteckmöglichkeiten für unerlaubte Sachen aufweisen bzw. einen geringeren Kontrollaufwand erfordern oder nicht. Vielmehr kommt es hier im Hinblick auf die Gewährleistung der Sicherheit der Anstalt auf den von den Vollzugsbehörden zu Recht herangezogenen Umstand an, daß die Genehmigung externer Boxen selbst dann, wenn diese aus Acryl sind, einen gegenüber den bisher bereits in der Justizvollzugsanstalt erforderlichen Kontrollen zusätzlichen erheblichen Kontrollaufwand erfordern würden, der in Anbetracht der Personalsituation der Justizvollzugsanstalt und der sonstigen Aufgaben des dortigen Vollzuges nicht mehr ohne konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit erbracht werden könnte. Entgegen der Darstellung des Betroffenen sind auch Acrylboxen keineswegs in vollem Umfang durch einen bloßen raschen Blick zuverlässig auf etwaige unerlaubte Gegenstände zu kontrollieren. Zwar ist der äußere Boxenkörper und – je nach Fabrikat – auch ein eventueller Zwischenboden in derartigen Boxen in der Regel aus durchsichtigem Kunststoff gefertigt. Die Boxen enthalten in ihrem Innenraum aber eine ganze Reihe von Bauteilen (z.B. die Schaltungsplatine für die Frequenzweiche mit Widerständen, Halbleitereinheiten, Kondensatoren usw., Kabelstränge mit Steckern und Steckbuchsen, die eigentlichen Lautsprecher und deren Befestigungen, je nach Bauart der Box unter Umständen auch Dämpfungsmaterial usw.), die undurchsichtig sind bzw. bei einer optischen Prüfung von außen Sicherheitshindernisse bilden. Darüber hinaus kann – etwa durch Einbringen von Hohlkörpern, die bei einer Sichtprüfung der Box als notwendige elektronische oder akustische Bauteile erscheinen, aber ohne jeden Einfluß auf die Funktion der Lautsprecher sind, oder auch durch Abtrennung von Innenraumteilen mit reflektierenden Zwischenflächen – auch bei Acrylboxen eine nachträgliche Umgestaltung vorgenommen werden, die zu

Versteckmöglichkeiten führt. Hinzu kommt, daß selbst ohne solche nachträglichen Veränderungen in gewissem Umfang ohnehin noch die Möglichkeit zum Verstecken von Betäubungsmitteln, Geld, Schwarzpulver oder anderen verbotenen Gegenständen kleinen Volumens gegeben sind. Die gegenteilige Behauptung des Betroffenen ist unzutreffend, wie dem Senat aus der Kenntnis derartiger Boxen bekannt ist. Mithin müßten auch Acrylboxen aus Sicherheitsgründen regelmäßig einer eingehenden Kontrolle unterzogen werden, wobei auch der nachträgliche Einbau von zusätzlichen Hohlkörpern ausgeschlossen werden müßte. Eine derartige Kontrolle wäre jedoch nur bei regelmäßiger und eingehender Überprüfung auch des Boxeninneren, unter Umständen nur nach Öffnen der Boxen und nach teilweiser Zerlegung der Bauteile in wirksamer Weise möglich. Darüber hinaus würde eine derartige Überprüfung eine besondere, auch elektroakustische Schulung des Anstaltspersonals voraussetzen und zusätzlich die Gefahr einer ungewollten Beschädigung der oft hochwertigen Boxen begründen. Wenn der Leiter der Justizvollzugsanstalt und die Aufsichtsbehörde auf den Hintergrund dieser wesentlichen und entscheidenden Erwägungen den Antrag des Betroffenen wegen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt abgelehnt haben, so ist das entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer und des Betroffenen aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und basiert insbesondere auch auf einer hinreichend vollständigen tatsächlichen Grundlage. In Anbetracht der berechtigten Sicherheitserwägungen der Vollzugsbehörde kann in einem Fall wie dem vorliegenden, in welchem es für den Betroffenen legitimerweise nur um die Verschaffung eines gesteigerten Hörgenusses gehen kann, auch nicht völlig außer Betracht gelassen werden, daß der Betroffene bereits eine mit eingebauten Lautsprechern versehene Stereoanlage im Haftraum besitzt und nach Mitteilung des Leiters der Justizvollzugsanstalt den dortigen Gefangenen in der Regel die Möglichkeit gegeben wird, ihre Kompaktstereoanlage anstatt über Lautsprecher über Kopfhörer zu betreiben, was einen sehr hohen Standard der Klangwiedergabe ermöglicht.

Soweit der Betroffene darauf hinweist, daß anderen Gefangenen der Justizvollzugsanstalt im Rahmen einer Musikgruppe der Betrieb selbst undurchsichtiger Boxen gestattet sei, gibt das für die hier zu entscheidende Frage nichts her. Zum einen ist das Mißbrauchsrisiko derartiger Lautsprecher, die von einer begrenzten Anzahl Gefangener als Gruppe benutzt wird, geringer. Zum anderen ist die Gefahr, daß die Lautsprecher als Versteckmöglichkeiten hergerichtet bzw. gebraucht werden, im Kirchenraum der Justizvollzugsanstalt wesentlich geringer als im Haftraum eines Gefangenen. ...

Für Sie gelesen

Dieter Eschke: Mängel im Rechtsschutz gegen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsmaßnahmen – Eine Darstellung ausgewählter Probleme mit Lösungsvorschlägen. R.v. Decker's Verlag G. Schenck, Heidelberg 1993, gebunden XIII, 198 Seiten, DM/sfr 98,-, öS 765,-

Der Verfasser, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt/Main mit Schwerpunkt Tätigkeit im Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht (3. Strafsenat), kennt das Feld, das er mit der vorliegenden von Alexander Böhm betreuten Dissertation untersucht, aus langjähriger Anschauung. Der Titel der Arbeit ist ein Programm: Es geht nicht um einen schmalen Sektor, sondern um das gesamte Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht in seinen vielfältigen Verflechtungen und vor allem in seinen schwierigen Bezügen zum allgemeinen Verwaltungsrecht. Die Arbeit kann deshalb das besondere Interesse der Praxis des Strafvollzugs beanspruchen.

Nach einem Überblick über das gesamte Untersuchungsfeld im ersten Kapitel geht der Verfasser im folgenden der Frage nach, welche Teile der Urteilsgründe für Vollstreckung und Vollzug von Bedeutung sein können und welche Defizite dort vorkommen. Im Verlauf des Vollzuges einer längeren Freiheitsstrafe behalten, ja gewinnen die Ausführungen zur Strafzumessung und zur Täterpersönlichkeit Bedeutung, wenn es nämlich um die Frage von Vollzugslockerungen, von Strafaussetzung und evtl. später um den Widerruf der Strafaussetzung geht (S. 39 f.). Kritisch zitiert der Verfasser die Auffassung von Dreher/Tröndle, es sei ein in der Revision zu prüfender sachlich-rechtlicher Mangel, wenn die Schwurgerichtskammer keine Feststellungen zum Fehlen der besonderen Schuldschwere i. S. von § 57 a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB gemacht habe. Am Ende des Kapitels weist er in einer Fußnote (S. 61 FN 179 a) auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3.6.1992 (ZfStrVo 1992, 324 ff., 386 ff.) hin, die das Tatgericht jetzt zu Feststellungen zur besonderen Tatschwere verpflichtet. Doch konnte der Verfasser diese Entscheidung nicht mehr im Text der Arbeit berücksichtigen. Als Mittel zur Vermeidung später nicht reparabler Mängel der Urteilsgründe im allgemeinen – außerhalb des Bereichs der Mordfälle – empfiehlt er, das Problemverständnis der jungen Juristen in der Ausbildung im Hinblick auf ihre spätere Tätigkeit als Strafrichter, Staatsanwälte und Strafverteidiger zu schärfen. De lege ferenda fordert er im Anschluß an Rieß die Einschränkung der Ermächtigung zur Abkürzung der Urteilsgründe (§ 267 Abs. 4 StPO) in dem hier bedeutsamen Bereich. Zur Gewährleistung der Verpflichtung des Gerichts hält er einen neu einzuführenden Rechtsbehelf für erforderlich.

Im dritten Kapitel geht es um die „Ladung zum Strafantritt im offenen oder geschlossenen Vollzug“. (Bereits im Überblick des ersten Kapitels hatte der Verfasser beanstandet, daß die Ladung zum Strafvollzug nicht mit Hinweisen auf die Möglichkeiten verbunden wird, den Zeitpunkt des Strafantritts hinauszuschieben [§ 455 f. StPO] oder in einer anderen Anstalt zu beginnen.) Er lobt die Hessische Regelung, nach der auf freiem Fuß befindliche Verurteilte von der Vollstreckungskammer unmittelbar in eine offene Anstalt geladen werden, sofern diese nicht nach Prüfung der Vollstreckungsunterlagen widerspricht (S. 64). Aus der Tatsache, daß etwa drei Fünftel der Gefangenen nicht die Chance nutzen, ihre Strafe von Anfang an im offenen Vollzug zu verbüßen, schließt er – wohl mit Recht – auf Informationsmängel. Außerdem kritisiert er, daß die nach § 10 StVollzG erforderliche Zustimmung zur Aufnahme in den offenen Vollzug stillschweigend vorausgesetzt wird. Zur Abhilfe schlägt er den Vollstreckungsbehörden und den Landesjustizverwaltungen vor, die Verurteilten mit der Ladung gründlich über ihre Rechte zu informieren. Darüber hinaus hält er es für geboten, eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung zu einer solchen Belehrung zu schaffen. – Die Annahme des Verfassers, Hessen sei das einzige Bundesland, das unmittelbar in den offenen Vollzug lade, trifft freilich nicht zu. So läßt Nordrhein-Westfalen auf freiem Fuß befindliche Gefangene mit Strafen und Strafresten von weniger als zwei Jahren nach dem Vollstreckungsplan unmittelbar in den offenen Vollzug, die mit längeren Strafen deshalb nicht, weil sie am Einweisungsverfahren teilnehmen. Baden-Württemberg entscheidet immerhin für einen ähnlichen Kreis von Gefangenen innerhalb von 1-2 Wochen über die Frage der Zulassung zum Freigang (vgl. Dolde, ZfStrVo 1992, 24 ff.). Wenn dem Verfasser diese Regelungen entgangen sind, so ist ihm

deswegen kaum ein Vorwurf zu machen. Es ist gar nicht einfach, sich einen Überblick über Einzelheiten des Vollzuges in den heute insgesamt 16 Bundesländern zu verschaffen. Zu bedauern ist nur, daß er deshalb keine Möglichkeit hatte, sich auf der Grundlage seiner rechtlichen Überlegungen mit den erkennbaren Problemen der Regelungsvarianten auseinanderzusetzen. Die Regelung in Nordrhein-Westfalen ist sicherlich die einfachste, sie ist aber auch nicht ohne rechtliche und praktische Schwachpunkte (Diepolder, ZfStrVo 1990, 22 ff.).

„Die Strafzeitberechnung und die Unterbrechung der Strafvollstreckung“, wenn mehrere Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, werden im vierten Kapitel behandelt. Es ist ein Gebiet, das bei den Vollstreckungsbehörden vom Rechtspfleger, in den Vollzugsanstalten von Beamten des mittleren Dienstes bearbeitet wird. Juristen sehen die sich hier ergebenden Fragen deshalb gern als unbedeutend, ja ihres Interesses unwürdig an. Der Verfasser verdeutlicht an Beispielen, welche Ungerechtigkeiten hier durch Fehler besonders bei den Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung entstehen können. Er hält wiederum eine gründliche Belehrung der Gefangenen für notwendig. Außerdem setzt er sich für eine gesetzliche Pflicht zur Begründung der (schwierigeren) Strafzeitberechnungen ein.

Die besondere Problematik bei der Zurückstellung der Strafvollstreckung wegen Betäubungsmittelabhängigkeit (5. Kapitel) sieht der Verfasser in der Notwendigkeit der Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges (§ 35 Abs. 1 S. 1 BtMG), deren Versagung nach Auffassung „der erdrückenden herrschenden Meinung“ (S. 110) mit Rechtsmitteln nicht angefochten werden kann. Der Verfasser empfiehlt eine gesetzliche Vorschrift, nach der die Zurückstellungsentscheidung wie bisher nach §§ 23 ff. GVG durch die Oberlandesgerichte zu überprüfen ist, diese aber ermächtigt werden, die „notwendigen Mitwirkungsakte von Behörden und Gerichten“ inzidenter mitzuprüfen. Die Ausführungen sind überzeugend. Nach meiner Erinnerung treten Schwierigkeiten allerdings eher im praktischen Bereich auf: Welche Therapiestätte nimmt den Verurteilten auf? Wie läßt sich ein Kostenträger finden? Überdauert die Therapiemotivation des Gefangenen die oft langwierigen Vorlaufzeiten? Positiv konnte ich feststellen, daß die Verteidiger die Bemühungen um eine Zurückstellung der Strafvollstreckung auch nach Rechtskraft der Entscheidung unterstützten, während sie sonst bekanntlich über diesen Zeitpunkt hinaus kaum tätig waren.

Im folgenden Kapitel berichtet der Verfasser von den Unsicherheiten, die dadurch entstehen, daß nach der ständigen, einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung nur Vollzugsmaßnahmen, die vom Anstaltsleiter oder einem von ihm ausdrücklich Beauftragten getroffen sind, mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden können (S. 120). Er vertritt die Auffassung, daß im Bereich des Strafvollzugs wie im Verwaltungsrecht im allgemeinen jede Maßnahme, die in Rechte eines Bürgers eingreift, anfechtbar sein müsse; nur so sei die Rechtsschutzgarantie nach Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Er stellt dabei Überlegungen an, ob das in einem Teil der Bundesländer eingeführte Vorschaltverfahren die beschriebenen Schwierigkeiten beheben könne, und kommt dabei zu einem negativen Ergebnis. Tatsächlich aber tritt die Problematik in Ländern mit Vorschaltverfahren in der Regel nicht auf. Der Anstaltsleiter (sein Vertreter oder ein Abteilungsleiter) ist dort nämlich verpflichtet, mit der Beschwerdeschrift (oder dem Widerspruch) zu dem Vorbringen des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen, und damit trifft er eine i.S. der herrschenden Rechtsprechung anfechtbare Entscheidung. Das Vorschaltverfahren hat freilich auch Nachteile. Es führt zu einer Verlängerung des Rechtswegs und deshalb oft zu Verzögerungen. Volckart (AK RN 32 zu § 109) und Kamann (Gerichtlicher Rechtsschutz im Strafvollzug, Pfaffenweiler 1991) in seiner Dissertation, die der Verfasser ebenfalls nicht mehr berücksichtigt hat, fordern deshalb die Abschaffung des Vorschaltverfahrens.

Volle Zustimmung verdienen die Ausführungen des Verfassers zum Ziel der „Verfahrensbeschleunigung und Sachverhaltsaufklärung als Rechtsschutzessentiale für den Strafgefangenen“ (Kapitel 7, S. 132). Er beschreibt anschaulich, wie die Verzögerung der Nachprüfung im Ergebnis zur Rechtsschutzverweigerung werden kann. (Die Einschränkung der gerichtlichen Kontrolle

unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Rechtsfigur des Beurteilungsspielraums wird bereits im Überblick des ersten Kapitels mit überzeugenden Gründen abgelehnt.) Dabei setzt er sich auch mit den Besorgnissen der Praxis auseinander, daß eine Verbesserung des Rechtsschutzes zu einer weiteren Verrechtlichung des Vollzuges führen und kontraproduktive Wirkungen entfalten könnte. Die vom Verfasser empfohlenen Heilmittel berücksichtigen die Sorgen der Praxis. Zunächst fordert er, daß für die Aufgaben der Vollstreckungskammer engagierte Richter eingesetzt werden und diesen auch ausreichend Zeit für ihre Aufgaben zur Verfügung steht. Diese Richter hätten dann schon jetzt die Möglichkeit, den Gefangenen anzuhören und Beweise unmittelbar zu erheben. Auch der Vorschlag für eine Gesetzesänderung (§ 115 Abs. 1 StVollzG) verdient uneingeschränkte Unterstützung: „Vor der Entscheidung findet eine mündliche Anhörung des Antragstellers in der Vollzugsanstalt statt. Der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers und der Leiter der Vollzugsanstalt, der einen Vertreter entsenden kann, sind zu laden.“ Hier treffen sich die Vorschläge mit denen von Kamann.

Im letzten, achten Kapitel behandelt der Verfasser die unzureichenden Möglichkeiten für die Rechtsberatung der Gefangenen. Es ist anerkennenswert, daß er die verschiedenen Wege gründlich verfolgt und nach den Ursachen ihrer Ineffizienz forscht. Dabei setzt er sich ausdrücklich mit den Hemmnissen auseinander, die das Kosten- und Gebührenrecht aufbaut. Insbesondere zeigt er, warum anwaltliche Beratung in Strafvollzugssachen zur Zeit an dem völlig unzureichenden Honorar scheitern muß. Schließlich erinnert er an den Vorschlag von Müller-Dietz, „eine Pflichtverteidigerbestellung müsse aus sozialstaatlichen Gründen jedenfalls in den Fällen für zulässig erachtet werden, in denen der Gefangene wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage oder mangels Sprach- und Handlungskompetenz eines rechtskundigen Beistands bedürfe“ (S. 177). Eine entsprechende Gesetzesänderung erscheint dem Verfasser die beste Lösung des Problems.

Das vorliegende Werk beantwortet zunächst zwei grundsätzliche Fragen: Es ist sinnvoll, wenn ein Spezialist auf dem Gebiete der Praxis sein Arbeitsfeld in einer Dissertation untersucht. Außerdem ist es fruchtbar, wenn nicht – wie sonst üblich – eine Einzelfrage von begrenzter Tragweite, sondern das sich dem Praktiker anbietende Feld in seiner Breite bearbeitet wird. Dem Verfasser und seinem wissenschaftlichen Betreuer ist für die gelungene Arbeit zu danken. Die Landesjustizverwaltungen und alle auf diesem Felde Tätigen, Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger, Vollzugsanstalten wie Verteidiger, sollten das Buch auswerten. Universität und Verwaltung sind gefordert, derartige Arbeiten zu unterstützen, um den Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis zu verbessern. Ohne eine Inanspruchnahme von Freizeit wird das, wie der Verfasser im Vorwort berichtet, nicht möglich sein. Wenn sich aber das Gelingen des Projekts abzeichnet, dann sollte es der Dienstherr durch Entlastung im Hauptamt oder durch Sonderurlaub für die Zeit der Erstellung des Manuskripts fördern.

Karl Peter Rotthaus

Politisch-gesellschaftlicher Umbruch. Kriminalität, Strafrechtspflege. Hrsg. von **Günther Kaiser** und **Jörg-Martin Jehle** (Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft Bd. 101). Kriminalistik Verlag: Heidelberg 1993. X, 129 S. Kart. DM 64,-

Die Neue Kriminologische Gesellschaft (NKG), die aus einem Zusammenschluß der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie und der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft hervorgegangen ist, veranstaltete am 15. November 1991 in den Räumen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin eine Tagung, die den politisch-gesellschaftlichen Umbruch in den neuen Bundesländern auf den Gebieten der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle dokumentieren und veranschaulichen sollte. Freilich konnte so kurze Zeit nach der „Wende“ und dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik an eine gleichsam flächendeckende und auch vom Zeitablauf her repräsentative Gesamtdarstellung nicht gedacht werden. Was auf der Grundlage bisheriger Forschungsergebnisse und Erfahrungen der Praxis vielmehr zustande-

kam, war eine Mischung aus Überblicksreferaten und speziellen Beiträgen, die sich einzelner, durchweg gewichtiger Fragestellungen annahmen. Dabei fällt ein Beitrag gewissermaßen aus dem Rahmen deutsch-deutscher Analysen heraus: die Übersichtsstudie zur Kriminalitätslage in Ungarn von László Korinek (Staatssekretär im ungarischen Innenministerium). Die übrigen acht Referate kreisen durchweg um die einschlägige Situation und Entwicklung in den neuen Bundesländern.

Insgesamt ist der thematische Rahmen recht weitgespannt. Ausgehend von der gesellschaftlichen Umbruchsituation auf dem Gebiet der ehemaligen DDR wurden nicht nur Kriminalitätsdaten referiert und analysiert, sondern auch die Aufgaben und Schwierigkeiten hinsichtlich des Aufbaus von Strafrechtspflege und Strafvollzug in den neuen Bundesländern geschildert. So vermittelt der Band doch ein sich aus vielen Facetten zusammensetzendes Gesamtbild eines einschneidenden Wandlungsprozesses, den Gesellschaft und Staat im Osten Deutschlands durchlaufen. Vielleicht nicht ganz so dramatisch wie die vielberedeten finanziellen Probleme werden dort vor allem die Personalsorgen, institutionellen und organisatorischen Defizite sichtbar. Vor allem aber leiden Kriminalitätsentwicklung, -wahrnehmung und -kontrolle in den neuen Bundesländern unter tiefgreifenden Mentalitätsbrüchen, der grundstürzenden Erfahrung, mit einer völlig andersartigen politischen und gesellschaftlichen Sozialisation der neuen Lage gerecht werden zu müssen. Daß dieser Prozeß selbst unter tätiger Mithilfe der westlichen Bundesländer, die vor allem Führungspersonal für die Aufbauphase zur Verfügung gestellt haben, nicht ohne Identitätskrisen abgehen konnte, liegt eigentlich für jeden, der bereit und in der Lage ist, sich in solchen geschichtlichen Wandel einzufühlen, auf der Hand. Damit erklärt sich auch zumindest ein Teil der Irritationen, die von der Veränderung des Kriminalitätsbildes und seiner öffentlichen Wahrnehmung in den neuen Bundesländern ausgehen.

Auf das Vor- und das Geleitwort der Herausgeber folgt ein Überblicksreferat von Reinhard Göhner (Parlamentar. Staatssekretär in Bonn) über die „Probleme und Bemühungen um den Aufbau der Strafrechtspflege in den neuen Bundesländern“. Es faßt in wenigen Strichen gleichsam schwerpunktartig die wesentlichen Aspekte der jetzigen Umbruchs- und Wandlungsphase zusammen. Edwin Kube (Abteilungsleiter im Bundeskriminalamt) zieht einen Ost-West-Vergleich hinsichtlich der Kriminalitätslage, wobei er auch Opferbefragungen mitberücksichtigt. Mit einem Blick auf die Kriminalitätsentwicklung in West- und Osteuropa sucht er die Probleme, vor denen die sog. Verbrechensbekämpfung in Deutschland steht, zu verdeutlichen. Uwe Ewald (Leiter der Kriminolog. Forschungsstelle der Humboldt-Universität Berlin) begreift den Wandel der Kriminalität in den neuen Bundesländern als Ausdruck eines einschneidenden „Prozesses sozialer Transformation“, also vor dem Hintergrund einer Bündelung gesellschaftlicher Konflikte. Spezielle Kriminalitätsdaten zum Ladendiebstahl in West-Berlin in der Zeit vor und nach Öffnung der Mauer präsentieren Anselm Brinker und Norbert Schellberg (die beide am Forschungsprojekt „Bagatelldiebstahl“ der Freien Universität Berlin beteiligt sind). Welche Entwicklung die Kriminalität im Land Brandenburg genommen hat, stellt Werner Ruckriegel (Staatssekretär im Innenministerium dieses Landes) dar; dabei bilden Straftaten von rechtsorientierten und gewaltbereiten Personengruppen einen besonderen Schwerpunkt.

Mit welchen Schwierigkeiten Politik und Justiz beim Neuaufbau von Strafrechtspflege und Strafvollzug fertig werden müssen, geben die restlichen drei Beiträge des Bandes recht anschaulich zu erkennen. Thomas Hutt (Thüringer Generalbundesanwalt) schildert die vielfältigen Probleme beim Aufbau der Staatsanwaltschaften seines Landes. Hans-Peter Jabel (Ministerialdirigent im Ministerium der Justiz von Sachsen-Anhalt) stellt die vorgefundenen Strukturen sowie die Erwartungen und Realitäten in bezug auf die Strafrechtspflege der neuen Bundesländer – auch unter Verwendung von Zahlenmaterial – dar. Einen besonders beklemmenden Eindruck vom (damaligen) Zustand des Strafvollzugs in Sachsen vermitteln die Ausführungen von Rudolf Schmuck (Ministerialdirigent im Staatsministerium der Justiz dieses Landes). Vor allem vom personellen Bereich entwirft er ein kritisches Bild – von dem man heute nur hoffen kann, daß es durch die seitherige Entwicklung korrigiert worden ist.

Insofern ist manches in diesem wichtigen Band Momentaufnahme – aber eben von einer gesellschaftlich-politischen Situation, die in ihrer Einmaligkeit auch auf den Feldern der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle festgehalten zu werden verdient.

Heinz Müller-Dietz

Rudolf Egg (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren. Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug (Berichte, Materialien, Arbeitspapiere aus der Kriminologischen Zentralstelle Heft 7). Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ): Wiesbaden 1993. 205 S. DM 25,–

Seit der Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten und Abteilungen in der Bundesrepublik ist eine Vielzahl einschlägiger Veröffentlichungen erschienen, die sich mit Zielsetzung, Arbeitsweise und Evaluation dieser Institutionen beschäftigen. Dies gilt namentlich für die Zeit bis zum Außerkrafttreten des § 65 a.F. StGB. Von besonderem Interesse waren unter diesen Publikationen namentlich die Sachstandsberichte der einzelnen Anstalten oder Abteilungen und die Beiträge sozialtherapeutisch tätiger Praktiker, die über ihre Methoden und Erfahrungen informierten. 1977 etwa legte der Fachausschuß V „Sozialtherapie und sozialtherapeutische Anstalt“ des (damaligen) Bundeszweckvereins für Straffälligenhilfe einen solchen Sammelband vor, der nach sozialtherapeutischen Fragestellungen und Anstalten gegliedert war. 1980 brachte die ZfStrVo unter dem Titel „Sozialtherapie und Behandlungsforschung“ ein Sonderheft heraus, das nicht weniger als 20 Einzelbeiträge und weitere Materialien zu diesem Themenkreis vereinigte.

Nunmehr hat es Rudolf Egg (KrimZ) unternommen, auf der Grundlage einer im Sommer 1992 unter allen 14 existierenden sozialtherapeutischen Anstalten oder Abteilungen durchgeführten Umfrage sowie von sieben Einzelbeiträgen einen Gesamtüberblick über die gegenwärtige Situation der Sozialtherapie zu vermitteln. Bekanntlich haben sich Rechtslage und Praxis seit den genannten früheren Darstellungen erheblich verändert. Ende 1984 trat § 65 a.F. StGB – und damit die sog. Maßregelvollzug – außer Kraft. Was überdauerte, war und ist die sog. Vollzugslösung. Sie hat zur Folge, daß die Einweisung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nur mehr eine Vollzugsmaßnahme (§ 9 StVollzG) und daß der dortige Vollzug lediglich eine Sonderform des Strafvollzugs (§§ 123 ff. StVollzG) – und keineswegs, wie ursprünglich geplant, des Maßregelvollzugs – darstellt. Seit Mitte der 80er Jahre ist es um die Sozialtherapie denn auch „ruhiger“ geworden, was indessen keineswegs bedeutet, daß einschlägige Theorie und Praxis stagniert hätten. Vielmehr sind ungeachtet aller Rückschläge und einer zunehmenden Skepsis gegenüber Behandlungsansätzen im Vollzug – deren extremste Position Martinsons These, daß „nichts gehe“ (nothing works) verkörpert – die Bemühungen sowohl der Forscher als auch der Praktiker um eine Verbesserung der Sozialtherapie weitergegangen. Von diesen Bestrebungen legen nicht zuletzt die Beiträge des vorliegenden Sammelbandes Zeugnis ab (vgl. auch Kahlau/Otten, ZfStrVo 1991, 67 ff.).

Dabei ist es dem Herausgeber nicht allein darum gegangen, im Wege einer Auswertung der Umfrageergebnisse sowie theoretischer Analysen und Praxisberichte eine Bestandsaufnahme zu erstellen, sondern auch Zukunftsperspektiven für die weitere Forschungstätigkeit und Arbeit „vor Ort“ zu eröffnen. Das lassen die durchaus differenzierten und differenzierenden Beiträge erkennen, die trotz aller Ernüchterung hinsichtlich der intramuralen Behandlung von Straftätern keineswegs in einen resignativen Ton verfallen. Darauf verweisen aber auch die Vorstellungen, die der Arbeitskreis Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug im Verlauf zweier Tagungen im Oktober 1986 und im Februar 1988 erarbeitet hat (Mindestanforderungen an Sozialtherapeutische Einrichtungen, S. 19 f.). Diese – wie auch andere im Band abgedruckte – Thesen und Vorschläge, die auf theoretische Einsichten wie praktische Erfahrungen zurückgehen, wären schwerlich sinnvoll, wenn man der Sozialtherapie innerhalb des Justizvollzugs keine Entwicklungschance einräumen würde. Freilich durchziehen zwei Erkenntnisse wie ein roter Faden – in mehr oder minder modifizierter Form – die Einzelbeiträge wie auch die Auswertungs-

ergebnisse: daß die Erwartungen, die an die rückfallvermindernde Wirkung der Sozialtherapie gerichtet werden, nicht zu hoch geschraubt werden dürfen; und daß andererseits die Effizienz der Sozialtherapie in engem Zusammenhang mit ihrer Ausstattung und Organisation, ja ihren Rahmenbedingungen im ganzen steht.

Beides kommt etwa in dem Überblicksreferat von Friedrich Lösel, der ja zusammen mit anderen eine eindrucksvolle „Meta-Evaluation der Sozialtherapie (1987) vorgenommen und dabei ausländische Untersuchungen mitberücksichtigt hat, zum Ausdruck: „Die neuere Forschung spricht gegen das ‚nothing works‘. Sie legt bei nüchterner und methodenkritischer Beurteilung zwar auch nicht nahe, daß sich die Straftäterbehandlung überzeugend ‚bewährt hat‘, ermutigt jedoch zu konstruktiven Perspektiven. Dafür sprechen neben wissenschaftlichen auch ethische und praktische Gründe.“ (S. 27) In gewisser Weise spiegeln sich solche Einschätzungen auch in anderen Beiträgen sowie in den Umfrageergebnissen wider. Ulrich Rehder etwa, der sich in seiner Studie mit der Therapie von Sexualtätern befaßt, stellt abschließend fest, daß „für die Behandlung von Sexualdelinquenten genügend psychologische Methoden zur Verfügung stehen und daß auch eine ausreichende Zahl von Sexualdelinquenten die erforderliche Behandlungsmotivation zeigt“. Für ihn konzentriert sich die entscheidende Frage darauf, ob und inwieweit es auch gelingt, das dafür erforderliche Vollzugsklima zu schaffen – was wiederum von der Bereitschaft und Fähigkeit des Vollzugs abhängt, „der Behandlung von Straftätern die erforderliche Priorität einzuräumen“ (S. 99).

Im einzelnen ist der Sammelband in drei Teile, den Aufsatzteil, die Synopsen zur Sozialtherapie (welche die Umfrageergebnisse zum Gegenstand haben) und einen Anhang gegliedert. Der Aufsatzteil umfaßt neben dem schon erwähnten Thesenpapier des Arbeitskreises Sozialtherapeutische Anstalten (S. 19 f.) folgende Beiträge:

- Entwicklung und Zukunft der Sozialtherapeutischen Anstalten im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland: Friedrich Specht;
- Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung?: Friedrich Lösel;
- Entscheidungen, Regeln, Anstaltsorganisation. Einige Überlegungen zur Vermeidung schädlicher Routine im sozialtherapeutischen Alltag: Gerhard Rehn;
- Sozialtherapie mit Frauen heißt Sozialtherapie für Frauen: Bärbel Schulz und Kristin White;
- Frauen und Männer im Strafvollzug: Susanne Meyer und Thomas Wegner;
- Der Fall Werner A. – Skizzen aus einer Behandlung: Brigitte Essler;
- Sexuell abweichendes Verhalten – Klassifikation, Ursachen und Behandlung: Ulrich Rehder.

Daß in den Einzelbeiträgen positive Erfahrungen negativen gegenüberstehen, entspricht einer – fast schon erwartbaren – Binsenweisheit. Positive Erfahrungen hat man etwa in über acht Jahren mit gemischtgeschlechtlichem Vollzug in der sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme (Hamburg) sammeln können; dort werden Frauen und Männer nur nachts voneinander getrennt, tagsüber bestehen zwischen ihnen Kontaktmöglichkeiten. „Es gab in der ganzen Zeit kein Problem, das bei den Mitarbeitern zu einer ernsthaften Diskussion über den Sinn dieser Vollzugsform geführt hat. Alle von uns – allerdings unsystematisch – befragten Mitarbeiter und Gefangenen betonten fördernde Aspekte. Manche wußten mit der Frage nach dem Sinn des gemischtgeschlechtlichen Vollzugs gar nichts anzufangen, weil er völlig selbstverständlich zum Alltag gehört.“ (S. 61)

Die Synopsen zur Sozialtherapie, die Rudolf Egg zusammengestellt und bearbeitet hat, belegen, daß alle (alten) Bundesländer grundsätzlich an diesem Konzept festhalten wollen und daß es auch in den neuen Bundesländern Überlegungen hinsichtlich der Schaffung sozialtherapeutischer Einrichtungen gibt (S. 107). Das umfangreiche Material, zu dem R. Egg und Günter Schmitt erläuternde Vorbemerkungen beigesteuert haben, kann hier schon aus Raumgründen nicht referiert werden. Es bezieht praktisch alle relevanten Fragestellungen von der allgemeinen Situation und Entwicklung der Einrichtung bis zur Nachbetreuung der

Entlassenen ein. Nicht minder reflektiert es den Stand und die Entwicklung der einschlägigen Forschung seit 1981.

Der Anhang des Sammelbandes setzt sich aus einer von R. Egg erstellten 12seitigen Literaturübersicht sowie einem Verzeichnis der Autorinnen und Autoren zusammen. Das Werk stellt ein unerläßliches Arbeits- und Informationsmittel für jeden dar, der auf dem Feld der Sozialtherapie wissenschaftlich oder praktisch tätig ist.

Heinz Müller-Dietz

Bernd-Dieter Hüge: Mein Knastbuch. Ein Bericht (AtV Texte zur Zeit 47). Aufbau Taschenbuch Verlag GmbH: Berlin 1991. 145 S. DM 12,80

Die Erfahrungsberichte über den Strafvollzug in der früheren DDR mehren sich. Längst liegen nicht nur journalistische Schilderungen (z.B. Torsten Heyme/Felix Schumann: „Ich kam mir vor wie'n Tier“ – Knast in der DDR, 1991; siehe auch ZfStrVo 6/92, S. 396 f.) vor. Auch Betroffene haben sich selbst zu Wort gemeldet (z.B. Ellen Thiemann: Stell dich mit den Schergen gut. Erinnerungen an die DDR. Meine Wiederbegegnung mit dem Zuchthaus Hoheneck, 1990). Zuweilen regen solche Erlebnisse zur schriftstellerischen Tätigkeit an. Der Autor des vorliegenden Berichts ist bereits mit literarischen Veröffentlichungen hervorgetreten: 1984 und 1986 erschienen aus seiner Feder die Lyrikbände „Kaderakte eines Zugvogels“ und „Beichte vor dem Hund“; 1989 legte er den Roman „Das Steinkind“ vor. Daß er anschaulich und lebendig zu schreiben versteht, bezeugt auch sein Bericht, in dessen Mittelpunkt die Erfahrungen mit zwei Jahren und acht Monaten Strafkraft in der einstigen DDR stehen.

Obleich das Lebensschicksal Bernd-Dieter Hüges in gewisser Weise charakteristisch für Entwicklungen und Verhältnisse auf deutschem Boden nach dem Zweiten Weltkrieg steht, fällt es doch aus dem Rahmen des Üblichen weit heraus. Das liegt nicht nur daran, daß der Autor vom August 1967 bis April 1970 wegen Paßvergehen und versuchter Republikflucht in verschiedenen Untersuchungshaftanstalten, Gefängnissen und Haftarbeitslagern der DDR (Wismar, Radersdorf, Bautzen und Rummelsburg) zubringen mußte. Das hängt auch mit seinem insgesamt ungewöhnlichen Lebenslauf zusammen, der ihn von seiner Geburtsstadt Königsberg (1944) über Heide in Schleswig-Holstein (1945) schließlich in die DDR (1964) führte. Er wollte zu seinem von der Mutter getrennt in Frankfurt/Oder lebenden Vater zurück – was ihm schließlich auch gelang. Die Mutter im Westen, der Vater im Osten: ein deutsches Schicksal? Doch kam er in der DDR, in der er mehrere Jahre lang als Krankenpfleger und Präparator arbeitete, nicht zurecht. Indessen blieb ihm die Rückkehr in die Bundesrepublik verwehrt. Sein ziemlich dilettantischer Fluchtversuch endete mit der alsbaldigen Festnahme und Verurteilung. Hüge hatte wohl darauf spekuliert, nach seiner Strafverbüßung in den Westen abgeschoben zu werden. Indessen wurde daraus nichts. Er fand Arbeit im Senftenberger Braunkohlenrevier, wo er heute noch mit seiner Familie lebt.

Sein Bericht über die Haftzeit gibt zwar seine persönlichen Erfahrungen mit dem Strafvollzug in der DDR wieder. Doch enthält er sicher manche verallgemeinerungsfähigen Informationen und typischen Momente. Das beginnt mit der dort und damals üblichen Anrede „Strafgefangener“, setzt sich fort mit den militärischen Rängen, die Bedienstete mit Weisungsfunktion innehatten, gibt sich in den – vergeblichen – Versuchen zu erkennen, ihn, Hüge, für die Bespitzelung von Mitgefangenen zu gewinnen und äußert sich in der eigentümlich autoritär-paternalistischen Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung, gegen die es keinen Widerspruch gibt. Überhaupt zieht sich wie ein roter Faden die Erfahrung durch das Buch, wie wenig Widerspruch in jenem Regime möglich und wie sehr Anpassung honoriert wurde. Daß Hüge schon vor seiner Inhaftierung seine Mitarbeit dem Staatssicherheitsdienst verweigert hatte, wurde ihm prompt im Strafverfahren angekreidet. Überhaupt sagen die Etiketten und Anwürfe, mit denen ihn, den mehr als harmlosen Grenzgänger, der Staatsanwalt während einer Vernehmung bedachte („Vaterlandsverräter“, „Schmarotzer“), einiges über die „offizielle Mentalität“ der damaligen DDR aus:

„Und dann haben Sie das Leben unserer Grenzsoldaten durch Ihre Handlungsweise gefährdet, und Sie hätten einen dritten Weltkrieg auslösen können!“ (S. 57)

Der Leser erfährt über zahlreiche Episoden hinaus (die sich hier im einzelnen nicht wiedergeben lassen) viel Atmosphärisches von den Zuständen und Lebensbedingungen im Vollzug der damaligen DDR. Da erinnert sich Hüge etwa an die „käfigähnliche(n) Abteile(n) innerhalb des Gefangenentransportwaggons. Er wurde Grotewohl-Express genannt. Er fuhr von Rostock über Bützow bis nach Berlin und weiter über Cottbus nach Bautzen und noch weiter bis Hildesheim“. Mit „Hildesheim“ war natürlich nicht die niedersächsische Stadt, sondern „das sächsische Waldheim“ gemeint, das der Volksmund nach der verhaßten „Roten Hilde, Hilde Benjamin“, so genannt hatte (S. 7). Den schlechtesten Ruf unter den sog. Strafvollzugseinrichtungen der DDR genoß offensichtlich Bautzen. Diese Anstalt – in der Hüge gleichfalls einen Teil seiner Strafe verbüßte – „stand für härtesten Vollzug, stand für lebenslang und Todeskandidaten und Legenden, bei denen man nicht wußte, ob sie überhaupt möglich seien oder ob die ewig nörgelnden Häftlinge da nicht übertrieben“. „In Bautzen sollten sie Häftlinge schlagen und wie Dreck behandeln.“ (S. 101) Doch fiel jene Zeit für den Autor, der einer Erkrankung wegen zeitweilig im Haftkrankenhaus lag, nicht so schlimm aus. Später, in Rummelsburg, konnte er sogar in seinem erlernten Beruf als Krankenpfleger arbeiten. Freilich bereiteten ihm nach seiner Entlassung die Behörden insoweit Schwierigkeiten. Sie sahen eine solche Tätigkeit – wie denn anders! – unter dem Gesichtspunkt der Staatssicherheit: „Wenn Sie nun auf einen Patienten kommen, der von den staatlichen Organen ist, zum Beispiel ein Volkspolizist oder ein Staatsanwalt oder ein Richter oder so was. Wer will wissen, ob Sie dann nicht mal aus Versehen eine Spritze verwechseln. Und aus, weg ist der Mann.“ (S. 131)

Den Epilog des lesenswerten Berichts bilden die Eingaben und amtlichen Antworten, mit denen der Autor seine seit März 1990 laufenden Bemühungen um Rehabilitation (Kassation des Urteils und Gewährung einer Haftentschädigung) dokumentiert. In der Tat legt das Taschenbuch Zeugnis von einem deutschen Schicksal, von einem Leben ab, das zwischen die Mühlsteine der großen – großen? – Politik in einem geteilten Lande geraten ist.

Heinz Müller-Dietz

Eine Festschrift für Thomas Mathiesen. Kein schärfer Schwert, denn das für Freiheit streitet! Hrsg. von **Knut Papendorf** und **Karl F. Schumann** (Studienreihe skandinavische Sozialwissenschaften Bd. 8). AJZ Druck u. Verlag GmbH: Bielefeld 1993. 360 S. DM 49,-

Aus der Feder des bekannten norwegischen Kriminologen Thomas Mathiesen, der als einer der prominentesten Kritiker der Freiheitsstrafe und Verfechter des Abolitionismus in Erscheinung getreten ist, ist eine Vielzahl von Publikationen zum Strafvollzug erschienen; etliche von ihnen sind längst auch in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie haben – auch wenn und soweit sie selbst kritisch aufgenommen wurden – ihrerseits die Diskussion über Sinn, Zweck und praktische Handhabung des Freiheitsentzugs belebt und die Auseinandersetzung mit alternativen Strategien und Reaktionsmustern gefördert. Von diesen Studien und – kämpferischen – Schriften haben namentlich Aufsehen erregt:

The Defences of the Weak. A Sociological Study of a Norwegian Correctional Institution, 1965; Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit 1979/1993;

On saying „NO“ to the prison system, Kriminolog. Journal 1981, S. 278-284; Die lautlose Disziplinierung, 1985; Acht Gründe, zumindest keine neuen Gefängnisse mehr zu bauen, in: Karl F. Schumann/Heinz Steinert/Michael Voß (Hrsg.): Vom Ende des Strafvollzugs. Ein Leitfaden für Abolitionisten, 1988, S. 49-56; Gefängnislogik. Über alte und neue Rechtfertigungsversuche, 1989.

Sie lassen einen Forscher erkennen, der nicht nur für die konkrete, praktische Verwirklichung seiner Vorstellungen und Ziele eintritt, sondern auch die alte Frage provoziert, wo denn

die Grenzen zwischen Wissenschaft und Politik verlaufen (so es sie – etwa im Sinne Max Webers – überhaupt gibt).

Nun hat Thomas Mathiesen zum 60. Geburtstag eine Festschrift aus den Händen deutscher, holländischer und österreichischer Kriminologen erhalten. Das ist – jedenfalls in Deutschland – insofern ungewöhnlich, als solche Ehrungen Kriminologen und Juristen gemeinhin frühestens aus Anlaß des 65., zumeist jedoch des 70. Geburtstages zuteil werden. Aber in diesem besonderen Fall ist die Festschrift eben auch einem herausragenden Wissenschaftler gewidmet, der sich nicht so leicht in gängige Schablonen pressen läßt. Das hat denn auch auf Themen und Inhalt der 19 Beiträge abgefärbt, die – neben dem Vorwort der Herausgeber – in dem Band vertreten sind. (Wer will, mag die Festschrift in jener Hinsicht mit einer anderen aktuellen Festgabe vergleichen, die ebenfalls 1993 erschienen ist: vom Guten, das noch stets das Böse schafft. Kriminalwissenschaftliche Essays zu Ehren von Herbert Jäger. Hrsg. von Lorenz Böllinger und Rüdiger Lautmann).

Unkonventionell, wie Th. Mathiesen sich stets präsentiert hat, sind auch die Arbeiten zu seinen Ehren ausgefallen. Man geht in der Voraussage wohl nicht fehl, daß dem Werk, dem in mancher Hinsicht ein essayistischer Grundzug anhaftet, einige fachliche Neugierde entgegengebracht werden dürfte. Fatal wäre es freilich, wenn seine kritische Rezeption im wesentlichen auf abolitionistische Zirkel beschränkt bliebe. Einer „offenen Gesellschaft“, als die wir uns verstehen – wie realistisch oder ideologisch eine solche Selbsteinschätzung immer sein mag –, steht es wohl an (und gut zu Gesicht), über allgemeininteressierende Thesen und Vorstellungen, wie ungewöhnlich sie auch erscheinen mögen, auch offen und freimütig zu diskutieren.

Die Festschrift schreitet in vier Kapiteln jene Themenbereiche ab, die Th. Mathiesen von jeher nachhaltig beschäftigt haben. Ja, für manche dieser Kapitelüberschriften steht sein Name selbst, hat er doch deren Begriffe wie kriminologische Weltformeln selbst kreiert. In diesem Sinne bilden Gegenstände des Bandes: die abolitionistische Theoriediskussion, die negative Kriminalpolitik, das Postulat: Mauern überwinden (Projekte im Strafvollzug) sowie Kritik an Institutionen des Strafrechts. Nicht alle der in diesen Kapiteln vertretenen Arbeiten sind ganz neu; so ist etwa der Aufsatz von Karl F. Schumann (Schutz der Ausländer vor rechtsradikaler Gewalt durch Instrumente des Strafrechts?) in erweiterter Fassung im „Strafverteidiger“ (1993, S. 324-330) erschienen.

Im ersten Kapitel beschäftigt sich Albrecht Funk im Anschluß an Foucault und andere mit gesellschaftlichen und geschichtlichen Prozessen der Sozialdisziplinierung. Michael Lindenberg und Henning Schmidt-Samisch diskutieren die Moral und Sinnhaftigkeit elektronischer („Heim-“) Gefängnisse am Beispiel der Drogen-„Freigabe“. Christoph Nix geht den Gründen für das Scheitern deutscher Abolitions-Bewegungen nach. Knut Papendorf wartet mit einem Bericht über ein Forschungsprojekt zum Jugendstrafvollzug aus der „Frühzeit“ des deutschen Abolitionismus auf. Im Anschluß an Vorstellungen Th. Mathiesens selbst geht Gerlinda Smaus „gegen die Ohnmacht der kritischen Kriminologie“ an. Den Rezeptionsprozeß, den das Werk des Jubilars in den Niederlanden erfahren hat, zeichnet René van Swaeningen nach.

Ein Beispiel für die Verwirklichung des Konzepts der negativen Kriminalpolitik präsentiert Sabine Tengeler mit ihrem Bericht über die Tätigkeit der Bundesarbeitsgemeinschaft „Demokratie und Recht“ der GRÜNEN, die sich abolitionistische Thesen zu eigen gemacht hat; sie geht hier bemerkenswerterweise auch auf das Problem der sog. gefährlichen Täter ein, das bisher alles andere als gelöst betrachtet werden kann. Renate Kunst schließt zeitlich mit ihrem Beitrag über die abolitionistische Politik seit dem Zusammengehen von Bündnis 90 und den GRÜNEN daran an. Auch Martin Köhler setzt sich mit den Einflußmöglichkeiten der GRÜNEN auf die Kriminalpolitik auseinander. Ebenso erblickt Elke Bahl in ihrer Analyse der „Politisierungs- und Veränderungsversuche der freien Straffälligenarbeit“ in den GRÜNEN einen (kriminalpolitischen) „Hoffnungsträger“.

Grundprobleme des Strafvollzugs und einschlägige Projekte stehen im Mittelpunkt des dritten Kapitels. Das beginnt mit einem auf Erfahrungen als Protokollführer der Insassenvertretung der JVA Fuhsbüttel/Anstalt II beruhenden Beitrag Peter-Jürgen

Books zum Verhältnis des geschlossenen Vollzugs zur – ungelösten – Drogenproblematik. Anschließend beschäftigen sich Johannes Feest und Elke Wegner-Brandt aus der Sicht des Bremer Strafvollzugsarchivs mit dem gerichtlichen Rechtsschutz unter dem Aspekt von „Musterprozessen“, die mit „Musterbegründungen“ geführt werden; der Erfahrungsbericht fördert eine Reihe beachtlicher Erkenntnisse zutage. Am Beispiel eines Projekts veranschaulicht Reiner Kaulitzki die Schwierigkeiten gefängnisinterner Drogen- und AIDS-Arbeit. Horst Müller referiert aus dem Blickwinkel des Abolitionismus Erfahrungen mit dem sozialpolitischen Arbeitskreis Hamburg-Fuhlsbüttel.

Die fünf Beiträge des vierten und letzten Kapitels thematisieren vorrangig Sanktionspraxis und Institutionen der strafrechtlichen Sozialkontrolle. Dabei werden nicht zuletzt immer wieder Fragen des Straf- oder Justizvollzugs berührt. Das reicht von der Untersuchungshaft bis hin zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Inge Karazman-Morawetz und Wolfgang Stangl legen empirische Befunde zur regional unterschiedlichen ausländerspezifischen Haftanwendungspraxis in Österreich vor; danach ist die Wahrscheinlichkeit, als ausländischer Tatverdächtiger inhaftiert zu werden, deutlich größer als bei inländischen Tatverdächtigen. Aus der Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft „Kritischer Polizistinnen und Polizisten“ wendet sich Manfred Mahr gegen die nach seiner Ansicht in Strafrecht, Strafjustiz und Polizei vorzufindenden Tendenzen einer „Schwarzen Pädagogik“. Die Bedenken Schumanns gegen die vorrangige Verwendung des Strafrechts als Mittel zur Zurückdrängung rechtsradikaler Gewalt Jugendlicher liegen auf der Linie einer maß- und sinnvollen Jugendkriminalpolitik, wie sie namentlich von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vertreten wird. Mit dem längst zum Thema (und Problem) gewordenen Verhältnis von Effizienz und Rechtssicherheit befaßt sich Michael Voß. Für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe tritt einmal mehr Hartmut-Michael Weber ein, der dieser Forderung schon mit früheren Publikationen Gehör zu verschaffen gesucht hat. Auch hier kehrt die Frage nach der Gefährlichkeit wieder, die bekanntlich in so starkem Maße die Diskussion prägt oder zumindest überlagert.

So spiegelt der Band insgesamt Tendenzen einer „fortschrittlichen“ Kriminalpolitik wider – was immer man darüber im einzelnen verstehen mag. Zwar scheint das Spektrum breiter zu sein, als das Schlagwort „Abolitionismus“ nahelegen könnte. Doch täuschte ein solcher Eindruck wohl. Es ist eher eine Frage des speziellen Themas oder Zugangs, die insoweit eine Rolle spielt. Wer sich dem Strafvollzug etwa im Blickwinkel des gerichtlichen Rechtsschutzes oder der lebenslangen Freiheitsstrafe nähert, setzt damit zwangsläufig die Existenz der Institution selbst voraus (ohne sich damit freilich zu identifizieren). Die Unterschiede liegen eher in den Vorstellungen und Konzepten zur kriminalpolitischen Verwirklichung des Abolitionismus und in der Einschätzung der Möglichkeiten, welche die vielberufenen alternativen Sanktions- und Gesellschaftsmodelle bieten. Vielleicht werden jetzt mehr als früher gegenläufige kriminalpolitische Tendenzen zur Kenntnis und ernstgenommen. Der Eindruck, daß grundsätzliche Fragen, wie etwa die nach dem Verhältnis der Gesellschaft zur Kriminalität und ihrer Verarbeitung, nach wie vor offen stehen, wird auch durch diese Festschrift nicht ausgeräumt. Gleichwohl bleibt festzuhalten, daß sie mit einer ganzen Reihe von Erfahrungen und Anregungen aufwartet, die weiterer Diskussion würdig und bedürftig sind. Dahinter mag dann die Frage zurücktreten, ob sich Th. Mathiesen in allem, was hier zu lesen steht (wie heißt es doch in diesem undeutschen Jargon?) „wiederfindet“.

Heinz Müller-Dietz

Norbert Haase/Brigitte Oleschinski (Hrsg.): Das Torgau-Tabu. Wehrmachtstrafsystem, NKWD-Speziallager, DDR-Strafvollzug. Hrsg. im Auftrag des Fördervereins Dokumentations- und Informationszentrum (DIZ) Torgau „Fort Zinna“/„Fort Brückenkopf“ e.V. Redaktionelle Mitarbeit: **Bernward Dörner.** Forum Verlag: Leipzig 1993. 272 S. Kart. DM 34,-

Es gibt beklemmende historische Kontinuitäten. Sie sind nicht zuletzt an Einrichtungen abzulesen, die dem Freiheitsentzug

– unter welchem Vorzeichen und in welcher Form auch immer – dienen. Nicht wenige traf es wie ein Schock, als sie nach der sog. Wende erfuhren, daß ehemalige Konzentrationslager des Dritten Reiches, die im Machtbereich der damaligen sowjetischen Besatzungsmacht lagen, noch jahrelang als Internierungslager für wirkliche und vermeintliche Nazis, Gegner des Kommunismus und andere mißliebige Personen verwendet wurden und daß solche Inhaftierungen gleichfalls zahlreiche Opfer forderten (wenngleich die Zustände in diesen Lagern doch nicht ganz mit denen in den früheren KZs vergleichbar waren): Auf das Leid, das der NS-Staat über viele Menschen gebracht hatte, folgten die Leiden der Opfer des Stalinismus.

Von historischer Kontinuität – in einem Sinne freilich – handelt auch der vorliegende Sammelband. Er thematisiert die neuere Geschichte der Torgauer Gefängnisse Fort Zinna und Brückenkopf, die zunächst dem Strafvollzug der deutschen Wehrmacht, dann als Speziallager dem sowjetischen NKWD und schließlich als Strafvollzugseinrichtungen der DDR dienten. Insofern schlägt der Band mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Kapitel der Zeitgeschichte auf. Er macht die jeweiligen Tendenzen, Ideologien und die darauf beruhende Praxis im Umgang der Machthaber mit politisch und strafrechtlich verfolgten Personen kenntlich. Der Leser erfährt auf diese Weise nicht nur die Geschichte jener Gefängnisse, sondern gewinnt auch einen Eindruck von den jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, die gleichsam Folie und Hintergrund der in Torgau praktizierten Formen des Freiheitsentzuges bilden.

Der vom Bundesinnenministerium geförderte Sammelband wird durch Geleitworte der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, des sächsischen Justizministers Steffen Heitmann und ein Übersichtsreferat der Herausgeber eingeleitet. Schon diese mehr oder minder kurzen Beiträge müßten eigentlich den Leser nachdenklich stimmen. Dazu zählen etwa der Umstand, daß die Geschichte der Torgauer Gefängnisse die brutale Machtausübung mehrerer Diktaturen auf deutschem Boden widerspiegelt, daß viele der damaligen Opfer heute noch leben und daß eigentlich jetzt erst – im Zuge der Aufarbeitung der ganzen, ungeteilten neueren deutschen Geschichte auf der Grundlage zugänglich gewordener Dokumente – das ganze Ausmaß jenes Terrors sichtbar wird. Insofern will bereits der Titel des Buches („Torgau-Tabu“) für jene zeitgeschichtliche Problematik sensibilisieren und dem Verdrängen das heilsame Bewußtmachen entgegensetzen. Dabei wissen die Herausgeber sehr wohl, daß man Vergangenheit nicht „bewältigen“ oder „aufarbeiten“ (oder wie dergleichen problematische Vokabeln, die eine „Schlußstrichmentalität“ nahelegen könnten, immer lauten mögen), sondern daß man sich ihr nur selbstreflektierend stellen kann in der bescheidenen Hoffnung, daß sie sich weder in dieser noch in anderer Form wiederholt. Das aber setzt genaue Kenntnis der Fakten und deren sorgfältige, möglichst vorurteilsfreie Analyse voraus. Eine besondere historische Pointe des Geleitwortes von S. Heitmann liegt darin, daß es vom 25. April 1993, dem 48. Jahrestag der ersten Begegnung amerikanischer und sowjetischer Truppen auf deutschem Gebiet in Torgau kurz vor dem Ende des zweiten Weltkriegs stammt.

Die 13 fachlichen Beiträge des Bandes, die durchweg auf Archivalstudien zurückgehen, sind auf drei Kapitel verteilt. Durch diese Aufgliederung kommen zugleich die verschiedenen Epochen und Funktionen der Torgauer Gefängnisse in den Blick, die den Rahmen des Werkes abstecken.

Im ersten Teil stellen fünf Beiträge die Torgauer Gefängnisse als „Zentrale des Wehrmachtstrafsystems“ dar und vor. Nicht zufällig stammen zwei Arbeiten von bekannten Autoren, die sich mit der Tätigkeit der Wehrmachtjustiz im Dritten Reich kritisch auseinandergesetzt haben (Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner). Wüllner beschreibt die „zentrale Rolle der Wehrmachtgefängnisse in Torgau“ und ordnet sie in den gesamten Kontext des damaligen Umgangs mit straffälligen, tatverdächtigen und/oder als „minderwertig“ charakterisierten Soldaten ein. Da gab es zu Kriegsbeginn etwa außer den acht Wehrmachtgefängnissen keine anderen Vollzugseinrichtungen. Dagegen existierte (oder entstand allmählich) eine ganze Reihe von Einheiten und Lagern (wie z.B. die Feldsonderbataillone, Feldstraflager, 500 Bewährungs-Bataillone und Feldstrafgefangenenabteilungen), in die solche

Wehrmachtsangehörigen eingewiesen wurden (wenn sie nicht einfach erschossen oder in Konzentrationslager verschleppt wurden).

In einem weiteren Beitrag schildert Haase die Tätigkeit des Reichskriegsgerichts, das von 1943 bis 1945 in Torgau seinen Sitz hatte und mit seiner rigorosen Verurteilungspraxis – namentlich durch häufige Verhängung von Todesstrafen – das NS-System zu stabilisieren suchte. Die Rolle von Fort Zinna als Institution zur „Überprüfung“ derjenigen straffälligen Soldaten, denen die „Chance“ der „Bewährung“ im Felde eröffnet werden sollte, schildert Hans-Peter Klansch; sein Beitrag bringt das Ergebnis jener Selektionstätigkeit bezeichnenderweise auf den Nenner „Begnädigung zum Heldentod“. Daß Torgau von 1941 bis 1944/45 auch als „Kriegsgefangenenzentrale“ figurierte, legt Achim Kilian dar. Hier wird – wie in anderen Beiträgen – deutlich, in welchem Maße sich die Praxis mit Fortgang des Krieges verschiedentlich zunehmend von der Einhaltung humanitärer und rechtlicher Regeln entfernte. Der überaus kritische Schlußbeitrag dieses Teils von Messerschmidt wendet sich gegen „polierte Geschichtsbilder“; er begreift die vielfach beobachtete militärische Traditionspflege als „Vergangenheitsglättung“.

Die vier Beiträge des zweiten Teils befassen sich mit der stalinistischen Ära in Torgau. Bodo Ritscher beschreibt und analysiert Struktur und Funktion der sog. Speziallager, die der sowjetische NKWD/MWD im Osten Deutschlands einrichtete; danach wurden ca. 157.000 Personen als Insassen solcher Lager registriert, doch soll die tatsächliche Zahl deutlich darüber gelegen haben. Wie die sowjetische Lagerverwaltung in Torgau organisiert war und praktisch funktionierte, stellt Jan Lipinsky dar. Von den dort inhaftiert gewesenen 28.814 Personen wurden allein 24.050 in die Sowjetunion deportiert; nur 441 wurden entlassen, während 346 (aufgrund mangelnder hygienischer Verhältnisse und Ernährung) starben und 130 hingerichtet wurden. Mit der politischen Verfolgung und der sowjetischen Militärjustiz in der sowjetischen Besatzungszone und in der frühen DDR setzt sich Karl Wilhelm Fricke, einst selbst Opfer des stalinistischen Justizterrors, auseinander. Wie es Jugendlichen erging, die in der sowjetischen Besatzungszone in den Verdacht gerieten, „Werwölfe“ gewesen, d.h. dem Aufruf des NS-Regimes in der Endphase des Krieges gefolgt zu sein, mit allen (also auch illegalen) Mitteln gegen die vordringenden alliierten Truppen vorzugehen, schildert Kurt Schilde. Tausende von Jugendlichen wurden interniert; viele von ihnen überlebten die Haftbedingungen nicht.

Die vier letzten Beiträge des Bandes sind der Entstehung und Entwicklung der Strafvollzugseinrichtungen der DDR in Torgau gewidmet. B. Oleschinski konstatiert für die Strafrechtspflege jener Zeit eine „spezifische Verquickung von NS-Bewältigung und aktueller politischer Strafjustiz“, die sich auch auf das dortige Strafvollzugswesen ausgewirkt habe (S. 204). Sie stellt fest: „Das vorgebliche ‚Haus der Erziehung‘ diente politischen Zielen, die nur mit äußerster Repression zu erreichen waren.“ (S. 211) Der interessanten Frage, in welcher Weise die DDR-Gefängnisse in der frühen Bundesrepublik wahrgenommen wurden, geht Gerhard Finn nach. Obgleich der Terror, der Anfang der 50er Jahre in Torgau ausgeübt wurde, und auch die spätere Vollzugspraxis vor allem durch Häftlingsberichte bekannt wurde, habe man im Westen allenfalls zögernd und verhalten reagiert. Den periodischen Veröffentlichungen der Zentralstelle in Salzgitter schreibt Finn einen maßgebenden Einfluß auf Strafvollzugsangehörige der DDR zu.

Roland Brauckmann setzt sich mit der „Kriminalisierung der Opposition durch die Strafjustiz der DDR“ kritisch auseinander. Sein Fazit erscheint in verschiedener Hinsicht bemerkenswert: „Die willfährige Einpassung des Strafvollzugs in das System der strukturellen Gewalt in der DDR unterliegt ... keinem Zweifel. Von einer Bewältigung dessen findet sich derzeit noch kaum eine Spur, weder in Torgau noch anderswo.“ (S. 230) Im letzten Beitrag des Bandes schildern Bettina Klein und Hagen Rösner die Errichtung des einzigen geschlossenen Jugendwerkhofs der DDR in Torgau sowie die Ausgestaltung und Handhabung des Vollzugs in dieser unter Jugendlichen verhaßten Einrichtung. 1965 für erzieherisch schwierige und politisch unliebsame 14-18jährige geschaffen (und im November 1989 wieder aufgelöst), waren der damalige Tagesablauf und die Lebensbedingungen demnach

durch Monotonie und militärische Ausrichtung gekennzeichnet. „Jugenderziehung wurde mit Bestrafung und Abschreckung gleichgesetzt.“ (S. 240)

Es ist keine leichte Lektüre, die hier dem Leser zugemutet wird. Das liegt nicht etwa an der Art der Darstellung, sind doch die einzelnen Beiträge durchweg flüssig geschrieben und leicht zu lesen. Vielmehr sind es die bedrückenden Schilderungen von der Behandlung, welche die in Torgau Inhaftierten durch die jeweiligen Machthaber und deren meist willige Handlanger erfahren haben. Das Buch charakterisiert insofern eine düstere Atmosphäre, die selten genug durch Lichtblicke aufgeheitelt wird. Das gilt nicht zuletzt für die Dokumente, die Augenzeugenberichte und Urteile (aus der Zeit des Dritten Reiches und des SED-Staates) zum Gegenstand haben. Der Band liefert insofern sprechende Belege für die Ab- und Zurichtung des Menschen im Dienste staatlicher und gesellschaftlicher Ideologien, an denen dieses traurige Jahrhundert so reich wie kaum ein zweites in der Neuzeit ist.

Heinz Müller-Dietz

Christoph Nix (Hrsg.): Kurzkomentar zum Jugendgerichtsgesetz. Mit Richtlinien und Verwaltungsvorschriften. Bearbeitet von **Detlef Cabanis, Ruth Herz, Peter Höflich, Karl-Heinz Lehmann, Stefan Matzke, Winfried Möller, Eberhard Nicolai, Christoph Nix, Frank Richtberg, Dorothea Rzepka, Jürgen Schendler, Gerhard Semler, Helfried Teschner.** Beltz Verlag: Weinheim und Basel 1994. 538 S. DM 78,-

„Noch ein Kommentar zum JGG!“ ist man angesichts des weiteren Erläuterungswerks versucht auszurufen. Denn immerhin existiert schon eine stattliche Reihe solcher Publikationen, die freilich in unterschiedlichem Umfang und in verschiedener Weise sich jenes Gesetzes angenommen haben (z.B. Brunner, 9. Aufl. 1991; Diemer/Schoreit/Sonnen, 1992; Eisenberg 5. Aufl. 1993; Ostendorf, 2. Aufl. 1991). Doch weist auch das vorliegende Werk eine eigene Note auf. Zwar tritt es als Kurzkomentar in Konkurrenz zu einigen bereits auf dem Markt befindlichen Werken; doch hebt es sich von diesen allein schon durch die Zahl seiner Bearbeiterinnen und Bearbeiter ab. Es verzeichnet nicht weniger als 13 Autoren, vor allem in der Praxis tätige Juristen; Ausnahmen bilden lediglich ein forensischer Psychiater, der sich längst einen Namen gemacht hat (Cabanis) und ein Bewährungshelfer (Schendler). Der Herausgeber selbst, der namentlich durch Veröffentlichungen zum Strafvollzug hervorgetreten ist, steht als Fachhochschulprofessor und Rechtsanwalt gleichsam an der Schwelle von Theorie und Praxis. Er zeichnet auch für die kurze Einleitung, in die der bekannte Aufsatz von Quensel (Wie wird man kriminell? Kritische Justiz 1970, S. 377 ff.) eingearbeitet ist, verantwortlich.

Mit einigen der bereits vorliegenden Kommentare teilt das neue Erläuterungswerk die Zielsetzung, „rechts- und sozialwissenschaftliche Perspektiven integrieren zu wollen“ (Nix, S.20). Es liegt sicher auch insoweit auf einer verschiedentlich (auch in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen) vertretenen Linie, als es weitergehende Reformen des Jugendstrafrechts und -strafverfahrens für unerlässlich erachtet, als sie kürzlich vom Gesetzgeber verabschiedet worden sind. Doch greift es mit seiner grundsätzlichen Skepsis gegenüber dem (Jugend-)Strafrecht als Mittel der Beeinflussung Straffälliger und der Steuerung des Soziallebens wohl über die meisten der bisher bezogenen kriminalpolitischen Positionen hinaus. Noch am nächsten dürfte es dem Ansatz von Peter-Alexis Albrecht (Jugendstrafrecht, 2. Aufl. 1993) kommen. Damit setzt es sich zwangsläufig von Auffassungen ab, die einer Wiederbelebung des Erziehungsgedankens – jedenfalls bestimmter Provenienz – das Wort reden.

Freilich bedeutet dies nicht, daß der Kommentar über bestehende Realitäten, die gegenwärtige Rechtslage und die aktuelle Diskussion in Rechtsprechung und Literatur hinweggeschrieben wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Das ist an der eingehenden, gelegentlich über den Umfang eines Kurzkomentars hinausgehenden

Dokumentation des jeweiligen Meinungsstandes und der mehr oder minder intensiven Auseinandersetzungen abzulesen. Insofern ist der Informationswert des Werkes – das natürlich auch die Richtlinien zum JGG (im Anschluß an die betreffenden gesetzlichen Regelungen), die Jugendarrestvollzugsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug (im Anhang) wiedergibt und in die Erläuterungen einbezieht – nicht zu übersehen. Die kriminalpolitische Linie des Kommentars äußert sich außer in der Einleitung eher im Detail, wenn es etwa um die Zurückdrängung gezielter oder verdeckter Repression (die unter dem Rechtstitel der „Erziehung“ eine Rolle spielt) geht. Aber während der Abdruck der Richtlinien im Zusammenhang mit den Vorschriften des JGG die Benutzung erleichtert, gilt dies nicht unbedingt für die Zusammenfassung des Schrifttums in einem einzigen Literaturverzeichnis am Schluß des Werkes (S. 509-526); spezielle Beiträge wären besser in Form besonderer Hinweise den einschlägigen Erläuterungen vorangestellt worden.

Man spürt dem Werk das Bemühen des Herausgebers und der Bearbeiter an, die Erläuterungen entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Vorschriften zu gewichten. Das kommt schon im unterschiedlichen und abgestuften Umfang der Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften zum Ausdruck. Besonders ausführlich werden drei Normen kommentiert: die Vorschriften über die Diversion, das Absehen von der Verfolgung (§ 45) und die Einstellung des Verfahrens durch den Richter (§ 47), sowie die – allgemeine – Regelung der Folgen der Jugendstrafe (§ 5). Eine ganze Reihe weiterer Vorschriften findet gleichfalls stärkere Beachtung: etwa die §§ 3 (Verantwortlichkeit), 8 (Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe), 21 (Strafaussetzung), 24/25 (Bewährungshilfe, Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers), 31 (mehrere Straftaten eines Jugendlichen), 38 (Jugendgerichtshilfe), 78 (Verfahren und Entscheidung), 105 (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende), 112a (Anwendung des Jugendstrafrechts).

Daß der Kommentar auch den verschiedenen Formen der Freiheitsentziehung besondere Aufmerksamkeit schenkt, wird namentlich an den Erläuterungen der Vorschriften über die Verhängung und Vollziehung der Untersuchungshaft (§§ 72 und 93) sowie die Zielsetzung und Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs und die Jugendstrafanstalten (§§ 91 und 92) deutlich. Kritik wird vom Kommentator (Höflich) in diesem Zusammenhang nicht zuletzt an der Tendenz der VVJug geübt, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Gefährdung des Erziehungsziels“ als Rechtstitel für Eingriffsermächtigungen heranzuziehen. Demgegenüber wird zu Recht hervorgehoben, daß der Gedanke „den *Erziehungsauftrag* zu einer *Verpflichtung der Vollzugsbehörde* auszugestalten, jedem Jugendstrafgefängnissen die individuell angezeigten psychosozialen, pädagogischen, medizinischen und rechtlichen Hilfen anzubieten, die ihn zu einem Leben ohne Straftaten befähigen“, in den VVJug „eindeutig zu kurz“ kommen (§§ 91, 92 Rn. 6).

Es liegt gleichsam in der Natur eines Kurzkommentars, daß er nicht auf alle einschlägigen Fragen erschöpfend eingehen oder sie mit der zumindest gelegentlich wünschenswerten Gründlichkeit diskutieren kann. Hier stößt ein solches Erläuterungswerk eben an seine Grenzen. Was er dagegen zu leisten vermag, nämlich eine erste Orientierung zu bieten (die dann gegebenenfalls anderwärts noch vertieft werden muß), das präsentiert dieser Kommentar (der sich verschiedentlich an Eisenberg und Ostendorf anlehnt, ohne jedoch deren Auffassungen immer und uneingeschränkt zu folgen).

Heinz Müller-Dietz

Britta Bannenberg: Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung von Täter-Opfer-Ausgleichsprojekten in der Bundesrepublik Deutschland (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 30). Forum Verlag Godesberg: Bonn 1993. XII, 280, XX S. Kt. DM 38,-

Der Jubiläumsband (30) hat ein kriminalpolitisches Thema zum Gegenstand, das wie kaum ein zweites in der letzten Zeit

rechtspraktische und wissenschaftliche Beachtung gefunden hat. Die Zahl und Vielfalt der Veröffentlichungen zum Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist kaum mehr zu überschauen. Ein Vorgängerband der längst eingeführten Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., der ebenfalls im Jahre 1993 erschienen ist, hat gleich 14 Beiträge zu diesem Thema versammelt: Rainer-Dieter Hering/Dieter Rössner (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich im allgemeinen Strafrecht. Theorie und Praxis konstruktiver Tatverarbeitungen: Grundlagen, Modelle, Resultate und Perspektiven (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 28). Er enthält auch einen Beitrag aus der Feder der Autorin des zu besprechenden Buches, in dem sie die Ergebnisse ihrer empirischen Untersuchung zum TOA zusammenfaßt.

Allerdings geben Titel und Untertitel ihres Bandes zu Fragen Anlaß. Während der Untertitel unmißverständlich zum Ausdruck bringt, daß TOA das Thema des Buches ist, könnte die Hervorhebung der Wiedergutmachung im Titel den Eindruck hervorrufen, es gehe hier vielmehr um dieses Thema. Daß sich eine umstandslose Gleichsetzung von Wiedergutmachung und TOA verbietet, lehren theoretische Konzepte wie praktische Erfahrungen: TOA kann in Wiedergutmachung bestehen – und tut dies häufig auch –, muß es aber keineswegs; es sind noch viele andere Formen von Ausgleichshandlungen denkbar (und werden auch praktiziert). Vor allem aber reicht TOA nach Idee und Ausgestaltung – wie gerade der von Hering und Rössner herausgegebene Sammelband demonstriert – weiter als Wiedergutmachung, die ja recht leicht im verengten Sinne von Schadenswiedergutmachung verstanden werden kann. Nur wenn man Wiedergutmachung im umfassenderen Sinne des auf „Befriedigung“ zielenden Ausgleichs begriff, kann jener Begriff überhaupt eine dem TOA entsprechende Konnotation nahelegen.

Diese begriffliche Klarstellung ändert freilich nichts am kriminologischen und rechtspraktischen Gewicht der von B. Bannenberg vorgelegten Arbeit. Denn ihre Studie präsentiert nach dem Vorgang der DBH-Umfrage über TOA-Projekte nunmehr die zweite empirische Erhebung zur Ausgestaltung, Handhabung und Bewährung des TOA in der Bundesrepublik. Befragt wurden mit jener Zielsetzung im Jahre 1990 alle 93 Staatsanwaltschaften. Neben dieser schriftlichen Befragung führte die Verfasserin mit Projektmitarbeitern (Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen) der freien Träger, der Jugendgerichtshilfe und Gerichtshilfe sowie mit Jugendstaatsanwälten, Staatsanwälten und (seltener) Richtern mündliche halbstandardisierte Interviews durch und wertete Strafverfahrensakten und Fallakten der Jugendgerichtshilfen und Gerichtshilfen aus. Die Erhebungsbögen (mit Leitfaden) sind im Anhang ihres Buches abgedruckt.

Der Studie kommt deshalb erhebliche Bedeutung zu, weil sie eine Vielzahl empirischer Daten zu Grundfragen und praktischer Handhabung des TOA vorlegt und analysiert. Da geht es etwa um Projektplanung, Ziele, Trägerschaft, Finanzierung, Vermittler, Fallauswahl, -zuweisung und -eignung, konkrete Durchführung, Deliktstruktur, Art und Höhe der Tatschäden, Informationen über Täter und Opfer (z.B. Geschlecht, Alter, Familienstand, Beruf, Nationalität), Ausmaß der Ausgleichsbereitschaft, Ausgleichserfolg, Gründe für das Scheitern von Bemühungen um TOA sowie Verfahrenserledigung. Differenzierungen nach TOA im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht erlauben entsprechende Vergleiche. Die Auswertung der Daten im einzelnen und in der Gesamtschau liefert die Grundlage für weiterführende kriminal-, insbesondere reaktionspolitische Überlegungen und Schlußfolgerungen. Freilich steht dies alles unter einem wesentlichen Vorbehalt: dem der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit namentlich der Angaben, die im Zuge der schriftlichen Befragung gemacht wurden.

Die Studie arbeitet auf Grund ihrer empirischen Befunde eine ganze Reihe struktureller und typischer Merkmale heraus, welche die heutige Handhabung des TOA in der Bundesrepublik charakterisieren. Deutlich wird einmal mehr, daß die Durchführung und der Erfolg des TOA entscheidend vom Interesse und dem Engagement der an solchen Projekten beteiligten Sozialpädagogen und Juristen abhängen. Es überrascht auch nicht, daß ständig für diese Form der Verfahrenserledigung geworben werden muß. Während die Durchführung des TOA im Bereich der Jugendstrafrechtspflege

in der Hand von freien Trägern (z.B. Waage, Köln, Handschlag, Reutlingen, Brücke, München), der Jugendgerichtshilfe und des Diakonischen Werks liegt, war sie jedenfalls bis 1991 innerhalb der Erwachsenenstrafrechtspflege Sache der Gerichtshilfe. Gemeinsam ist beiden Bereichen, daß die Vermittler (Mediatoren) Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen sind und zuvor ganz überwiegend „täterorientiert“ gearbeitet haben. Fast durchweg zielen die Projekte auf Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch TOA sowie Einstellung des Verfahrens nach gelungenem Ausgleich ab. Die maßgebende Stelle für Fallauswahl und -zuweisung ist die Staatsanwaltschaft. In der Regel wird dann ein Fall als geeignet angesehen, wenn ein Geständnis des Täters oder ein abschließend aufgeklärter Sachverhalt, eine natürliche Person als Opfer und die freiwillige Bereitschaft beider Seiten, an einem Ausgleichsversuch teilzunehmen, gegeben sind. Bagatelldaten werden (in der Jugendstrafrechtspflege) vom TOA ausgenommen; vereinzelt gilt dies auch für schwere Delikte.

Nach Fallzuweisung werden Vorgespräche mit Täter und Opfer geführt, wobei beide über das Projekt informiert und über ihre Vorstellungen befragt werden. Grundlage des TOA stellt ein Schlichtungsgespräch zwischen Täter und Opfer in Anwesenheit eines Vermittlers dar, das stattfindet, wenn beide Seiten Ausgleichsbereitschaft erkennen lassen. Ein gelungener Ausgleich wird angenommen, wenn Opfer und Täter mit dem Verlauf der Verhandlungen zufrieden sind, wenn vereinbarte Leistungen erbracht wurden und das Opfer keine Bestrafungswünsche (mehr) äußert. Mit ca. 75% lag die Erfolgsquote sowohl im Jugend- wie Erwachsenenbereich recht hoch. Die Deliktstruktur streut breit; im Vordergrund standen jedoch Körperverletzungsdelikte, daneben spielten auch Eigentums- und Vermögensdelikte – wenngleich mit altersspezifischen Unterschieden – eine gewisse Rolle. Beachtlich erscheint, daß zuweilen auch schwerere Straftaten in den TOA einbezogen wurden. Die Ausgleichsbereitschaft war bei Tätern wie Opfern bemerkenswert hoch: sie lag zwischen 80 und 90%. Freilich ist zu bedenken, daß wohl auch insoweit das Ergebnis schon durch die Fallauswahl beeinflusst wird. In ca. 25% der Fälle scheiterten die Ausgleichsbemühungen. Nach erfolgreichem Ausgleich wurden im Jugendbereich etwa 82%, im Erwachsenenbereich knapp 88% der Verfahren (meist ohne Auflage) eingestellt.

Die Verfasserin ist auf Grund ihrer Befunde davon überzeugt, daß sich die Eignungskriterien praktisch bewährt haben. Sie hält jedoch die Eingrenzung auf natürliche Personen für sachlich nicht geboten, vielmehr sollten ihrer Meinung nach auch juristische Personen einbezogen werden. Ebenso tritt sie für Offenheit in bezug auf die Delikte ein und plädiert für eine Ausweitung des TOA auf schwerere Straftaten. Das Fallpotential der dafür in Betracht kommenden Fälle sieht sie nicht als ausgeschöpft an. Am Prinzip der Freiwilligkeit will die Verfasserin – zu Recht – festhalten. Ihr Plädoyer für einen weiteren Ausbau des TOA verbindet sie mit einer Diskussion einschlägiger Vorstellungen und Gesetzesentwürfe namentlich auf dem Gebiet der Wiedergutmachung. Reformbedarf sieht sie begreiflicher Weise – mehr noch als im Jugendstrafrecht – vor allem im Erwachsenenstrafrecht. Diese Feststellung kann man nach den Vorstellungen, die im AE-WGM (Alternativentwurf Wiedergutmachung, 1992) und in den Erörterungen der Strafrechtlichen Abteilung des 59. Deutschen Juristentages 1992 in Hannover ihren Ausdruck gefunden haben, nur unterstreichen.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Arthur Kreuzer: Behandlung, Zwang und Einschränkungen im Maßregelvollzug. Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung des Fernsehempfangsrechts von Unterbrachten (Kleine Schriften zur Kriminologie und zum Strafrecht Bd. 2). Forum Verlag Godesberg GmbH: Bonn 1994. Broschur. 92 S. DM 26,-

Reiner Lochmann, Heinz Baumann, Walter Chilian (Hrsg.): Kooperation und Vernetzung in der Straffälligenhilfe. Sozialräumliche Strukturierung der Hilfsangebote. Forum Verlag Godesberg GmbH: Bonn 1994. Broschur. 240 S. DM 36,-

Helga Einsele: Mein Leben mit Frauen in Haft. Quell Verlag: Stuttgart 1994. 352 S. Paperback. DM 39,80

Strafvollzug aktuell – Zielvorgaben und Problemlösungen: Vorträge und Berichte der Beratungsergebnisse der Arbeitskreise der 27. Arbeitstagung der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs vom 24.-27. Sept. 1991 in Feldkirch. Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Strafvollzugsbeamten Österreichs (Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 57). Bundesministerium für Justiz: Wien 1992. 149 S. Ohne Preisangabe.

Karl-Ludwig Kunz: Kriminologie: Eine Grundlegung (Uni-Taschenbücher 1758). Haupt: Bern, Stuttgart, Wien 1994. XV, 405 S. DM 24,80

Ulrich Eisenberg: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. Fälle und Lösungen zu Grundproblemen. 4., völlig überarb. und erweit. Aufl. Carl Heymanns Verlag: Köln, Berlin, Bonn, München 1994. XIII, 279 S. Kart. DM 39,50

Rolf-Peter Calliess/Heinz Müller-Dietz: Strafvollzugsgesetz. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen (Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 19), 6. Aufl. C.H. Beck: München 1994. XIII, 845 S. In Leinen. DM 118,-

Reform der strafrechtlichen Sanktionen. Réforme des sanctions pénales. Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. Groupe Suisse de Travail de Criminologie. Herausgeber/Editeurs: Stefan Bauhofer/Pierre-H. Bolle. Verlag Rüegger AG: Chur (Herbst) 1994. Ca. 400 S. DM 64,50

Claus-Jürgen Hauf: Strafvollzug. Kurzlehrbuch. Luchterhand Verlag: Neuwied, Kriftel, Berlin 1994. Ca. 128 S. Brosch. Ca. DM 25,-